HENRICVS SVDERMAN. I. DOCTOR. PATRITIVS AGRIPP.  HANSEATICI FOEDERIS SYNDIC. AET. SVÆ ET SAL. AN.

Qui Sudermani spectas in imagine vultus,
Dent tibi dij, dicas, quae meruisse sciunt.
Cui sors, ut ne illi in tenui labor esset, Q. ut fit,
His, atque his domptus promeret artis opes:
Ne exhauriret rerum per inania vires
Ingenij, quantas vix Chyronis erant,
Septuaginta urbes laudis dedit argumentum,
Materia vires aequiparante suas.
Atque adeo, quae non terrisque marique tot annis

Pro grege, pro rege, & lege pericla subit.
Saepe illum propter mandum confinia mortis
Vidit, & invidit Aeolus Oceano.
Saepe illum tota, quam longa est, nocte laborem
Mirata ... Lucis repressit equos.
Dij bone, quid tanti est, nec abit sine munere virtus
Jam sua et emeritum praemia certa manent.
Quanta daret: sed Musa sile: tu dicere totum
Vis, quem dimidium picta tabella refert.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1876.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1878.

VORWORT.

Der sechste Jahrgang der hansischen Geschichtsblätter ist zu unserem Bedauern länger ausgeblieben, als unsere Leser füglich erwarten konnten. Andere Arbeiten des unterzeichneten Redaktionsausschusses, insbesondere Dr. Koppmanns, dem die Besorgung der eigentlichen Redaktionsgeschäfte obliegt, sind die nächste, wenn auch nicht die einzige Ursache der Verzögerung gewesen. Mit der Bitte um Entschuldigung derselben verbinden wir das Versprechen, den siebenten Jahrgang möglichst schnell nachfolgen zu lassen.

Diesem zweiten Bande ist wiederum ein Inhaltsverzeichniss beigegeben; auf Sachen und Wörter ist dabei das Hauptgewicht gelegt, Orts- und Personennamen sind weniger berücksichtigt. — Die Hoffnungen, mit denen wir den ersten Band abschlossen, hat der zweite Band nicht unerfüllt gelassen. Der Inhalt ist wie in räumlicher, so auch in zeitlicher Beziehung vielseitiger geworden; den früheren Mitarbeitern haben sich neue angeschlossen; die Verbindung zwischen der Lokalforschung und der Universitätsgelehrsamkeit, auf die der Verein mit Recht so grosses Gewicht legt, hat sich auch in den Geschichtsblättern enger gefestigt. Meinen wir somit annehmen zu dürfen, dass unser Vereinsorgan seiner schönen Aufgabe, Mittelpunkt für die Forschungen auf dem Gebiete der hansischen Geschichte im vollen Sinne des Wortes zu sein, mehr und mehr gerecht wird, so fühlen wir uns auch berechtigt dazu es hier zu konstatiren, weil dieser Fortschritt einzig und allein den Männern verdankt wird, die uns so treulich

ihren Beistand leisten, und weil die Konstatirung eines solchen Fortschrittes der beste Dank ist, den wir ihnen an dieser Stelle zu sagen wissen.

Die Thätigkeit des Redaktionsausschusses beschränkt sich im Wesentlichen auf die Leitung desjenigen Theils der Geschichtsblätter, der den Recensionen gewidmet ist; über diese wird daher ein kurzes Wort gestattet sein. Nicht immer freilich ist es gelungen, den geeignetsten Beurtheiler eines Werkes zu ermitteln oder zur Abgabe seines Urtheils willig zu finden; vielleicht ist auch ein oder das andere Buch übersehen, das Anspruch darauf hätte, in unseren Geschichtsblättern besprochen zu werden: in jeder Besprechung aber, die wir haben bringen können, waltet unseres Erachtens das Bestreben ob, die Erkenntniss der Wahrheit zu fördern, Anerkennung und Widerspruch zu begründen, auf das Wesentliche ausführlich einzugehen, Unwesentliches nur nebenher zu erwähnen und Persönliches ganz aus dem Spiele zu lassen. Vor Irrthümern und Schwächen ist natürlich auch der Recensent nicht bewahrt, aber wenn er sich ehrlich bemüht hat, dem Leser durch sein Referat ein Bild von dem Inhalt und durch seine Kritik ein gerechtes Urtheil über den Werth des besprochenen Buches zu geben, so hat er nicht nur Autor und Publikum, sondern auch der Wissenschaft gegenüber seine Schuldigkeit gethan. Die Unterzeichneten werden für jeden in dieser Beziehung gegebenen Wink dankbar sein und nach Kräften zu bessern suchen.

Die freundliche Aufnahme, welche die Geschichtsblätter bisher nicht nur bei unseren Mitgliedern, sondern auch ausserhalb des hansischen Geschichtsvereins gefunden haben, lässt uns hoffen, dass auch dieser sechste Jahrgang sich Freunde gewinnen und seinerseits mit dazu beitragen werde, die Theilnahme für unseren Verein lebendig zu erhalten und die Lösung seiner wissenschaftlichen Aufgaben zu fördern.

L. Hänselmann. K. Koppmann.

W. Mantels.

I.

DER HANSISCHE SYNDIKUS

HEINRICH SUDERMANN

AUS KÖLN.

VON

LEONHARD ENNEN.

Der handels-politische Bund der Hanse, der im englischen Canal, an der Nord- und Ostsee die Herrschaft geführt, der sich mit dem stolzen Bewusstsein seiner hohen Macht Fürsten an die Seite gestellt, mit mächtigen Königreichen kühn den Kampf unternommen hatte, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts längst über die Mittagshöhe seiner Macht hinaus; er ging in Folge der veränderten Machtverhältnisse der einzelnen Reiche, des verschobenen Schwerpunktes im ganzen europäischen Handel seinem Verfalle unaufhaltsam entgegen und nur mit Mühe konnte er seine Stellung als selbständige Handelsmacht noch zeitweilig retten. Die Zeit selbstbewusster Lebenskraft, siegesstolzer Macht und kühnen Unternehmungsgeistes war verschwunden und an ihre Stelle die Zeit einer allgemein gefühlten Schwäche, eines den ganzen Organismus lähmenden Siechthums, eines mühevollen Ringens und Kämpfens um das Dasein getreten. Schwierigkeiten der mannigfachsten Art stellten sich dem Fortbestande des Bundes bedrohlich in den Weg. Nicht weniger innerer Verfall und Unfriede, als äussere Bedrückungen und Feindseligkeiten begannen die Grundlage des Bundes zu erschüttern, die Stützen fingen an allen Ecken an zu wanken und der Zusammensturz des stolzen Baues schien in naher Aussicht zu stehen.

Die Hanse konnte mit Befriedigung auf eine zweihundertjährige Geschichte zurückschauen, in deren Blättern manche stolze That, mancher blutige Kampf, mancher glänzende Erfolg verzeichnet stand, und in ihren Archiven barg sie Pergamente, welche den hansischen Städten die Beherrschung des west- und nordeuropäischen Handels versprachen und ein dauerndes Anschwellen politischer

und finanzieller Macht in Aussicht stellten. Die Ostseestädte, die schon im Kampf gegen Norwegen (1284) erfahren hatten, was vereinigte Kraft vermag, waren durch den 1370 geschlossenen Frieden von Stralsund in die Reihe der politischen Mächte des Nordens eingetreten. Neben dem Deutschorden, den Königen von Norwegen, Dänemark und Schweden, den Herzogen von Meklenburg und den Grafen von Holstein hatte die Hanse fortan in allen politischen Fragen des Nordens ein Wort mit darein zu reden. Hinter ihr stand eine starke Kaufmannsflotte, die nach dem Bau der prächtigen, tiefgebauchten, mit Stückpforten versehenen Schiffe leicht in eine Kriegsflotte verwandelt werden und jeden feindlichen Angriff der damals an das Meer stossenden Reiche erfolgreich abschlagen konnte.

Die Rivalen, mit denen die Hanse die Herrschaft im Norden theilte, waren junge Reiche, denen noch jede feste Organisation, jede innere Kraft und Einheit, jedes Selbstvertrauen fehlte. Aber die Hanse versäumte es, ihre bevorzugte Stellung und ihre Ueberlegenheit zu ihrer eigenen Kräftigung auszubeuten und ihre Siege zur Begründung einer dauernden politischen Macht zu benutzen. Zu grosses Vertrauen hatte sie auf die Festigkeit der Grundlage, auf welcher ihre äussere Macht, ihre Handelsgrösse und der Reichthum ihrer Mitglieder ruhte, gesetzt. Sie hatte keine Ahnung, dass die Welt eine andere werden, die Machtstellung der mit ihr in Verkehr stehenden Länder einen Umschwung erfahren und ihr Stolz gebrochen werden könne. Ihre gebietende, einflussreiche Stellung im System der nordischen Staaten sah sie in dem Grade bedroht und geschwächt, in welchem sich die benachbarten jungen Reiche des Nordens, namentlich Russland, Polen, Dänemark, Schweden und Holstein, aus ihrer Apathie erhoben und zu selbständiger Entfaltung der in ihnen schlummernden Macht aufrafften. Grosse politische Ziele verlor sie immer mehr aus den Augen und sie glaubte dem bewegenden Grundgedanken ihrer Verbindung gerecht zu werden, wenn sie ihr ganzes Streben auf die Erwerbung und Sicherstellung von Privilegien und Vorrechten richtete, welche ihrem Handel in den verschiedenen Gebieten ihres Verkehrsbereiches alle möglichen Vorrechte und Erleichterungen verschafften. Der Bund als solcher blieb theilnahmlos, als Georg Wullenweber mit zäher Energie die entschwundene hansische Macht wieder

heraufzubeschwören, den alten hansischen Kriegsruhm zu erneuern und dem hansischen Handel in einer achtungsgebietenden Kriegsmacht einen festen Rückhalt zu sichern sich bemühte. Er konnte sich nicht erwärmen für Wullenwebers romantischen Traum von der Wiederbelebung der Hanse als politischer Macht und er liess ruhig seine frühere Bedeutung zu Grabe tragen, als die Hand des Henkers erbarmungslos das letzte Aufflackern des hansischen politischen Lebens ertödtete.

Die Hanse blieb gleichgültig, als im Drange der welthistorischen Entwicklung der nordischen Reiche, bei den veränderten internationalen Beziehungen der einzelnen Völker zu einander, in den meisten nordischen Gebieten das Streben, die durch die hansischen Privilegien einem gedeihlichen Volksleben gesetzten Schranken zu beseitigen, immer mehr in die Augen sprang. Die Zeit der Grossthaten war bei der Hanse vorüber und die alte Institution, die mit der raschen Bewegung des neuen Lebens nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, sah apathisch ihre politische Geltung immer tiefer sinken.

Als das Landesfürstenthum erstarkte und eine Reihe von Rechten verschiedener, innerhalb seines Bereiches zur Entwicklung gelangten Corporationen an sich riss, als ebenso einzelne aus schwachen Keimen entsprossene Genossenschaften, wie der Deutschorden, sich zu landesfürstlicher Hoheit aufschwangen, verstand die Hanse es nicht, gleichen Schritt mit der Machtentwicklung andrer bürgerlichen und staatlichen Gestaltungen zu halten. Sie sah ihre politische Bedeutung immer tiefer sinken und sich selbst auf politischem Gebiet immer mehr bei Seite geschoben. Den ausserhansischen Handel, durch dessen Niederhaltung sein Bestand bedingt war, sah der Bund an allen Seiten seines Verkehrsgebietes, in Russland, Holland, Scandinavien und England, sich mit Macht und glänzendem Erfolg entfalten. Es war nur noch eine Frage der Zeit, wann er sich gänzlich aus England verdrängt und ihm die Herrschaft über die Ostsee entwunden sehen werde.

Auch auf ihrem eigensten Gebiete, wo die Hanse bis dahin die Alleinherrschaft geführt, wo sie den Grund zu ihrer Macht gelegt, wo sie niemals eine bedrohliche Conkurrenz befürchten zu dürfen glaubte, auf dem Gebiete des Handels war ihre Zeit vorüber, und ihre Aufgabe in der Weltgeschichte gelöst. Sie sah

Schwierigkeiten und Hindernisse sich aufthürmen, welche ihren Handelsstolz zu brechen, ihr Monopol zu beseitigen, ihren Reichthum zu vernichten drohten. Eine völlig neue Gestaltung aller geistigen, ökonomischen und merkantilen Verhältnisse war theilweise angebahnt, theilweise bewirkt. Eine Reihe von höchst wichtigen Entdeckungen hatte neue Culturzustände, neue Anschauungen erzeugt, neue Ziele aufgesteckt. Zu spät erkannte die Hanse, dass sie diesen Umschwung in ihrem Interesse auszubeuten versäumt hatte. Sie sah sich von neuen Bildungen auf dem Gebiete des maritimen und merkantilen Weltlebens überholt und musste ihre Stellung in der Culturentwicklung an dieselben abtreten; sie musste der fortschreitenden Cultur, welche alle ihrem unaufhaltsamen Gang entgegentretenden Elemente niedertritt und vernichtet, weichen und andern nach Geltung ringenden völkerrechtlichen Principien den Platz räumen.

Die jungen, zu politischem Selbstbewusstsein gekommenen Reiche, welche bezüglich ihrer Handelsbeziehungen bis dahin vom Willen der Hanse abhängig gewesen waren, erkannten recht bald, dass die Hanse ihrer politischen Machtentwicklung hindernd im Wege stand und dass es in ihrem Interesse liege, die Handelsvortheile, welche die Hanse aus ihren Gebieten zog, für sich in Anspruch zu nehmen und die hansischen Privilegien auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen. Russland, welches eine lange Reihe von Jahren sich durch den Deutschorden verhindert gesehen, sich mit seiner kräftig aufschiessenden Macht nach der Ostsee hin auszudehnen, durchbrach diesen Schutzdamm, als der Orden allmählich jeden kriegerischen Sinn verlor und in Ueppigkeit und Wohlleben erschlaffte. Die Ritter „thaten nichts als löffeln und buhlen, trinken, hetzen, dobbeln, spielen, reiten und fahren; die Kriegsknechte, unbrauchbares, feiges Gesindel, hatten sich bereits halb todt gesoffen“. Die hansischen Ostseestädte fühlten den von Russland ausgehenden Druck immer mehr und unter diesem Druck verödete der Markt zu Reval, vom Strom zog sich das bewegende Handelsleben zurück, die Kaufleute wanderten aus, und diejenigen, die zu bleiben sich entschlossen, geriethen in immer grössere Armuth. In Schweden wurden die fremden Kaufleute immer missliebiger. Am königlichen Hofe hatte sich die Anschauung Geltung verschafft, dass es an der Zeit sei, den einheimischen Handel mit

allen Mitteln zu heben, die Fremden ihrer Freiheiten zu berauben und die schwedischen Häfen für alle Schiffe zu öffnen. Den hansischen Kaufleuten wurde der Aufenthalt auf schwedischem Boden erschwert und ihnen durch Zollplackereien und die mannigfachsten Verletzungen ihrer Privilegien der Handelsverkehr auf schwedischem Boden verleidet. Holland hatte sich in seinem Innern gekräftiget und seine günstige Lage am Meere benutzt, um sich eine Handelsflotte zu gründen, mit seinen Handelsschiffen sich den Eingang in die Ostseehäfen zu ertrotzen und der Hanse bedenkliche Concurrenz zu machen. Der König von Dänemark, dem daran gelegen, war jeden Einfluss der Hanse in seinem Lande zu brechen und die Herrschaft über den Sund an sich zu reissen, ertheilte den holländischen Kaufleuten in Bergen gleiche Rechte wie die hansischen bis dahin genossen hatten (1530), und gestattete allen Fremden den Kleinhandel auf dänischem Gebiete. Die Gelegenheit, die Erstarkung der dänischen Macht zu vereiteln und die Verbindung Dänemarks mit Holstein zu hintertreiben, liess sie unbenutzt vorübergehen. Mit Holland, Dänemark und Russland musste sie fortan die Herrschaft auf der Ostsee theilen, die sie früher unbeschränkt allein besessen hatte. Auch England begann begehrend seine Blicke nach der Ostsee zu richten. Dieses Königreich hatte im 15. Jahrhundert gewaltige Fortschritte auf dem Wege maritimer Entwicklung gemacht, und den englischen Kaufleuten wuchs tagtäglich das Verlangen, der Hanse ihre bevorzugte Stellung auf englischem Boden zu entreissen und die Städte des nördlichen Deutschlands sowohl wie die Häfen der Ostsee für den englischen Handel zu erschliessen.

Solche völlige Umgestaltung der politischen Machtstellung der nordischen Reiche musste die Hanse mit banger Besorgniss erfüllen. Mit dieser Veränderung und mit der Umgestaltung des Kriegswesens hing es zusammen, dass eine Reihe von hansischen Städten in ihrer Bedeutung immer tiefer sank. Sie hatten sich unter das Landesfürstenthum beugen müssen und waren aller politischen Selbständigkeit verlustig gegangen. Nach dem Verluste ihrer Selbständigkeit mussten solche Städte die Verbindung, in der sie bis dahin mit der Hanse gestanden hatten, immer lockerer werden sehen. Ein anderer Keil, der in die sonst so feste, compacte Einigung getrieben wurde, war der Glaubenszwiespalt.

Einzelne Städte, die sich den Glaubensneuerern angeschlossen hatten, trugen kein Bedenken in den deutschen Religionskriegen sich auf die Seite der protestantischen Fürsten zu stellen und gegen ihre katholisch gebliebenen Handelsgenossen in die Waffen zu treten. So löste die Scheidung, welche ganz Deutschland in zwei feindselige Heerlager spaltete, auch die Einheit des alten Handelsbundes, und an die Stelle der alten Brüderlichkeit traten jetzt innerhalb des Bundes Fanatismus und Unduldsamkeit. Zudem schwand die Einigkeit im Innern des Bundes, welche früher ihn so stark und unüberwindlich gemacht hatte, immer mehr, und ebenso die Opferfreudigkeit für gemeinsame Bundeszwecke. Es war nicht mehr das Gesammtinteresse der ganzen Hanse, sondern der Eigenvortheil des einzelnen Gliedes, worauf der Sinn der zum Bunde gehörigen Genossen stand, und die kirchlichen wie politischen Parteistreitigkeiten in einzelnen Bundesstädten, die vielfach erst durch lange blutige Kämpfe geschlichtet werden konnten, trugen das Ihrige dazu bei, das Band des Bundes zu lockern und die Begeisterung für die gemeinsamen Interessen der Gesammtverbindung gänzlich zu ertödten.

Die Hanse hatte es nicht verstanden, ihre Mitglieder zu einer in sich fest abgeschlossenen, in allen wichtigen Dingen gegenseitig für einander haftenden Gemeinschaft auszubilden. Sie hielt dauernd fest an dem 1450 zu Lübeck ausgesprochenen Grundsatze, „dass die Städte nicht ein Körper in der Art seien, dass um einer Stadt That und Geschicht willen andere unschuldig beschwert, angeklagt und aufgehalten werden dürften, sie seien ein Körper nur in etlichen Freundschaften und Verbündnissen“. Es war nur eine Consequenz dieses Grundsatzes, dass der Drittelstag zu Köln 1549 festsetzte, man müsse gegen den Beschluss des Hansetages, welcher bei feindlichem Angriff eine gegenseitige Unterstützung wollte, Einspruch erheben; vornehmlich werde man hierzu durch die Rücksicht bestimmt, dass viele Reichsabschiede jedes ohne Wissen der kaiserlichen Majestät geschlossene Bündniss verböten und ebenso der Landfriede solche Separatverträge bei schwerer Strafe untersage. Es sei die Meinung der Rathssendboten, das Jeder, der mit Belagerung beschwert oder sonst mit Ungemach umgeben werde, beim kaiserlichen Kammergericht seinen Zugang zum Rechte habe; es sei ihre Meinung, die Verbrüderung solle ihre Fundamente

allein auf die Contore legen und darauf achten, dass derselben Frei- und Gerechtigkeiten geschützt und gehandhabt würden, nicht aber solle sie sich mit den Privatangelegenheiten der Städte und Belagerung oder Schädigung derselben befassen.

Dem hansischen Bunde fehlte es an einem weitblickenden merkantilen Sinne, einer schöpferischen umgestaltenden Kraft, welche es verstand, zur rechten Zeit sich von den alten Traditionen loszusagen und die neuen Elemente des Weltverkehrs zur Umformung ihres ganzen Handelssystems zu benutzen. Er klammerte sich fest an Privilegien und Vorrechte, welche durch den Umschwung der Verhältnisse werthlos geworden waren; er glaubte seine Stütze in alten Pergamenten zu finden, während er die Conjunkturen einer völlig neuen Zeit unbeachtet liess. Es fehlte dem Institute an genialen Persönlichkeiten, welche es verstanden hätten, dem Geiste der Zeit zu lauschen, die in den veränderten Verhältnissen liegenden Keime zu erspähen und zur Entfaltung zu bringen, mit geschickter Benutzung der vorhandenen Mittel die Grundlage zu einer erfolgreichen Ausbeutung der neuen Handelsbeziehungen zu legen. Während die Hanse in streng conservativem Geiste krampfhaft das Althergebrachte festhielt und pflegte, schwand ihr der Boden unter ihren Füssen, ihre Häfen verödeten, die alten Handelsstrassen vereinsamten, der ganze Verkehr schrumpfte in kläglicher Weise zusammen und Alles, was früher von dem lebhaften Handel reichen Gewinn gezogen hatte, ging einer raschen Verarmung entgegen. Sie blieb beschränkt auf den Vertrieb von solchen Gütern, welche der Norden und England lieferten oder bedurften, namentlich von Pelzwerk, Stockfischen, Häringen, Wachs, Metallen, Wein, Tuch. Dagegen Einfuhr und Vertrieb der Erzeugnisse der neuen Welt, namentlich beider Indien, welche den mit denselben handelnden Kaufleuten unermessliche Reichthümer brachten, überliess sie den mitteldeutschen Kaufleuten, welche es verstanden, sich die neuen Handelswege zu Nutzen zu machen. Die Hanse blieb müssig, als es sich darum handelte, die Schätze der neuen Welt für sich zu erobern, ihre Handelsherrschaft über die Ost- und Nordsee auch auf das Weltmeer auszudehnen. Die hansischen Kaufleute sahen ruhig zu, als ihnen die unternehmenden Kaufherren von Mitteldeutschland, namentlich die Welser von Augsburg, den Rang abliefen und sich in Portugal ähnliche Privilegien verschafften,

wie früher die Hanseaten in England und Scandinavien besassen; sie blieben in ihren Binnenmeeren, statt den Spuren der Mitteldeutschen nach der neuen Welt zu folgen. Es war diese Lässigkeit die nothwendige Folge von dem Umstande, dass die hansischen Kaufleute ihre Erfolge und Reichthümer weniger eigener Kraft, genialer Combination und rühriger Thätigkeit als dem Monopol, den ihnen günstigen englischen und scandinavischen Ausnahmegesetzen, wodurch sie sich gegen jede gefährliche Conkurrenz gesichert sahen, verdankten.

Die Hanse selbst konnte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts keiner Täuschung mehr über das Bedenkliche ihrer Lage hingeben. Immer lässiger zeigten sich die Mitglieder, immer spärlicher flossen die Beiträge, immer mehr sträubten sich die Kaufleute gegen die Entrichtung des Schosses, immer schwächer wurden die Hansetage besucht und immer mehr häuften sich die Austrittserklärungen. Man gewöhnte sich daran für die Entscheidung wichtiger hansischer Streitsachen die Entscheidung des Kaisers oder des Kammergerichtes, nicht mehr die des Hansetages anzurufen.

Auf den Drittelstagen wie auf den allgemeinen Bundesversammlungen verlieh man der Furcht vor dem drohenden Sturz der Hanse unverhohlen Ausdruck. Man stand rathlos der Thatsache gegenüber, dass der Boden, auf welchem das früher so stolze Gebäude errichtet war, zusammenbrechen werde, dass bald die Contore vereinsamt stehen, die hansischen Freibriefe ihre Bedeutung einbüssen und die hansischen Kaufleute ihre ausländischen Kundschaften verlieren würden. Um den drohenden Ruin abzuwenden, das hansische Leben wieder aufzufrischen und dem ersterbenden Bunde wieder frische, verjüngende Kraft zuzuführen, bedurfte es eines Mannes, der alle Fäden des hansischen Lebens in seiner sichern Hand vereine, bei allen Verwicklungen und Streitigkeiten stets mit genauer Kenntniss der hansischen Rechte, Verträge und Privilegien den richtigen Weg zur Beseitigung der aufstossenden Schwierigkeiten zu zeigen im Stande sei. Es musste dieser Mann hervorragende geistige Fähigkeiten, einen klaren kaufmännischen Blick, tiefe juristische Bildung mit umfassender Kenntniss der Geschichte und Freiheiten des Bundes verbinden.

Einen solchen Mann besass die Hanse in ihrem Syndikus Heinrich Sudermann. Zufolge seines Eides war er verpflichtet,

„nicht allein der hansischen Commune und derselben Contore Gedeihen, Bestes und Frommen aller Wege mit möglichstem Fleisse zu fördern, sondern auch alles dasjenige, so der genannten Societät und den dazu gehörigen Contoren einiger Massen zu Nachtheil, Beschwerung und Schaden gereichen möchte, mit äusserstem Eifer helfen abzuwehren, zu verhindern und zu verhüten“ [1]). Mit seiner gewaltigen Thatkraft, seinem klaren Blick, seinem politischen Scharfsinn und seinen tiefen historischen Kenntnissen vermass sich Sudermann, mit frischem Muth an die schwere Aufgabe der Wiederbelebung der Hanse zu gehen, und eine Last auf seine Schultern zu nehmen, zu deren Bewältigung wahre Riesenkräfte gehörten. Wenn schliesslich seine Kräfte erlahmten, ohne dass er seine Aufgabe gelöst hatte, und wenn er bei all seinen gewaltigen Bemühungen das Leben der Hanse nur für eine Zeit zu verlängern, nicht aber mit frischer Kraft zu erfüllen im Stande war, so lag der Grund lediglich in Verhältnissen, die zu beseitigen er völlig ausser Stande war.

Sudermann stammt aus einer vermögenden Kaufmannsfamilie, war der Sohn des Bürgermeisters Hermann Sudermann und der Ursula Huype, welche ihre Wohnung in einem grossen Kaufmannshause auf der Sandkaul hatten. Die Familie Sudermann stammt aus Dortmund, woher Herr Heinrich Sudermann im Jahre 1411 nach Köln einwanderte. Ein Johann Sudermann aus Dortmund erhielt 1415 das Bürgerrecht; im Jahre 1444 wurde derselbe in den Rath gewählt; im Jahre 1421 war er schon unter die Münzerhausgenossen aufgenommen worden. Im Jahre 1476 finden wir einen Eberhard Sudermann als Mitglied der „gemeinen Gesellschaft von Köln“ zu London; 1485, 1502, 1505 und 1521 finden wir andere Glieder dieser Familie im Rath. Heinrichs Vater Hermann wurde 1540 Gebrechsherr und 1541 zum Bürgermeister gewählt. Bis zu seinem Tode 1572 versah er jedesmal nach Ablauf des dreijährigen Turnus dieses hohe Ehrenamt [2]).

In den bessern Familien der Stadt Köln war es herkömmlich, dass auch diejenigen Söhne, welche nicht gerade für den Gelehrtenstand oder zu praktischen Juristen ausgebildet werden sollten, sich

[1]) Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Rathsherrenregister, Mscr. A. IV, 149. Mscr. A. VII, 1, im Kölner Stadtarchiv.

auf einem der drei Kölner Gymnasien und der Universität wissenschaftliche Kenntnisse erwarben. Dadurch sollten diese jungen Männer befähigt werden, später im Dienste der Stadt bis zu den höchsten Beamtungen aufzusteigen. Im Jahre 1538 wurde unser Heinrich unter dem Rektorat des mag. artium und lic. theol. Johannes Volsius von Lünen[1]) in der artistischen Fakultät immatrikulirt. Nachdem er seine juristischen Studien beendet und sich auf verschiedenen Reisen durch fremde Länder gute Kenntnisse in der französischen und englischen Sprache erworben hatte, liess er sich in seiner Vaterstadt als Advokat nieder. Im Jahre 1552 trat er als Rechtsbeistand provisorisch auf ein Jahr in den Dienst der Hanse und schon im folgenden Jahre wurde er ausersehen, sich mit Hermann Kaiser und einem Hamburger Rathsherrn nach London zu begeben, um die junge englische Königin Maria zu ihrer Thronbesteigung zu beglückwünschen. Während seiner Probezeit that er sich so hervor, dass die Hanseversammlung beschloss, ihn durch eine feste Anstellung dauernd an dieses Institut zu fesseln. Im Jahre 1556 wurde er durch die Bevollmächtigten der Quartierstädte Lübeck, Köln, Braunschweig und Danzig als Syndikus in Eid und Pflicht genommen. Vertragsmässig sollten ihm ein Junge und zwei Diener gestellt und jährlich 100 Pfund Sterling als Besoldung und 100 Thaler als Dienstgeld gegeben werden. Dieser Jahressold wurde zuerst auf den in London zur Erhebung kommenden Schoss, dann im Jahre 1559 auf den Miethertrag des hansischen Hauses am Kornmarkt in Antwerpen angewiesen.

Dem neuen Syndikus kam es nicht so sehr darauf an, die Hanse zu ihrer früheren politischen Bedeutung zurückzuführen oder einzelnen tonangebenden Städten des Bundes die Erreichung ihrer politischen Pläne zu ermöglichen, als den Gesammtbund zu einem handelspolitischen Gemeinwesen zu reorganisiren, welches seine Aufgabe nur in der Förderung und Hebung der merkantilen Interessen, nicht aber in der Erringung einer politischen Machtstellung erkenne; in strenger Unterordnung unter die Beschlüsse der Tagsatzungen sollte sie ihr Hauptziel darin erkennen, die alten Privilegien unverletzt zu erhalten, neue Freiheiten zu erwerben, das Monopol des hansischen Handels in den verschie-

[1]) 1538, 2. Dec. Henricus Suderman Coloniensis, ad artes, juravit et solvit. (Matrikel II p. 154.)

denen Ländern zu schützen, den Reichthum der einzelnen Bundesglieder zu mehren und den absterbenden Contoren frisches Leben zuzuführen. Zwischen ihm und Wullenweber bestand der tiefgreifende principielle Unterschied, dass er das Hauptgewicht der hansischen Verbindung auf die merkantile, dieser auf politische Macht legte. Der Syndikus Sudermann wollte sich in seiner nüchternen, praktischen Denkungsart nicht zu den romantischen Planen Wullenwebers erheben, nach denen die Handelsgrösse der Hanse nicht auf Pergamenten und Gnadenbriefen, sondern auf einer starken Flotte und Kriegsmacht bestehen und nach denen die hansische Genossenschaft unter den an die nordischen Meere anstossenden Mächten den ersten Rang einnehmen sollte. Wullenweber hatte dem Gedanken, dass politische Macht die Blüthe des Handels bedinge, darum die Hanse vor Allem mit den weltlichen Fürsten um den Vorrang ringen müsse, Kraft und Leben geopfert. Sudermann war weit entfernt, für das seiner Leitung anvertraute Institut, dem er seine ganze Einsicht und Thätigkeit zu widmen sich entschlossen hatte, auf so gefährlichem Boden Wirksamkeit und Grösse zu suchen. Er erkannte nur in einem festen Aneinanderschliessen der einzelnen Mitglieder, in einer strengen Beobachtung der Tagfahrtbeschlüsse, in einer neuen Weckung des Lebens auf den Contoren und in der Unterordnung der Sonderinteressen unter das Wohl des Ganzen, die einzigen Mittel, dem alten Gebäude neue Stützen zu geben und das Reissen der losen Fäden, womit die einzelnen Bundesglieder noch zusammenhingen, zu verhindern. Dabei schien es ihm selbstverständlich, dass für die Anerkennung oder Erneuerung sämmtlicher hansischen Rechte, Freiheiten und Privilegien in England, Brabant, Frankreich und Scandinavien Sorge getragen werden müsse.

Ihm galt die Hanse als ein geschlossener Bund einer numerisch begrenzten Anzahl von Städten, die mit Ausschluss jeder andern Stadt und Gemeinschaft einzig und allein ein Anrecht auf den Genuss der hansischen Privilegien besassen. Bei seinen Forschungen in den alten hansischen Urkunden, Rezessen und andern Aktenstücken gewann er die Ueberzeugung, dass die Ansprüche, welche einige kleinere bürgerliche Gemeinschaften auf den Vortheil der hansischen Privilegien erhoben, ohne allen rechtlichen Halt waren. Neben den 78, seit 1567 nur 67 Städten, welche

zweifellos zum hansischen Bunde gehörten und zu den allgemeinen Tagfahrten berufen wurden, hatte sich allmählich eine Menge kleinerer Gemeinwesen ihren grössern Nachbarstädten angeschlossen, um unter deren Schutze sich namentlich in England die Privilegien der Hanse zu Nutze zu machen. Die englische Krone glaubte darin einen Missbrauch der hansischen Freiheiten zu erkennen und erklärte sich entschlossen, jeden deutschen Kaufmann wie einen Nichthansen zu behandeln, der nicht den Nachweis seiner Angehörigkeit zu einer der immatrikulirten Hansestädte zu erbringen vermöge. Darum verlangte sie ein genaues Verzeichniss sämmtlicher zum Besuch der Hansetage berechtigten Städte zu erhalten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, durch nicht hansische Kaufleute um die ihr zukommenden Zölle und sonstigen Intraden betrogen zu werden. Vornehmlich waren es verschiedene im Kölner Drittel gelegene kleinere Städte, welche sich in den Genuss der hansischen Privilegien eingedrängt hatten und entweder selbst eigene Abgesandte auf die Drittelstage schickten oder sich daselbst durch die ihnen zunächst liegenden immatrikulirten Hansestädte vertreten liessen. Es waren dies Tiel, Zaltbommel und Massbommel, welche von Nymwegen, Cleve, Rees, Kalkar, Xanten, Dinslacken, Holte, Büderich, Schermbeck, Ruhrort, Orsoy, Goch, Uedem, Kronenberg, Zevenaar, Isselburg, Gennep, Huissen, Grieth und Griethhausen, welche von Wesel, Doetinchem, Lünen, Iserlohn, Breckerfeld, Lüdenscheid, Venlo, Geldern, Erkelenz, Strahlen, Neustadt, Eich und noch eine Reihe anderer kleiner Städte, welche theilweise von Nymwegen, theilweise von Ruremonde, theilweise von Wesel, theilweise von Duisburg, theilweise von Unna vertreten und von diesen auch zu verhältnissmässigen Beiträgen angehalten wurden [1]). Schon im Jahre 1511 war auf einem Drittelstage zu Wesel die Frage über die Berechtigung dieser kleinern Städte aufgeworfen, aber nicht entschieden worden. Auf Anregung der englischen Krone wurde diese Angelegenheit 1549 auf dem Quartiertage zu Wesel abermals zur Sprache gebracht. Die Stadt Köln hatte ihrem Abgesandten den Auftrag gegeben, darauf zu bestehen, dass jede Stadt genau angebe, welche kleinere Städte, Dörfer und Flecken ihr unterworfen, zugehörig und einverleibt seien und unter ihrem Protektorat an den hansischen Privilegien

---

[1]) Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

Theil nähmen. Die Frage über die Berechtigung wurde weder debattirt noch entschieden; die kam erst 1553 und 1554 auf den Hansetagen in Lübeck zur Verhandlung. Wegen der grossen persönlichen Gefahr, welcher die Gesandten an der Elbe, wo Haufen von Kriegern umherschwärmten, sich aussetzen würden, hatte Köln diesen Tag nicht beschickt. Ueber die hier gefassten Beschlüsse trat im folgenden Jahre ein Drittelstag zu Köln in Berathung. Die Stadt Köln war hier durch einen Bürgermeister, einen Rentmeister, zwei Rathsherren und Heinrich Sudermann vertreten. Weiter hatten sich Abgesandte von Osnabrück, Soest, Dortmund, Münster, Paderborn, Hamm, Unna, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Wesel, Duisburg, Gröningen, Campen, Arnheim, Ruremonde, Venlo, Bolsward, Doesburg eingefunden. Von Soest waren Lippe und verschiedene kleinere Städte, von Paderborn Warburg und andere Städte des Stiftes, von Münster Coesfeld und andere Orte des Bisthums, von Zütphen Zwoll und Lochem, von Arnheim Wagenheim und Hattem, von Ruremonde Neustadt, Stralen, Wachtendonck, Echt, Geldern, Erkelenz, Doetinchem, Thiel und Bommel vertreten. Es wurde der Antrag gestellt, eine solche Vertretung nicht länger zu dulden, namentlich sprach sich Sudermann ganz entschieden in diesem Sinne aus. Zu einem eigentlichen Beschluss kam es nicht; der sollte auf dem im Herbst des letztgenannten Jahres zu Köln zu haltenden Quartiertage gefasst werden [1]. Sudermann trat hier wieder mit der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung und Beredsamkeit für die Ausschliessung der kleineren Gemeinwesen ein. Er erklärte, man habe die alten Urkunden der hansischen Verbindung durchforscht und daraus ersehen, dass die Hanse ein geschlossenes corpus einer bestimmten Anzahl von Städten bilde; niemals sei diese Zahl über 78 hinausgegangen; nachdem im Lauf der Zeit einige Städte freiwillig ausgetreten, andere ausgeschlossen worden seien, zähle die Verbindung jetzt nur noch 66 Mitglieder, und ausser diesen 66 könne keine andere Stadt Anspruch auf den Genuss der hansischen Privilegien machen. Es gelang ihm aber nicht, seiner Ansicht Geltung zu verschaffen und so einen Stein des Anstosses für England aus dem Wege zu räumen. Wie auf dieser so war Sudermann auch auf den meisten andern Drittels-

[1]) Protokolle der Hansetage im Kölner Stadtarchiv.

versammlungen der Hauptwortführer. Auch auf den meisten allgemeinen Hansetagen war er anwesend und machte die schwierigsten Fragen durch seine klare Darlegung spruchreif. Fast allerwärts, wo im Interesse der Hanse schwierige und wichtige Missionen zu erfüllen waren, durfte Sudermann mit seiner Sachkenntniss und Geschäftsgewandtheit nicht fehlen. Bald finden wir ihn am Hofe zu Brüssel, bald am kaiserlichen Hoflager, bald auf dem Kurfürstentage, bald in Paris, bald in London. Von seiner genauen Kenntniss des hansischen Rechtes sowie von seiner klaren Einsicht in die Bedürfnisse des Bundes gab er sprechendes Zeugniss durch seine zahl- und umfangreichen Denkschriften und Rechtsdeduktionen, durch welche er sowohl die Rechte und Freiheiten der Hanse gegen alle An- und Eingriffe vertheidigte, wie die Reorganisation der einzelnen Contore und des ganzen Bundes befürwortete. Seine Hauptsorge wandte er den Contoren von Brügge und London zu. In ihnen, als den Stützen des ganzen hansischen Handels und den Lehrhäusern für den angehenden hansischen Kaufmann, erkannte er die Institutionen, auf deren Blüthe die Macht und Bedeutung des Bundes beruhe, und ohne deren Fortbestand der hansische Handel gänzlich zerfallen müsse. Er glaubte den dauernden Bestand der hansischen Verbindung zu sichern, wenn er das Contor in Brügge aus seinem Verfall zu erheben und das zu London im Genuss seiner Rechte und Privilegien zu schützen vermöge.

Das prächtige Haus in Brügge war seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts fast ganz verödet, die Keller und Packhäuser standen leer, und auf den Kammern weilten nur noch einige wenige Kaufleute, welche durch besondere Umstände an Brügge gekettet waren. Der ganze flandrische Handel, der die Stadt Brügge mit dem hansischen Contor zu so hoher Blüthe gehoben, hatte sich nach Antwerpen gezogen. Die Hansegenossen waren grössten Theils diesem Zuge gefolgt und hatten sich in Antwerpen niedergelassen. Die förmliche Uebersiedlung des Contors selbst mit all seinen Rechten und Freiheiten war nur noch eine Frage der Zeit, und wie verzweifelt auch die Anstrengungen des Contor-Sekretärs Paulus van der Velde waren, dem brüggischen Contor die Lebensfähigkeit zu erhalten, so hätte der hansische Handel in Brabant gänzlich zu Grunde gehen müssen, wenn man sich nicht entschlossen hätte, sich für die Niederlassung nach einem günstiger

gelegenen Orte umzusehen, als die Stadt Brügge am versandeten Swyn. Sudermann erkannte die Nothwendigkeit, das Contor zu verlegen. Es wurde ihm klar, dass kein anderer Ort für Verlegung des Contors so geeignet sei wie das rasch aufblühende Antwerpen. Den wenigsten hansischen Kaufleuten wollte die Nothwendigkeit einer neuen gemeinschaftlichen Residenz einleuchten. Sudermann wurde aber nicht müde darauf hinzuweisen, dass nur dann der hansische Handel in den Niederlanden neuen Aufschwung gewinnen könne, „wenn der Kaufmann aus der Zerstreuung sich sammeln und in einem gemeinschaftlichen Hause Residenz nehmen würde“. Nur abgesondert von den Fremden und Nichtprivilegirten, hob er hervor, könnten die Hansischen der ihnen ertheilten Freiheiten und Immunitäten in vollem Masse sich erfreuen, daneben in guter Ordnung und Disciplin erhalten werden, ihren eigenen Gerichtsstand aufrecht erhalten, das ihnen zustehende Strafrecht gegen unbotmässige Mitglieder ausüben, die Uebergriffe jeder fremden Jurisdiction abwehren und die Bestätigung der ihnen von fremden Herrschern zugestandenen Zollfreiheit erhalten. Zudem würden sie die Jahresmiethe, welche sie bis dahin für fremde Häuser, Keller und Packkammern bezahlen mussten, in gemeinschaftlichem Interesse vortheilhaft verwenden können. Er erreichte es, dass der Rath der Stadt Antwerpen sich für den Bau einer neuen hansischen Residenz zu einer nicht unerheblichen Beisteuer und der König von Spanien als Herzog von Brabant zur Gültigkeitserklärung der an Brügge klebenden Priviligien auch für das neue Haus in Antwerpen bereit erklärte. Es dauerte aber noch bis zum Jahre 1561, ehe man der Frage über eine Stelle für die Erbauung der neuen Residenz näher trat. Sudermann hielt das in der Neustadt, zwischen den zwei letzten Gräben gelegene Terrain für den geeignetsten Platz; mit seinem klaren Blick erkannte er, dass hierin das kaufmännische Leben der Stadt bald gravitiren, und dass dieser Platz bald den Mittelpunkt für einen neuen, prächtigen Stadttheil bilden werde. Die Unterhandlungen bezüglich der Erwerbung dieses Platzes sowie der Aufbringung der Baukosten und des Antheiles, womit Antwerpen sowohl wie die Hansestädte sich an diesen Kosten betheiligen sollten, wurden von Sudermann geleitet. Die Hansestädte sollten 60,000, die Stadt Antwerpen 30,000 Karlsgulden beitragen. Bezüglich des Eigenthumsrechtes wurde festgesetzt, dass das Haus in unbestrittenem

Eigenthum der Hanse bleiben solle, so lange es den Zwecken des hansischen Bundes dienen werde[1]). Wenn es aber in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen seinem Zwecke entfremdet würde, sollte die Stadt Antwerpen dasselbe für die von den Hansestädten ausgelegte Summe an sich bringen können. Die Bevollmächtigten von Lübeck, Köln, Braunschweig, Danzig und Hamburg hatten die 60,000 Gulden zugesagt, ohne zu wissen, auf welche Weise dieselben aufgebracht werden könnten. Bei der Berathung hierüber machte Sudermann den Vorschlag, man solle die in Antwerpen wohnenden, von der Hanse ausgeschlossenen Kaufleute wieder in die Verbindung aufnehmen, im Falle sie sich bereit erklären würden, die am ersten Termin zu zahlenden 12,000 Gulden vorzuschiessen. Es waren diess die Kaufleute Bonaventura Bödeker, Reinhold Strauss, die Gebrüder Pilgrum, Paul Zimmermann, Johann Rheide, Hans Hesterbach, Absalon Wessler, Hermann Bölman, Matern Schuff, Lambrecht Raman, Gerhard Hasselt, Jost Gail. Diese waren einem 1554 zu Lübeck formulirten Statut gemäss 1556 von der Hanse ausgeschlossen worden, weil sie nach ihrer Verheirathung sich geweigert hatten, Antwerpen zu verlassen und die Führung ihrer Geschäfte unverheiratheten Faktoren zu übertragen. Sudermann glaubte, die genannten Kaufleute würden sich gerne bereit finden lassen, die Wiedererlangung des Hanserechtes gegen Entrichtung der ersten Rate der 60,000 Gulden zu erkaufen. Er wusste sie zu bestimmen, dass sie auf sein Anerbieten eingingen und gegen die Zusicherung, wieder in den Hansebund aufgenommen zu werden und doch mit ihren Haushaltungen in Antwerpen wohnen bleiben zu dürfen, die verlangten 12,000 Gulden ohne Zinsen auf einige Jahre vorschossen. Ausser den genannten wieder in Gnaden zum Genuss der Privilegien zugelassenen Kaufleuten befanden sich noch einundvierzig kölnische Kaufleute und Faktoren in Antwerpen, welche sich der hansischen Freiheiten erfreuten. Hierunter werden von bekannten Kölner Firmen Birkmann, Jabach und Sudermann namhaft gemacht. Nachdem der Syndikus noch die Stadt Danzig, welche gegen die Lage des zu errichtenden Hauses wie gegen die Höhe der Bausumme entschiedenen Einspruch erhob, beschwichtigt hatte, begab er sich nach seiner Vaterstadt zurück[2]).

[1]) Hanserecess von 1578; vgl. Jahrgang 1873, S. 54.

[2]) Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

Der Bau des österlingischen Hauses wurde am 5. Mai 1564 begonnen und im Jahre 1568 vollendet[1]). Aber die spanisch-niederländischen Wirren, von denen Antwerpen in so trauriger Weise zu leiden hatte, mussten die Hoffnung, die neue Residenz gleich nach ihrer Vollendung sich füllen zu sehen, bald schwinden machen. Noch während des Baues, 1566, feierte der Bildersturm in Antwerpen seine wilden Orgien. Mit Mühe gelang es, die Bauhandwerker in Thätigkeit zu halten und die Residenz 1567 unter Dach zu bringen. Das Geld, welches man in diesem Jahre zur Fortsetzung des Baues aufnahm, musste mit zehn bis zwölf Prozent verzinst werden[2]). Sudermann hatte die grösste Mühe, dem Hause noch einigen Credit zu verschaffen und die Keller und Packhäuser fertig zu stellen. Trotz aller Schwierigkeiten und Bedrängnisse war er entschlossen, inmitten der Revolutionsstürme auszuharren und allen Hindernissen zum Trotz die innere Einrichtung des Contors zu Stande zu bringen. Kaum war der prächtige Bau vollendet, als der Herzog Alba seinen Einzug in die Stadt Antwerpen hielt und mit ihm aller Schrecken des politischen und religiösen Fanatismus. Sudermann, ein geistreicher, klassisch gebildeter Kopf, gehörte nicht zu der Richtung, welche allein vor den Augen Alba's Gnade fand; er hatte sich mit Herz und Verstand der Mittelpartei angeschlossen, welche eben so wenig in Vernichtung der römischen Kirche, wie in einer blinden Unterwerfung unter den Willen der Curie und der Jesuiten die religiösen Interessen des Volkes gewahrt glaubte. In freundschaftlicher Beziehung stand er mit den Führern der freisinnigen katholischen Richtung, Georg Cassander, Cornelius Wouters, Georg Braun, dem Professor Johann Ramus in Löwen, Heinrich Baers genannt Oligschläger; der letztgenannte clevische Kanzler war sein Schwager. Als ihn der zweite Sekretär des Antwerpener Contors Johann von Langen im Oktober 1571 ersuchte, ihm durch Adolf Birckmann die in Leipzig gedruckte Hauspostille Luthers zugehen zu lassen, „weil er gar keine expositiones super evangelia habe, aus welchen er von Zeit zu Zeit sich mit dem göttlichen Worte beschäftigen könne", erfüllte er bereitwillig diesen Wunsch und liess das bei den strengen

[1]) Jahrgang 1873, S. 56.
[2]) Brief an Zimmerman, 5. Febr. 1567, im Kölner Stadtarchiv.

Römisch-Katholiken so sehr verschrieene ketzerische Buch nach Antwerpen schicken. Der genannte Sekretär von Langen hatte sich von Seiten des Cornelius Wouters mancher Aufmerksamkeit zu erfreuen, weil er sich als einen treuen Diener Sudermann's bewährt hatte. „Es hat“, schrieb er am 8. März 1573 an Sudermann, „der gute Herr M. Cornelius Wouters sich dergestalt väterlich gegen mich gezeigt, und meinethalben die Freunde in seinem Hause zu Gast gehabt, dass ich nicht weiss, wie ich solches vergelten soll. Ich weiss aber, dass er solche Willfahrung um Euer Liebden willen gegen mich als Ihren alten getreuen Diener bewiesen. Um mir die Copulation zu ermöglichen, hat er alle Tage hin und wieder mit mir zum Bischof und andern Prälaten gelaufen und sollizitirt, als ob er mein Diener gewesen wäre“ [1]).

Der Bürgermeister Hermann Sudermann fürchtete, dass sein Sohn wegen seiner freisinnigen Richtung von dem spanischen Terrorismus Schlimmes zu befahren habe; darum bat er ihn, im Fall er selbst nicht heimkehren wolle, wenigstens Weib und Kinder nach Köln zu schicken, „denn es seien die Zeiten und Läufe jetzt so beschaffen, dass besorglich, eher als man glaube, ein grosses Blutvergiessen zu erwarten stehe“. Der Syndikus selbst harrte aus und hatte die Genugthuung, die Residenz am 16. März 1569 bezogen zu sehen. In einem Schreiben an den Sekretär Puppinger in Lübeck giebt er seiner Freude über die endliche Erreichung des mit so vieler Mühe verfolgten Zieles Ausdruck. Alle Vorbereitungen hatte er getroffen, um auf der Grundlage des alten brüggischen Statuts die Residenz „mit löblichen Ordnungen, Statuten, Einrichtung guten Regiments und Oekonomie in eine Festigkeit zu setzen“. Seiner Arbeit legte er die alten brüggischen Statuten, wovon ihm ein Exemplar durch den brüggischen Sekretär Olaus Roris überschickt worden war, zu Grunde [2]). Doch ehe er mit seiner Arbeit zu Stande gekommen war, rief ihn die Kindespflicht in seine Vaterstadt zurück. Sein Vater war bedenklich erkrankt und wünschte vor seinem Tode seinen Sohn Heinrich noch einmal zu sehen. Während seiner Abwesenheit besorgte der Sekretär Langen die nothwendigsten Geschäfte des Syndikats, durch den Heinrich auch

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

von Zeit zu Zeit ausführliche Berichte über die Verhältnisse des Contors erhielt [1]).

Sudermann arbeitete das Statut nun in Köln aus. Altermann und Kaufmannsrath glaubten aber nicht warten zu dürfen, bis der Syndikus mit seiner Arbeit zu Stande gekommen sei. Darum suchten sie sich vorläufig durch ein provisorisches Statut zu helfen, welches sie am 23. März 1569 publicirten. Hierin war namentlich festgesetzt, dass jeder Hansegenosse, der in Antwerpen seinen Wohnsitz habe, gehalten sei, eine Kammer auf der Residenz zu miethen, und dass jeder Kaufmann, welcher heirathe, nur dann sein Recht behalten könne, wenn er einen unverheiratheten Diener oder Faktor auf seine Kammer setze. Dieselben Bestimmungen wurden auch in Sudermann's Statut aufgenommen. Diese Contorordnung, welche von der Lübecker Tagsatzung gut geheissen wurde, setzte für alle Beziehungen der Alterleute, des Kaufmannsrathes, der Beamten, Gesellen, Knappen, Diener u. s. w. genaue Regeln fest [2]). Im Ganzen fanden dieselben Zustimmung; nur gegen die Sätze bezüglich der allgemeinen Residenzpflicht und des Heirathens der Kaufleute erhob sich Widerspruch. Gegen erstere Bestimmung sprach sich der Kölner Rath aus. In einem Schreiben an Altermann und Kaufmannsrath in Antwerpen erklärte derselbe sich 1569 dagegen, dass jeder Kaufmann, der sich der hansischen Privilegien erfreuen wolle, gezwungen werden sollte, die neue Residenz zu beziehen; jedem müsse es frei stehen, sich nach seiner Gelegenheit des Hauses zu bedienen oder nicht, und denjenigen, welche es vorzögen zerstreut bei Bürgern in der Stadt zu wohnen, dürfe kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Ganz im Sinne des Kölner Rathes beschloss 1579 der Drittelstag zu Wesel, dass es jedem Kaufmann freigelassen werden solle, die Freiheit des

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Zu den im Jahrg. 1873, S. 56, 57 angegebenen Auszügen füge ich hinzu, dass es jedem Insassen der Residenz gestattet sein sollte, wöchentlich einmal einen Fremden als Gast ohne Entgelt zu bewirthen, dass gesticktes Bordürwerk und anderer köstliche seidene Besatz an der Hose oder dem Wamms zu tragen den Hausbewohnern verboten war, und dass jeder verpflichtet wurde, einen guten Harnisch, ein langes Rohr, einen Haken und andere Wehr zu haben.

Hauses zu geniessen oder Wohnung in der Stadt zu nehmen: denn es zögen viele geringe Bürger aus der Stadt Köln nach Antwerpen, welche gar geringe Nahrung hätten und denen es ihrer Hantirung nach nicht gelegen sei, auf dem weit abgelegenen Contor ihre Herberge zu nehmen. Die letztgenannte Bestimmung bezüglich der Kaufleute, welche in den Ehestand eintreten würden, fand vielfache Anfechtung von verschiedenen Seiten. Namentlich war es der Altermann Gleeser, der den Antrag stellte, diesen Artikel aus der Contorordnung zu streichen. Durch solche Verordnung, klagte er, werde dem verheiratheten Kaufmanne der Charakter eines Bastards aufgedrückt; es sei unchristlich, dass ein redlicher Mann durch eine christlich-ehrliche Heirath in Verachtung gerathen und seiner ihm rechtmässig zustehenden Freiheiten verlustig gehen solle; der Herzog von Brabant habe die Privilegien generaliter an sämmtliche zur Hanse gehörigen Kaufleute ertheilt und keinen Unterschied zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten gemacht. Er hob besonders hervor, dass gerade diese Bestimmung manchen Genossen veranlassen werde, die Residenz zu verlassen und der Hanse den Rücken zu kehren. Sudermann aber verharrte bei seiner Ansicht und der angefochtene Artikel blieb im Statut[1]).

Die Schöpfung, welche der Stolz Sudermanns war und an der er mit so grosser Liebe hing, erfüllte aber die Hoffnungen, die der Syndikus gehegt hatte, keineswegs, sondern sie versank vielmehr in Schulden und schien dem völligen Untergang geweiht zu sein. Der Druck, der auf dem ganzen niederrheinischen und niederländischen Handel lag, machte sich ganz besonders in dem österischen Hause zu Antwerpen bemerklich. Um so mehr musste das Contor vereinsamt bleiben, als der Weg nach Antwerpen zu Lande wie zu Wasser durch die Geusen unsicher gemacht, die Fahrt auf dem Rheine durch die Holländer gesperrt und der Verkehr mit den verschiedenen Küstenländern erschwert wurde. Zu diesen Drangsalen von Aussen kamen noch mannigfache Schwierigkeiten, welche dem Contor von Seiten der Hansestadt Danzig bereitet wurden. Der Danziger Syndikus Cleophas May sprach in einem an Altermann und Kaufmannsrath nach Antwerpen gerichteten Schreiben einen herben Tadel gegen die neue Ein-

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

richtung aus, und „verringerte und verachtete so die von den gemeinen Städten, besonders aber von Sudermann seit Jahren aufgewendete treue Meinung, Mühe und Arbeit“ in einer ungerechtfertigten Weise. Auf May's Betreiben weigerte sich die Stadt Danzig den Schoss zu bezahlen.

Noch war die Frage über die Sicherstellung der hansischen Interessen im Bereich des flandrischen und brabantischen Gebietes nicht gelöst, als dem Londoner unter dem Namen Stalhof[1]) bekannten Contor Schwierigkeiten bereitet wurden, welche nicht weniger tief in das Leben der Hanse einschnitten, als die dem Bestande der Antwerpener Residenz drohenden Gefahren. In England, wo mit der Entwicklung des politischen Selbstbewusstseins und staatlicher Erstarkung der Aufschwung des maritimen und merkantilen Wesens gleichen Schritt hielt, hatte schon lange die eingeborene Kaufmannschaft mit Missgunst und Eifersucht den blühenden Handel und den stets wachsenden Reichthum der in der Gildhalle hausenden deutschen Kaufleute betrachtet. Es lag ihr daran, Krone wie Ministerium von dem schweren Nachtheil, welchen der Handelsverkehr der eingeborenen Kaufleute bei weiterer Achtung der hansischen Privilegien erleiden müsse, zu überzeugen. Sie wollte, dass die Regierung die Interessen der eigenen Landeskinder den Fremden gegenüber besser wahre, als es bis dahin geschehen, und die Privilegien, welche der Entwicklung des englischen Handels hindernd im Wege ständen, möglichst beschränke. In Gemässheit dieser noch von den Königen Heinrich VIII. und Eduard VI. bestätigten Privilegien konnten die Kaufleute der Gildhalle alle englischen Stapelwaaren ohne jede Beschränkung einkaufen, mit Einheimischen wie mit Fremden freien Handel treiben, sämmtliche Gegenstände der Einfuhr in unbeschränkter Weise im Kleinverkehr vertreiben, und ungehindert alle englischen Rohprodukte ausführen; gegen Raub, Ausplünderung, ungerechte Beschatzung, Zollbedrückung und Ausübung des Strandrechtes waren sie gesetzlich geschützt. Sie waren frei

---

1) Sudermann leitet die Bezeichnung Stalhof vom Stahlhandel her. „Als der Brakerfelder und andere deutsche Stahl, welcher allwege durch die Hansischen frei eingebracht, daher auch das Londonsche Residenz-Haus und Contor den Namen, dass es der Stahlhof geheissen, gewonnen und noch traget“ (Schreiben von 1586).

von allen Reichnissen an die Pfarrherren, von Wachsgeld, von Strassenreinigung, von Beiträgen für Kirchenbauten, von allen aussergewöhnlichen Contributionen, von der Unterhaltung der Kanäle, vom zehnten und hundertsten Pfennig, von Kopfgeld. Unter dem Schutze ihrer Privilegien führte die Gildhalle jährlich etwa 40,000 Stück gefärbtes und ungefärbtes englisches Tuch nach Deutschland und den Niederlanden aus. In Blackwellhall, wohin die Tuchmacher ihre Waare zu Markte brachten und von Donnerstag bis Samstag ausstellten, fanden sich die Kaufleute zum Einkaufe ein. Aus Frankreich bezog die Gildhalle durchschnittlich alle Jahre 40 grosse Schiffe mit Salz, 200 Fass französischen Weins, 1600 Pestell oder Weed und aus Island 60,000 gesalzene Fische. Der Hauptvortheil für die Hansischen bestand darin, dass sie einen weit geringeren Eingangs- und Ausfuhrzoll zu bezahlen brauchten als die einheimischen Händler. Die Hansen bezahlten für ein Stück gefärbtes Tuch einen Schilling Ausgangsrecht, ebenso für ein Stück weisses Tuch, die andern Kaufleute dagegen 6 Schilling 3 Pfenning für ein Stück gefärbtes und 5 Schilling 9 Pfenning für ein Stück weisses Tuch. Die Einfuhr für die Hansen war 3 Pfennig für den Werth eines Pfundes. Auf Betreiben der Londoner Kaufmannschaft, die wegen solcher Zollerleichterungen der deutschen Kaufleute sich ausser Stande sah mit denselben zu koncurriren, bemühten sich Mayor und Rath der Stadt London wiederholt, einen Parlamentsbeschluss gegen die Vorrechte der hansischen Kaufleute zu erwirken. Die Alterleute verstanden es jedoch, so oft ein neuer Versuch, den König zu einer Beschränkung der hansischen Freiheiten zu bewegen, gemacht wurde, die dem Contor drohende Gefahr zu verscheuchen[1]). Im Jahre 1540 erging der erste königliche Erlass, durch welchen der Stalhof in seiner Existenz auf's Ernstlichste bedroht wurde: Heinrich VIII. verbot den deutschen Kaufleuten Waaren aus England auszuführen[2]). Das kölnische Drittel rief gegen dieses Edikt den Schutz des Kaisers an, und durch diplomatische Vermittlung erreichte es die Hanse, dass diesem Verbot keine weitere Nachachtung gegeben wurde. Eine neue Gefahr drohte den Hansischen 1552 unter Eduard VI. Die Londoner Kaufmann-

---

[1]) Zu dem Folgenden vgl. Lappenberg, Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofes zu London S. 95 ff..

[2]) Copienbücher.

schaft erklärte, dass die hansischen Privilegien mit den Interessen des englischen Landes nicht vereinbar seien und darum beseitigt werden müssten. Der König gab die Zusage, dass diesem Antrage würde Folge gegeben werden, wenn die Hansischen nicht im Stande wären für ihre Freiheiten unanfechtbaren urkundlichen Beweis zu liefern.

Die Königin Maria, der Alles daran lag, das durch ihr kirchliches Verhalten empörte Volk durch anderweitige populäre Massnahmen zu versöhnen, ging einen Schritt weiter und erliess unter Widerruf sämmtlicher dem deutschen Kaufmann verliehenen Privilegien ein Edikt, wodurch den Hansischen auf's Strengste verboten wurde, irgend welche Waaren aus England auszuführen. Die Königin konnte weder durch das Gutachten deutscher Universitäten über die Unzulässigkeit solcher Gewaltmassregeln noch durch Fürschreiben des Königs Philipp von Spanien und der deutschen Reichsstände zur Zurücknahme ihres Befehles bewogen werden. Es konnte nicht ausbleiben, das durch den Einfluss, den diese Handelssperre auf den Verkehr in den Hansestädten hatte, die Schiffer, Tuchscheerer, Tuchbereiter, Färber und andere Handwerker in traurige Mitleidenschaft gezogen wurden[1]. Die Hanse glaubte die englische Regierung zum Einlenken bewegen zu können, wenn sie das genannte Verbot durch einen kräftigen Gegenschlag erwidere. Sie beschloss, dass fortan jeder Handelsverkehr hansischer Kaufleute mit England eingestellt werden solle und dass kein hansisches Schiff in einen englischen Hafen einlaufen dürfe. Alle Schiffer, welche nach Spanien, Frankreich, Portugal, Dänemark, Norwegen, Schottland oder den Niederlanden segeln wollten, mussten vor ihrer Abfahrt einen Eid leisten, dass sie weder eine Ladung für Engländer, noch für irgend einen andern Kaufmann einnehmen wollten, der mit England in direktem Verkehr stehe. Jeder Nichthanse, der Waaren von einem Hansen kaufte, musste eidlich versprechen, dieselben nicht an Engländer absetzen zu wollen. Die Strenge blieb nicht ohne den gewünschten Erfolg. Kaum ein Jahr war der Verkehr zwischen der Hanse und England gesperrt, als die Königin Maria sich entschloss, den Stalhof wieder in den Genuss seiner alten Privilegien zu setzen. Bald aber wussten die Londoner

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

Kaufleute die der Hanse günstige Gesinnung der Königin zum Umschlag zu bringen. Neue Beschwerden über vielfache Verletzung der hansischen Privilegien gelangten von der Gildhalle an die Tagsatzung, und von hier wurden 1555 der Syndikus Sudermann und der Doktor Plönies nach London gesandt [1]), um die Königin zur Zurücknahme der gegen den Stalhof erlassenen Edikte und zur abermaligen Bestätigung der hansischen Privilegien zu bestimmen. Sudermann betonte ganz besonders, die hansische Verbindung habe ihre Privilegien im Utrechter Frieden 1474 durch Verzichtleistung auf die Rückerstattung von Kriegskosten im Betrage von 200,000 Pfund Sterling erkauft. Die Königin erklärte, sie könne die Privilegien nur in sofern bestätigen, als dadurch die eigenen Unterthanen, deren Wohlfahrt ihr besonders am Herzen liegen müsse, nicht zu Verderben und Schaden gebracht würden. Es sollte demnach bei der Erhöhung des Packgeldes, der Werftgebühren des Krahnengeldes und des Zolles bleiben [2]). Im Ganzen mussten die Hansischen an Zoll 9000 Pfund Sterling mehr bezahlen, als sie früher den alten Privilegien gemäss entrichtet hatten. Im Juli 1556 ertheilte die Königin die Zusage, dass bis zum 23. März des folgenden Jahres allen hansischen Kaufleuten gestattet sein solle, ihre Laken ohne jegliche Behinderung durch die Stadt Antwerpen nach den verschiedenen Städten des Hansebundes zu führen, jedoch dürfe in Antwerpen selbst kein Stück verkauft und kein Pack aufgeschlagen werden. Die Räthe der Krone gaben bald wieder dem Drängen der Londoner Kaufmannschaft nach und erklärten, dass keine dieser Zusagen der Königin Geltung haben solle, sondern dass die Verschiffung von Laken nach den Niederlanden jedem nicht englischen Kaufmanne untersagt bleiben solle [3]).

Als kurz darauf von Seiten der Königin wieder neue Belästigungen angeordnet wurden, beschloss der Hansetag am 8. Oktober 1557, dass es fortan keinem englischen Kaufmann gestattet sein solle, Güter in irgend einem Hafen auszuladen oder zu verkaufen, und dass ebenso keinem hansischen Kaufmann erlaubt sein solle,

---

[1]) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 101.
[2]) Diese Gebühren nannte man Ungelt.
[3]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

englische Waaren, namentlich gefärbtes oder ungefärbtes englisches Tuch, Wolle, Zinn, Blei, Kaninchenfelle in England oder anderwärts zu kaufen oder durch die zweite Hand an sich zu bringen. Auf die Uebertretung dieses Verbotes wurde für den einzelnen Kaufmann eine Strafe von 50, für jede dagegen handelnde Hansestadt von 100 Mark Gold gesetzt. Die Königin Maria beantwortete diese Massregel des Hansetages durch eine Erhöhung des Zolles auf alle ein- und ausgehenden Waaren. Sudermann, der jede Hoffnung aufgegeben hatte, die mit England schwebenden Streitigkeiten durch directe Unterhandlungen ausgeglichen zu sehen, glaubte sich einen günstigen Erfolg von einer Vermittlung des Kurfürstenkollegiums versprechen zu dürfen. Im März 1558 begab er sich auf den Deputationstag nach Frankfurt, um die daselbst versammelten Kurfürsten für eine Intercession zu Gunsten der Hanse geneigt zu machen. In Frankfurt erhielt er Kunde von dem Absterben der Königin Maria (17. Nov. 1558). Sofort kehrte er nach Köln zurück, um sich der zur Beglückwünschung der neuen Königin Elisabeth entsandten Deputation anzuschliessen. Er hoffte bei dieser Gelegenheit die junge Herrscherin günstig für die in ihren Interessen so schwer bedrohte Gildhalle zu stimmen und für die Bestätigung der hansischen Privilegien geneigt zu machen.

Die Königin machte den Deputirten Hoffnung ihrem Wunsche willfahrt zu sehen. Zur Regelung der ganzen Angelegenheit verwies sie dieselben an eine von ihr ernannte Commission. Diese aber stellte Bedingungen, auf welche die hansische Deputation, zu der ausser Sudermann noch Anton Lüdinghausen, Constantin von Lyskirchen, Johann Esich und Hieronymus Bysenbeke gehörten, nicht eingehen zu können erklärten. Die auf den Antrag der englischen Commission erlassene Resolution der Königin wurde von den Hansischen für unannehmbar erklärt. Sudermann richtete nun an den Kaiser und die Stände des deutschen Reiches das Ansuchen, dem englischen Handel für so lange die Grenzen des deutschen Reiches zu sperren, bis ein Ausgleich der zwischen der Hanse und der englischen Krone schwebenden Differenzen erzielt sei [1]).

Die Spannung zwischen England und der Hanse musste bald auf den hansischen Handel und den Wohlstand der Bundesstädte

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

den nachtheiligsten Einfluss ausüben. Sudermann wollte kein Mittel unversucht lassen, den hansischen Kaufleuten das Wohlwollen der Königin Elisabeth wieder zuzuwenden. Er lebte des Vertrauens, dass einer abermaligen Gesandtschaft es gelingen werde, einen Ausgleich zu Stande zu bringen. Er wurde im Frühjahr 1560 mit weitgehenden Vollmachten nach London geschickt, um hier in Gemeinschaft mit Constantin von Lyskirchen, dem lübischen Syndikus Dr. Hermann Vechelt, dem Amtmann Lüdinghausen, dem Danziger Bürgermeister Johann Proit und dem Rathsherrn Johann Kremer das Aeusserste im Interesse der Hanse zu versuchen. „Als sie sich", heisst es in einem Schreiben Sudermann's, „am 24. April zu Dünkirchen um Mitternacht zu Schiff begeben und in See gegangen, hat sie ein erschrecklicher übermässiger Sturm, Ungewitter, Wind und Regen dermassen überfallen, dass die Errettung Leibs und Lebens allein in der Gewalt, Gnade und Barmherzigkeit Gottes gestanden und ohne dieses menschliche Hülfe und Geschicklichkeit gar nicht helfen können. Es hat aber der gütige Gott aus solchem Sturm und Ungewitter, nachdem dasselbe von Mitternacht an bis des andern Nachmittags in grosser Gefahr, Angst und Leibesschwachheit erlitten, die Gesandten in denselben Hafen von Dunkirchen, wo sie zuvor ausgelaufen waren, gerettet und behalten" [1]).

Am 5. Mai hatte die Gesandtschaft auf dem Hause Greenwich eine Audienz bei der Königin und überreichte derselben ein Empfehlungsschreiben des deutschen Kaisers. Der Herzog Adolf von Holstein wohnte der Audienz bei; der Empfang war gnädig und huldvoll und die hansischen Abgesandten wiegten sich in den rosigsten Hoffnungen [2]), diese scheiterten aber wieder an den Bedenken der englischen Räthe, die es mit der Londoner Kaufmannschaft nicht verderben wollten. Nachdem auch die Bemühungen des Königs von Spanien, einen Ausgleich zu erzielen gescheitert waren, erklärte die Königin, dass die Kaufleute der Gildhalle nur dann weiterhin Handel treiben dürften, wenn sie sich verpflichteten dieselben erhöhten Zollsätze wie alle englischen Unterthanen zu entrichten. Die hansischen Deputirten erklärten diese Bedingung annehmen zu können, wenn die Königin versprechen wolle, bei

---

[1]) Schreiben im Kölner Stadtarchiv.
[2]) Hansische Akten, Nr. 184.

einer etwaigen Zollermässigung dieselbe den hansischen Kaufleuten ebenso wie den englischen zu Gute kommen zu lassen. Die Königin weigerte sich standhaft diesem Begehren zu willfahren, und die Hansischen sahen sich genöthigt, sich bedingungslos die Erhöhung des Zolles bei der Einfuhr von 3 auf 14 und bei der Ausfuhr von 12 auf 80 Pfennige gefallen zu lassen. Wie schwer auch diese Zollerhöhung den Handel der Gildhalle drückte, so war dieser Druck noch immer nicht so, wie die Londoner Kaufmannschaft es wünschte. Diese ruhte nicht, bis die Königin 1563 eine Verordnung erliess, wonach die hansischen Kaufleute jährlich nicht mehr als 5000 Stück ungeschorener Laken sollten ausführen dürfen. Jede Bemühung, die Königin zum Widerruf dieses Ediktes zu bestimmen, blieb vergeblich. Um diese 5000 Stück ausführen zu dürfen, mussten die Hansischen sich noch verpflichten, kein Laken an Unterthanen des Königs von Spanien, mit welchem England in Krieg stand, zu verkaufen.

Sudermann machte sich keinerlei Täuschung über die Tragweite, welche das Vorgehen Englands gegen die Gildhalle für den Bestand der ganzen hansischen Verbindung haben musste. Darum wurde er nicht müde, den Kölner Rath zu bestürmen, dass derselbe doch alle Mittel aufbieten möge, um das dem Antwerpener Contor nicht weniger als dem Londoner von Seiten Englands drohende Verderben abzuwenden. Von dem Hansetag in Lübeck erhielt er 1564 den Auftrag, die spanische Regierung in Brüssel um ihren Schutz gegen die Massnahmen Englands, wodurch ein Theil der spanischen Städte nicht weniger als die hansischen geschädiget werde, anzugehen [1]. Im Dezember trat in Brügge eine Commission zusammen, welche erklärte, die Verwicklungen könnten nur dadurch gelöst werden, dass das Verhältniss zwischen England und der Hanse wieder auf den alten Fuss gestellt werde. Der Statthalter Wilhelm von Oranien gab die Zusicherung, den Syndikus Sudermann in allen nach dieser Richtung gehenden Bemühungen auf die kräftigste Weise unterstützen zu wollen.

Die Verlegenheiten der Hanse stiegen, als die Engländer, bei denen der Eigenhandel sich rasch und kräftig entwickelte, dazu übergingen, die Conkurrenz mit den deutschen Kaufleuten auf

---

[1]) Hansische Akten, Nr. 202.

hansischem Gebiete selbst aufzunehmen. Bis zum Ausbruch des englisch-spanischen Krieges hatten viele englische Kaufleute Tuchniederlagen in niederländischen Städten gehabt. Mit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Spanien und England wurden diese Kaufleute aus den Niederlanden ausgewiesen. Mehrere derselben fanden mit ihren Waaren Unterkommen in Emden, andere in Hamburg. Durch Patent vom 27. Mai 1564 nahmen die Brüder Edzard, Christoph und Johann Grafen von Ostfriesland diese unter dem Namen Aventuriers bekannten Engländer, welche eine der Hanse nachgebildete geschlossene kaufmännische Genossenschaft bildeten, in Schutz und Geleite. Am 14. Juni eröffneten sie in Emden den Markt mit ihren Tüchern. Die Aventuriers, welche sich nach Hamburg gewandt hatten[1]), erhielten hier Aufnahme auf die Dauer von zehn Jahren. Sobald Sudermann Kunde erhielt, dass Hamburg den englischen Kaufleuten für Laken und andere Kaufmannschaft eine Niederlage oder Residenz in ihrer Stadt zuzugestehen im Begriffe sei, wandte er sich in einem ausführlichen Schreiben an den Hamburger Syndikus Dr. Wilhelm Möller sowie auch an die Bürgermeister, und ersuchte dieselben den zu Gunsten der Engländer gefassten Beschluss wieder rückgängig zu machen. Unter dem 9. Juni 1567 schrieb er an den Hamburger Rath, „es sei ihm bei seiner Bestallung unter seinem Eide die Verpflichtung auferlegt worden, nicht allein das Gedeihen, das Beste und Frommen der hansischen Gemeinschaft und der hansischen Contore aller Wege nach möglichstem Fleiss zu fördern, sondern auch all dasjenige, was der Hanse und deren Contoren Nachtheil, Beschwerung und Schaden verursachen könnte, äussersten Fleisses abzuwehren und zu verhindern; er habe nun aus glaubwürdiger Quelle erfahren, dass der Rath der Stadt Hamburg mit einigen englischen Kaufleuten und Befehlshabern sich eingelassen habe, des wirklichen Vorhabens mit denselben wegen einer Niederlage oder Residenz in ihrer Stadt mit englischen Laken und andern Kaufmannsgütern zu unterhandeln und zu contrahiren“[2]). Er erklärte, dass, „im Falle der Rath der Stadt Hamburg in Sachen der fraglichen Residenz,

---

[1]) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 102, 3.

[2]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Niederlage oder Stapels mit den englischen Kaufleuten im Grossen oder Kleinen etwas handeln oder vornehmen werde, solches hergebrachter Gebühr und verwantlicher Pflicht zuwider, nichtig und kraftlos sei". Sudermann's Bittschreiben sowohl wie Protest war vergeblich: die Aventuriers erhielten in Hamburg die Erlaubniss zu einer Handelsniederlage auf die Dauer von zehn Jahren[1]).

Diese Aventuriers hatten vom Londoner Stalhof gelernt, welch grosser Vortheil im Handelsmonopol liege; darum ruhten sie nicht, bis die Königin den Zoll auf die durch die Hansischen auszuführenden Tücher abermals erhöhte, dadurch dem Stalhof die Conkurrenz mit den Engländern fast unmöglich machte und die gesammte Ausfuhr englischer Tücher ausschliesslich zu Gunsten der Aventuriers monopolisirte. Die deutschen Kaufleute konnten nur dann hoffen, dieses Monopol gebrochen zu sehen, wenn es ihnen gelang Kaiser und Reich für einen energischen Schutz der deutschen Interessen zu gewinnen. Sie erwirkten ein kaiserliches Dekret, wodurch den Grafen von Friesland und der Stadt Hamburg aufgegeben wurde, die englischen Aventuriers zur Auflösung der Contore in Emden und Hamburg zu zwingen. Die Engländer hofften das Vorgehen gegen sie rückgängig machen zu können, wenn es ihnen gelang die Königin zu strengen Massnahmen gegen die Hansischen zu veranlassen. Auf ihr Betreiben erklärte die Königin 1578, dass sie nicht säumen werde den Hansischen sämmtliche Privilegien zu kündigen und dieselben wie alle fremden Kaufleute zu behandeln. Wirklich erliess sie am 9. Dezember 1578 ein Dekret in diesem Sinne und erneute dasselbe am 7. April des folgenden Jahres[2]).

Der Kampf, den der deutsche Kaiser und die Königin von England um die Handelsinteressen ihrer beiderseitigen Unterthanen führten, nahm eine immer grössere Erbitterung an. Es schien, dass dieser Streit den Handel zwischen England und der Hanse, zu dessen Förderung und Hebung er unternommen worden, gänzlich vernichten werde, und dass er ebenso gut den Ruin der Gildhallengenossen wie den der Aventuriers im Gefolge haben werde. Am 20. Juni 1578 erliess der Hansetag zu Lübeck ein Dekret,

---

[1]) 1567 Jul. 19.

[2]) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 104.

wodurch der Stadt Hamburg verboten wurde, den Engländern die Privilegien, deren sich dieselben seit zehn Jahren erfreuten, zu erneuen. Zu Lüneburg beschloss die Tagfahrt im folgenden Jahr am 2. November von allen englischen Gütern, welche in hansische Häfen gebracht würden, einen Zoll von $7^1/_2$ Prozent zu erheben. Die Räthe der englischen Krone gaben sich alle Mühe, die Hanse zur Annullirung dieser beiden Dekrete zu veranlassen; im Falle der Bund auf dieses Ansuchen eingehen wolle, erboten sie sich die Königin zur Aufhebung des auf deutsche Waaren gesetzten Zolles zu bestimmen [1]).

Sudermann, der im Jahre 1579 über diese Frage mündlich und schriftlich mit den englischen Bevollmächtigten Thomas Winton, Franz Walsingham und Daniel Roger unterhandelte, erkannte recht wohl die grossen Gefahren des Kampfes, aber er konnte nicht zum Einlenken rathen, so lange England die Bedrückung der Hansischen nicht einstellen wollte. Er gab den Rath, die Hanse solle, bis die Monopolier in Emden und Hamburg ihre Contore aufgegeben haben würden, jeden Handelsverkehr mit England abbrechen, zugleich suchte er vom Kaiser und von den Kurfürsten ein Mandat zu erwirken, wodurch einerseits allen Reichsangehörigen jeder Handelsverkehr mit England verboten, andererseits den Grafen von Ostfriesland die Schliessung der englischen Handelsniederlassung in Emden geboten werde. Er erhielt das an die Grafen von Ostfriesland gerichtete Schreiben am 7. Juli 1580 und liess dasselbe den Grafen am 11. desselben Monats durch einen eigenen Boten zugeben. Der Graf Edzard weigerte sich dem kaiserlichen Mandat Folge zu geben und erklärte, die Engländer besässen in Emden kein Monopol, trieben keinen wucherlichen Handel, sie seien nur de jure gentium in Emden zugelassen und es könne ihnen nicht verwehrt werden, wie in andern deutschen Städten so auch in Emden ihren Handel zu treiben. Sudermann sandte diese Antwort des Grafen an den kaiserlichen Rath Dr. Andreas Gail nach Prag, damit dieser dem Kaiser Mittheilung davon mache. Die kaiserliche Entscheidung über den auf völligen Abbruch jeden Verkehrs mit England gerichteten Antrag liess lange auf sich warten. Sudermann begab sich deswegen 1582 nach Prag, um

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

den Kaiser zu einem endlichen Entschluss zu drängen. Auch ein englischer Abgesandter fand sich am kaiserlichen Hofe ein, um den verhängnissvollen Erlass zu hintertreiben. Mit Rücksicht auf die erkleckliche Beihülfe, welche von Seiten der Hanse zum Türkenkrieg in Aussicht gestellt wurde, entschloss sich Rudolf, dem Wunsche der Hanse zu willfahren und auch den Reichstag zur Zustimmung zu ersuchen.

Auf dem Reichstage, wo auch ein englischer Gesandter sich einfand, wurde der Kaiser wieder schwankend und schlug vor, nochmals einen gütlichen Ausgleich durch eine Gesandtschaft nach England zu versuchen. Die Frei- und Reichsstädte aber erklärten, dass eine solche Gesandtschaft nutzlos sein werde und dass darum davon abgesehen werden müsse. Darauf entschloss sich der Kaiser mit Rücksicht auf die von der Hanse in Aussicht gestellte Beihülfe zum Türkenkrieg zu dekretiren, dass dem Wunsche der Hanse zu willfahren und auch die Zustimmung des Reichstages nachzusuchen sei [1]).

Nach Einsicht aller in dieser Sache gewechselten Schriftstücke beschloss der Reichstag, dass jede Handelsverbindung mit England eingestellt werden solle. Für die 20,000 Stück Tuch, welche jährlich in England fabrizirt wurden, sahen nun die englischen Tuchmacher und Kaufleute den lohnendsten Markt versperrt.

Als Commissar zur Wache über die Ausführung dieses Beschlusses bestellte der Kaiser den Bischof von Lüttich und den Herzog von Jülich, welche den Auftrag erhielten, die Aventuriers zu gütlichem Abzug zu bewegen. Ihre Bemühung blieb aber vergeblich, und Hamburg erhielt nun den Befehl, dem Beschluss von Kaiser und Reichstag Folge zu geben und mit Strenge gegen die Aventuriers vorzugehen. Auch dem Kaiser wäre es lieber gewesen, wenn die Sache in Güte geschlichtet worden wäre und die Aventuriers in Hamburg hätten bleiben können. In diesem Sinne bemühte er sich im Jahre 1583. Doch Sudermann erklärte sich gegen das längere Verbleiben der englischen Niederlassung in Hamburg. In einem ausführlichen Gutachten sprach er sich 1584 mit aller Entschiedenheit gegen diese englische Residenz aus und erklärte, dieselbe würde, im Falle man sie dulden werde, stets ein

---

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Stein des Anstosses und ein Grund zu Streitigkeiten aller Art sein. Dieses Gutachten überreichte er persönlich in London dem einflussreichen Schatzmeister, um dasselbe der Königin vorzulegen. Auf dieses Ansuchen erklärte der Schatzmeister bei einer mündlichen Unterhaltung, „dieses Schreiben sei des Lesens nicht werth und er habe nicht erwartet, dass der Syndikus sich in solchem cholerischen Humor würde geäussert haben, man solle nicht glauben, dass ihre Majestät so einfältige Räthe hätte, welche den Rath ertheilen würden, Fremden mehr Privilegien als ihren eigenen Unterthanen einzuräumen“. In gleichem Sinne wurde er auch vom königlichen Sekretär Walsingham beschieden.

Der Hamburger Rath wollte sich immer nicht entschliessen, dem kaiserlichen Befehl Folge zu geben. Vergeblich bot Lysemann, der Sekretär der Londoner Gildhalle [1]), 1585 bei seiner persönlichen Anwesenheit in Hamburg alles auf, um die Exekution des kaiserlichen Dekrets zu erreichen. Den Aventuriers gelang es durch die Angabe, dass man in London zu einem Ausgleich geneigt sei, einen neuen Aufschub zu erwirken. Die nach England geschickte hansische Deputation, welche mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet war, fand beim englischen Ministerium geringe Neigung irgend etwas zur Beilegung der Streitigkeiten zu thun. Erst 1587 gab die Königin durch den Sekretär Walsingham ihre Bereitwilligkeit zu neuen Unterhandlungen über die gegenseitig zu machenden Concessionen zu erkennen [2]). Das Ergebniss der bezüglichen Unterhandlungen war, dass der Hanse gestattet wurde, soviel Stücke Tuch auszuführen, wie sie vor dem Jahre 1578 ausgeführt hatte, etwa 15,000 Stück. Dafür machte sich der Altermann verbindlich, bei der Hanse sich zu Gunsten der Aventuriers bezüglich ihres ferneren Aufenthaltes in Hamburg zu verwenden. Dieses Abkommen gab den Hamburgern neuen Muth zu fernerem Widerstand gegen den Befehl des Kaisers und des Reichstages [3]).

Am 5. Juni 1587 insinuirte Sudermann dem Rathe der Stadt Hamburg im Auftrag der hansischen Tagfahrt zu Lübeck den Befehl, dass endlich die bezüglich der Aventuriers ergangenen Dekrete zur Ausführung gebracht werden müssten. Der Hamburger

---

[1]) Georg Liseman: s. Lappenberg, Stahlhof S. 158.

[2]) Lappenberg, Stahlhof S. 105.

[3]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Rath erklärte darauf, dass er entschlossen sei, dem Befehle sich zu widersetzen und einer Anzahl von englischen Kaufleuten und Befehlshabern eine Niederlage oder Residenz mit englischem Laken und andern Kaufmannschaften zuzugestehen. Die Aventuriers blieben demnach in Hamburg. Trotz der Entschiedenheit, womit Kaiser, Stände und Hanse sich gegen das Verbleiben der Aventuriers auf Reichsboden ausgesprochen hatten, gestattete 1588 auch die Stadt Stade dieser englischen Kaufmannsverbindung die Gründung einer Residenz innerhalb ihres Beringes. Das Mandat, durch welches der Kaiser dem Domcapitel zu Bremen befahl dafür zu sorgen, dass dieses Verhältniss als monopolisch gelöst werde, blieb ohne Nachachtung. Bei solchem Eindrängen ausländischer Elemente in das Gebiet der Hanse war es nicht zu verwundern, dass Sudermann die bittersten Klagen über Rückgang des hansischen Handels, über Zerrüttung des hansischen Bundes und über die Gefahr, dass unter Schimpf und Spott die Societät zu Grunde gehe, erhob.

Während der Wirren in London und der Streitigkeiten wegen der Aventuriers erfreute sich auch das Antwerpener Contor keiner rosigen Zeiten. Die traurigen spanisch-niederländischen Verwicklungen, welche neben einer Menge industriöser Eingeborenen auch die Italiener und Portugiesen aus Antwerpen vertrieben, verfehlten nicht, auch auf das hansische Contor einen unheilvollen Einfluss auszuüben. Der zwischen den Patrioten und Spaniern entbrannte Kampf zog die wenigen Kaufleute, welche in der Residenz ausharrten, bald in bedenkliche Mitleidenschaft.

Der Sekretär Johann von Langen schrieb am 6. Dezbr. 1572 an Heinrich Sudermann, dass die Insassen des hansischen Contors bei Hofe in den Verdacht und Argwohn gerathen seien, als ob sie mit den Geusen im Bunde ständen, denselben Gelder vorgeschossen und Kriegsbedürfnisse geliefert, mit ihnen Handelsbeziehungen unterhalten und somit einen Missbrauch mit den hansischen Privilegien getrieben hätten. Es wurde desshalb eine eigene Deputation nach Brüssel entsandt, welche solche Beschuldigungen entkräften und den Nachweis von der parteilosen Haltung des Contors erbringen sollte. Bittere Klage erhoben sie, als unmittelbar vor dem österischen Hause 1572 ein Galgen aufgerichtet wurde. Nicht weniger hatten die Insassen des Contors von den Spaniern als von den Staatischen zu leiden. Von den Patrioten wurde das

Contor erst ausgeplündert, dann um 20,000 Gulden ranzionirt [1]. Als die Patrioten-Soldaten die Stadt verliessen und den spanischen einräumten, wurde das Contor von Neuem hart mitgenommen. Von Seiten der Stadt Antwerpen wurden die Insassen desselben zu Grabenarbeiten und persönlichen Wachdiensten angehalten. Im Jahre 1576 drangen staatische Kriegsvölker in dasselbe ein, plünderten und steckten es in Brand; die Kaufleute mussten zur Rettung ihres Lebens sich zu schwerem Loskauf verpflichten. Bald wurden die staatischen Soldaten, die sich in der halbverbrannten Residenz eingelagert hatten, von spanischen Truppen vertrieben. Der Haufe, welcher zuerst eindrang, erpresste von den geängstigten Kaufleuten tausend Kronenthaler. Noch war man mit dem Zählen des Geldes beschäftigt, als eine andere Schaar das Thor sprengte und sich zur Plünderung anschickte. „Diese setzten den Kaufleuten dermassen grimmig, unchristlich und tyrannisch zu, dass es unmöglich ist zu beschreiben. Sie trieben die Residirenden wie die Schafe zur Schlachtbank von einem Gemach in das andere; einige hängten sie mit Stricken, andere mit den Bärten auf, schossen unter den Haufen und verwundeten manchen mit Dolchen und Rappieren, erbrachen Kisten und Kasten und raubten Kleinodien, Geld, Kleider und andere werthvolle Gegenstände". Ausserdem musste das Haus eine Ranzion von 300 Kronen bezahlen. Im Ganzen wurde die Residenz bei diesem Ueberfall von den verschiedenen Schaaren spanischer Truppen um die Summe von 20,000 Goldgulden theils in Baar theils in Schuldverschreibung gebrandschatzt. Den Kaufleuten, die sich weiteren Drangsalen durch die Flucht entziehen wollten, wurde der Abzug verwehrt. Sudermann fand in seinen Bemühungen, den misshandelten Residirenden freien Abzug für Personen und Waaren zu erwirken, Unterstützung an dem rheinisch-westfälischen Kreistag und dem Rath der Stadt Köln. Am 23. November bat er unter Berufung auf die alten hansischen Privilegien den Commandeur eines Regiments deutscher Knechte, Hauptmann Georg von Frundsberg, dafür sorgen zu wollen, dass dem Kaufmann die demselben erpresste Ranzion ersetzt werde; wenn ein solcher Ersatz nicht möglich sein sollte, müsste doch für die Folge dem Contor Schutz und

---

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Sicherheit sowie Befreiung von aller Einquartierung zugesagt werden. Er wandte sich neuerdings um Schutz für die Residirenden an den spanischen Commandanten und an den Prinzen Juan de Austria, als ihm von Seiten der Alterleute und des Kaufmannsrathes berichtet worden, dass die einzelnen Kaufleute, im Falle die Einlösung der Scheine nicht bald erfolge, in Gefahr ständen von den Soldaten „in der Residenz, auf der Strasse und an der Börse überfallen, gekehlt, erwürgt und ermordet zu werden" und dass man jeden Augenblick die Einäscherung und völlige Ausplünderung der Residenz selbst zu gewärtigen habe. Den von Altermann und Kaufmannsrath gewünschten Vorschuss zur Einlösung der Scheine war er nicht im Stande aufzubringen.

Sudermann erklärte dem spanischen Kommandanten, dass die Kaufleute alle das Haus würden verlassen, wenn man die Einquartierung nicht herausziehen und die strengste Neutralität gegen die Residenz handhaben wolle. In der Zuversicht, dass diesem Ansuchen würde willfahrt werden, bemühte er sich, die geflüchteten Kaufleute zur Rückkehr in die Residenz zu bestimmen. Um das Haus vor jeder weiteren Plünderung zu schützen, erlegten der Altermann Heinrich Kersten und einige andere hansische Kaufleute nicht unbedeutende Summen an die militärischen Führer [1]).

Im Jahre 1581 wurde dem Hause jede Schonung, jeder Schutz und jede Beförderung seiner Interessen zugesagt, wenn die Hanse sich entschliessen wolle mit dem Herzog von Alençon ein Schutzbündniss einzugehen. Im Oktober traf im Auftrag des Herzogs Joachim Bardenstein in Lübeck ein und versprach, dass sein Herr die hansischen Privilegien bestätigen und den Streit mit England ausgleichen werde, wenn die Tagsatzung auf das angebotene Schutzbündniss eingehen wolle. Durch den Tod des Herzogs wurden die dessfalls angeknüpften Unterhandlungen abgebrochen.

Mit Schmerz sah Sudermann den Stern der Hanse immer tiefer sinken und die Contore sich immer mehr entvölkern. Die wenigen Insassen, welche sich noch auf dem Antwerpener Contor befanden, kümmerten sich wenig mehr um Statut und Hausordnung. Die Disziplin im Hause wurde immer lockerer. „Es sind die Leute hier", heisst es in einem Schreiben, „in ihrer Eigensinnig-

---

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

keit ganz ersoffen, bauen auf Sand, es scheint ihnen genug zu sein, dass sie des Contors Namen führen; . . . die Städte wollen bei solchem Regiment kein Geld schiessen, die Prozesse werden je länger je mehr verworren, die Schulden häufen sich, so mehret sich Euer Gnaden Schaden, und der meinige nimmt auch nicht ab; . . . es häufen sich Schaden und Unrath, auch Schimpf und Spott, und man muss sich an das Jobische Wort erinnern: propter peccata populi regnare facit hominem hypocritam". Die Beiträge gingen namentlich in Antwerpen so schlecht ein, dass der Hausmeister ausser Stande war, die Gehälter der verschiedenen Contorbeamten zu bezahlen. Sudermann hatte seit seiner Bestallung als Syndikus noch gar keine Besoldung bezogen; auch von den nicht unbedeutenden Vorlagen, die er auf seinen Reisen nach den Hansetagen, an den Kaiserhof nach Prag, auf den Reichstag nach Augsburg, auf die Deputationstage nach Frankfurt und Worms, zum Herzog von Parma nach Brüssel, nach den Niederlanden, nach London aufwenden musste, erhielt er nichts zurückerstattet. Es that ihm wehe für all seine Mühe sich so schlecht belohnt zu sehen und lange Zeit vergeblich um die Auszahlung seines Guthabens gleichsam betteln zu müssen. Wenn er in bescheidenen Worten den Vorort des Bundes um Auszahlung seines rückständigen Gehaltes ersuchte, wurde er stets auf bessere Zeiten vertröstet. Wenn er dann solche Vertröstungen mit der Bitte um Rückerstattung seiner baaren Auslagen und Vorschüsse erwiderte, wurde er als lästiger Dränger mit spitzen Worten zur Ruhe verwiesen. Das war dem opferwilligen Manne doch zu viel, und voller Missmuth ersuchte er um Entlassung aus dem Dienste. Nun legte man sich aufs Bitten und erklärte, dass ohne seine Hülfe und Kenntnisse die Hanse zu Grunde gehen müsse. Durch sein Ausscheiden die Sache, an der sein Herz hing, zu schädigen, vermochte er nicht: er blieb und nahm im Jahre 1569 den Vergleich an, wonach er sich mit einer Schuldverschreibung von 4000 Thlr. begnügte. Diese Schuldsumme wurde auf das Kornhaus zu Antwerpen eingetragen [1]).

Er erhielt die Zusicherung, dass ihm von da ab alle Jahre 200 Thlr. als Gehalt sollten ausbezahlt werden. Aber auch

---

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

diese blieben aus. Bezüglich seines finanziellen Verhältnisses zum Bunde schrieb er an den Rath der Stadt Danzig: „Was meine Person anbelangt, habe ich von der Zeit ab, dass gemeine ehrbare Städte mich zu ihrem Dienst erkoren und dessen würdig erkannt, an allem menschlichen und möglichen Fleiss, ohne Ruhm zu reden, nichts erwinden lassen, damit ich derselbigen Reputation erhalten, Gedeihen und Nutzen befördern und allen Schaden und Nachtheil abwenden helfe, habe mich dasselbe auch soviel kosten lassen, dass ich dabei oftmals Leib und Leben gewagt und von dem Meinen etliche Tausend Gulden in Abfall kommen und zugebüsset, geschweige allen hohen und merklichen Schadens, den ich allen deswegen, wie notorium, erlitten, dass ich meiner Herren gemeiner Städte Sachen mehr in Acht gehabt denn meine eigenen, wie ich solches auf den Fall der Noth Gottlob wohl darthun und beweisen kann“ [1]).

Als er 1579 abermals um Auszahlung der ihm schuldigen Summe anstand, schützte man einen völligen Mangel an baaren Geldmitteln als Entschuldigung vor; man erklärte sich bereit, den ganzen Betrag auf das Haus am Kornmarkt eintragen zu lassen und ihm die Intraden dieses Hauses zu verpfänden. Im folgenden Jahre wurde ihm im Dienste des Erzherzogs Matthias eine einträgliche Stelle angeboten; er schlug dieselbe aber aus, als man ihm von Lübeck aus die Zusicherung gab, dass man bald für die Bezahlung seiner Forderung, die bereits mehr als 8000 Thlr. betrug, sorgen werde. Wiederum blieb es bei diesem leeren Versprechen. Im Jahre 1586 erklärte er, dass er den gerichtlichen Weg einschlagen werde, wenn die Zahlung nicht ehestens erfolge. Der Kölner Rath schrieb in dieser Angelegenheit nach Lübeck, dass auf jede Weise auf Mittel und Wege gesonnen werden müsse, den Syndikus endlich zu befriedigen. Aber es blieb wieder bei leeren Vertröstungen. Im Jahre 1589 berechneten sich sein rückständiger Sold und die von ihm geleisteten Vorschüsse auf seinen 47 langen Reisen über See, Land und Sand, an Kaiser, Könige, Fürsten, Städte und Stände auf mehr als 23,000 Thlr.. Ausser dieser Schuld, welche die ganze Verbindung anging, hatten verschiedene Gläubiger bis zum Jahre 1588 an das Contor in Antwerpen die Summe von

---

[1]) Brief an den Rath von Danzig, im Kölner Stadtarchiv.

34,147 Thlr. zu fordern. Die Gläubiger drängten und drohten mit Exekution. Der Ruin schien unvermeidlich [1]).

Der ganze Bund war in keiner bessern Verfassung: die allgemeinen Hansetage wurden immer spärlicher besucht; sie machten weniger den Eindruck einer Repräsentation der grossen nord- und westdeutschen Handelsgenossenschaft als eines wendischen Conventes, aus welchem vor Jahrhunderten die Hanse entsprungen war.

Mit bitterm Schmerz hatte Sudermann sehen müssen, dass in den Reichen, in welchen die Hanse früher so feste Wurzeln gefasst hatte, und die ihr zu so hoher Blüthe geholfen, dieselbe Schritt vor Schritt verdrängt wurde, und dass ihr von der englischen Krone die Privilegien, für deren Erlangung sie zum wenigsten eine Million zweimalhunderttausend Gulden ausgegeben hatte, mit einem Federstrich entrissen werden sollten [2]). Um die letzten Stützen der Hanse zu retten, wollte Sudermann sich bemühen, Spanien zur Bestätigung der von den Grafen von Flandern ertheilten Privilegien zu bestimmen. Er glaubte hier sein Ziel erreichen zu können, wenn er durchblicken lasse, dass sonst die Hanse sich gezwungen sehe, sich den Generalstaaten und der französischen Krone in die Arme zu werfen. Seine deshalb unternommene Reise nach Brüssel war nicht ohne Erfolg; er erhielt die Zusicherung, dass der König von Spanien der Hanse gewogen bleibe und alles aufbieten wolle, um dieselbe im Besitz der bis dahin noch in Geltung stehenden Privilegien zu schützen und ihr zur Wiedererlangung der bereits verlorenen behülflich sein wolle. Sudermann wollte dem Rath in Lübeck über den Erfolg seiner Mission Bericht erstatten. Gleich nach seiner Ankunft im Vorort der Hanse fiel er in eine schwere Krankheit. Da er selbst nicht im Rath erscheinen konnte, verfügte sich eine Deputation des Hansetages zu ihm an sein Sterbelager, um den Bericht von ihm entgegenzunehmen. Doch war er bereits so schwach, dass er sich ausser Stande fand den Bericht zu erstatten. Als er fühlte, dass er sterben müsse, liess er die kölnischen Gesandten Marx Beiweg und Peter Crantz zu sich bitten und verlangte von denselben, sie möchten sich nach seinem Tode seiner soviel beschweren, dass sie ihn nach Köln schafften, wo er in der

---

[1]) Vgl. Jahrgang 1873, S. 57, 58.

[2]) Brief Sudermann's 1564, im Kölner Stadtarchiv.

Minoritenkirche bei seinen Eltern begraben zu werden wünsche; „wenn sie das nicht öffentlich thun könnten, so sollten sie ihn in Stücke lassen hauen und die Beine und Stücke heimlich dahin schicken, oder sie sollten ihn verbrennen, die Asche dann in einen Topf thun und dahin bringen". Die Herren versprachen ihm, allen möglichen Fleiss vorzukehren. Er starb am 7. September, in einem Alter von 71 Jahren. Als die Kölner Gesandten Anstalt machten, die Leiche nach Köln überzuführen, erhob der Lübecker Rath Einsprache und gab sich alle Mühe die Gesandten von ihrem Vorhaben abzubringen. Diese aber einigten sich ihrer Zusage gemäss mit einigen vertrauten Kaufleuten dahin, „dass diese den Leichnam in eine Ochsenhaut packten und sofort als einen Kaufmannsballen an fremde Orte versandten, wo er heimlich liegen blieb bis zu gelegener Zeit". Erst nach mehr als fünf Wochen, gegen Ende Oktober, kam die Leiche in Köln an, wo sie am 27. unter grosser Feierlichkeit in der Sudermann'schen Familiengruft in der Minoritenkirche beigesetzt wurde [1]).

In seinem Nachlass fand sich das mit grosser Sorgfalt und vielem Fleiss gesammelte quellenmässige Material zu einer Geschichte des Hansebundes, einem „Chronicon hanseaticum et extractus privilegiorum", zu dessen Abfassung ihm der Hansetag den Auftrag ertheilt hatte. Es sollte dieses Chronicon das Compendium hanseaticum, welches, auf Veranlassung der englischen Räthe zusammengestellt, in einseitiger Weise die Geschichte der Hanse darstellte und den hansischen Privilegien jede rechtliche Grundlage entziehen sollte, von Schritt zu Schritt widerlegen und das volle Anrecht des Bundes auf all die Privilegien, für deren Erhaltung Sudermann so lange gekämpft hatte, unanfechtbar erhärten. Noch kurze Zeit vor seinem Tode wurde er ermahnt für die baldige Fertigstellung dieses Werkes Sorge zu tragen. Bis dahin hatte er diese Arbeit nicht zum Abschluss bringen können, weil die einzelnen

---

[1]) Anno Domini 1591, 27. Octobris sepultus est in templo nostro spectabilis dominus Heinricus Sudermannus, doctor, admodum solemniter celebratae exequiae; obiit hic ante septimanas aliquot peregre, id est Lubecae apud haereticos, qui noluit apud alienos sed in patrio sepulchro tumulari. Requiescat in pace sempiterna, amen. Obiit insignis hic vir anno 1591 ultima augusti, quo die et natus, et aetatis 71. (Memorienregister des Minoritenklosters, mscr. A, II, 36.)

Städte, welche den Auftrag erhalten hatten, ihn durch Mittheilung des nöthigen Materials aus ihren Archiven zu unterstützen, trotz wiederholter Aufforderung diesem Auftrage nachzukommen, ihn vollständig im Stich gelassen hatten. Die vielen Arbeiten, mit denen er überbürdet war, liessen diese Arbeit langsamer fortrücken als ihm selbst lieb war. Sudermann's Kinder, Ursula [1]), Anna, Heinrich und der Propst von Maria ad gradus, seit 1598 Nachfolger des Dietrich von der Horst in der Propstei zu Lübeck, Eberhard Sudermann, lieferten diese Schriftstücke wie alle andern noch im Besitz ihres Vaters befindlichen Urkunden und Papiere an die von der Tagfahrt bestimmten Deputirten ab [2]).

Achtunddreissig Jahre lang hat Sudermann mit einer riesigen Arbeitskraft, unverdrossener Ausdauer, bewundernswerther Selbstverläugnung und Opferwilligkeit die äussern und innern Angelegenheiten des Bundes geleitet. Mit dem Muth der Verzweiflung kämpfte er gegen die vielfachen Hindernisse an, welche von allen Seiten sich gegen die ruhige Entwicklung der Hanse aufthürmten, und mit genauer Kenntniss der innersten Lebensbedingungen des Bundes versuchte er die Schäden zu heilen, welche an dem Leben des zweihundertjährigen Institutes nagten und den dauernden Bestand desselben zu bedrohen schienen. Alle Kraft des Körpers und des Geistes hatte er aufgeboten, um den Bau, der zusammenzustürzen drohte, wieder in wohnlichen Zustand zu setzen. Aber die Schäden waren so, dass Sudermann's Kraft nicht ausreichte, dieselben zu beseitigen. Als er starb, lag die Hanse in Trümmern, und das stolze Gebäude war nichts mehr als eine Ruine. Mit seinem Tode war die letzte Stütze gebrochen, welche das in allen Fugen krachende Institut noch nothdürftig vor dem Zusammenbrechen bewahrt hatte. Mit raschen Schritten und unaufhaltsam ging der Bund, der mit seinen veralteten Formen und Grundsätzen eine Anomalie der neuen Zeit geworden war, seiner Auflösung entgegen. Die Hanse hatte in der Reihe der weltgeschichtlichen Institutionen, die da die Cultur zu fördern bestimmt waren, ihre Aufgabe gelöst, und ihre völlige Vernichtung war nur noch

---

[1]) Seit 1582 Gemahlin des Peter von der Heiden genannt Belderbusch (Kopienb.).

[2]) Rathsprot. 1591 f. 125.

eine Frage der Zeit. Eine Reihe von Jahren fristete sie nur noch ein mattes, dürftiges Scheindasein, bis um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die wilden Wirren des dreissigjährigen Krieges, die mit so vielen mittelalterlichen Einrichtungen aufräumten, die Hanse als eine Schöpfung, die nur noch von grossen Erinnerungen zehrte und für die Gegenwart alle Bedingungen zum weitern Fortbestand eingebüsst hatte, aus dem Culturleben wegstrichen.

BEILAGEN.

Nr. 1.

Hochachtparnn, fursichtigenn und weysenn gunstige hernn. Ewern Liebden und Gnaden sollen wir nicht bergenn, das wir von unsernn mitgesandten (: so die gmeyne der erbarn stett verordenten jungst den 25. Julii auss bewegenden ursachen in Engellandt abgefertigt:) schriftlichen Bericht entpfangen, wilcher massen sie nach irer glucklicher ankunft zu Londen bey etlichen furnemen hern umb befurderung gutter audientz bey der erwelther kunigynn (: so den dritten ditz monatz mit grossen triumpff zu Londen ingeritten:) angehalten, und das sie aber gleichwoll in ile auch noch vonn wegen dohnmalss unbestelten regimentz nichts sonderlichs schaffenn konnen, doch dass sie in gutter hoffnung stehen, unsere sache nuhe mehe zu besser befurderung gerathen solle; auch also dass die sementliche legaten sich versehen, auff ir, der verordenten in Engellandt, negstem schreybenn sich in das reich unverzugklich zu begebenn, und wass sich alsdan auch mitlerweill ferner zutragen wirdet, das wollen Ewer Liebden und Gnaden wir ongesaumbt jeder zeit zu kennen gebenn. Wilcher gestalt aber die handlung sich in dem reich Engellandt ein zeit here begeben und zugetragen haben, das ist unss insslange durch eynen unsern mithverordenten zugeschrieben, wie Ewre Liebden und Gnaden uss beyverwarter zeittung lesende ferer vermirken werdenn, und thun damit dieselbe Ewre Liebden und Gnaden dem almechtigen zu langer gesuntheit zu sparen bevehelende.

Datum Brugge, den 7. Augusti anno etc. 53.

Herman Suderman, Burgermeister,
und Constantyn Lysskirchen.

Nr. 2. (Anhang zu Nr. 1.)

Item hatt sich die verenderung in Engellandt dermassen zugetragen, das der hertzog von Northumberlandt in Engellandt teglichs zu grosseren dingen gneigt gewesen, so hat inen zuleyst die hoffart so gar uberwunden, das ehr nymantz hat wollen uber sich habenn, und also, wie man noch zur Zeit darvon redet, den edelen khunig umbbracht, der eyner sagt mit vergifte, der ander, wie man ime uf der jagt den haltz abgestochen hab, und in den parck zu Grennitz[1]) begraben. Nach diesem facto hatt er practisiert, das er seyne drey sohne, so ehr noch unbestattet hatte, an die beste vom lande verkneupte, der meynung, alssdan nicht muglich seynn konte jemantz ime widerstreben, wie auch geschehen, dan alsspaldt darnach macht ehr eyne versamblung deren, die ehr vermeynt odir durch furcht odir durch freuntschaft ime beystehen wurthen, und eroffnet denen seyne meynung und wie ehrss fur gutt ansege, und solchs haben dieselbigen von stundt an müssen underschreyben, alss nemblich dass Maria und Elisabet, kunig Hynrichs des achten beyde dochtere, bastarden werhen und von keynem edlem stam herkhomen und darumb des hertzogen von Suffogk's[2]) dochter (: welche drey wechen dabevor des von Northumberland's vierten Sohnn getrauwet hatt:) die negste in der kronen wehre. Nachmalss hatt ehr die hern vom landt auch ufzukhomen befurdert, so paldt die in radt khummen und vernommen, das diese verdrege schon geschehen, haben sie furcht halben mussen mit thun und haben dohe baldt die Thur[3]) ingenommen in nhamen der kunigyn Johanna, darnach den andern dach in Londen der kunigyn Maria doet verkundigt, und daruff des von Suffogk's dochter fur eyne kunigynn proclamirt. Wie angeneme aber solche proclamation gewesen, sien hiruss zu mircken, das keyn mensche von dem gemeynen folch gewesen, der gesacht: Goth gebe der kunigyn heyll etc., aber eyner stand hynden am hauffen und sachte: Godt segne die kunigynn Maria; derselbe wardt von den haeschers kriegen und schnydden ime die orhen abe, und so ehr von seyner

---

[1]) Greenwich.

[2]) Suffolk's.

[3]) Tower.

meynong nicht abgestanthen, wolten sie inen uffhencken, doch in das gefenckniss geworffen. Nach vorgemelter proclamation hatt man des andern tags die proclamirte kunigyn mit grossen triumpff in die Turr[1]) gebracht und hat ir eigne mutter ire die schleuff nachgetragen, der vatter entfieng sie in die Thurr. Nuhn meynte Northumberlandt, alle sachen werhen richtig gewest, kumpt ime aber mitler zeit die botschaft wie Myladi Maria solche grosse versamblung von folch im lande hett und gedechte nach Londen zu kommen umb possession ires erbtheilss anzunemmen; von stundt an ist ehr mit alle dem volch, so ehr zu ross und zu fuess ufbrengen konnen, in der wehr gemelter Myladi Marien zugegen zu ziehen und mit gewaldt gefangen zu nemmen; war des folchs 5 tausent zu ross und 10 odir 12 tausent zu fuess mit allem geschutz, so ehr mit sich fueren kondt; er nam auch zwo karren mit stroppen mit sich in meynung, seyne widersacher damit ufzuhencken, so er bey der Myladi Maria fynden wurd. Mitler weil aber ehr, Northumberlandt, im feldt gewesen, haben die hernn vom radte, so noch in der Thur waren, das endt diss spilss besser bedacht und Myladi Maria fur eyne kunigynn ussgerouffen. Dohe ist solche freud in das folch khommen, dass wunderbarlich darvon zu schreyben werhe, wie eynn jeglicher fur seyner durr alles zum bestenn gegebenn, was er im hause gehabt hatt. Dohe aber diss geschrey under des von Northumberlandtz hauffen kommen, fallen ime alle die hern und capitainen, so ehr bey sich hatte, mit irem folch abe und all miteynander postweiss nach der kunigyn Maria geritten, umb gratia zu erwerben. So hatt ire majestät alle denjenigen, so gegen sie conspirirt hatten, pardon geben, aber die so wissen odir consent geben haben zu ires brudern doet, derselben generation noch geblutt soll nymmer in Engellandt gedacht werden. Daruff seint bey dieser zeit angegriffen, man weiss aber nicht, ob sie alle schuldig:

Der hertzog von Northumberlandt und sein Weib Andre Dudlie[2]), seine Kinder:

Der Irl off Warwick }
Lord Ambress }

---

[1]) Tower.

[2]) Dudley.

Lord Robert Lord Golfort, der des von Suffogk's dochter getrauwet. Lord Hanry	Diss seint des von Northumberlandtz Sohne.

Der hertzog von Suffogk.
Lord Marquis off Northampton, Radt.
Der Irl off Hontington, Radt.
Sir Johann Jrisch (?) Capitain off die Guard.
Sir Hanry tresorier.
Der Bischof von Londen, der hat gepredigt, das Hinricus octavus eynn hornjeger gewesen und darumb der kunigyn Marien die kroin nicht gepurde, das wirdt ime, auch noch zween andern paffen, die platten kosten.
2 scheriff justices von Engellandt,
Jorg der Muntzmeister,
Sir Hanry Palner, der den Sommerset verrecht.
Doktor Schick des kunigs schulmeister.

Vorgemelte seint diejenige, so man noch bey dieser zeit angegriffen, ess werden aber ir noch vil mehr zum dantz kommen mussen. Ess wehre grausam zu schreyben, mit wass grosser schmach der von Northumberlandt in die Thur gebracht, etliche hatten des kunigs effigiem in der handt und rieffen ime zu: Du Schelm, du ernverretter, hast dass edell bloet umb den haltz gebracht, hangen ist vill zu schlym doet vor dich, man solt dich mit zangen von eynn reissen; und under ander kumpt der auch, dem vorhynn die orhen abgeschnitten warhen (: welcher von stundt an, dohe Maria proclamirt wardt, usser dem gefencknuss gelossen:) und redet zu ime: Sich du villain, verretter, umb deynem willen hab ich diese zwey orhenn verloren, ich hoffen den tagh zu leben, dass man dich mit zehnden von eyn reissen soll; demselben hatt man jetz 60 pundt gemacht. In summa, werhe ehr nicht so starck verglayt wordenn, das gmeyne folch hette inen mit fusten doet geschlagenn. Ehr ist angegriffen worden durch Mylord Arundall zu Cameritz[1]) in dem Collegio. Wass sunst deglichs furfelt werth ir jungsten vernemmen.

[1]) Cambridge.

Nr. 3.

Responsum Senatus Coloniensis ad Rempublicam Gedanensem missum. 14. Martii anno 1564.

Usern freundtlichen gruess und wes wir guets vermuegen zuvorn. Ersame, fursichtige und weise, besonder liebe, guete freunde. E. E. Weiss. Schreiben am Christabendt nehest verlauffen datitt, haben wir den 21. Febr. entpfangen und seins Inhalts zu der meynung verstanden, das E. E. W., was die erbare und weise der Statt Lubeck, Braunschweich und dieser unser Statt Cölln anwesende Gesandten in Sachen der Residentz mit Burgermeistern, Schepen und Rath der Statt Antwerpen auf vorgehende vielfeltige einfuerung und Preparation beschliesslich abgehandelt und neben den Olderleuthen daselbs mit uberschickung des Recess, E. E. W. zugeschrieben, irer Gemeinden und burgerschafft angekundiget und vorlesen lassen, welche nach genommenem bedacht und Rathschlag aus etlichen angetzogenen ursachen sich den handell und beschluss in abwesen E. E. W. Gesandten nit kunten genem halten, noch gefallen lassen, derwegen an uns guetlich gesinnende, auf die wege zu gedencken, damit der handell in andere weglichere wege gerichtet, und der beschwer und nachtheil aufgehoben werden mugte und Alles ferner Inhalts gemelts E. E. W. schreiben. Welchs der gebuir und notturfft nach zu beantworten fuegen wir E. E. W. hiemit zu wissen, das wir den ersamen unsern alten Burgermeister Arnoldten von Siegen zu gedachter Antwerpischen Residentz handlung verordenten Gesandten E. E. W. schreiben vorlesen lassen, welcher uns darauf mit einfuerung volekhomener Relation des gantzen handels und was darinnen sint dem Jaire 16 vurgelauffen, dermassen berichtet, das wir bei uns nit erdencken kunnen, zu was andern mittelen die sachen zu richten sein mugten, dan nachdem aus verhengnus des Almechtigen die alte Residentz und das guete Conthoir zu Brugge (: leiders:) bawfellig, und dermassen vurlangs vergenglich worden, das kheine Hoffnung vurhanden, die Residentz dörthin widderumb zu bringen, wissen wir uns gueter massen zu erinneren, das sint obberurtem Jaire 16 auf allen gemeinen Beikumpsten vielfaltiglich gerathschlaget, mit was bequemheit angetzogene Residentz und das Conthoir in die Statt

Antwerpen (: daselbs sich beide die handtierende Personen und Kaufmanschafft allbereit heufig hinbegeben:) zu transferiren sein mugte, und das dortwegen mit gemelter Statt umb allerlei Immuniteten, frei und gerechtigkheit, auch die alte von weilandt heren Johan und Anthon, Hertzogen zu Brabandt, erlassene privilegia widderumb zu erlangen, handlung vurzunemen, jederzeit insgemein nit allein rathsam, sondern auch als hoch notig angesehen, wie dan auch demselben zu wircklicher folge, etliche viele beschickung, nit ohne schwere uncosten und geltspillung, an gedachte Statt Antwerpen zu verscheiden zeiten vurgenommen weren. Worauf ob woll so viel erfolget, das im Jair der weniger Zall 45 von mehegemeltem Rathe allerlei Immuniteten und nit geringschetzige Prerogativen uf solche Condition ausbracht und erhalten worden, das der Rath zu Antwerpen dagegen das furtheill beharlicher Residentz, wie auf den Conthoiren gebreuchlich, zu gniessen haben sollte.

Dweil dannoch die vernewerung und Approbation gemelter alten Brabendischen Privilegien nit vurhanden gewesen und zudeme es an bequemen Platzen, beheusung und wagen, daselbs sich der Kauffman under einem loblichen Regiment bei einandern verhalten und verlehenter freiheiten gniessen mugte, gemangelt, die Statt Antwerpen auch der begerter behausung halber sich hoher nit dan mit acht thausent Carlsgulden auf allerlei beschwerliche anhengen und vurwarden beladen wollen, so hette aus diesem und dergleichen verhinderungen das gemeine werck der Residentz seinen schliesslichen vortgangh nit gewinnen kunnen.

Als aber nun nachmals auf fleissig anhalten in gemeiner Hanse Stett namen nit allein die Konigl. Majestet zu Hispanien etc. als Hertzoch zu Brabandt obbemelte Irer vurvätter hochloblicher gedechtnuss privilegia gnedigst vernewert und confirmiret, sondern auch vielgedachter Rath der Stadt Antwerpen obberurter mengell und sonderlich aber der alwegen gesuchten platzen und behausung halber sich dermassen anno 1561 ercleret, das dardurch zu fruchtbarer und endtlicher abhandlung uber die Residentz nit geringe hoffnung gegeben worden, were augenscheinlich nach vermeldung des Lubischen Recess am tage, das E. E. W. neben andern gemeiner Stett Gesandten und Potschaften auf gehaltener beikumpst zu Lubeck dominica trinitatis anno 1562 jungst verlitten sich ein-

muetig einer gemeiner Instruction verglychen, und darauf beschlossen, das zu erhaltung derselben inverleibten Articulen mit dem Rathe zu Antwerpen (: doch auf vorgehende nähere Infuerung und Preparation, so durch den ersamen und hochgelerten Henrichen Suderman der Rechten Doctorn als gemeiner Stett Syndicum vorgenommen werden sollte:) zu ferrer beschliesslicher Handlung in puncto Residentiae vortgeschritten werden sollte.

Nachdem dan, gunstige liebe freunde, wir auf Beschreibung und ankundigung der Erbaren von Lubeck, auch besonder empsig begeren der Olderleuthen und Kaufmansrath zu Antwerpen vorgemelten unsern Gesandten Arnoldten von Segen dem handell (: genommenem abschiedt und Instruction gemess:) beizuwonen abgefertigt und wir aus gefolgter Handlung nit anders sehen noch spurren kunnen, dan das derselbe neben anderer Stett anwesenden Gesandten sich durchaus habendem Bevelch und Instruction gemess verhalten, und uber diss alles glaublich bericht worden, das gemelte Gesandten nit ohne nachtheill und schadthafftige verletzung gemeiner wolfart, die verfolgung des angefangenen wercks aufschuben kunnen, gleich der residierender Kauffman sich dasselbig gemeinlich auch nit gefallen lassen kunnen noch wollen, so wollen wir E. E. W. als den verstendigen hiemit zu betrachten heimgegeben haben, ob zu Cassirung und aufhebung des Handels die durch E. E. Weiss: Gemeinden und Burgerschaft vurgewandte ursachen gnugsam sein mugen, sintemall jo E. E. W. Gesandten, da die gegenwertig gewesen (: welchs die anwesende gantz gern gesehen hetten, wir auch ingleichen zu beforderung desses in die gesachte Suspension gern verstanden haben wolten, woferne uns E. E. W. ingefallene verhinderung vur ankumpst der unsern in die Statt Antwerpen kundt gethan were:), uber gestelte gemeine Instruction kheine verenderung vurnhemen kunnen.

Dan was die beschwerung der Platzen und Stelle halber, als das dem gemeinen handtierenden Kauffman der Oisterschen Nation verwandt dieselbe gantz weit von der boirsen abgelegen sein sollte, belangen thuet, werden wir aus Relation unsers Gesandten und obbemelts Doctorn Henrichen Suderman glaublich berichtet, das was gemelter Platzen und Stelle halber mit dem Rathe zu Antwerpen gehandelt, das sollichs jederzeit in beiwesen, auch mit rath und zuthuen des gemeinen residierenden Kaufmans (: wie die gemeine Instruction

auch ausdrücklich, das deme also geschehen solte, mitbringet.), sunderlich aber E. E. W. burger, vurgenommen sey, welche sich nach fleissiger erwegung aller umbstendigen gelegenheiten die angegebene Platze gantz woll gefallen lassen, nit allein vieler herlichen Commoditeten des Wassers und anderer gelegenheit halber, so E. E. W. hiebevor weitleuffig neben uberschickung etlicher Patronen zugeschrieben worden, sonder auch, das khein bequemer ort hat kunnen vorgeschlagen werden, und das hieruber zu betrachten gewesen, wo ferne dieser eintziger ort und Platze auch ausgeschlagen, und folgens, durch andere ingenommen und beschlagen wurde, das dan kheine dergleichen gelegenheit am Wasser kunfftiger Zeit werde anzutreffen gewest sein, wardurch dan der gantzer handell nothwendig hette zu nichten gehen, und die begerte ordentliche Residentz zu unwidderbringlichen schaden zurugkpleiben mussen:

So wissen sich auch hieneben E. E. W. burger auf Antwerpen handtierend, sonderlich die, so daselbs personlich residieren, aus täglicher erfarenheit zu berichten, das die weit abgelegenheit von der boirsen (: so im mittel der Statt lieget:) nit so gross oder ubermessig geschaffen sey, das sich Jemandt derselben mit fuegen zu beschweren haben muge, sintemall etliche von den furnembsten der Oisterschen Nation verwandt vur langer Zeit ire heussliche Wonung am selben ort erwelet, und neben andern burgern mit der thatt befunden, das des Stroemes und der Fleeten in viele wege gantz bequeme gelegenheit, mirckliche grosse uncosten ersparet, welchs angesehen, und dan das die meiste narung sich dorthin albereit lenket, die furnembste burger am selben ort die erbschafft an sich kauffen und mit erbawung schoener heuser herlich zu verzieren beginnen.

Was aber die Kramer, so in wenig tagen ire gescherfften ausrichten, und mitten in der Statt (: wie angeben wirt:) zu schaffen haben mugen etc., thuet betreffen, obwoll unserer Statt Kramer dergleichen Beschwernus vielmehr vurzuwenden haben mugten, so kunnen wir doch bei uns nit bedencken, das um derselben willen (: weil die nit beharlich, dan vur eine kleine Zeit ihrer gelegenheit nach residieren:) so ein statlicher handell umbgestossen werden sollte, zudeme das auf den Fall, da sich kunfftiger Zeit wircklich ereugen wurde, das die angetzogene abgelegenheit gemelten Kra-

meren zu grosserm nachtheill gereigete, das dan durch andere Wege, als mit anrichtung einer besonderen Manschafft in dem itzigen Kauffmanshaus am alten Kornmarckt, oder anders wo, derselben Krameren gelegenheit auch in gepuirende achtung getzogen, und also sollichs angegeben Inconvenient auch abgeschafft werden mag. Gleichfals, was von beschwerungen der uncosten, so auf verordnung der Manschafften gehen sollen, vermelt wirt, als das dieselbe grosser fallen solten, dan in dem Morian und Hamburg, item, das des Raths zu Antwerpen gegenbegern were, vur ihre burger in den Hanse Stetten so frei als die ingesessene Burger mit Jderman zu handlen etc., haben uns obgemelte unser Gesandter und Doctor Henrich Suderman viel einen andern bericht ingebracht, nemlich das der residierender Kauffman aus denen bedencken, sonderlich auch auf die anrichtung der newen und eigenen behausung, am allerhefftigsten gedrungen, das sie biss daher (: angesehen das nit sie, die Kaufleuthe, dan der Wyrdt, den furtheill gestriechen wie noch:) nit allein einiger Prerogativen und freiheit von Axciesen in beiden obgenenten heusern im wenigsten nit gniessen kunnen, sunder auch in viele andere Wege untreglicher weise beschweret wurden, als mit verhohung der Camern und Packheuser huir, darzu ungewissen verpleib und wonung, item mangell an notturfftiger Reparirung gemelter Camern und Packheusern, und das sie dieselben je zu Zeiten nit bei der handt, dan an abgelegenen ortteren meeden musten, wie E. E. W. sollicher und dergleichen beschwerungen klaren und waren weitern bescheit von den ersamen und weisen Arnoldten von der Schellinge und Georgen Rosenberger, gewesenen Olderleuthen, iren Mitburgern, zu erfaren hetten.

Und wante dan die warheit were, das der residierender, auch ankhumender Kauffman durch den lesten vertrag sowoll von 20 stuvern Imposten, als 16 stuver Axciesen auf ein Tonne biers, dergleichen funf Carlsgulden vier stuver auf ein ahm Weins genzlich und zumall auf zukunfftiger Manschafft gefreit sein sollten, wie auch ebenmessig von allerhand Axciesen und Imposten auf allerlei Proviandt und Victualle, das derwegen ja der Reden und vernunfft zugegen sein muste, das durch anstellung gemelter Manschaft die zerung hinfuro theurer und schwerer und nit vielmehr ungleich leichter und geringer fallen sollte.

Was aber obangetzogen begeren der freier handlung gleich ingesessenen burgern betrifft, kunnen wir nit anders, dan das widderspill mit hellen Worten aus dem vertrag befinden, wie dan wir daruber auch desses bericht werden, das sie, die samentliche anwesende Gesandten, sollichs gesinnen, als uns und andern mehr furnehmen Hanse Stetten nit weniger dan E. E. W. nachtheilig, allerding bedinglich, abgeschlagen und derwegen im geringsten der Statt Antwerpen kheine vertroestung gethan, sunder allein Pilligkheit, ehren und glimpfs halber auf sich genommen bei gemeinen erbaren Stetten bestes fleiss zu befordern, das den Antwerpischen burgern, wie von althers gewonlich, nit wie Ingesessenen E. E. W. Statt burgern, sunder gleich anderer Hanse Stett burgern zu handlen vergunstiget, und das dieselben von sollicher gewonlicher handlung durch newe Statutenordnung oder schwere auflagen nit gedrungen werden solten, wie dasselbig zu beiden theilen ubergebne wexelschrifften clarer ausfueren, und E. E. W. auch sonst desses und was an diesem werck gelegen, und wie hochnotig dasselbig ist, nähern ausfuerlichen bericht aus zugeschickten schrifften durch des Kauffmans Secretarien zu Antwerpen und nachmals gefolgten schreiben der anwesenden Gesandten, sonderlich auch obgemelts unsers Mitburgers Doctoris Henrici Suderman (:gleich wir bericht werden:) nach der lenge vernommen haben.

Nachdem dan wir die sachen obgemelter massen geschaffen befinden und daruber betrachten mussen, was schwerer uncosten der Residentz halber vur und nach angewendt, allein zu der meynung, damit dieselbe einmall zu einem ende und beschluss, auch wirklichen gebrauch gebracht werden mugte, und das uf den fall, da denen sachen nu nit ferner nachgedruckt werden sollte, nit allein alle solche uncosten zu verluiss und schaden gehen, ja auch zu ewigem schimpf und spott gemeiner Societet und des residierenden Kauffmans gereichen, sondern auch vermuetlich darauss erfolgen, das der Kauffman aller Privilegien, frei- und gerechtigkheit entsetzt wurde, zudem das es mit nichten bei verstendigen verantwortlich sein kunte, das man so ansehentliche, schrifftliche vertröstung neben statlicher Preparation und vurbereitung thuen lassen, und nachmals der Stett Gesandten mit Credentz abgefertigt und dardurch nit allein dem Rath zu Antwerpen von wegen herlicher tractation und Ehrertzeigung, so gemelten Gesandten offentlich auf der Statt newem Rathhauss und sonst begegnet, sonder auch das gedachter

Rath die vergunte und angenommene Platze widder an sich erkaufft, auch albereit einen ansehentlichen vurrath an Materialien, Steynen, holtz, kalck und dergleichen versamblet, grosse mirckliche uncosten verursachet hette, so kunnen noch mugen diss alles, auch was sonst der Kauffman daruber an uns geschrieben und von irer und gemeiner wolfart gelegenheit, auch ihren glimpf und Reputation zu erhalten, uns zu wissen gegeben, angemirckt, wir bei uns nit erdencken, in was andere Wege der Handel zu richten, vielweniger mit was fuegen, das mit schimpf und verkleinerung bei Jdermenniglich, auch grosserer schade und nachtheill daraus gewisslich entstunde, derselber zu cassiren und aufzuheben (:wie gemelthe Olderleuthe, das an inen begert worden, uns berichtet:) sein mugte.

Als dan noch zu diesem allem auch bedacht und zu gemuet gefuert werden muss, das woferne dem angefangenem werck nit solte nachgesetzt und zum ende geholfen werden, das dan khein mittel vurhanden sein wurde, nit allein angewendte uncosten und was die haussessige zu dem gemeinen baw guetwillig gelehnet, widder zu eroberen, sonder auch womit berurter baw ingewilligtem vertrag gemess vollendet werden kunte. Und hiergegen aber, da derselbig baw unverzuglich in anderhalben Jaren ungeferlich, wie vertrostung geschehen, vollentzogen werden mogte, das man alssdan der Kamerhuir, freiheit von Axciesen und Imposten und dergleichen herlichen Prerogativen, in den Privilegiis, Composition und jungsten vertrag begriffen, alsbald zu geniessen und derselben zu des Haus befreiung zu gebrauchen haben solle, da man auf den fall des vertzuchs mircklich zum achtern khumen und in grosse beschwernus geraten muste, so wollen wir es ungezweivelt dafür halten, E. E. W. als das haupt ires quartiers werden vielmehr algemeiner Hanse Stett und des gueten Conthoirs beste, frommen, aufkumpst, gedeien und wolfart, auch rhoem, ehr und Reputation, dan was etwan ein theill irer Gemeinden, vielleicht der sachen nit gnugsam bericht, noch verstendiget, oder sonst anderer Privater gelegenheit nach vurwerden ergrunden und behertzigen, und dem allem nach an empsigen fleiss, gunst, hilff und zustandt nicht erwinden lassen, damit denen sachen der gebuir und wie die notturfft am hochsten ja unvermeidlich heischet und erfordert, zum verfolg und guetem ende, nach gemeiner Hanse Stett beschluss, auch begern der Olderleuthen

und Kauffmannrath, geholffen werden muge, der hoffnung und zuversicht, das welcher gestalt der Almechtiger E. E. W. Statt und gemeine burgerschafft mit narung und ansehentlicher Kaufmanschaft vur uns und andern reichlich begabet und gesegnet, das gleicher massen durch allergnedigste verhengnuss desselben Gottes diss rhoemlich Werck E. E. W. und der gantzer Statt auch sonderlich zu grosserm furtheill, zunemung und aufkumpst gedeien soll, und haben diss E. E. W., die wir dem Almechtigen zu guetem frieden und aller glückseliger wolfart . . . empfelen, auf Ihr schreiben zu erheischlicher antwort nit verhalten sollen noch wollen. Dieselbe hiemit etc..

Den 8. Martii 1564.

Den fursichtigen, ersamen und weisen
Bürgermeistern und Rath der Statt Danzick.

Nr. 4.

Dem achtbarn, erenvesten und hochgelarthen hern Hainrichen Suderman, der rechten Doctorn und der loblichen hanse Sindico, meynem gunstigen hern und freunde.

Meynen wylligen dienst nach meinem geringen vermoege Ewr Achbarheit stedes tzovoeren. Ernvester, hochgelarter her Doctor. Ewr schrieventh ahn den kopffmansrath ist ehe noch nicht furgelesen, anderer gescheffte halven, die breffe ahn M: Nicolaum Poppingium habe ich ehm diesen dach ubergeschicket und auch die breffe auff Hamborch, das ehr sie sulben den heren vorrechen sall und umb anthwarth solliciteren: hirnachmals besser boericht. Das ich E. A. in meynen lesten brieffen kein copie des Ratts der Stat Lubegck schrievendes ubersendeth habe, ist derwegen vorblieven, das ich meinde, M: Nicolaus Popping woerde Ewch ihr anthwarth vormeldeth habent. Die von Lubegck erbitten sich, die tzeintausent Gulden, nömlich den anderen termin, tzo erlagen, boegeren aber das ein kopffmansrath wil ehn auffnemen uff yrhen nhamen, den pfenning sexzein wie hir gebruclich auf der Boerse, so willen sie binnen Jaer die Renthe und hofetpfenninge ablosen, diss ist dem kopffman gaer boeswarlich, und habe ahn die van Lubegch abermals geschrieven und andere mittel ehn furgeschlagen, auch yrhe boeswaringe yhn erklereth. Haec obiter.

Diesen Dach ist unss nachfolgende nie tzidinge durch her Friderich Kerckrinck und Herman Holtscho und anderen burgeren tzogeschrieben, die ich E. A. wil miththeilen.

Dominica Trinitatis sein die lubschen Scheiffe von Carles Oë abgeloffen nach den Scheeren willens und den fienth tzoe sochen; so ist der Swede ehn vor den Scheeren boyegent upt forwather den 30. Maji auff Middach, und der Swede hefft den koeff, hoc est supremitatem et ventum a tergo, ist ein gross foerdel, yn gehait; fangen dae mith einander ahn tzo scheissen bess des anderen thages tzo abenth tzoe; und nach gehaltener schlachtinge und defension ahn beiden parthen ist der lubsche Ammeral, der Engell, und ein ander schip, der David genanth, mit einem Denschen Scheiffe, dar van der Captein Ottho Rueth genanth, auff der Swede Ammorall, der Mars genanth ist, ein schip van soeven hunderth lasten, gedroffen; und der Lubsche Ammoral hath diesem ahn borth gekamen, fur daeyn geworffen und das vreck ouss der wher gedrungen; und dieweil das fur uberhanth nham (: wiewol die Lubschen yhn al ynne hatten, dan der uberster Captein, genanth Jacob Bagge, und drie furneme Eddelleuthe auss Sweden, auch der Burgermeister van Stockholm hatten sich alle ergeben dem Captein h: Friderich Knefel, de sie auch itz yn verwaringe hath:) ist dass Scheiff nicht tzo redden gewest, sunder mith dem volck und dem geschutz vorbrenneth und gesunchen. Ess sein gewesen auff dem Swedeschen Scheiffe, wie die gefangen boekennen, 106 groff geschutz, darunder twe dubbelde Cartowen, 4 drequarter Cartowen, 7 halve Cartown, twee nothschlangen, und andere hel und halve schlangen: ist alles vorbrenth und gesunchen. Ess scheiff hath gefoereth pro Coronide: „Negest goth yegen alle gewalth“. Die anderen Swedeschen Scheiffe sein so abgerichthet, das sie ess haben moethen verloffen nach den Scheeren tzoe, al sein gewalth ist gewesen auff dem eroberthen ammorall. Den Lubschen ist auch ein Scheiff, genanth die olde barche, van veilem gescheissen gesunchen, darvan das volck alle gereddeth ist, waer ein olth scheiff. Die unseren haben die victorien boeholden; wen der Swede werth uhmrechent, werth he sie nich alle tzom Stockholm wedderbringen, schrieven die unseren, dan sie vermoeden sich, das van den anderen Swedeschen Scheiffen auch mher dan der Ammoral gebleven sein. Auff dem Swedeschen Ammoral sein sesshunderth mhan gewesen, dar sein hundert van gefangen, die anderen Vulcano et Neptuno concrediti. Ess ist auch

ein klein Scheiff dem Sweden gehoerich daselbst in grunth geschoessen mith al dem volcke. Die Lubschen habe soventein mhan vorlaren, dar der Swede uber tausent, und ein Scheiff und das geringste, ehr den ubersten und den geringsten; sie haben die victorien vor der Sweden gewalth boeholden; Goth vorlene vordaen seine gnade. Praecipue laudatur bellica virtus domini senatoris Frideric Knefell. Tho lande hat konigl. Majestet yhm auch vher mile van Kalm funfftausent mhan neddergelecht und seinen hauffen vorstroweth, und vertein gross geschutz genhamen. Sie schrieven, das der koning mith gantzer Macht yn egener persoen, auch hertzoch Aleff tzo Lande dar gewest; Goth geve foerder gelucke.

Datum raptim et ignoscat V. E. compositioni et scripturae, malui tamen reprehendi inscitiae quam negligentiae et taciturnitatis, et solus paterno hoc gaudio de victoria frui.

28. Junii anno 64.

V. D. minister
U. Laffert.

Nr. 5.

Ordnung eins ersamen Kauffmans zu underhaltung gutes Regiments auff der Hallen, sowol under den Meistern als gesellen, wie auch den Spensern und Köchen, wodurch unleidtlicher Unrath, Abzug und vergeudung Speis und Drancks verheutet werden mag, im Jar tausent funffhundert funffunsiebentzig den 30. Martii auffgericht, darüber dan auch ein ersam Kauffman vest und gstreng gehalten haben wolle, und sol dieselb auf schierkunfftig Charfreitag angehn.

Erstlich soll zu befurderung eines gottgefelligen messigen lebens das Freitags Abendmal das gantze Jar uber nachbleiben und es am selben Abendt mit Fasten gehalten werden, wie bei Kunigl. Hoff und allen Englischen ein löblicher brauch ist, und soll einer jederen Person den Abent mehr nit, als ein Quart biers und ein bunne brots auss der Spensen geben werden, zu dem behuff den auch die Spensen lenger nit als von sieben bis zu acht uhren aufgehalten werden soll.

Zum andern sol keinem Meister noch Geseln einig Brot, Bier oder Speis auss der Spense oder Küchen auff seine Cammer gesendet werden, sundern sol ein Jeder vermüg allgemeiner erbarer

Stett auffgerichter Constitution dess Mittags und Abends zu gebürlicher Zeit zur Hallen zu Disch zu komen verpflichtet sein, es were den, das er mit erkenntlichen ehrhafften notsachen, oder sunst mit Leibsschwacheit behafft, auff den fall sol im ein Par bunnen Brots und ein Pott biers, sambt was sunst an kost zu sparen sein mag, auf sein Cammer gesendet werden.

Zum dritten sol keinem Meister noch Geselln under maltzeit oder darnach in der Spensen oder Küchen zu essen oder drincken verstattet werden.

Zum vierten sollen die Spenser keinem Meister noch Geselln, wen die Gastung auff ihren Cammern halten, einig bier oder brot liebern oder senden.

Zum funfften soln die Köche für keinen Meister noch Geselln, so nit zu Buch steht, auf der Küchen kochen.

Zum sechsten sollen die Spensers Niemand, wer der auch sei von Meister oder Geseln, zu inen in die Spense zu komen verstatten, ausserhalb dem Hausmeister, Bawmeister und Rechenmeister, bei der alten Brüche und Pfeen, so die Spenser dafür gehabt. Glichfals sollen auch die Koech niemand, er sei Meister oder Gesell, aussgenommen vorgedachte drei Personen, zu inen in die Küche komen lassen, bei der Pfeen und Brüche, so bei inen von alters breüchlich gewesen.

Zum siebenten soll der Spenser, so offt er auss und eingeth, die Spense nach sich zuschliessen und keinen Frembden, aussgenommen den Becker, drein zu kommen verhengen, bei verwirckung eines Nobels, so offt er dargegen gethan zu haben betretten wirt. Im gleichen sollen auch die Köche ire undertheür zuhallten und keinen fremden darein lassen. So aber darüber einer drein zu schleichen sich vermessen wurde, dem sollen sie, wie von alters zu thun gewönlich, mit gebürlicher Straff begegnen.

Zum achten sollen die Spenser ire Disch auff der Hallen selbst decken, die Messer schleiffen und selbst ir Wasser auss der Küchen in die Spense tragen. Ebenmessig sollen auch die Köch ir Wasser selbst pumpen, auch ir Holltz und Kollen selbst aufftragen und keinerlei frembde Leut, es sein Porters oder wer sie auch wölln, darzu gebrauchen.

II.

DIE LÜBECKISCHE CHRONIK

DES

HANS RECKEMANN.

VON

DIETRICH SCHÄFER

I.

DIE ORIGINAL-HANDSCHRIFT.

Die Hamburger Stadtbibliothek bewahrt eine Handschrift, die in einen mit hübsch gepresstem Leder überzogenen Holzdeckel gebunden, einen starken Quartband von 1190 Seiten bildet. Wie nicht nur die auf der Innenseite des vorderen Deckels eingeklebte Vignette, sondern auch der Name „Uffenbach" unten auf dem ersten Blatte beweisen, gehörte sie früher der Bibliothek des berühmten Bibliophilen Zacharias Conrad von Uffenbach, ging aus dieser wahrscheinlich 1747 [1]) oder kurz nachher in den Besitz Johann Christoph Wolf's über und wurde von dessen jüngerem Bruder, dem Hamburger Bibliothekar Johann Christian Wolf, mit zahlreichen anderen Büchern und Handschriften 1767 der Stadtbibliothek geschenkt.

Die Handschrift führt sich auf S. 5 selbst ein als „Chronica der vornemelikesten geschichte unde handel der keiserliken Stadt Lübeck op dat korteste vorvatet Anno 1537" und fährt dann fort: „Anno 1537 hoff an tho schriven dusse cronike ick Hans Reckeman, dartho ick gebruket gewisse autores und olde croniken, alse ick dorch gude frunde erlanget hebbe, thor dechtnisse guder frunde unn tho denste minen sons Hans und Hermen und Daniel [2]), dat, szo ene Godt dat levent gunth, se sein und lesen moggen, wath ick vor tidt belevet hebbe". Unter dem Namen der Reckemannschen oder häufiger Regkmannschen Chronik sind Theile der Handschrift benutzt, resp. veröffentlicht worden von Lappenberg,

---

[1]) Vgl. Auctionscatalog der Uffenbachschen Handschriften, Frankf. a. M. 1747, S. 129.

[2]) „und Daniel" ist nachgetragen.

Waitz, C. Paludan-Müller [1]). Die Corruption des Namens in Regkmann verdankt ihren Ursprung dem Drucke der Chronik, den in hochdeutscher Uebertragung 1619 Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg auf den Wunsch gelehrter, und darunter Lübecker Herren veranstaltete und dem Rathe der Stadt Lübeck widmete. Faust sagt in seiner Vorrede, dass er die von ihm in Druck gegebene Chronik lange Zeit unter seinen Manuscripten gehabt habe. Ob es das Exemplar der Hamburger Stadtbibliothek war, wird sich mit Sicherheit wol nicht feststellen lassen. Wollte man dafür anführen, dass sich die Unterschrift des Reimer Kock (S. 1071 der Handschrift) im Druck (S. 294) wieder findet, so liesse sich dagegen sagen, dass dieselbe auch in den Lübecker Abschriften der Originalchronik nicht fehlt. Dass diese zuerst im Besitz des Frankfurters Joh. Conr. v. Uffenbach wieder auftauchte, legt allerdings die Vermuthung nahe, dass sie früher einmal in den Händen des ihm nicht fern wohnenden Faust gewesen.

Was die Brauchbarkeit des Drucks anbetrifft, so ist dieselbe gleich Null; man kann sich kaum eine grössere Entstellung denken, als sie dem niederdeutschen Texte widerfahren ist [2]). Da demnach die Handschrift auch noch neben dem Druck ihre volle Bedeutung für den Benutzer der Chronik behält, wird es am Platze sein, einige Bemerkungen über Beschaffenheit und Werth derselben zu geben, die unnützes Suchen ersparen können.

Die Hamburger Handschrift ist ein Original, aber schon ein aufmerksames Durchblättern der Chronik lässt erkennen, dass dieselbe kein einheitliches Werk ist: der Gang der Erzählung wird unterbrochen durch Actenstücke, durch zum Theil sehr ausgedehnte Berichte über einzelne Begebenheiten oder Personen, durch Lieder, Briefe u. s. w.. Und diese einzelnen, eigentlich selbständigen Stücke beginnen sämmtlich mit einer neuen Seite, der allergrösste Theil auch mit einem neuen Blatte; zwischen ihnen befinden sich in den allermeisten Fällen ein oder mehrere leere Blätter. Sie bilden fast durchweg besondere Lagen, die als solche in dem Bande noch

---

[1]) Deecke haben für seine Bemerkungen in den „Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde" S. 21 ff. nur die Lübecker Abschriften (etwa 10, wie er sagt) als Grundlage gedient. Die Originalhandschrift hat er nicht gekannt.

[2]) Vgl. die Parallelstellen bei Deecke a. a. O., S. 24 ff..

deutlich zu erkennen sind. Durch Beschneiden sind auf einzelnen Seiten Schriftzüge verloren gegangen, so auf Seite 495, 681, 1073 ff.; bei einzelnen Stücken ist noch an dem schmutzigen, den Gebrauch verrathenden Aussehen der äusseren Blätter deutlich zu erkennen, dass sie eine ziemlich lange Zeit selbständig existirt haben. Dazu kommt, dass die Handschrift nicht überall dieselbe ist. Neben der des Hans Reckemann treten noch zwei durchaus abweichende Handschriften an verschiedenen Stellen des Bandes auf, und ihr Auftreten steht in innigster Beziehung zum Inhalt; es sind durchweg eben solche selbständige Stücke, die von abweichenden Händen geschrieben sind. Es erhellt daraus klar genug, wie der uns vorliegende Band entstanden ist. Reckemann hat aus andern Autoren eine Chronik compilirt, resp. bloss einen Autor abgeschrieben oder ausgezogen; er hat gleichzeitig Actenstücke, Briefe, Lieder, einzelne Berichte gesammelt und zwar sie theils selbst abgeschrieben, theils Abschriften resp. eigene Arbeiten Anderer in seinen Besitz gebracht, Alles dann einigermassen chronologisch geordnet, die selbständigen Stücke in die eigentliche Chronik eingeschoben, so dass diese durch jene auf das Bunteste durchbrochen wird, und hat endlich das Ganze in einen Band zusammenbinden lassen. Erst als dieser Band fertig war, hat er dann noch nachträglich, wie man deutlich erkennen kann, 4 derartige selbständige, sämmtlich von der einen jener beiden abweichenden Hände geschriebenen Stücke eingeheftet, nämlich 1) dat concilium tho Costentz S. 209—215, 2) van der veide konink Cristierns (1531—32 in Norwegen, unvollständig) S. 595—611, 3) van Marcus Meyger S. 663—678, 4) Brief des Lübecker Raths an Claus Hermelinck, Drosten zu Thedinghausen, vom 18. Juni 1537 nebst einigen Notizen über Wullenwever's Ende, S. 783—786. Erst dann ist das Ganze paginirt worden.

Aus dieser Art der Entstehung erklärt es sich denn, dass eine ganze Reihe von Dingen zwei Mal erzählt werden, einmal kurz in der eigentlichen Chronik, einmal ausführlicher und nicht selten abweichend oder mit anderer Auffassung in einem besonderen Bericht. Dass Reckemann selbst, nicht ein Späterer es war, der das Ganze zu einem Bande zusammenfügte, geht nicht nur aus den einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen selbständigen Stücken (diese Bemerkungen stehen sämmtlich auf dem dem mitzutheilenden

Stücke vorangehenden, nicht mit diesem auf demselben Blatte), aus den Randnotizen und Schlussworten, aus den vielen zwischen den einzelnen Einfügungen stehenden abgerissenen Notizen von Reckemann's Hand, sondern vor allen Dingen auch aus den von Reckemann selbst auf die Binnenseite des hinteren Deckels geschriebenen Versen hervor.

Hans Reckemann begann, wie er uns ja selbst mittheilt, seine Chronik im Jahre 1537. Er giebt uns noch mehr Notizen über seine Person: S. 348, dass er aus Recklinghausen in Westfalen stammte, also aus jenem Lande, dessen Eingewanderte, wie ein Däne aus etwas späterer Zeit sagt, von jeher so viel vermocht haben in Lübeck. S. 332 giebt er auch sein Geburtsjahr an: 1494 „so min moder hefft gesecht". Nicht direct gesagt aber mit ziemlicher Sicherheit erkennbar ist, dass er in Lübeck zu der Natie der Bergenfahrer gehörte, oder wenigstens mit ihr in enger Verbindung stand[1]). Denn ganz besonders genau ist er über Einzelheiten unterrichtet, die Bergen und die Bergenfahrer betreffen, und versäumt keine Gelegenheit, sie in seine Erzählung einzuschalten oder als Randnotiz anzubringen, vgl. S. 382, 398, 408, 427, 430. Auf S. 661 wird ein Hans Reckmann als einer von den drei „schameln" Bürgern genannt, die nach dem Stockelsdorfer Frieden von den Holsten wieder los zu geben sind. Ob damit der Autor unserer Chronik gemeint ist, wird nicht leicht festzustellen sein.

Ein Bergenfahrer war es auch, der Hans Reckemann die wichtigsten Beiträge zu seiner Chronik lieferte: der mannhafte Gerd Korffmaker. Er hatte einen hervorragenden Antheil genommen an dem Kampfe gegen den berüchtigten Seeräuber Marten Pechelin, er war mit auf der städtischen Flotte, die im November 1535 vergebens den Versuch machte, dem belagerten Kopenhagen Entsatz zu bringen. Ueber beide Vorgänge hat er eigen-

---

[1]) Der Notiz des Lübecker Chronisten Rhebein über ihn, dass er zur Zeit Reimer Kock's vicarius et notarius Lubicensis gewesen sei, möchte ich der eben angedeuteten Beziehungen zu den Bergenfahrern wegen keinen Glauben schenken, um so weniger, als Andere Reckemann geradezu als Bergenfahrer bezeichnen. In einer Urkunde, in welcher die Aelterleute der Bergenfahrer den Empfang eines Legats bescheinigen, wird 1533 auch Hans Reckemann genannt (Buch bei den Bergenfahrer-Acten des Lübecker Archivs).

händig geschriebene, originale Berichte hinterlassen und Hans Reckemann hat dieselben seinem Bande einverleibt, S. 447—467 und S. 727—769. Dass Gerd Korffmaker mit eigener Hand diese eingefügten Berichte geschrieben hat, bezeugt Hans Reckemann selbst, denn er fügt der Erzählung von Marten Pechelin, die mit den Worten schliesst: „de dit geschreven hefft, de hefft dar mede an unnd aver wesenn unnd weth, dat ith so warhafftig is thogegaen", die Bemerkung hinzu: „dit is sin egen hantscrifft, wo vorgescreven", und in der Einleitung zur Geschichte der Expedition nach Kopenhagen sagt Hans Reckemann: „Dusse sulffte Gerd Korffmaker hefft dusse sulffte historien gescreven mit siner egen hant". Wir erfahren auch von Hans Reckemann, dass Gerd Korffmaker ein Bergenfahrer war, ein „aufrichtiger und gottesfürchtiger" Mann, dass er „Gottes Wort lieb hatte", zu Lübeck in der Alffstrasse wohnte und in der grossen Pest des Jahres 1548 starb. Wahrscheinlich sind damals die von ihm hinterlassenen Schriftstücke in Reckemann's Besitz gekommen. Es waren dies ausser den beiden genannten noch eine ganze Reihe anderer Beiträge, die sich, von Korffmaker's Hand geschrieben, in Reckemann's Chronik finden, nämlich

1) der Vertrag zwischen den Vicarien, Commendisten und Officianten der vier Kirchspielkirchen und den 64 verordneten Bürgern zu Lübeck über den täglichen Chorpfennig vom 30. März 1531, S. 571—586;

2) der Vertrag (Friede) zwischen Rath und Bürgerschaft vom 26. Aug. 1535, S. 703—722, nach dem Original auf der Lübecker Trese gedr. bei Waitz, Wullenwever III, S. 440—443, vgl. ebd. III, S. 120 n.;

3) Schreiben des Erzbischofs Christoph v. Bremen an Joachim Wullenwever vom 8. Nov. 1535, S. 780—82, mitgetheilt von Lappenberg in der Zeitschr. f. hambg. Gesch. III, S. 122;

4) das in Lübeck am 11. März 1536 verlesene Bekenntniss Jürgen Wullenwever's und Mittheilungen über die des Einverständnisses mit ihm beschuldigten Bürger S. 788—790, s. das Protokoll bei Waitz, Wullenwever III, S. 505—509; eine ähnliche Mittheilung wie die Korffmaker's aus dem Weimarer Archiv ebd. S. 509—510; die 8 Namen Reckemann's stimmen mit denen des Protokolls überein;

5) Sprüche, die J. Wullenwever in seinem Gefängnisse zu Rotenburg an die Mauer geschrieben (verwerthet von Waitz, a. a. O. III, S. 228 ff.) und die Namen zweier Lübecker Prediger, die Wullenwever in seinem Bekenntniss als Wiedertäufer bezeichnet haben sollte, S. 790 u. 791; vgl. Wullenwever's 2. Bekenntniss, Waitz, a. a. O. III, S. 492, 22;

6) zwei Briefe, die Jürgen Wullenwever aus seinem Gefängnisse an seinen Bruder Joachim geschrieben, S. 793—800[1]), mitgetheilt von Waitz, a. a. O. III, S. 482 ff.;

7) Notariatsinstrument des Heinr. Wernicke über die Vorgänge bei Wullenwever's Verurtheilung und Hinrichtung, S. 801 — 829, mitgetheilt von Waitz, a. a. O. III, S. 523—529 nach Reckemann's und einer andern Abschrift.

Es sind also eine ganze Reihe wichtiger Stücke, die Hans Reckemann dem Gerd Korffmaker verdankt. Ob der Letztere ebenfalls eine Chronik verfasst oder nur einzelne Berichte und Actenstücke gesammelt hat, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen, doch erscheint das Letztere als das Wahrscheinlichere. Denn die Erzählung über die Expedition nach Kopenhagen fängt mit den Worten an: „Na deme ein erbar radt wedder in ere stede unn dat reiment togestadet was, na lude dusses vorgeschreven ressesses etc.“. Dieser Recess ist aber kein anderer, als der oben unter Nr. 2 erwähnte von Korffmaker's Hand geschriebene Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 26. August 1535, der in dem jetzt vorliegenden Bande durch ein leeres Blatt und durch Reckemann's Vorbericht zu Korffmaker's Erzählung von dieser getrennt wird. In den Aufzeichnungen des Korffmaker folgten also Recess und Erzählung unmittelbar auf einander, und es darf als wahrscheinlich angenommen werden, dass das mit den übrigen Stücken auch der Fall war. Dann hat Reckemann die ihm überkommene Sammlung in ihre Theile zerlegt und die einzelnen Stücke seiner Chronik einverl eibt.

---

[1]) S. 792 ist von Hans Reckemann's eigener Hand beschrieben mit einem Bericht, den Waitz, a. a. O. III, S. 512 mitgetheilt hat. Es ist Waitz nicht entgangen, dass die Hand auf dieser Seite eine andere ist als die, welche das Vorhergehende und Nachfolgende schrieb. Reckemann hat nämlich hier, wie er das häufig thut, die leere Seite, die Korffmaker gelassen hatte, benutzt, um einen eigenen Bericht einzutragen.

Neben Reckemann's und Korffmaker's Hand ist noch eine dritte in dem Bande erkennbar. Von ihr stammen die vier oben S. 63 angeführten, nachträglich in den Band eingehefteten Stücke. Ausserdem tritt sie aber auch sonst an verschiedenen Stellen auf. So ist gleich auf S. 1—3 ein der eigentlichen Chronik vorgebundener Bericht über die Uebertragung Lübecks an Heinrich den Löwen, S. 638 Mohammed's Geburt, S. 898 u. 899 Luther's Grabschrift, S. 917 u. 918 die des Lübecker Superintendenten Bonnus, S. 1070 u. 1071 die Geschichte vom Mäusethurm zu Bingen von dieser Hand niedergeschrieben. Wem sie angehört, vermag ich nicht zu sagen. Weil die hauptsächlichsten, von ihr geschriebenen Stücke erst nachträglich eingeheftet sind, so möchte man sie einem späteren Besitzer des Bandes zuschreiben, aber dagegen spricht, dass die beiden Blätter, die auf zwei Seiten die Geschichte vom Mäusethurm zu Bingen erzählen, auf den beiden andern Seiten von Reckemann's eigener Hand beschrieben sind. S. 1071 ist noch dadurch interessant, dass sich hier ein „mit eigener Hand" geschriebenes Zeugniss des Reimer Cock (so schreibt er sich hier selbst) vom 12. Oct. 1551 findet, dass die Mäusethurmsgeschichte keine Fabel sei. Ob man daraus schliessen darf, dass R. Kock zu der genannten Zeit Eigenthümer des uns vorliegenden Bandes gewesen ist, muss doch sehr zweifelhaft erscheinen, denn die Eintragungen von Reckemann's Hand reichen bis zum Jahre 1562. Entweder hatte R. Kock den Band leihweise in Händen, oder aber die Mäusethurmsgeschichte lag ihm besonders oder als Theil einer andern Sammlung vor und wurde erst später der Reckemannschen Chronik einverleibt. Ist das Letztere der Fall, so ist das Einbinden der Handschrift nach dem Jahre 1551 geschehen, jedenfalls hat es nicht vor 1548, dem Todesjahre Gerd Korffmaker's, stattgefunden.

Das führt auf die Frage nach der Entstehungszeit der Chronik. Reckemann giebt selbst an, dass er im Jahre 1537 seine Arbeit angefangen habe. Hält man daran fest, so entsteht allerdings die Schwierigkeit, dass Hermann Bonnus die Vorrede seiner Chronik vom 28. März 1539 datirt, während doch Hans Reckemann von Anfang an dem Bonnus fast wortgetreu folgt, ihm offenbar die Eintheilung in drei Bücher und sogar den Titel entlehnt. Waren Theile von Bonnus' Chronik (sie berichtet zuletzt über ein Ereigniss

im Herbst 1538) schon vor der Vollendung verbreitet oder stand Reckemann dem Bonnus persönlich nahe, so dass er eine Abschrift von dessen Arbeit sich verschaffen konnte?

Von 1537 an wäre Reckemann dann mindestens ein Vierteljahrhundert an seiner Chronik thätig gewesen, denn die letzten Einzeichnungen in der Rathslinie gehen bis 1562 herab. Die chronikalischen Aufzeichnungen reichen bis 1549. Möglich, ja wahrscheinlich, dass Reckemann die Notizen der letzten 10—12 Jahre unmittelbar nach den Ereignissen, mit den Jahren fortgehend, niedergeschrieben hat. Sie machen ganz diesen Eindruck, und dazu steht fest, dass ein grosser Theil der Chronik vor dem Jahre 1549 vollendet war, denn auf S. 619 sagt Reckemann „. . . . . koninck Cristiern up Sondersborch, dar he noch is" und fügt dann am Schlusse (auch durch blassere Dinte als Zusatz kenntlich) hinzu „was dar so lange, dat men screff 1549, unde wort gevorth in Selant up Kalinborch". Wenigstens ein, wahrscheinlich mehrere Male hat Reckemann seine Chronik überarbeitet; das geht aus den zahlreichen Zusätzen hervor, die er zu den von ihm selbst wie von Andern geschriebenen Theilen der Chronik gemacht hat.

Welches ist nun der historische Werth der Reckemannschen Chronik? Schon 1835 versprach Deecke (Beiträge S. 23) „einen berichtigten Text dem 3. Theile der niedersächsischen Lübeckischen Chronik beizufügen". Lappenberg meinte 1843 (Zeitschr. d. Vereins für hamburg. Gesch. II, S. 142 n.), dass es an der Zeit sein dürfte, eine Ausgabe dieser Chronik in der Ursprache oder doch des quellenmässigen Theiles derselben zu veranstalten. Eine Untersuchung des Inhalts wird zeigen, wie weit diese Ansicht des Altmeisters der norddeutschen Städtegeschichte berechtigt war und ist. Allerdings, so lange wir keine kritische Ausgabe der mittelalterlichen lübischen Chroniken besitzen, wird sich auch Stellung und Werth von Reckemann's Chronik nicht vollständig bestimmen lassen, aber für den bei Weitem grössten und wichtigsten Theil lässt sich jetzt schon zu einem Endurtheil gelangen. Ungefähr zwei Drittel der Chronik bilden Nachrichten aus der Zeit nach 1500 und ihr gehören auch in erster Linie, wahrscheinlich ausschliesslich die historisch zu verwerthenden Theile unserer Handschrift an. Betrachten wir dieselben nach den Beiträgen ihrer drei Autoren.

Von den Stücken, welche von der unbekannten Hand her-

rühren, sind die kleineren Nachrichten und die über dass Concil zu Constanz werthlos. Der Brief des Lübecker Raths an den Drosten Claus Hermelinck ist von Waitz im Wullenwever III, S. 231 verwerthet, ebenso die kleinen Notizen über Wullenwever's Ende, soweit sie von Interesse sein können, ebd. III, S. 242 [1]); eine vollständige Mittheilung würde nicht lohnend sein. Der Bericht von der Fehde König Christian's II. in Norwegen ist unvollständig und stützt sich durchaus auf den gleichbetitelten Abschnitt des Reimer Kock, müsste also bei einer Bearbeitung dieses Autors mit dessen Handschriften verglichen werden. Original ist aber der Bericht über Marcus Meyer; er giebt besonders über die letzten Erlebnisse dieses abenteuerlichen Mannes genaue Nachrichten und liefert über die Einnahme von Warberg in Halland den ausführlichsten Bericht, einen Bericht, dem C. Paludan-Müller in seiner Darstellung (Grevens Feide I, S. 353) keine genügende Beachtung geschenkt hat.

Wie weit die Aufzeichnungen Gerd Korffmaker's veröffentlicht oder historisch verwerthet sind, ist oben S. 65 ff. schon von den meisten Stücken gesagt. Wir fügen hier nur noch hinzu, dass Nr. 1 vom Lübecker Archiv im Original bewahrt wird, Nr. 3 von geringer Bedeutung ist. Der werthvolle Bericht über die Expedition nach Kopenhagen ist von C. Paludan-Müller (Grevens Feide II, S. 429—448) nach der Hamburger Handschrift zum Druck gebracht und in der Darstellung, ebd. II, S. 187 ff. verwerthet; dagegen ist die interessante Geschichte über Marten Pechelin, den Seeräuber, noch nicht im Originaltext veröffentlicht worden. Wir werden sie dieser Besprechung von Reckemann's Chronik folgen lassen. Es würden also in den Theilen der Chronik, die nicht von Reckemann selbst herrühren, nur zwei Abschnitte sein, der

[1]) Wenn Waitz an dieser Stelle bemerkt, dass nur Reckemann des Verstorbenen mit Liebe gedacht habe, so ist das nicht ganz richtig, da die betreffenden Notizen nicht von ihm herrühren. Doch war auch Reckemann, wie aus einzelnen Notizen von seiner Hand (besonders S. 825) hervorgeht, ein Anhänger Wullenwever's, wenn er gleich die diesem feindlichen Auslassungen des Bonnus wortgetreu abschrieb. Gerd Korffmaker war ein eifriger Parteigenosse Wullenwever's, benutzt mehr als einmal die Gelegenheit, um seiner Erbitterung gegen den wieder eingesetzten alten Rath Ausdruck zu geben (vgl. S. 705, 712, 714), und muss deshalb in seinem Bericht über das Verhalten der Flottenführer im Nov. 1535 mit Vorsicht benutzt werden.

über Marcus Meyer (S. 663—674) und der über Marten Pechelin (S. 447—467), die noch einer Publication bedürften und werth wären.

In den eigenen Aufzeichnungen Reckemann's muss man unterscheiden zwischen dem, was er aus andern Chroniken compilirend zu einer neuen Chronik zusammengestellt hat, und den Actenstücken, Briefen, Liedern etc., die von ihm gesammelt und der Chronik meistens ohne rechten Zusammenhang eingefügt worden sind. Jene eigentliche Chronik hat ihre Hauptquellen im Bonnus, dem sie, wie schon gesagt, auch die Eintheilung in drei Bücher und den Titel entlehnt hat. Am abhängigsten ist Reckemann von Bonnus im ersten und letzten Theile seiner Chronik. Bis S. 29 liefert Reckemann Nichts als eine wortgetreue Abschrift von Bonnus Chronik; hier findet sich der erste, unbedeutende Zusatz, der nächste auf S. 41, dann S. 42, 43, 50, 55, 56, 59, 60. Keiner von diesen Zusätzen bereichert unser historisches Wissen, für eine vergleichende Untersuchung der lübeckischen Chroniken mag dieser oder jener von Interesse sein. Nach S. 60, da, wo Bonnus nur die allgemeine Notiz von einer hundertjährigen Friedenszeit bringt, von 1262—1317 Nichts verzeichnet, mehren sich Reckemann's Zusätze, werden seitenlang und überwuchern bald den von Bonnus gelieferten Grundstock, der aber trotzdem immer Grundstock bleibt, sich nicht verliert, sondern treu, ohne eine Auslassung, übertragen wird. Das setzt sich so fort bis zum Beginn des dritten Buches, Jahr 1500, S. 348. Von da an tritt Bonnus wieder in seine alten Rechte als fast ausschliessliche Quelle für Reckemann. Zusätze finden sich auf S. 382, 398, 408, 430, diese sämmtlich Bergen oder die Bergenfahrer betreffend, zu S. 427 (von der Uebergabe Stockholms 1524) die beachtenswerthe Randnotiz: „so hefft my gesecht Hans Töncke; de hefft darby gestan, do de Holm wort op gegeven. De stadtholder koninck Crystyerne hette Slachhekke; de sulffte de sede so: Wy geven der keyserliken stadt Lubeck dyt ryke unde de stadt up unde nicht den schelmen Gostaff Eriksen, de der steht. Dit moste he al up etten"[1]). Fernere Zusätze finden sich auf S. 490, 493, 494, 618, 619, 620—22, 647—49, 651, 654, 655, 658,

[1]) Als Probe des 1619 erschienenen Druckes möge diese Randnotiz in der Fassung desselben hergesetzt werden: So hat mir gesagt Hans Joncke. Der hat dabey gestanden, do die Holm ward ufgeben, die stat Holm, der Konig Christiern hette Schlach, er eckede selbst, der sagt also u. s. w..

659—62, 696, 698—99 770—772, von denen aber nur die fett gedruckten Notizen enthalten, die zu den ausführlicheren Berichten anderer Quellen einzelne neue Züge liefern, durchweg von nebensächlicher Bedeutung[1]); über den Werth der letzten Stelle vgl. Waitz, Wullenwever III, S. 170 ff.. Nur ein Abschnitt des Bonnus fehlt in der Chronik des Reckemann; es ist der letzte über die Wiedertäufer, Bonnus M 6.

Soweit also die Chronik des Bonnus reicht (bis 1538, Reckem. S. 778), würde eine Publication der Reckemannschen Arbeit für den ersten und letzten Theil (vor 1300 und nach 1500) nur ganz verschwindende Resultate ergeben, für den mittlern Theil (1300—1500, Handschr. ca. S. 60—348) vielleicht etwas erheblichere, vielleicht auch nicht. Eine Untersuchung der noch ungedruckten lübischen Chroniken für diese Zeit hätte das noch erst festzustellen; erwähnt werden darf hier, dass Reckemann die Saxonia und Vandalia des Albert Krantz kennt, s. S. 117 u. 208 der Handschrift. Mit den Nachrichten über die Jahre 1539—1549 (S. 831—925) verhält es sich allerdings anders, sie sind originaler Natur, bringen aber einerseits eine grosse Menge Localnotizen, die von geringer oder keiner historischen Bedeutung sind, andererseits manche Mittheilungen über die epochemachenden Ereignisse der Zeit, die neben den besseren Berichten anderer Quellen als werthlos bezeichnet werden müssen.

Werthvoller als die eigentliche Chronik sind die Actenstücke, Briefe, Lieder etc. die Reckemann seinem Bande einverleibt hat. Es sind dies folgende:

1) Die Urkunde des Stralsunder Friedens vom 24. Mai 1370, S. 86—113.

2) Ein Bericht über den Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384, S. 131—150. Vgl. über diesen Bericht: Deeke, Die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384, S. 5.

3) Der Recess des Hansetages zu Lübeck Johannis 1418, S. 219—226, in besserer Ueberlieferung erhalten.

4) Ein Brief des Meister Bertolt Turitzen, Domherrn zu Ham-

[1]) Der Gegensatz, der Hamburg. Ztschr. V, S. 16 n. zwischen Reckemann's Bericht S. 16 und den weit ausführlicheren Mittheilungen R. Kock's gemacht wird, ist nicht vorhanden. R. Kock bezeichnet auch M. Meyer als einen Fähnrich Friedrich I.

burg, an seinen Bruder, den Lübecker Bürger Michel Turitzen über die Sammlung und Auflösung des grossen Heeres, das Christian II. im Herbst 1523 an der Elbe zusammengebracht hatte, um in Holstein einzufallen und Dänemark zurück zu erobern, geschrieben zu Lüchow 12. Oct. 1523.

5) Ein Lied über die Danziger Unruhen von 1525, S. 435—445, aus Reckemann's Handschrift mitgetheilt von Lappenberg, Zeitschr. d. Vereins f. hambg. Gesch. II, S. 472—479.

6) Ein Spottgedicht des Kirchherrn Johann Rode an St. Marien auf die Lutheraner und ein gleiches Lied dieser auf jenen vom Jahre 1528, S. 471—477, mitgetheilt von Lappenberg Zeitschr. f. hambg. Gesch. II, S. 233—237.

7) Nachrichten über Strafen, die über Anhänger der lutherischen Lehre verhängt wurden, S. 479—483, erwähnt von Waitz, a. a. O. I, S. 42.

8) Verantwortung der verordneten Bürger der Stadt Lübeck gegen die Schmähschrift der beiden ausgewiesenen Bürgermeister vom 24. Juni 1531, S. 495—542, benutzt von Waitz, a. a. O. I, S. 101.

9) Namen der 64 und der 100 verordneten Bürger von Lübeck, S. 543—547, ohne Bedeutung, vgl. darüber Waitz, a. a. O. I, S. 285 ff. u. S. 292.

10) Die Beschlüsse der Gemeinde vom 30. Juni und vom 13. Oct. 1530, S. 548—569, die letzteren gedr. bei Waitz, a. a. O. I, S. 289—292, die ersteren erwähnt ebd. I, S. 81.

11) Vollmacht Friedrich I. für Knud Gyldenstjern, Führer der Expedition gegen Christian II. in Norwegen 1532, S. 623—627, auch von Reimer Kock mitgetheilt, noch nicht gedruckt.

12) Gyldenstjern's Geleit für Christian II. vom 1. Juli 1532, gedruckt bei Holberg, Danmarks Hist. II, S. 259—261 und Baden, Danmarks Hist III, S. 69—72, auch von Reimer Kock mitgetheilt.

13) Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 12. Nov. 1534, S. 679—690, gedr. bei Willebrandt, Hans. Chronik S. 168—170, vgl. Waitz, a. a. O. II, S. 159 ff..

14) De warhafftyge hystorie van heren Johan Bantsschowen und Hynryk van Haren, wo se beyde unvorschuldes synt enthovedet worden etc. thor Wyssmar, 10. Aug. 1427, S. 1073—1143, hochdeutsch gedruckt bei Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und

Herrschaft Wismar S. 596—638 unter dem Titel „Bantzekowische Tragödie", nach einem „alten Manuscript", wie Schröder sagt. S. 215 seiner Beschreibung sagt er: „Am aller weitläufigsten hat von diesem Aufruhr gehandelt Reckemann in seiner Lübeckischen Chronik S. 259—291 (des Drucks), alwo er dies gantze Manuscript, welches man hievon in Wismar bisweilen sieht, angeführt hat".

15) Eine Lübecker Rathslinie bis 1560, S. 1147—1172.

16) Eine Uebersicht der Rathswahlen von 1408—1562, Seite 1177—1184.

Das Endurtheil lässt sich nach dem Gesagten also wol dahin zusammenfassen, dass an eine Gesammtausgabe der Chronik jetzt noch durchaus nicht gedacht werden kann, dass sie sich überhaupt schwerlich jemals empfehlen wird. Kosten und Mühe würden zu dem dadurch erzielten Nutzen in keinem Verhältniss stehen. Der Werth der eigentlichen Chronik Reckemann's muss für die mittleren Partien (1300—1500) späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, für den ersten und letzten Theil ist er sehr gering. Dagegen sind die eingeschalteten selbständigen Stücke zum Theil sehr werthvoll; ausser den schon veröffentlichten verdienen mehrere andere authentisch bekannt gemacht zu werden. Wir heben hervor von Reckemann's eigenen Sammlungen Nr. 2, 4, 11 u. 14, von Korffmaker's die Historie von Marten Pechelin, von denen der dritten Hand die des Marcus Meyer. Mit ihrer Publication sollte nicht länger gewartet werden. Auch Reckemann's Nr. 7 und 8 würden werth sein, gelegentlich im Originaltext publicirt zu werden. Wir knüpfen an diese Besprechung Korffmaker's Bericht über die Besiegung des Seeräubers Marten Pechlin, weil sie ein kerniges Stück niederdeutschen Bürgerthums zu lebendigster Anschauung bringt[1]).

[1]) Allerdings ist dieser Bericht schon zweimal verwerthet worden, einmal von Deecke in seinen „Lübischen Geschichten und Sagen" S. 290—310, dann von L. Daae in der Norsk Historisk Tidsskrift I, S. 485—495. Doch benutzte keiner von Beiden das Original, Daae nur den Faust'schen Druck. Der wahre Gehalt der Erzählung lässt sich erst an dem niederdeutschen Original erkennen.

II.

KARSTEN THODE UND MARTEN PECHLIN.

Es waren schwere Zeiten für den Kaufmann der Ostseestädte, die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts. Dänen und Schweden lagen in einem harten, nur durch kurze Waffenruhe unterbrochenen Kampfe. Wenn die Städte unter der Regierung König Johann's ihre alten Privilegien behauptet hatten, so hatten sie das wahrlich nicht dem Wohlwollen des Königs zu verdanken. Das geringste, was er für seine Zugeständnisse verlangte, war gänzlicher Abbruch des Handelsverkehrs mit dem widerspenstigen Schweden, das seine Herrschaft nicht anerkennen wollte. Umsonst versuchten die Lübecker mit Waffengewalt die hansische Freiheit der Meere zu verfechten. Von den alten Bundesgenossen im Stiche gelassen, behaupteten sie in einem mannhaft und nicht unglücklich geführten Kriege ihre alten Privilegien, mussten aber versprechen, den Handelsverkehr mit Schweden abzubrechen, wenn sich dieses dem Dänenkönige nicht unterwerfe. Es war ein Versprechen, das zu halten sie, wenn auch den ernstlichen Willen, doch kaum die Macht besessen hätten. So war ein dauernder Anlass zu immer neuen Streitigkeiten gegeben.

Unter Johann's raschem, gewaltthätigem Sohne Christian II. mussten dieselben bald einen acuten Character annehmen. Unter der Gunst der Umstände erhob sich hier die lübische Politik noch einmal zu jener Grösse, die sie durch Jahrhunderte zur Führerin Deutschlands auf dem Meere gemacht hat. Christian hatte sich in Schweden durch das Stockholmer Blutbad unmöglich gemacht; in Erinnerung an die alte waldemarische Politik bedrohte er jetzt

den Onkel in Gottorp, Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, und die alte Reichsstadt selbst in ihrer Selbständigkeit, und dabei hatte er sich im eigenen Lande nicht nur bei Adel und Geistlichkeit, sondern auch bei einem grossen Theile des Bürger- und Bauernstandes den Boden untergraben. Es war ein geeigneter Moment, der angefochtenen Handelsgrösse eine neue Stütze zu geben. Lübeck wusste das mächtige Danzig noch einmal zum gemeinsamen Handeln mit den wendischen Städten heranzuziehen. Hansische Schiffe in erster Linie waren es dann, die den Holsteiner Friedrich auf den dänischen Königsthron setzten, Christian II. von glänzender Höhe in trauriges Elend hinabstiessen. Einen Augenblick schien es, als sollten alle Wünsche des Kaufmanns jetzt in Erfüllung gehen: Privilegien, wie sie nur je gewährt worden waren, und die fast sichere Aussicht, dass der neue, so sehr verpflichtete König die verhassten Niederländer von dem Handel in der Ostsee ausschliessen werde.

Wenige Jahre genügten, um zu zeigen, dass in Bezug auf den letzten Punkt die Lübecker sich eitlen Hoffnungen hingegeben hatten. Und schon während dieser wenigen Jahre sollten sie und ihre Bundesgenossen sich ihrer Erfolge nicht ungestört freuen dürfen. Ein Feind, mit dem die Hansen immer zu kämpfen gehabt haben, der aber nicht selten unmittelbar nach politischen Erfolgen besonders gefährlich oder lästig geworden ist, machte ihnen auch jetzt wieder zu schaffen. Es war die Kaperei resp. Seeräuberei.

Christian II. war im April 1523 mit einer stattlichen Flotte in die Niederlande entwichen. War seine Flucht voreilig gewesen, so bewies er im Exil um so mehr Energie und Ausdauer in unermüdlichen Versuchen, das heimische Reich wieder zu erobern, wenigstens seine Gegner nicht im ungestörten Genuss ihrer Erfolge zu lassen. Der hansische Handel weiss von Christian II. und seinen Helfern zu erzählen. Es hat dem vertriebenen Könige nicht an Freunden gefehlt; griffen doch selbst Hände, die bisher nur an Feder und Buch gewöhnt gewesen waren, zu Degen und Enterbeil, um als kühne Seehelden den König an den verhassten Hansen zu rächen: so Lambert Andersen, vordem Kanonikus zu Ribe, so die Schreiber Hans Bayreut und Hans Pedersen. Christian II. gab Kaperbriefe aus. Von den niederländischen Häfen gingen die Schiffe aus. Suchte die Statthalterin Margaretha dem Treiben auch

entgegenzutreten, um das Verhältniss ihrer Lande zu den Osterlingen nicht allzu feindlich werden zu lassen, in den Niederlanden fehlte es nicht an Leuten, die die Gelegenheit, den verhassten Nebenbuhlern zu schaden, mit Freuden ergriffen und Karl V. stellte sich wenigstens eine Zeit lang offen auf die Seite seines Schwagers Christian, wies Margarethe an, ihm Hülfe zu leisten, seinen Leuten und Schiffen Zuflucht zu gewähren [1]). In dem von jeher seemuthigen und seetüchtigen Volke der Dänen war kein Mangel an Händen, die bereit waren, unter dem Schein eines legitimen Rechts, wie es des vertriebenen Königs Autorität gewährte, die verhassten hansischen Schiffer und Kaufleute mit Raub und Mord heimzusuchen, und unter der norddeutschen Küstenbevölkerung, die das Seeräuberwesen Jahrhunderte hindurch nicht hat aussterben lassen, gab es im Zeitalter der Landsknechte gewiss waghalsige, wilde Naturen genug, die um Beute und guten Lohn ihre Haut wagten, gegen wen immer es galt.

So bekam der hansische Schiffer einen schweren Stand. Am gefährlichsten wohl wurde ihm der alte Seelöwe Sören Norby, ein Name, bei dessen Klange noch jetzt jedes dänische Herz warm wird. Auf dem festen Wisborg, dicht über dem althansischen Stapelplatze Wisby hauste er und sandte seine Kaperfahrzeuge nach allen Richtungen, denn es war ihm „für seine Gesundheit nothwendig, in den Kramkisten der Lübecker zu wühlen und an ihren Gewürzballen zu riechen". Weder List noch Gewalt hatte ihn seinem angestammten Herrn abwendig machen können. Erst drei Jahre nach der Vertreibung König Christian's gelang es, ihn unschädlich zu machen. Nach einem abenteuerlichen Zuge und harter Gefangenschaft im Lande der Moskowiter fand er im Heere Karl V. 1530 vor Florenz einen ehrlichen Soldatentod. Trotz all des Rauhen und Wilden, das dieser derben Seemannsnatur anklebt, kann man ihr die Theilnahme nicht versagen [2]).

Eine andere Figur aus diesen Kämpfen, die uns menschlich

---

[1]) Vgl. Lanz, Correspondenz Karl V. I, S. 162; Allen, Aktstykker og Breve I, S. 341; Nordalbing. Studien VI, S. 291.

[2]) Vgl. Allen, De tre nordiske Rigers Historie IV, 2, S. 399—423; V, S. 10—72. Ueber S. N.'s weiteres Verhalten s. besonders die Correspondenz zwischen Friedrich I. und Gustav Wasa in Gustav I. Registratur, B. III. u. IV.

nahe tritt, ist der junge ritterliche Klaus Kniphoff. Aus einer angesehenen Kopenhagener Bürgerfamilie stammend, Stiefsohn des in den Händeln der Zeit hervorragenden Malmöer Bürgermeisters Jürgen Kock, trieb wol vorzugsweise Abenteuerlust den jungen Seemann zum Kampfe für Christian II. Er und Lambert Andersen machten mit ihren Schiffen besonders die Nordsee unsicher, versuchten im März 1525 sogar Bergen zu nehmen. Eine neue grössere Unternehmung gegen Bergen planend, wurde Kniphoff im October desselben Jahres auf der Oster-Ems, wo er, dem Margaretha die niederländischen Häfen verschloss, mit Hülfe des Grafen Ezard von Ostfriesland und des Junkers Balthasar von Esens und Wittmund seine Ausrüstung zu vervollständigen hoffte, von den Hamburgern ereilt. Lange noch haben diese den Ruhm ihres tapfern Ditmar Koel gesungen, der nach hartem Kampfe den kühnen Seeräuber besiegte und gefangen nahm. Mit 75 seiner Genossen wurde Kniphoff in Hamburg hingerichtet; sein Beichtvater selbst, Stephan Kempe, Prediger zu St. Katharinen in Hamburg, hat es, gerührt durch das Geschick des „feinen jungen Mannes", nicht unter seiner Würde gehalten, ihm einen poetischen Nachruf zu widmen[1]).

Eine andere populäre Figur aus diesen Tagen ist Schiffer Clement. Als Führer des nordjütischen Bauernaufstandes sollte er 10 Jahre später in der Grafenfehde eine bedeutende Rolle spielen, seinen Namen in Lied, Sage und Geschichte auf immer dem Gedächtnisse seines Volkes einprägen. Jetzt machte er sich seinem Könige durch eine kühne That theuer. Wider Willen in Friedrich I. Diensten entführte er zwei tüchtige, vollständig ausgerüstete Kriegsschiffe von der Kopenhagener Rhede und machte mit ihnen den Feinden Christian II. die Nordsee- und besonders die norwegischen Küsten unsicher.

Aber neben diesen Gestalten, deren Treue und kühner Muth das Harte und Wilde in Leben und Thaten fast vergessen machen, fehlte es auch nicht an gemeinen Raubgesellen, welche die günstige

---

[1]) Vgl. Allen, De tre nordiske Rigers Historie V, S. 98—131, Zeitschr. f. hambg. Gesch. II, S. 118—140, IV, S. 212 ff.. Das schon (S. 64 Anm. 1) erwähnte Buch des Lübecker Stadtarchivs hat die Nachricht bewahrt: Item de 2000 mark in dren breven der vicarien [St. Mariae] benomet syn uthgelecht in groten noden unde varlicheyt, wo deme kunthor to Bargen dorch Hans (so fälschlich für Klaus) Knyphoff unde syne byplichter togewant wasz.

Gelegenheit benutzten, ihr schmutziges, blutiges Gewerbe um so sicherer und ungescheuter zu treiben. Christian II. hat seine Hände nicht rein von ihnen erhalten; ihm lag daran, seinen Feinden zu schaden und jedes Mittel war ihm recht. So haben Männer wie Klaus Rode und unser Marten Pechlin, blutbedeckte Seeräubergestalten, wie sie nur je die deutschen Meere gesehen, nicht weniger die Unterstützung des Königs genossen und in seinem Namen gefochten als die oben genannten und andere Männer, die von edleren Beweggründen in den Kampf für den alten Landesherrn getrieben wurden. Gegen sie wandte sich ganz besonders der Hass der Hansen. Ein Mann mit rothen Haaren, den die Hamburger auf einem Schiffe Kniphoff's fanden und für den grausamen Klaus Rode hielten, wurde von ihnen buchstäblich in Stücke gehauen.

Marten Pechlin hatte sich dem friedlichen hansischen Schiffer und Kaufmann kaum weniger verhasst gemacht. In Ost- und Nordsee hatte er gehaust, an einem einzigen Tage 12 Schiffe genommen, 105 Mann über Bord geworfen. Vergebens waren hansische Kriegsschiffe gegen ihn ausgesandt worden. Da ereilte ihn sein Geschick an der Südwestküste Norwegens, die, klippen-, insel- und buchtenreich, bequeme Schlupfwinkel gewährte und deren Bevölkerung theils aus Neigung, theils aus Furcht den Raub- und Kaperschiffen Christian II. Vorschub mancherlei Art leistete. Einfache hansische Schiffer bereiteten ihm in ehrlichem Kampfe ein Ende, das noch allzu günstig war für einen Mann, auf dessen Kopf das Schwert des Henkers wartete.

Von dem alten Karsten Thode, dem Helden unserer Erzählung, erfahren wir auch sonst Einiges. 1507 machte er eine Reise nach Reval[1]), in jener für den Kaufmann schweren Zeit, da der Handel mit den verbotenen schwedischen Häfen nur auf Schleichwegen, am besten von dem günstig gelegenen Reval aus, möglich war. 1521 rettet er durch Geistesgegenwart sein und seines Sohnes Schiff am Cap Skagen vor kapernden Franzosen[2]). Sein Sohn, der junge Karsten Thode, nimmt im November 1535 an der Seeexpedition nach Kopenhagen Theil und zeichnet sich besonders durch Unzufriedenheit mit der unentschlossenen Haltung der städti-

---

[1]) Lübecker Trese, Danica Nr. 257a.

[2]) Reckemann, Manuscr. S. 397 ff..

schen Flotte und durch lauten Tadel aus[1]. Die mannhafte That, von der unsere Erzählung so schlicht wie anschaulich berichtet, ist auch in dem schon zweimal erwähnten Buche des Lübecker Archivs (Bergenfahrer-Acten) nicht vergessen worden. Es wird berichtet:

Anno 1526 am sonnavende na omnium sanctorum wart Pechlyn, van Femeren geborn, eyn apembar zerover, myt 80 mannen, synen hulpers, van schipper Carsten Toden dem olden unde synem schipfolke ock copluden unde gesellen van Bargen uth Norwegen segelende unde to Lüb[eck] to hus behorende tor zewart to Hyltem ummetrent der Neeze geschoten unde aver bort gheworpen, dar van 14 myt eynem bothe wech quemen unde kortz darna to Warbarge gecoppet worden. Item eyn Wismers kreyer, de schypper hete Clausz Wenth, quam den unsen to hulpe. Desse Pechelyn unde syne byplychter hedden vele boses gedan to water ock to lande myt nhame, morde, aver bort to houwen etc.. Eyn van oren veneken wart tor dechtnisse in unser leven früwen kerken to Lüb[eck] gehangen under den torne.

Einer jener „gesellen van Bargen" aber, die mit auf dem Schiffe waren, in unserer Sprache zu reden ein deutscher Handlungscommis von Bergen war Gerd Korffmaker; er ist es, von dem uns in der Reckemannschen Chronik der nachfolgende Bericht erhalten ist.

[1]) Paludan-Müller, Grevens Feide II, S. 446.

VAN MARTEN PECHELYN.

Anno 1526 hefft syck begevenn, dat dre schepe synt gelopenn vann Bargen up sancte Mycheels dach[1]). De schyppers hebben geheten, de ene Kasten Thode de olde, de ander Klawes Went unn was eyn Wysmersck man, de derde hete Mycheel Here unnd was eynn Rostocker man, averst alle dre vor de Traven gefrachtet. So makeden de dre schepe eyn vorbunt, dat se thohope wolden bliven, unnd to eyner lose[2]), so se van ander qwemenn unnd in nachtyden wedder by eynander qwemen, so scholde eyn ider eyne luchte uthhangen; darby scholde men kennen, dat se enes folks weren. Als se nu thòr seewert lepenn, hadden se enen guden wynth unnd lepen wente tusschen de Nese unnd den Schagen[3]), so na, dat se de olde buekerk ton Schagen[4]) segen, dar kregen se enen storm under ogen, so dat se van ander qwemen, dat de ene van deme anderen nycht en wuste, unnd heldent so veer dage unn (448) ver nachte aff unn ann tusschen Norwegen unn deme Herteshalse[5]). Als nu de veffte nacht qwam, waer twe stunde vor dage, do waert Kasten Tode eyn schyp ennwaer[6]) unnd hengede vort ene luchte uth, unnd dat ander schyp hengede ock ene luchte

---

[1]) Sept. 29.

[2]) Losung, Zeichen.

[3]) Bis zwischen Cap Lindesnäs und Cap Skagen, im Skagerrak.

[4]) buekerk, das dänische bykirke, Dorfkirche. Es ist die Kirche von Gammel- oder Høier-Skagen (Alt-Skagen) gemeint, das westlich von dem Städtchen Skagen in der Nähe der Nordseeküste liegt. Der Thurm, der allein noch aus dem Sande, unter dem die Kirche verschüttet ist, hervorragt, dient noch jetzt als Schiffahrtszeichen.

[5]) Landspitze an der Nordküste von Jütland, 5 Meilen WSW von Skagen.

[6]) waert ennwaer = ward gewahr.

uth unnd weendede vort[1]) unnd leep by Thoden, unnd dat was Klawes Wenth, unnd lepen so tohope, beth dat ith dach waerth. Do helden se sprake thohope unnd qwemen avereyne, dat se wolden na Norwegen lopen in eyne haven. Do leten de beyden dregen[2]) unnd lepen lanck landes na der Neese; dar is eyne have twe weckesees[3]) by oesten der Nese, de heth Hyltunge[4]). Als se nu qwemen jegen den Scherynges-Sunt[5]), do segen se dar eynen stangenkreyer[6]) lyggen achter eyner klyppen, de heth Rysoe. Do sede de ene thom anderenn: „Dar lycht eyn schyp, scholde dat ock wol eyn deeff[7]) wesen, went dat is ene devehave, dar he lycht". Eyn part seden: „Wat neen, it mach wol eyn Schotte wesenn, de dar holt geladen hefft". (449) Do se nu myt avende unnd myt alle tho Hyltunge bynnen qwemenn, vortoyenden se ere schepe, unnd Thode sende vort syn espynck[8]) an lant unnd fragede den buren, wat dat vor eyn schyp were, dat dar lach to Rysoe. Do sede de buer, dat were eyn rover unnd hadde fele volckes inne. Unnd dit was up alle Gades hyllygenn avent[9]). Up alle Gades hylligenn dach[10]) unnder myddage qwemen dar twe Nordenssche jungen an Klawes Wendes syn schyp unnd boden twe honer tho kope unnd laveden se so duer[11]), dat se se nycht kopen wolden. Als nu de olde Thode in der kayuten sath aver maeltydt, horde he fromet folck, vragede, wat dar vor folck buten were; se seden: „Dar synt twe jungen, de hebben twe honer, de wyllen se vorkopen." Do sede Thode: „De laet hyr her kamenn, dat

---

[1]) kreuzte, lavirte.

[2]) drehen, wenden.

[3]) weckesees wahrscheinlich eine deutsche Meile (4 Seemeilen), s. Seebuch, Einleitung v. Breusing S. XL.

[4]) Hinter der Insel Hellφe. Blaeuw, Seespiegel, Amsterdam 1523 nennt ihn Heylighesondt und beschreibt die Einfahrt.

[5]) Scheersondt ofte Westerripsen bei Blaeuw.

[6]) kreyer ein dreimastiges Schiff mit Polaker Takellage, d. h. die Masten aus einem Stück bestehend, vgl. Röding, Allgem. Wörterbuch der Marine, Tafeln Fig. 478.

[7]) ein Seeräuber.

[8]) espynck: das grosse Boot eines Kauffahrteischiffes.

[9]) 31. October.

[10]) 1. November.

[11]) forderten so viel Geld.

synt vorreders; de wyllen vorspeyen[1], wo starck dat wy syn unn wat wy van schutte[2] hebbenn". Unnd fort worden se angetastet unnd gefraget, unnd als se nycht thostaen[3] wolden, do kregen se eynen boltenn[4] unnd drouweden[5], se dar inn tho slutenn. (450) So stunt de groteste junge vort tho, dat se ume vorspeyens wyllen dar gekamen weren. So fragede wy, wat dar vor eyn hovetman up deme schepe were unnd wo he hetede. Dar wuste de junge nycht aff, sunder he sede, dat se tho werck legen unnd buweden eyne hoge kobrugge[6] up den kreyer, dat se uns dachten an boert tho wesenn. Averst de klene junge bleeff vulherdich[7] unnd sede, he were nycht umme vorspeyent uthe, he dende dar eynem burenn, wolde me it nycht loven, so scholde men myt eme varen tho deme burengarde[8]; dar scholde men it so fynden. So wart de grote junge in den bolten geslaten, unnd worden de beyden espynge unnd dat boteken[9], dat de jungens brachten, gemannet unnd myt haken unnd roren[10] vorwaret, unnd nemen den jungen mede unnd voren hen an den burengaerden unnd wolden seen, offt de junge recht hadde offte nycht. Do sede de junge under wege: „Wylle gy dar an dat roverschyp wesen, ick wyl juw dar wol by bryngen, (451) se synt nycht starck, gy nemen ene wol myt dussen dren botenn" unnd mende so, he wolde se so umme den hals gebracht hebben. Averst eme wart geantwordet, dat hadde eme eyn deeff gelereth, he scholde se bryngen an den burengaerden, dar he dende, so he gesecht hadde. Do se nu by denn burengarden wolden gaen, leten se vyff manne by den espyngen myt vyff haken; off se wat vornemen, scholden se scheten, se wolden ene rynge[11] tho hulpe

---

[1]) auskundschaften.

[2]) Geschütz.

[3]) gestehen.

[4]) Fessel, Fusseissen.

[5]) drohten.

[6]) einen Oberlauf, Oberverdeck, um durch die höhere Stellung einen Vortheil über das anzugreifende Schiff zu gewinnen.

[7]) voll Muths, standhaft.

[8]) Bauernhof, dän. gaard = Hof.

[9]) ein kleines Boot.

[10]) Handfeuerwaffen.

[11]) schnell, rasch.

kamen. Do se nu qwemen harde[1]) by den burengaerden, do horden se vele rumoers in deme staven[2]) unnd menden, dar hadden eyn hupen der deve inne gewesen, na deme male[3]) dat schyp dar so na lach, dat men den stangen konde aver de klyppen sein van deme rofferschepe. So waert de stave berynget[4]) myt roren unnd haken unnd eyne, de hete Peter unnd was eyn Nordensck haveswen[5]), de hadde dar in eertyden faget[6]) gewesen up deme lande, de hadde eynen stalen bagen, dar hadde he ene strale[7]) (452) vor der sennen[8]), unnd stotte de doer up unnd tradt tho ene heninn. Do was dar anders nemant inne, dan eyn hupen buren, de seten unnd druncken, als er wyse is up alle Gades hylligen dach. So seden de buren up Nordensck: „Su[9]), Peter, war kame gy heer, dat gy so tho uns infallen myt spannen bagen". Do sedde he, dat mochte wol sachte, de tydt brochte it so mede. Do qwam de werdt van deme gaerden tho ene uth unn wunderde syck, dat dar so vele folckes was, unnd fragede, wen se sochten. Se seden, de klene junge hadde gesecht, dat he eme denede, dar wolden se de waerheit van wetenn, ock hadden se gemenet, he hadde ander geste inn deme staven gehat, als se nu segen. Do sede he „ja", de junge were syn junge. Do slogen se nene acht up den jungen mer, averst de buer schenckede ene unnd wolde dar benck maken, se scholden sytten unnd dryncken unnd (458) mende, he wolde se so noch vorraden hebben unnd umme den hals gebracht. So was Mychell Here van Rostock des morgens dar voraver gelopen, do

[1]) dicht.

[2]) Stube.

[3]) na deme male = da, sintemal.

[4]) umringt.

[5]) Dän. svend = Knecht, Bursche, Knappe; hav = See. Fasst man das Wort also als ein dänisches, so bedeutet es Seemann. Damit stimmt die Angabe von Vincenz Lunge, dem dänischen Hauptmann auf dem Schlosse zu Bergen, in einem Briefe an Erzbischof Olaf zu Drontheim, dass dieser Peter (Skogardt war sein Familienname) „sein Diener und Hauptmann über seine deutschen Matrosen" sei, s. Ekdahl, Christian II. Arkiv S. 1101. Der „haveknecht" in Travemünde (Zeitschrift f. Lüb. Gesch. I, S. 393) scheint auch ein Seemann gewesen zu sein.

[6]) Vogt, Aufseher, Vertreter des Grundherrn.

[7]) Pfeil; das Wort „strale" ist später hinzugeschrieben.

[8]) Sehne.

[9]) Dies Wort ist sehr unleserlich geschrieben.

wy des avendes in Hyltunge lepen, unnd was gelopen in Nyen-Selloe[1]). Dat hadden de rovers geseen unnd eyn groet boeth gemannet myt haken[2]) unnd scherpentiner[3]) unnd roren unnd weren na Nyen-Selloe gefaren, umme Mycheel Heren tho beseen, wo he lege unnd wo se best an eme mochten kamenn; unnd hyr wuste wy nycht van, dat er boeth dar heen was, unnd de dar hen weren, wusten nycht, dat wy des avendes to Hyltunge in kamen weren. So lach dar eyn groth hollyck[4]) in ene wyck[5]) tusschen deme burengaerden unnd unsen espyngen; den hadde de seerover genamen unnd hadde ene doergehouwen; went lech[6]) water was, so lach he droge[7]), went hoch water was, so stunt he vul waters, (454) unnd de schypper horde to Tundesbarge[8]) tho hues. So hadde de schypper eyn vordrach gemaket myt deme hovetmanne, wen he hundert goltgulden brochte, so scholde he syn schyp wedder hebben unnd betterent wedder, unnd de schypper was hen tho hues unnd wolde de gulden halen. So hadde he de boeslude by deme schepe gelaten; de legen myt dussem buren tor herbarge. Dar was eyn boesman mede, de gynck uns up den wech, do wy wedder na den espyngen gyngen, unnd qwam dar by uns unnd sede, he wolde uns wol wat seggen, wen by ene nycht melden wolden, wente wen it de buren wyes worden, dat he worde myt uns hadde[9]), so vorreden se ene, dat he umme den hals qweme. Do sede wy eme, des scholde he fryg syn, wuste he uns wat gudes tho seggen. Do bat he, dat wy uns wolden endygen[10]) na unsen schepen maken unnd vorwaren de wol, wente sodane deeff were dar vorhanden (455) myt 80 manne, unnd dat boet were na Nyen-Seeloe, mochte wedder kamen unnd begegen uns, so were wy umme den hals unnd der schepe dartho qwyt, unnd den groten jungen, den

---

[1]) Sellø, in unmittelbarer Nähe von Cap Lindesnäs, westlich von diesem.

[2]) die Hakenbüchse.

[3]) ein kleines Geschütz, Feldschlange.

[4]) ein Holk, die grösste Art der damaligen Schiffe, dreimastig.

[5]) Bucht.

[6]) niedrig.

[7]) trocken.

[8]) Tönsberg bei Christiania.

[9]) dass er mit uns spräche.

[10]) schnell.

wy sytten hadden, dat were er kabusennknecht[1]), den hadde de deeff dartho dwungen myt des buren jungen, dat se de honer mosten nemen unnd scholden uns so vorspeyen, wo starck van volcke unnd wat wy vann schutte hadden. Do danckede wy deme bosmanne unnd ileden, dat wy wedder tho unsen schepen qwemen. So fro wy by der borth[2]) weren, qwam des rovers boeth van Nyen-Seloe unnd voren vor unser haven aver wedder na erem schepe. Do haelde wy enen hupen stene in beyde schepe unnd wunden de marsen[3]) ful stene unnd dat sulve schutte, dat eyn ider hadde, lede he up ene syden unnd leden do twe kardele[4]) tho malckander in, went van (456) noden worde, so wolde wy de schepe dycht tho hope korten[5]), unnd weme he[6]) dan an boert qweme, deme scholde de ander tho hulpe kamen, unnd flogen so unse dynck, als wy it gevenn unnd nemen wolden. Des avendes, do qwemen de hovetlude myt bothe vor de haven up ene klyppen unnd segen lanck unse schepe unnd wo unnd war se ith uns best doen konden, unnd voren do wedder hen. Des nachtes helde wy starcke wacht. Do de dach qwam, qwemen so eyn groten hupen raven[7]) dar her, dar de deeff lach, unnd gyngen up unse schepe sytten unnd by de schepe up de klyppen unnd kleyeden dat mors[8]) up den klyppen myt deme munde unnd voten, dat enen darvor gruven mochte. Dyt was des sunavendes na alle Gades hyllygen[9]). Unnse volck voren uth beyden schepen an lant unnd houven[10]) beyde espynge (457) vul holtes unnd botten fuer[11]); eyn part wosschen ere hemmede.

---

[1]) Küchenjunge.

[2]) an Bord.

[3]) Die Mars, bei Nichtseeleuten gewöhnlich als Mastkorb bezeichnet, im Seegefecht benutzt, um daraus von oben herab zu werfen und zu schiessen.

[4]) Taue, speciell die, womit die unteren Raaen aufgehisst werden. Zwei solche Taue werden um einander geschlungen.

[5]) Durch beiderseitiges Anholen der um einander geschlungenen Taue zusammenbringen.

[6]) der Seeräuber.

[7]) Raben. Am Rande ist in der Handschrift eine Hand gezeichnet und von Reckemann's Hand daneben geschrieben: raven, duvel.

[8]) Moos.

[9]) 3. November.

[10]) hieben.

[11]) legten Feuer an.

So was eyn geselle, de gynck spasseren baven up de klyppen unnd reep van baven herdael: „Dar kumpt eyn schyp unnd eyn schute[1]) segelen des weges heer, dar de deeff lycht“. So fro als dat de olde Thode horde, blees he inth sypheleth[2]), dat dat folck hastygen tho schepe qwam, unnd haelden beyde schepe tho hope unnd hadden unse dynck klaer[3]), unnd do he vor de havenn qwam, leeth he tho uns in dregen. Do sede de olde Thode: „De schute, de vor eme lopt, dar wert he eyn fuer mede bryngen[4]); endygen mannet de espynge; offt he anstycket, dat gy deme fuer under ogen royen[5]) unnd tagent aff“[6]). Unnd deme schach so. Do styckede he vort de schute an unnd leth tho uns an dryven. Vort royede unnse volck deme vure under ogen unnd woldent aver de halve[7]) vorby sturen. Do hadde de deff eyn grot boet gemannet unnd jagede unsem volcke entegen, dat unse volck dat vuer vorlaten (458) moste unnd leden myt den espyngen vor unse towe[8]), offt dat vuer qweme, dat se it myt speysen[9]) vorby scholden schuven[10]). Do averst dat fuer so na qwam, dat wy it myt deme scherpentyner afflangen[11]) mochten, do schotte wy dar eyn mael dorch, dat de flammen int der lucht stoven, do vellen dar dre kerels uth myt eyn klen boteken[12]) unnd letent dryven. Do gaff Godt gnade, dat dat segel anstyckede unnd dreff dewers[13]) vor uns aver. Do leth de deff eyn ancker vallen unnd stack fryg trossen[14]) an malckander unnd selgelde (!) de uth[15]), der menynge, went eme

---

[1]) ein gut segelndes kleineres Schiff, lang, schmal und flach gebaut.
[2]) Pfeife cf. franz. siffler.
[3]) fertig.
[4]) wird sie als Brander benutzen.
[5]) rudern.
[6]) es abziehen.
[7]) schräg vorüber (halb rechts oder links).
[8]) Ankertaue.
[9]) Spiessen.
[10]) schieben.
[11]) erreichen.
[12]) warfen sich rasch in ein kleines Boot.
[13]) quer.
[14]) die Trosse (Tau); stack fryg trossen an malckander, knüpfte reichlich, in bedeutender Anzahl Taue aneinander.
[15]) segelte, so weit die Taue reichten.

nycht luckede, wolde he wedder jegen den wynt syck uth korten[1]. Als he so an qwam vor syner focke[2], hadde he dat schutte up ener syden unnd up der sullven syden eyne bostwere[3] van tunnen gemaket up de kobrugge unnd de tunnen gefullet mit oldem tuge unnd tusschen twe tunnen al ene haken unnd dat meyste volck al up der kobrugge. Do sede de olde Thode: „Kynder, (459) vorsaget nycht unnd kryget uns endygen den bulsaen[4] unnd latet ene flegen unnd de marsen rade in peeck[5], dat he se, dat he lude vor syck hefft, de syck dencken to weren". Ock vorboet he, dat eyn ider syn dinck verdych hadde myt roren, myt haken unnd scherpentyneren, averst nycht en schotte, eer he int syphelette stotte, he wolde wol seen, went tydt were; wen he pypede, den scholde eyn ider syn beste bruken unnd holden al up de kobrugge manck den hupen. Als nu de deeff sach, dat unnse bulsaen uth floch unnd de marssen rae in peck gyngen, do leth he syn fenlyn ock flegen unnd hadde gesecht: „Dar synt lude, de wyllen syck weren; wol an, unforsaget, wy moten dar lyke wol hen an". Also qwam he dwers anlopen unnd leep Klawes Wende an boert. Myt des, eer he harde an boert qwam, do gynck Thoden syphelethe. Do lete wy alle unse schutte loes gaen, alle na syner kobrugge up den nakeden hupen; (460) also, de nycht so hastych unnder konden kamen, de bleven up der kobrugge belyggen, unnd wy fellen[6] meist uth Thoden schepe in Klawens Went syn schyp eme tho hulpe, unnd de stene flogen fryg uth beyden marssenn, also dat se er focke nycht stryken[7] konden. So gaff Got, dat eme dat schyp unrecht umme swengede[8], dat alle syn schutte van uns swengede na der klyppen, unnd de borstwere ock neen nutte wart, de se van den tunnen gemaket

[1]) an den Tauen das Schiff wieder anholen.

[2]) ein Segel am Fock- oder Vordermast, verschieden befestigt nach der Bauart des Schiffes.

[3]) Brustwehr.

[4]) zieht schnell den Wimpel auf. Ob kryget oder keyget dasteht, ist nicht zu entscheiden, die Handschrift überhaupt nicht leicht leserlich.

[5]) richtet die Raaen auf.

[6]) rasch hinübereilen.

[7]) einziehen.

[8]) Weil die Fock nicht eingezogen werden konnte, legte der Wind das Räuberschiff nach der verkehrten Seite um.

hadden. So leepen se so ann boert, dat syn uthlygger[1]) qwam Klawes Wende up syne boert tho lyggen unnd syn bochspreth[2]) qwam in Klawes Wendes focken takel to staende. Do lepen twe boesmans van den unsen int focken takel unnd houven eme dat stach[3]) unnd bolynen[4]) van synem bochsprede, unnd de tagels[5]) vellen in Wendes schyp unnd weren ock fast in synem schepe; de tagels krege wy unnd haelden de dychte an, (461) also dat de dwers aff lach unnd konde noch achterwert offte vorwart van uns kamen[6]). Do geve wy eme myt scheten langest dat schyp unnd myt stenen uth der marsen, also dat se it wol better geseen hadden. Do stunt de hovetman achter in deme vordecke jegen deme nachthuseken[7]) unnd hadde eyn rappyr in der hant unnd herdede[8]) dat folck ann, dat se uns enteren scholden, unnd van groter boesheit[9]) stont he unnd reeth den munt van ander unnd sloch de tungen uth unnd lypede[10]). Vort was dar eyn geselle, de wort des wyes[11]) unnd konde wol myt deme rore scheten unnd schoth den hovetman, dat he de bene up kerde unnd bleeff vort doet. Do myt der tydt worden se sagafftych unnd wy kregen enen moet. So was dar en in des deves schepe, de stunt vor der grepe[12]) unnd schoth myt enem rore uth der grepe unnd schot uns wol 8 manne aff, unnd schot doe den olden (462) Thoden

---

[1]) Auslieger, eine vorstehende Stange am Vordertheil des Schiftes.

[2]) Bugsprit, vorn schräg aufwärts gerichtet.

[3]) Stag, ein Tau, hier wohl zwischen Bugsprit und Fockmast.

[4]) Bolienen, Bulienen, Taue, welche die Raasegel halten; der Zweck ist, dem Seeräuber das Umlegen seines Schiffes unmöglich zu machen.

[5]) Taue.

[6]) Das Seeräuberschiff war so mit seinem Vordertheil an Klaus Wendt's Schiff festgebunden und lag von diesem schräg ab, wol fast unter einem rechten Winkel, so dass die Deutschen sein Verdeck der Länge nach bestreichen konnten. Geschütz und Brustwehr nützen ihm nichts, weil sie vollständig von den angegriffenen Schiffen abgewandt sind.

[7]) noch jetzt Nachthaus (Compasshäuschen).

[8]) ermuthigte es, machte es beherzt.

[9]) Zorn, Grimm.

[10]) steckte die Zunge aus und verzerrte die Lippen.

[11]) eines Dinges „wyes" werden = Etwas bemerken.

[12]) wahrscheinlich die Gallion. Röding erklärt greep als den Theil des Vorstevens, der das Wasser durchschneidet, welche Erklärung hier aber keinen Sinn geben würde. Vgl. Jal, Glossaire nautique.

dorch den arm. Des waert Thoden kock enwaer, dat de schotte uth der grepe qwam, unnd leep to deme gesellen, de den hovetman geschaten hadde, unnd sede, dat uns sodane schade uth der grepe qweme. De sulve geselle vort to unnd schoet to eme in de grepe unnd schoeth ene dorch den kop, de unse volck so schaten hadde; do waert it beter, dat wy so vele volckes nycht mer vorloren. Dar worden stene gebreck[1]. Do gynge wy to unnd breken denn heert in Klawes Wendes schepe up unnd wunden in de marse unnd worpen mede. Do repen se, se wolden syck geven. Do wolde wy tholyke to eme invaellen unnd makeden de tagels wat loes, dar se mede belecht weren, unnd leten se borth an boert swengen unnd wolden to eme infallen; do weren de deve unnder deme vordecke unnd qwemen hervorspryngen myt halven speysen unnd (463) stotten to uns in unnd wolden uns so noch vorrasschen[2], aver wy qwemen wedder tom schutte unnd helden se so warm, dat se dat boet betengeden[3] to soken. Do felle wy bundes wyes[4] to ene hen in unnd leten degen unnd hantbyle wancken[5], also dat er nycht mer als 6 gevangen namen waert, unnd etlyke qwemen int boet, den schote wy do noch enen doet myt enem eren egen schutte, averst de anderen qwemen myt deme bote tor haven uth unnd qwemen by eyn klen jechtken[6], dat royde gudt tydt van ene myt vyff man. Dar stegen se to hope in unnd leten dat boet myt deme doden manne dryven wedder to uns in de haven. Als wy nu menden, dat wy it klaer hadden, so horde wy, dat dar noch folck unnder der luken was, mende wy, dat hadden deve gewesen. Do seten dar twe geslaten, repen: „Schonet, leven broder, (464) wy synt arme fangen“. Do sege wy tho, do was it Hynryck Stychane unnd de junge Koepke Tonagel van Hamborch. Do holpe wy ene uth den slotten unnd leten se baven gaen, dat se seen mochten, wo daer gefaren was. Welck ene frouwde ene dat

---

[1]) es fehlte an Steinen.

[2]) überraschen.

[3]) anfingen.

[4]) haufenweise.

[5]) ein trefflicher, nicht genau wieder zu gebender niederdeutscher Ausdruck; etwa: sie schwangen Degen und Handbeile.

[6]) eine kleine Jacht.

was, mach eyn ider wol dencken; he hadde se vyff wecken gefangen hat. De seden uns, dat de schypper hede Marten Pechlyn[1]) unnd was van Vemeren bordych, unnd de hovetmann aver de knechte hete Bruen van Gottyngen; Pechlyn was schypper[2]) unnd ock hovetman. Unnd seden uns ock, welcke avergeven boven[3]) dat it weren, unnd wat se qwades uthgerychtet hadden de vyff wecken aver, dat se dar vangen inne gewest weren. De sess gevangen van den eren hadde wy twe nachte myt uns, do voerde wy se uth der haven unnd worpen se aver boert, unnd ere doden, de wy kregen, worden (465) geplundert unnd uth der haven geforet unnd int water geworpen. Averst wy vorloren 11 man; der wart 10 to Rysoe up den kerckhoff gegraven, unnd de elffte was Klawes Wendes syn sturman; de levede noch wente tor Wysmar; dar starff he. Unnd dar worden ock wol 20 van den unsen gewundet, averst alle wedder to passe geworden. De uns do myt deme boete entqwemen, der krech Micheel Here noch na der tydt 4 unnd warp se aver boert. Do bleeff erer noch 9; de qwemen wente tho Waerdebarge[4]); dar worden se grepen. Dar moste de ene bodel[5]) werden unnd howen den 8 de koppe aff. Wy averst nemen de guder unnd dat beste takel unnd towe, ancker unnd segel van deme schepe unnd branden do dat schyp up unnd buteden unnd parten[6]) de guder. Dar was van allerleye war, van allerley gedrencke, fytalie[7]) unnd kerkensulver[8]), so dat eyn ider man, de doden so wol als levendygen krech tor bute by 70 marck Lub., wat dar dan noch wol nych recht to bute (466) qwam[9]).

---

[1]) am Rande von Reckemann's Hand: Marten Pechelyn.

[2]) schypper=Capitän. Der Zeit pflegte allein das Commando der Schiffsbemannung in den Händen des Capitäns, das der Bewaffneten (Landsknechte) in den Händen eines Hauptmanns zu sein. In diesem Falle theilten sich wol Bruen und Pechlin in die Hauptmannschaft.

[3]) verzweifelte, desperate Kerls, wie engl. reckless fellows.

[4]) Warberg in Halland, Schweden, am Kattegat.

[5]) Henker.

[6]) buten und parten, zwei einander ähnliche Begriffe, die häufig zusammen gebraucht werden, etwa: Beute machen und theilen.

[7]) Lebensmittel.

[8]) Kirchensilber.

[9]) d. h. und es ging bei der Vertheilung vielleicht noch nicht einmal mit rechten Dingen zu.

Averst up sunte Mertens avent[1]) lepe wy uth Hyltunge unnd hadden noch na der tydt vele stormes, averst Got halp, dat wy up sante Katrynen avend[2]) vor de Traven qwemen. Unnd wy brochten Marten Pechelyns venlyn tho Lubeke unnd wart in Maryen kercken baven der bargerffaer stole gehenget[3]). Unser averst weren 91 junck unnd olt up unsen beyden schepen.

Dusse Pechlyn hadde vele qwades den samer aver in der Oestsee angerychtet, vorbrende up enen dach 12 schuten, de in Sweden wolden wesen[4]), unnd worpen des dages 105 man aver boert. Dar hadde Luetke Myddeldorp groth guet mede unnd worpen eme twe broder mede aver, also dat to Lubeke worden up eme uthgemaket dre barcken, de en halen scholden; averst de lepen to Maestrande[5]) unnd segen dor de vynger unnd leten en vor syck aver lopen unnd (467) lepen do wedder na hues. Averst Got gaff den beyden koepfaerder gelucke, dat se den segen[6]) vor eme behelden. Des sy eme loff unnd danck van ewycheit to ewycheit, amen.

Item, de dyt geschreven hefft, de hefft dar mede an unnd aver wesenn unnd weth, dat ith so warhafftygen is tho gegaen.

Von Reckemann's Hand ist dann hinzugefügt:

Dyt ys syn egen haentscryfft wo vorgescreven. Syen name ys geheyten Gert Korffmaker[7]) unde wonde in der Alffstraten tho Lubeck unde was eyn bergevar unde starff an der pestilens[8]) unde dusse sulffte Gert Korffmaker schot Marten Pechelyn myt eynem roer dorch den kop.

Das Ereigniss verfehlte nicht Aufsehen zu erregen. Es war nach Sören Norby's Vertreibung, nach Kniphoff's Vernichtung neben Schiffer Clement der gefährlichste Feind der hansischen und dänischen Schiffahrt, der jetzt den tapfern deutschen Kauffahrern er-

---

1) 10. November.

2) 24. November.

3) Ist jetzt nicht mehr vorhanden, doch war 1713 noch die Stange zu sehen, welche dereinst die Fahne getragen hatte, s. Melle, Gründliche Nachricht v. d. kaiserl. freien Stadt Lübeck S. 96.

4) nach Schweden bestimmt.

5) Marstrand vor der Mündung der Götha-Elf.

6) Sieg.

7) am Rande: 1527.

8) am Rande: 1548.

legen war. Eine Zeit, die an historischen Volksliedern überaus grosse Freude fand, liess sich den trefflichen Stoff nicht entgehen. Lappenberg hat uns (Zeitschr. f. Hambg. Gesch. II, S. 141—156) mit einem Liede vom Seeräuber Marten Pechlin bekannt gemacht, von dem uns nicht nur ein Abdruck, sondern sogar der Name des Dichters erhalten ist. Aus den Niederlanden erfahren wir, dass man dort schon zwei Monate nach dem Gefechte „eine Weise darauf gemacht habe und sie drucken lassen“[1]. Von den sich gegenüberstehenden Parteien liegen uns beiderseitige Aeusserungen vor. Schon einen Monat nach dem Kampfe, am 7. December 1526, berichtete König Friedrich von Dänemark an Gustav Vasa, dass ihr Gegner Christian harte Verluste erleide, dass jetzt auch „Pechlin und Brun von Göttingen um ihren Hals gekommen seien“[2]. Vom 13. Januar 1527 kennen wir einen Brief von Jörgen Hanssen, dereinst Hauptmann auf Bergenschloss, jetzt in den Niederlanden in Kampen im Exil lebend, an seinen Schützer und Gönner König Christian, in dem Jörgen schreibt, dass Marten Pechlin und Brun von Göttingen von Bergenfahrern, die sie hätten nehmen wollen, geschlagen und über Bord geworfen seien[3]. Am 9. Februar 1527 aber schreibt Vincenz Lunge, dänischer Hauptmann auf Bergenschloss, an den Erzbischof Oluf von Drontheim über die That des Karsten Thode, und von ihm erfahren wir auch, woher das Kirchensilber stammte, das die Sieger im Schiffe der Räuber fanden. Diese hatten vorher Werne und andere Kirchen und Klöster an der norwegischen Küste geplündert; geradezu wird hier erzählt, dass die Gefangenen ausgesagt hätten, Christian II. hätte sie ausgerüstet[4].

Wir sehen: wie die schlichte Erzählung Korffmaker's schon an sich den Stempel der Wahrheit an der Stirne trägt, so besteht sie auch die Probe des Vergleichs mit vollkommen fernstehenden Mittheilungen. Uns aber ist der einfache, wahrheitsgetreue Bericht ein werthvolles Zeugniss für die Denk- und Handlungsweise des hansischen Bürgers auch noch in dieser Zeit, die man als die des verbleichenden Glanzes, des verfallenden Bürgerthums zu bezeich-

---

1) Ekdahl, Christian II. Archiv S. 1099.
2) Gustav I. Registratur IV, S. 399.
3) Ekdahl, Christian II. Archiv S. 1099.
4) Ebd. S. 1101.

nen pflegt. Die markige Kraft, die ungesuchte Originalität des kunstlosen Ausdrucks zeigen nicht weniger als die Thaten Karsten Thode's und Gerd Korffmaker's, aus was für Holz die deutschen Schiffer und Kaufleute geschnitzt waren. An der Tüchtigkeit dieser Männer lag es wahrlich nicht, wenn die Hanse, wenn Deutschland die alte Stellung auf dem Meere verlor. Man muss solche Männer in der Nähe besehen, um ganz den Geist verstehen zu können, der sich in jenen Versen ausspricht, die Hans Reckemann auf die Innenseite des Deckels seiner Chronik geschrieben hat:

Lubeck kleyn unde reyn vorsage nicht!
Is Hollant grot, de boven synt blot, se doet dy nycht.
Wente [1]) twe konynge hefft du gemaket
Unde den derden uth deme lande dreven [2]),
Noch synt gy weldige heren tho Lubeck gebleven.

Man fand diese Inschrift eines Morgens am Kopenhagener Rathhause in jenen Tagen, da Gustav Vasa, der Lübeck seine Krone verdankte, es ablehnte, mit den Lübeckern gemeinschaftliche Sache gegen die Niederländer zu machen, und Wullenwever gedroht haben soll, Lübeck könne die Könige, die es mache, auch wol absetzen. Köpfe, die so dachten, und Arme, die so fochten, verdienen es wol, der Gegenwart ins Gedächtniss zurückgerufen zu werden.

[1]) Denn.

[2]) Friedrich I. von Dänemark und Gustav Vasa von Schweden einerseits, Christian II. andererseits.

III.

ÜBER DAS ALTER NIEDERDEUTSCHER RECHTSAUFZEICHNUNGEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Es sind im September 1876 dreissig Jahre geworden, dass der Name der Germanisten in seiner heutigen Bedeutung aufkam. Hatte man schon seit längerer Zeit so die mit der Erforschung des vaterländischen Rechts sich beschäftigenden Juristen benannt [1]), so fieng man jetzt an, diese Bezeichnung auch auf die Erforscher der vaterländischen Sprache und der vaterländischen Geschichte auszudehnen. Die Gegenwart lebt so rasch, dass es gestattet sein wird, an die verhältnissmässig jungen Vorgänge zu erinnern, unter denen sich jene Begriffserweiterung vollzog; denn ungleich andern historischen Namen, die zufällig entstanden oder sich in einem fast unbewussten Gebrauche allmählich einbürgerten, ist dieser in beabsichtigter Weise und zwar von den Bezeichneten selbst geschaffen und alsbald allgemein gebraucht worden. Als im September 1846 eine Anzahl von Männern, welche sich der Pflege des deutschen Rechts, der deutschen Geschichte und Sprache widmeten, in Frankfurt a. M. zu einer Vereinigung zusammentraten, kam unter ihnen als eine Gesammtbezeichnung der Name Germanisten in Schwang. Dass darin etwas dem bisherigen Gebrauch [2]) Fremdes lag, zeigt eine freilich ungehaltene, aber durch die gedruckten Verhandlungen aufbewahrte Rede des Vorsitzenden jener Versammlung, Jacob Grimms, über den neuen Namen, „welcher im Begriff steht, uns allen zu gebühren“ [3]).

[1]) Mittermaier, Einltg. in das Studium des german. Rechts, Landshut 1812, S. 130 kennt den Namen schon; Adelung 1796 und Campe 1808 verzeichnen ihn noch nicht.

[2]) Vgl. z. B. eine Recension J. Grimms v. J. 1832: „Diese Latenrechte sind für den Sprachforscher und den Germanisten gleich anziehend“ (Kl. Schriften 5 S. 129).

[3]) Verhandlgn. der Germanisten zu Frankfurt S. 103 ff.. Die allmählich sich einbürgernde Erweiterung des Begriffes veranschaulicht Heyses Fremd-

Der neue Name war zugleich ein Programm. Man wollte nicht blos anstatt einer schwerfälligen Aufzählung einen bündigen Ausdruck haben, es sollte vor allem das Band, die innige Wechselwirkung zwischen den drei Wissenschaften, die hier durch ihre glänzendsten Namen vertreten waren, schon durch das alle einigende Wort angezeigt werden. So unbestritten es ein Verdienst des Germanistentages ist, für die Forderung dieses Zusammenwirkens eingetreten zu sein, so ist sie doch weder damals zuerst aufgestellt worden noch hat der Erfolg von der Fortexistenz der Versammlung abgehangen. Der Mann, der an ihrer Spitze stand, verkörperte jenes Band längst in seiner Person, seiner ganzen Thätigkeit. Die Vereinigung der Germanisten hat sich nur noch einmal, zu Lübeck im J. 1847 wiederholt; die nach Nürnberg für das nächste Jahr anberaumte wurde durch die politischen Stürme verhindert, und als diese sich gelegt, ist man auf die Idee der Germanistencongresse nicht zurückgekommen. Das Zusammenwirken der drei Wissenschaften, denen so vieles gemein und wesentlich ist, dauerte fort auch ohne das sichtbare Zeichen der Versammlungen ihrer Pfleger und Jünger.

Nicht minder bestimmt als die ältere Generation den Zusammenhang hat eine jüngere die Selbständigkeit der drei Wissenschaften zu ihrem Programme gemacht. Weniger in ausdrücklichen Erklärungen, als in stillschweigendem Handeln, aber nicht weniger als ihre Vorgängerin ihr Verfahren mit der Nothwendigkeit rechtfertigend. Je mehr die Schätze der deutschen Vergangenheit ans Licht gefördert werden, je mehr von Tag zu Tage der die Arbeit herausfordernde Stoff wächst, um so nöthiger erweist sich die Beschränkung auf ein abgegrenztes Arbeitsfeld, um so mehr verheisst die liebevolle Vertiefung in das Detail eine für den Einzelnen wie für das Ganze erspriessliche Thätigkeit. Das Prinzip der Arbeitstheilung, vielbelobt und vielerprobt auf andern Gebieten menschlichen Schaffens, ist auch auf das der Wissenschaft verpflanzt. Sind aber selbst in den ihm von Natur gebührenden Bereichen die Gefahren, von denen es begleitet ist, nicht ausgeblieben, wie sollten sie nicht da in verstärktem Masse auftreten, wo jede

wörterbuch, das bis zur 10. Ausgabe (1848) „Germanist" erklärt als: Kenner und Lehrer des deutschen Rechts, seit der 11. (1853) mit dem Zusatze: auch der deutschen Sprache und Geschichte.

Einseitigkeit verderblich wirkt und sich nicht blos durch die Verkümmerung des Arbeiters, sondern auch durch die Unbrauchbarkeit seiner Leistungen rächt? Es lässt sich nicht verkennen, jener alte Bund der germanistischen Studien ist wenn auch nicht gesprengt, so doch erheblich gelockert durch die immer weiter gehende Zerspaltung und Zersplitterung der Arbeiten in den drei durch die Natur auf einander angewiesenen Gebieten. Es liesse sich eine Reihe neuerer Arbeiten namhaft machen, die an diesem Mangel falscher Selbstbeschränkung leiden. Bei einander so nahe berührenden Fächern, wie es die der rechtsgeschichtlichen, historischen und philologischen Studien sind, liegt darin für alle die gleiche Gefahr. Sie wächst, je mehr die Männer wegsterben, die noch im Stande waren, in ihrer eigenen Person die Pflege aller drei Wissenszweige zu vereinigen, Männer wie Jacob Grimm, Uhland, Wackernagel, Homeyer, Lappenberg.

Der Name des letztern, der für niederdeutsche Geschichte und Litteratur wie niederdeutsches Recht gleichermassen thätig war, führt auf unser engeres Gebiet. Macht das stete Anwachsen des geschichtlichen Materials eine Selbstbeschränkung jedes Arbeiters erforderlich, so ist es vielleicht richtiger, die Grenzziehung im räumlichen Sinne vorzunehmen und zu versuchen, in dem so abgesteckten Felde den beiden Prinzipien, dem Zusammenhange und der Selbständigkeit der germanistischen Wissenschaften, gerecht zu werden, wobei das Unzureichende der speciellen Quellen schon von selbst dazu nöthigen wird, das Auge auf die Erscheinungen der deutschen Gesammtentwicklung gerichtet zu erhalten. Die Stiftung unsers hansischen Geschichtsvereins darf auch in dem Sinne ein glücklicher Gedanke genannt werden, als hier einerseits eine Localisirung der Studien stattgefunden hat, allerdings eine Localisirung, die doch noch immer den ganzen Norden Europas für Jahrhunderte zum Schauplatz erwählt, andrerseits ein Quellenmaterial ausgeschieden ist, das die Kräfte der Historiker, Juristen und Sprachforscher gleichermassen herausfordert. Soll der Verein recht sein Ziel verfolgen, so muss darin nicht blos ein Nebeneinander-, sondern auch ein Zusammenwirken der verschiedenen germanistischen Wissenszweige erreicht werden. Ich verkenne nicht den Segen, der aus selbständigen Einzelarbeiten erwächst, noch die Unmöglichkeit der Forderung, dass ein jeder Forscher die Detailarbeiten des andern bis ins Feinste

verfolge und für sich verwende. Aber das wird hier und anderswo verlangt werden können, dass die Untersuchungen der einzelnen Gebiete Rücksicht nehmen auf die Resultate, auf die Fortschritte, die in den verwandten Fächern gewonnen sind, an diese sich halten und nicht immer wieder von ältern, längst widerlegten Ansichten ausgehen. Vielleicht lässt sich dieser Wunsch dadurch verwirklichen, dass Vertreter der einzelnen Wissenszweige von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte über wichtige Fragen oder den litterarischen Zustand ihres Arbeitsfeldes zu Nutz und Frommen der Nachbargebiete erstatten.

Einen solchen orientirenden Bericht will ich hier über eine Frage der deutschen Rechtsgeschichte zu liefern versuchen, die, wie ich glaube, zugleich für Historiker und Philologen Interesse darbietet und ganz unmittelbar das Feld unserer hansischen Studien berührt. Das in der Ueberschrift angezeigte Thema auszuwählen, hat mich ein Vortrag veranlasst, den Dr. Lübben in der germanistischen Section der Philologenversammlung zu Rostock im J. 1875 gehalten und jetzt an die Spitze des neuen Jahrbuches für niederdeutsche Sprachforschung gestellt hat. Ohne auf eine Einzelpolemik einzugehen, wähle ich für meine Darstellung einen allgemeinern Standpunkt, der zugleich eine Berücksichtigung anderer neuerer Arbeiten möglich macht, und frage: seit wann kommen in Niederdeutschland Rechtsaufzeichnungen in einheimischer Sprache vor? Die Frage soll für die verschiedenen Kategorien der Rechtserzeugnisse abgesondert und zwar zunächst für die der Rechtsbücher beantwortet werden.

I.

Es empfiehlt sich von einem Resultate auszugehen, zu dem Wackernagels Litteraturgeschichte, die einzige, die, soviel mir bekannt, auch auf die Rechtsdenkmäler Rücksicht nimmt, in ihrer Besprechung der Prosaerzeugnisse gelangt. Es lässt sich dahin zusammenfassen: nicht vor dem 13. Jahrhundert tritt die Rechtsprosa auf, erst seit der zweiten Hälfte desselben kommt sie in häufigern Gebrauch (§ 89 a. E. S. 326—329). Dieser allgemeine Satz der deutschen Litteraturgeschichte gilt auch für Niederdeutschland. Ja, ohne dieses hätte sich der erste Theil der These kaum aufstellen lassen. Das früheste Zeugniss nicht blos der niederdeutschen, sondern der deutschen Rechtsprosa ist der Sachsenspiegel. An ihn knüpfen sich zwei für unsern Gegenstand wichtige Fragen: 1) wie alt ist der Sachsenspiegel? 2) ist er ein ursprünglich niederdeutsches Rechtsdenkmal?

1.

In der reichen auf den Sachsenspiegel bezüglichen Litteratur ist kaum eine Frage so häufig behandelt worden als die nach seinem Alter: bald um ihrer selbst willen, bald wegen ihres Zusammenhanges mit andern Untersuchungen, namentlich mit dem in den letzten Jahrzehnten fast bis zum Uebermass erörterten Thema von der Entstehung des Kurfürstencollegiums. Es kann nicht die Absicht sein, die Controverse über das Alter des Rechtsbuches hier aufs neue in ihrer ganzen Breite darzulegen. Es genügt dem letzten Stand der Verhandlung gegenüber zu stellen, was neuere Arbeiten etwa geändert oder berichtigt haben. Hat doch Homeyer, der bis an sein Lebensende seine Hand so treu über dem Sachsenspiegelwerke gehalten hat, in einer seiner letzten öffentlichen

Aeusserungen über den Gegenstand anerkannt, dass die bisherigen Annahmen über den Autor des Sachsenspiegels, über Zeit, Gegend und Sprache der Abfassung keineswegs so rund, glatt und sicher stehen, als dass nicht neue Beiträge, um die Beweisgründe enger an einander zu schliessen, die Ergebnisse fester zu stellen, noch immer willkommen wären[1]. Im Interesse der historischen Sicherheit wird man die gleiche Aufnahme auch solchen Untersuchungen nicht versagen dürfen, welche negativ ausgehen und nach gewissenhafter Prüfung bisher für zuverlässig erachtete Resultate als unzuverlässig oder gar als unrichtig erweisen.

Der letzte Stand der bezeichneten Frage hatte sich nach längerm Schwanken auf Grund der von J. Ficker geführten Untersuchung[2] dahin gebildet, dass die Jahre 1224—1235 als die beglaubigte Abfassungszeit des Rechtsbuches galten. Es genügt anstatt aller auf Stobbes Geschichte der Rechtsquellen Bd. 1 (1860) S. 309—311 zu verweisen. Beide Zeitgrenzen waren aus dem Inhalt des Sachsenspiegels durch künstlichen Beweis gefolgert: der Endtermin aus der in III 62 § 2 gegebenen Aufzählung der im Lande zu Sachsen vorhandenen weltlichen Fürstenthümer, sogenannten Fahnlehen; der Anfangstermin aus II 13 § 7, wo der Ketzerei die Strafe des Scheiterhaufens gedroht ist. Da die erste Stelle das im Jahre 1235 geschaffene Herzogthum Braunschweig-Lüneburg noch nicht, und die letztere die neue angeblich seit 1224 geltende Strafe der Ketzerei schon kennt, so ergaben sich die genannten Grenzen der Abfassungszeit.

An dem Endtermin hat man noch zu rütteln versucht. Es wurde auf die Unsicherheit des Schlusses hingewiesen, der aus dem Nichterwähnen das Nichtvorhandensein folgert. Mochte dieses Bedenken denen gegenüber, die den terminus ad quem auf die mangelnde Benutzung des Mainzer Landfriedens vom J. 1235 gründeten, berechtigt sein, gegenüber der oben bezeichneten Basis für dasselbe Jahr war es unberechtigt, da der Spiegler an der citirten Stelle des 3. Buches offenbar eine vollständige Aufzählung der Fahnlehen geben wollte, Grundeinrichtungen seiner sächsischen Heimat darstellte und ein Fürstenthum von der Grösse und Be-

[1]) Sitzungsber. der Berliner Akademie 1866 S. 630.

[2]) Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Insbr. 1859.

deutung des für Otto von Lüneburg begründeten, wenn es bereits existirte, nicht wohl übergehen konnte. — Andere und unter ihnen Ficker selbst hatten mit Rücksicht auf das in Sachsen um dieselbe Zeit entstandene Geschichtswerk, welches man bisher „Sachsenchronik" oder „Repgowsche Chronik" nannte, jetzt gemäss der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae [1]) als sächsische Weltchronik zu bezeichnen sich gewöhnen wird, den Endtermin noch mehr dem Anfangspunkte nähern zu können gemeint. Da man ihre Vollendung in die Jahre 1230—32 setzte und ihr eine Benutzung des Sachsenspiegels nachwies, so verengte sich die Abfassungszeit des letztern auf die Jahre 1224—1230. Dem entsprechende Angaben sind vielfach in Handbücher der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts übergegangen z. B. Kraut, Grundriss 5. Ausg. (1872) S. 32; Beseler, System des deutschen Privatr. 3. Aufl. (1873) § 44 S. 140; Gengler, Deutsches Privatr. (1876) S. 744. Wie aber Waitz schon früher die Datirung des Rechtsbuches nach seinem Verhältniss zur Sachsenchronik als unsicher verworfen hat [2]), so zeigt nun auch ihr neuer Herausgeber, Weiland, dass der erste Abschluss derselben frühestens 1231, vermuthlich aber erst 1237 geschah [3]), und demnach kein ausreichender Grund vorhanden ist, von dem alten Endtermin des Ssp, dem Jahre 1235 abzugehen. Auch Homeyer hat in der dritten Ausgabe des Sachsenspiegels (1861) S. 13 das Resultat Fickers adoptirt; aber die Entstehungszeit 1224—1230 ist ihm doch nur eine „ziemlich wahrscheinliche", und als völlig gesichert gilt ihm nur der zwischen 1198 und 1235 liegende Zeitraum [4]).

Homeyers eben angeführte Aeusserung ist auch aus dem Grunde bemerkenswerth, als hier einmal ein Zweifel an der Zuverlässigkeit des gemeiniglich angenommenen Anfangstermins laut wird. Auffallenderweise sind solche sonst gar nicht hervorgetreten. Juristen wie Historiker waren von der Positivität der Zeugnisse Fickers sofort und in solchem Grade eingenommen, dass eine Kritik nicht weiter versucht wurde, obschon die Gründe für den

---

[1]) Deutsche Chroniken 2, S. 20.

[2]) Ueber eine sächsische Weltchronik (Abhdlgn. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1865) S. 26 A. 1.

[3]) S. 48.

[4]) Sitzungsber. der Berl Akad. 1866 S. 630.

Anfangstermin solchen Respect weit weniger verdient hätten als die für den Endtermin. Der Punkt, von dem die Entscheidung abhängt, hat ein selbständiges Interesse, eine allgemeinere Bedeutung, als an sich der genauern Datirung einer Quelle zukommt, deren Entstehungszeit in der Hauptsache feststeht. Es handelt sich um nichts weniger als um die Frage: seit wann ist der Feuertod die Strafe der Ketzerei in Deutschland? Die Beantwortung kann hier nicht weiter verfolgt werden, als der nächste Zusammenhang fordert.

Nach Ficker ist die Strafe des Feuertodes 1224 durch kaiserliche Verordnung eingeführt. Ein Erlass Kaiser Friedrich II. vom März dieses Jahres sagt mit unzweifelhafter Deutlichkeit: hereticus... auctoritate nostra ignis judicio concremandus [1]). Dass diese Strafe neu eingeführt sei, ist nicht ausgesprochen, wird aber gefolgert aus einer Vergleichung dieses Gesetzes mit zwei um wenige Jahre ältern: einer Constitution desselben Kaisers von 1220 Novbr. 22 [2]), dem Tage seiner Krönung zu Rom, und der auf seinen Sohn Heinrich zurückgehenden, 1223 oder 1224 aufgerichteten treuga Henrici [3]). Jene, so ausführlich sie sich mit den Ketzern beschäftigt, verhängt doch keine Lebensstrafe über sie; diese überlässt die Ahndung des Verbrechens dem arbitrium judicis. Das der treuga Henrici entnommene Argument erschien besonders schlagend. Bald nach der ersten Bekanntmachung dieses Gesetzes durch die Monumenta (1837) hat man angefangen, es mit dem Sachsenspiegel zu vergleichen und dann ziemlich übereinstimmend darin eine Quelle des Rechtsbuches erkannt [4]). Belege für dies Abhängigkeitsverhältniss fand man besonders in dem Verbrechenskatalog, den Ssp. II 13 aufstellt. Hier heisst es im § 7:

---

[1]) M. G. LL. 2, S. 252.

[2]) Daselbst S. 243.

[3]) Daselbst S. 267. Ueber die Entstehungszeit vgl. Ficker S. 86 ff., Homeyer Ssp. 3. Ausgabe S. 13, Stobbe, Rechtsqu. 1 S. 477. Gegen Schirrmachers Versuch, sie in den Novbr. 1226 zu verlegen (Friedrich II. Bd. 4 S. 543; Entsthg. des Kurf.-Colleg. S. 31) vgl. Eggert, Studien z. Gesch. der Landfr. (Gött. 1875) S. 63, der den October 1224 unter Festhaltung des vielfach angezweifelten Entstehungsortes Wittenberge als Datum nachzuweisen unternimmt.

[4]) Stobbe S. 312 unter c., Homeyer S. 13. Dagegen jetzt Eggert S. 81.

Svelk kersten man oder wif ungelovich is unde mit tovere umme gat oder mit vorgiftnisse unde des verwunnen wirt, den sal man uppe'r hort bernen.

Dagegen hat die treuga Henrici in ihrem vorletzten Satze die Bestimmung:

Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium judicis poena debita punientur.

Wenn nun den voraufgehenden Sätzen des Sachsenspiegels eine Benutzung der Treuga nachgewiesen wurde, in dem § 7 selbst ein Zusammenstimmen mit dieser unverkennbar war und nur in der Festsetzung des Strafmittels eine Abweichung hervortrat, so folgerte man: ein so jäher Wechsel des Rechts könne durch keine geringere Autorität herbeigeführt sein als ein kaiserliches Gesetz noch jüngern Datums, und solches fand man in dem Erlass Kaiser Friedrich II. vom März 1224.

Ohne die Frage nach der Benutzung der Treuga durch den Sachsenspiegel aufs neue zu untersuchen, mag zunächst die zweite Stütze der Ficker'schen Ansicht, die Constitution vom J. 1220 ins Auge gefasst werden, um ein Urtheil über das vor 1224 der Ketzerei geltende Recht zu gewinnen. „Vom Feuertode ist darin noch nicht die Rede“ (Ficker S. 95). Allerdings nicht, aber auch nicht von einer arbiträren über die Ketzer zu verhängenden Strafe. Im § 5 werden bestimmte ketzerische Secten aufgezählt „et omnes hereticos... perpetua dampnamus infamia, diffidamus atque bannimus, censentes ut bona talium confiscentur“ und zwar so, dass selbst die Kinder ihres Erbrechts beraubt werden. Im nächstfolgenden § werden alle weltlichen Obrigkeiten unter schweren Strafandrohungen verpflichtet „quod de terris sue jurisdictioni subjectis universos hereticos... pro viribus exterminare studebunt“. Dass dies „exterminare“ oder „terram purgare ab heretica pravitate“, wie es an einer andern Stelle desselben Gesetzes heisst, nicht von einer blossen Landesverweisung, sondern von einer wahren Ausrottung der Ketzer zu verstehen ist, zeigt ein Blick auf spätere Constitutionen Kaiser Friedrich II., in denen unter ähnlichen Redewendungen [1]) unzweifelhaft der Feuertod gemeint ist, wie auf sein

---

[1]) 1232 März (M. G. S. 289[15]): volentes ut de finibus Alamannie, in quibus semper extitit fida fides, heretice labis genimina modis omnibus

in Uebereinstimmung mit dem Gelöbniss Otto IV. v. 1209 schon 1213 zu Eger dem Papste Jnnocenz III. geleistetes Versprechen: „super eradicando heretice pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem“ [1]). Dass die Constitution von 1220 nicht zugleich das Ausrottungsmittel nennt, erklärt sich daraus, dass sie grösstentheils wörtlich den Satzungen des 4. lateranensischen Concils vom J. 1215 entnommen ist [2]), und die Kirche, wie bekannt, das Straferkenntniss und die Strafvollstreckung gegen die Ketzer der weltlichen Gewalt überliess. Es wäre überflüssig, dafür ein ausdrückliches Zeugniss beizubringen, wenn ein solches nicht für unsern besondern Zweck erwünschte Erläuterung böte. Die Concilienschlüsse von 1215 finden sich schon meist wörtlich vorgebildet in den 1184 unter Papst Lucius III. zu Verona gefassten. Hier [3]) heisst es: quicunque manifeste fuerint in heresi deprehensi, si clericus est, totius ecclesiastici ordinis prerogativa nudetur et omni officio et beneficio spolietur ecclesiastico, secularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus; laicus . . . secularis judicis arbitrio relinquatur debitam recepturus pro qualitate facinoris ultionem. Dass das arbitrium judicis, von dem hier die Rede ist, nicht in dem Sinne eines Beliebens oder eines freien Ermessens verstanden werden darf, ergiebt schon der Zusammenhang. Es will offenbar nichts anders bedeuten als judicium, und die Wendung secularis judicis arbitrio relinquatur soll nur umschreiben, was direct: seculari judici relinquatur lauten würde. Im weiteren Verlauf der Decretale heisst es auch von den Rückfälligen schlechtweg: seculari judicio sine ulla penitus audientia decernimus relinquendos, und von den der Ketzerei Angeklagten, der Bischof oder der Archidiacon solle sie bei seiner Rundreise vorladen, qui nisi se ad eorum arbitrium juxta patrie consuetudinem ab objecto reatu purgaverint..... episcoporum judicio puniantur: eine

---

deleantur. Das. 289[39]: scituri quod in executione ipsius negocii gratum Deo et laudabile coram nobis conferetis obsequium, si ad abolendam de partibus Alemannie novam et insolitam heretice infamiam pravitatis opem et operam..... prestiteritis.

[1]) Das S. 217 u. 224.

[2]) c. 13 X. de haereticis V, 7. Dove-Richter, Kirchenrecht (Aufl. 7) § 52 A. 2.

[3]) c. 9 X. eod. Dove-Richter § 220 A. 13.

Stelle, die den mit Urtheil, judicium identischen Sinn von arbitrium besonders klar macht. Dies Ergebniss wird zur Erklärung des Satzes der Treuga verwendet werden dürfen, namentlich wenn man beachtet, dass er mit dem nächsten den Schluss des Gesetzes bildenden Paragraphen von den übrigen Friedensbestimmungen sich durch seinen Inhalt scheidet und gemeinsam eine Beziehung zu kirchlichen Satzungen kundgiebt. Wenn noch Bedenken übrig bleiben sollten, weil es in der Treuga ad arbitrium judicis poena debita punientur heisst, so werden sie am besten durch die Thatsache widerlegt, dass schon vor 1224 die Strafe des Scheiterhaufens gegen Ketzer in Deutschland angewendet wurde.

Winkelmann [1]) und nach ihm Schirrmacher [2]) hatten schon bemerkt, dass mit dem Jahre 1214 der bekannte Ketzerrichter Konrad von Marburg seine Thätigkeit begann, dass bereits 1211 oder 1212 in Strassburg an achtzig Personen wegen Ketzerei verbrannt wurden. Ich füge einen derselben Zeit angehörigen characteristischen Beleg aus dem Osten Deutschlands hinzu, der mir durch J. Grimms berühmte Abhandlung über die Predigten des Bruder Berthold bekannt geworden ist [3]). Thomasin, ein friaulischer Edelmann, sagt in seinem um 1215 verfassten Lehrgedichte „Der wälsche Gast" v. 12683 [4]):

> Lamparten waere saelden riche,
> hiet si den herrn von Osterriche
> der die ketzer sieden kan [5]).
> er vant ein schoene geriht dar an,
> er wil niht, daz der valant
> zebreche sin zende zehant,
> swenner si ezze, da von heizet er
> si sieden unde braten ser.

---

[1]) Kaiser Friedrich II. (1863) S. 433.

[2]) Kaiser Friedrich II. Bd. 4 S. 552.

[3]) Kl. Schriften 4 S. 316. Das unten angeführte Citat war bei der ursprünglichen Veröffentlichung der Recension in den Wiener Jahrb. der Litteratur 1825 Bd. 32 durch die Censur gestrichen.

[4]) Ausgabe von H. Rückert, Bibl. der ges. deutschen Nat.-Litt. Bd. 30, Quedlinbg. 1852. Die Abfassungszeit ergiebt v. 11717, wo der Verlust Jerusalems als vor 28 Jahren geschehen bezeichnet wird.

[5]) d. h. versteht, nicht etwa: durch seine Gesetze in der Lage ist im Gegensatz zur Lombardei, wo dies nicht der Fall wäre. Der gepriesene Fürst ist Leopold VI. (1198—1230).

Eggert[1]) vervollständigt diese Nachweise durch geschichtliche Beispiele von Ketzerverbrennungen aus dem 12. Jahrhundert: im J. 1163 fanden solche in Köln, 1143 in Bonn[2]) statt, mithin schon 80 Jahre vor der angeblichen Einführung, und wahrscheinlich wird eine fortgesetzte Beachtung noch ältere Beweise ergeben. Dass diese Strafe eine neue gewesen sei, tritt nicht in den Zeugnissen der Zeit hervor; ebensowenig dass sie der rechtlichen Grundlage entbehrt habe, tumultuarisch, als eine Art Volksjustiz unter dem Widerstand der Geistlichkeit verhängt worden sei, wie oft angenommen wird[3]). Die Ketzer in Köln „ejecti sunt ab ecclesia et in manus laicorum traditi"; die Strassburger wurden zuerst durch das judicium ferri candentis der Ketzerei überführt und dann zur Strafe verbrannt: „pauci quidem ex eis innocenter apparuerunt, reiqui omnes coram ecclesia convicti per adustionem manuum dampnati sunt et incendio perierunt"[4]). Wohl hören wir Klagen, aber nicht über die Strafart, sondern über die Härte und Willkürlichkeit des vorangehenden ketzerrichterlichen Verfährens, wie es besonders jenem Konrad von Marburg, dem judex sine misericordia, zum Vorwurfe gemacht wurde[5]).

Sind damit die Stützen, welche Ficker für seine Ansicht in den Gesetzen von 1220 und 1224 fand, als unbrauchbar erwiesen, so lässt sich nun auch ohne viel Schwierigkeit zeigen, dass der kaiserliche Erlass vom März 1224 selbst für die beabsichtigte Folgerung nicht verwandt werden kann. Dass derselbe für die Lombardei, nicht für Deutschland ergangen war, hat Ficker nicht übersehen, aber gemeint, er werde demungeachtet bald in Deutschland bekannt geworden sein, eine Combination, die andere noch durch die Adresse jenes Erlasses an Erzbischof Albert II. von Magdeburg, der seit 1220 kaiserlicher Legat für die Lombardei war, und die

---

1) S. die ob. S. 104 cit. Abhdlg. S. 76.

2) Ann. Colon. max. M. G. SS. 17 S. 778; Ann. Brunwil. 1143 das. 16 S. 727. Irrig hat Hartzheim die letzteren Ereignisse mit Vorgängen von 1113 in Verbindung gebracht, was in Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 1 S. 498 und in Ennen, Gesch. der Stadt Köln 1 S. 256 übergegangen ist.

3) Gieseler, Kirchengesch. 2, Abth. 2 S. 596.

4) Ann. Marbac. M. G. SS. 17 S. 174[6].

5) Ann. Wormat. das. S. 39.

Beziehungen Magdeburgs zur Heimath des Spieglers stützen zu können glaubten [1]). Abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme, lässt sich direct darthun, dass der kaiserliche Erlass für deutsche Verhältnisse nicht berechnet war und nicht angewandt wurde. Er droht den Feuertod nicht schlechthin an, sondern überlässt dem Richter die Wahl zwischen dieser Strafe und dem Ausreissen der Zunge [2]), wovon, soviel ich sehe, nichts in die deutschen Zeugnisse übergegangen ist; ebenso tritt die gesteigerte Grausamkeit des italienischen Strafrechts, die wiederum durch die hier besonders häufig um jene Zeit hervorbrechenden Ketzereien veranlasst sein mag, darin hervor, dass es auch den Söhnen der Ketzer ihr Erbrecht entzieht und nur den ihre ketzerischen Eltern denuncirenden Kindern Nachsicht in Aussicht stellt [3]), während in Deutschland ein vor König Heinrich 1231 zu Worms gefundenes hofgerichtliches Urtheil entschied: „quod heredes condempnati bonis ejus deberent hereditariis ac patrimonio gaudere“ [4]). Will man eine gesetzliche Stütze für die Bestrafung der Ketzerei nach dem Sachsenspiegel, so würde sie dieser Rechtsspruch darbieten. Aber seit wann führt man die Bestimmungen des Rechtsbuches geradezu auf Gesetze zurück, und wo zeigt sich der Verfasser so bewandert in der Reichsgesetzgebung, dass man ihm die Bekanntschaft gerade mit deren neuesten Erzeugnissen zutrauen dürfte?

Ein haltbarer Grund für den ins J. 1224 gesetzten Anfangstermin besteht demnach nicht. Statt dessen wird man mit Homeyer auf das J. 1198 zurückgehen müssen, weil erst seitdem in Böhmen wieder der Königstitel geführt wurde, unter dem der Sachsenspiegel den Fürsten dieses Landes kennt [5]). Erscheint dies Datum zu weit vom Endtermin entfernt oder die zu Grunde liegende Argumentation den archaistischen Neigungen des Spieglers gegenüber nicht stichhaltig, so muss man sich an die urkundlich beglaubigte Lebenszeit

---

[1]) Sachsse, Ztschr. f. deutsches R. 14 S. 106.

[2]) hereticus .... capiatur auctoritate nostra ignis judicio concremandus, ut vel ultricibus flammis pereat aut si miserabili vite ad coercitionem aliorum elegerint reservandum, eum lingue plectro privent (M. G. LL. 2, S. 253).

[3]) Ravennat. Constitut. K. Friedrich II. v. März 1232 (M. G. S. 289 [22] ff.).

[4]) M. G. LL. 2, S. 284.

[5]) Ssp., dritte Ausg. S. 12; s. ob. S. 103.

des Eike von Repgow halten. Die früheste Urkunde, die seiner gedenkt, ist von 1209; die späteste von 1233. Ein so aus der Erfahrung erwachsenes Werk wie der Sachsenspiegel wird man richtiger den älteren als den jüngeren Jahren des Verfassers zuschreiben und deshalb lieber gegen 1233 vor- als gegen 1209 zurückschieben [1]).

2.

Die zweite sich an den Sachsenspiegel knüpfende Frage ist die nach der Sprache, in welcher er ursprünglich verfasst ist. Handschriften, welche in die eben ermittelte Entstehungszeit zurückreichten, haben sich nicht erhalten. Die älteste datirte Handschrift, erst neuerdings durch Professor Lörsch bekannt geworden [2]), stammt aus dem J. 1295; von einem Kölner für einen kölnischen Herrn geschrieben, setzt sie das Original in niederrheinische Mundart um. Etwa der gleichen Zeit gehört die undatirte Handschrift an, die sich nach ihrem Inhalt als die älteste, der Urform des Ssp. am nächsten kommende, darstellt: die in der Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg aufbewahrte [3]). Die Sprache dieses Codex, aus welchem Gärtner (1732) und Göschen (1853) ihren Text des Landrechts, Homeyer den des Lehnrechts entnommen haben, ist mitteldeutsch, während sonst die Mss., welche nach Homeyers Eintheilung die älteste Classe (I) und innerhalb derselben die erste Ordnung bilden, überwiegend niederdeutsch geschrieben sind [4]). Die letztere Beobachtung entscheidet noch nicht über unsere Frage; denn die die älteste Gestalt des Sachsenspiegels bewahrenden Handschriften sind keineswegs alle auch die der Zeit nach ältesten. Die Gesammtzahl aller Sachsenspiegelhandschriften vertheilt sich ungefähr gleichheitlich auf nieder- und mitteldeutschen Dialect [5]). Die Streitfrage, welcher von beiden der dem Rechtsbuche ursprüngliche sei, ist bis jetzt nur von Rechts- und Geschichtskundigen, noch nicht

[1]) Homeyer, Ssp. Thl. 2 Bd. II S. 21.
[2]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11 (1873) S. 267 ff..
[3]) Homeyer, Verzeichniss der Rechtsb. n. 575.
[4]) Homeyer, Ssp. S. 26—28.
[5]) Das. S. 14.

von eigentlichen Sprachforschern behandelt worden. Gaupp und Stobbe[1]) haben sich zu Gunsten des mitteldeutschen, Homeyer[2]) und Winter[3]) des niederdeutschen Dialects ausgesprochen. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, muss man mit den letztgenannten Forschern der Heimath und dem Geschlechte des Spieglers nachgehen.

Es sind jetzt sechs Urkunden bekannt, in denen er selbst vorkommt. Sie gehören den Jahren 1209, 1215, 1218, 1219, 1224, 1233 an und enthalten Vor- und Zunamen in wenig abweichenden Formen[4]). Dass sie auf eine Person zu beziehen sind, ergiebt sich mit ziemlicher Gewissheit daraus, dass keiner der häufigen Belege für den Geschlechtsnamen nach 1233 denselben mit dem Taufnamen Eike vereinigt, während vor 1209 solche Verbindung zwar vorkommt, aber nur in einer um 50 Jahre zurückliegenden Urkunde. Letztere gewährt die älteste Erwähnung des Familiennamens: in einer Urkunde Albrechts des Bären von 1156 werden Eyco et Arnolt de Rypechowe als Zeugen aufgeführt[5]). Der Ort, nach welchem das Geschlecht sich bezeichnet, heisst heute Reppichau und ist ein nicht unbedeutendes Dorf in dem Dreieck, das Linien zwischen Köthen, Dessau und Aken bilden würden. Da zugleich eine Verfügung der Geschlechtsvorfahren Marquard, Eico und Arnold von 1159 hinsichtlich ihres in Ripechowe gelegenen freien Grundbesitzes bekannt ist[6]), so stellt sich damit das Gebiet am linken Ufer der mittleren Elbe zwischen der Einmündung der Saale im Westen und der Mulde im Osten als die Gegend dar, in welcher aller Wahrscheinlichkeit nach der Stammsitz Eikes von Repgow, das Hantgemal nach der Bezeichnung des Sachsenspiegels, lag[7]).

---

[1]) Gesch. der Rechtsqu. 1 S. 315.

[2]) Sachsenspiegel S. 14 ff., Sitzungsberichte S. 632.

[3]) Forschgn. z. deutschen Gesch. 14 (1874) S. 333 ff..

[4]) Chronologisch geordnet: Eicke de Ribichŏwe (v. Heinemann, C. dipl. Anhalt. 1 n. 779) — Heico de Repechowe (das. 2 n. 14) — Heiko de Ripchowe (v. Posern-Klett, z. Gesch. der Verf. der Markgrafsch. Meissen [1863] S. 30) — Eico de Repechowe (C. d. Anh. 2 n. 32) — Eico de Ribecowe (v. Posern S. 29) — Eico de Repchowe (C. d. Anh. 2 n. 116).

[5]) C. d. Anh. 1 n. 425.

[6]) C. d. Anh. 1 n. 453.

[7]) Winter S. 311. Daselbst S. 308 die Widerlegung der bisherigen

In Reppichau wie in dem benachbarten Aken herrscht gegenwärtig mitteldeutscher Dialect. Dass aber damit nicht dasselbe für eine um mehr als 600 Jahre ältere Zeit bewiesen ist, ergiebt ein neuerdings durch den Magdeburger Staatsarchivar von Mülverstedt aufgefundenes Stadtbuch von Aken, das mit 1265 beginnend bis ins 16. Jahrhundert fortgeführt ist. Homeyer und Winter haben Proben aus der Quelle mitgetheilt, die ein doppeltes Interesse gewähren: sie zeigen den ausschliesslichen Gebrauch der niedersächsischen Mundart im 13. Jahrhundert und mannigfache Beziehungen der Familie von Repgow zur Stadt Aken [1]). Stobbe hat sich zur Unterstützung seiner Ansicht besonders darauf berufen, dass die Rechtsquellen von Magdeburg, in dessen Nähe Eike von Repgow lebte, obersächsisch geschrieben seien. Diese Behauptung ist aber nur für die 1261 und 1295 nach Breslau ertheilten Weisthümer richtig, bei deren Abfassung sehr wohl die Rücksicht auf den Bestimmungsort massgebend gewesen sein kann [2]). Die wenigen deutsch geschriebenen sonstigen Zeugnisse des Magdeburger Rechts aus dieser ältern Zeit wie das Dienstmannenrecht [3]) und Urkunden der Erzbischöfe [4]) sind niederdeutsch. Winter kommt in seiner sorgfältigen Untersuchung zu dem Ergebniss, dass in der Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg bis 1327 das Niedersächsische amtlich war, dass die Stadtbücher zu Halle, die mit 1266 beginnen, wie die ältesten dortigen Rathsurkunden niederdeutsch abgefasst sind. Dasselbe zeigt er für eine Anzahl anderer Orte in der Nähe von Eikes Heimath. Grösseres Gewicht legt Stobbe auf den zweiten Grund für seine Ansicht, die obersächsiche Sprache der Reimvorrede. Homeyer hat jedoch dies Argument schon durch den Nachweis entkräftet, dass die praefatio rhythmica nicht den niedersächsischen Hss. des Ssp. fehlt, sondern ebenso oft in nieder-

---

auf die cit. Urk. von 1233 (s. ob. Anm. 4) gestützten Lehre, nach welcher Eikes Schöffenstuhl zu Salbke gestanden hätte.

[1]) Homeyer, Sitzungsber. S. 633; Winter S. 336. Eine Veröffentlichung des Stadtbuches wäre sehr erwünscht.

[2]) Homeyer, Sachsensp. S. 15.

[3]) Kraut, Grundriss § 9 n. 6; Gaupp, Magd. Recht S. 353.

[4]) Winter S. 344 A. 3 nennt die von 1299 und 1305 die ältesten in deutscher Sprache; älter ist der sg. Burggrafenbrief Erzb. Erichs v. 1294 bei Rathmann, Gesch. von Magdeburg 2 S. 491. Vgl. unten.

als in mittel- und oberdeutschen Hss. vorkommt[1]). Ausserdem ist der Schluss von der Sprache der Vorrede auf die des Textes kein unbedingt zuverlässiger: mochte man immerhin für jene die Sprache der Poesie, das Oberdeutsche, wählen, für die des prosaischen Textes hielt man sich an das Idiom, das in der praktischen Handhabung des Rechts gebräuchlich war[2]). Endlich spricht zu Gunsten der ursprünglich niedersächsischen Abfassung des Rechtsbuches das jetzt sichergestellte, Homeyer noch zweifelhafte[3]) Moment, dass die von einem Verwandten des Spieglers, einem von Repgow unbekannten Vornamens aus geistlichem Stande, verfasste sächsische Weltchronik[4]) niederdeutsch geschrieben wurde. Um die Worte ihres Herausgebers zu gebrauchen: die niederdeutschen Hss. des Werkes sind wie die ältesten so auch die ursprünglichsten, die oberdeutschen die übertragenen[5]). Auch hier thut es dem keinen Eintrag, dass die poetische Vorrede oberdeutsche Formen zeigt.

Die an die Spitze dieses Abschnitts gestellte Frage lässt sich noch in einem andern als dem bisher behandelten Sinne verstehen. Bekanntlich erzählt die Reimvorrede, der wir die reichhaltigsten Nachrichten über die Entstehung des Rechtsbuches verdanken, der Verfasser habe dasselbe anfänglich lateinisch geschrieben und erst auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein sich der schweren Arbeit unterzogen, es ins Deutsche zu übertragen. Im Gegensatz zu der ältern Hyperkritik, die an der Glaubwürdigkeit dieses Berichts herummäkelte, hat die jüngere Forschung unter der Leitung Homeyers ihre Ansicht von der Entstehung des Ssp. durchaus auf die Angaben jener einleitenden Verse gegründet. Neuerdings hat eine Jenenser Habilitationsschrift von Dr. K. Schulz[6]) Einsprache dagegen erhoben. Jener Schlussatz der Reimvorrede leide an innerer Unwahrscheinlichkeit: bei der Unfähigkeit des lateinischen Idioms deutsche Rechtsausdrücke wiederzugeben und der reich ausgebilde-

---

[1]) Sachsensp. S. 49.
[2]) Winter S. 345.
[3]) Sachsensp. S. 14.
[4]) S. ob. S. 103 A. 1.
[5]) S. 50.
[6]) Speculum Saxonicum num latino sermone conceptum sit? (Jenae 1875).

ten Rechtssprache, die in Deutschland nach einem vielhundertjährigen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahren bestanden haben müsse, sei es nicht zu verstehen, weshalb der Verfasser erst zur lateinischen Abfassung als der leichteren Aufgabe gegriffen haben und die hinterdrein unternommene deutsche Umarbeitung als ein so überaus mühsames Werk bezeichnen sollte. Er will deshalb jene Erklärung dem Spiegler selbst absprechen und einem etwas spätern Abschreiber beilegen, der durch die Erfindung solcher Doppelarbeit und insbesondere der ursprünglich lateinischen Abfassung den gelehrten Ruhm seines Autors zu erhöhen trachtete. — Nach dem Masstabe der litterarischen Production anderer Zeiten gemessen, mag der Hergang, wie ihn die praefatio rhythmica erzählt, nicht sehr wahrscheinlich klingen. Anders, wenn man die damals üblichen Litteraturformen ins Auge fasst. Durch jenen glücklichen Umstand, der uns in einer Druckschrift des 16. und einer andern aus dem beginnenden 18. Jahrhundert die handschriftlich verlorne lateinische Form eines dem Landrechte des Sachsenspiegels gleichalterigen sächsischen Lehnrechtsbuches aufbewahrte[1]), sind wir im Stande, uns von der lateinischen Ursprungsgestalt auch des Landrechts eine Vorstellung zu machen. Der Sitte der Zeit gemäss hatte demnach Eike von Repgow sein Landrechtsbuch in lateinischer Reimprosa geschrieben und mit der lateinischen Wiedergabe der deutschrechtlichen Terminologie sich so gut zurecht gefunden, wie der Vetus auctor de beneficiis, also weit geschickter als die spätern Uebersetzer des deutschen Sachsenspiegels ins Lateinische. Noch weit schwerer als diese „ane helphe und ane lere“ unternommene erste Arbeit wurde ihm aber die zweite, auf Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein ausgeführte der Uebertragung, der „Wendung“, ins Deutsche; denn dass es sich hier um etwas ganz anderes als eine blosse Uebersetzung handelte, zeigt der Abstand, der zwischen dem Vetus auctor de beneficiis und dem deutschen sächsischen Lehnrecht existirt. Besässen wir lediglich das Letztere, so würde es mit demselben Rechte wie jetzt das Landrecht die Frage hervorrufen, wo denn die Spuren eines lateinischen Originals wahrnehmbar seien. Auch anderer Orten griff man, trotzdem überall ein öffentlich-münd-

[1]) Stobbe, Gesch. der Rqu. 1 S. 324.

liches Verfahren und eine ausgebildete deutsche Rechtssprache existirten, dennoch zuerst zur Abfassung der Rechtsaufzeichnungen in lateinischer Sprache, wie die Stadtrechte von Soest und Lübeck zeigen, und entschloss sich erst hinterdrein zu deutschen Umarbeitungen, die sich von ihren Vorlagen nicht weniger unterscheiden als die gedachten Fälle aus dem Gebiete der sächsischen Rechtsbücher.

II.

Eine zweite Kategorie von Rechtsquellen bilden die Statute, die Erzeugnisse der Autonomie im Gegensatz zu den bisher betrachteten Producten privater und rechtswissenschaftlicher Thätigkeit. Nach Zahl und Inhalt ragen unter ihnen die Stadtrechte hervor. Auch hier empfiehlt es sich von den Beobachtungen Wackernagels auszugehen [1]). Erst nach den Rechtsbüchern greifen die städtischen Statute zum deutschen Gewand; jedoch nicht vor dem Jahre 1250; und die ersten sind Uebersetzungen lateinischer Urschriften. Wackernagels Belege für letzteres sind: die Culmer Handfeste von 1251 und die Uebersetzungen der Strassburger Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts. Als die ältesten unübersetzten, von vornherein deutsch abgefassten Stadtrechte führt er an: das für Oehringen (würtemb. Jagstkreis, nahe bei Elwangen) von 1253 [2]), das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht 1260—62 [3]), die Rechtsmittheilung von Magdeburg nach Breslau von 1261 [4]). Demnach fällt auf Niedersachsen wenn auch nicht das älteste, doch eins der ältesten Beispiele. Das Magdeburger Weisthum ist aber, wie schon früher bemerkt, ungeachtet seines Entstehungsortes in mitteldeutscher Mundart abgefasst [5]). Als ältestes niederdeutsch geschriebenes Stadt-

[1]) Gesch. der deutschen Litt. §. 89 a. E..

[2]) Grimm, Weisthümer 3 S. 607. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2 S. 669.

[3]) herausg. von Wackernagel, Basel 1852.

[4]) zuletzt herausg. von Korn, Bresl. UB. n. 20 S. 18. Vgl. Laband, Magd. Rechtsqu. S. 14, und Stenzel, UB. z. Gesch. der Städte in Schlesien n. 56 S. 351.

[5]) Oben S. 112.

recht wird, wenn man sich auf datirte Beispiele beschränkt, kaum ein anderes als das Hamburger Ordelbok von 1270[1]) aufgeführt werden können; denn wenn lübische Rechtscodices in deutscher Sprache wie die im Elbinger und im Kieler Stadtarchiv aufbewahrten die Jahreszahl 1240 an der Stirn tragen, so habe ich an einer andern Stelle ausführlich gezeigt[2]), dass solcher Angabe kein Glaube beizumessen ist, weil dieselbe lediglich der Eingangsurkunde der lateinischen Urschriften angehört, welche man an der Spitze der 20—30 Jahre später umgestalteten deutschen Formen wörtlich zu wiederholen für gut fand. Unter den deutschen Handschriften des lübischen Rechts ist die älteste datirte die für Reval im Jahre 1282 ausgefertigte, welche Bunge in den Quellen des Revaler Stadtrechts abgedruckt hat. Aber wir sind berechtigt, die erste Abfassung lübischer Rechtscodices in einheimischer Sprache noch etwas früher anzusetzen: ich glaube erwiesen zu haben, dass der Elbinger Codex die älteste uns erhaltene deutsche Handschrift des lübischen Rechts ist, als deren Entstehungszeit wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Jahre 1260—1276 annehmen dürfen. Es würde also die deutsche Redaction von Rechtssammlungen in Lübeck ungefähr um die gleiche Zeit begonnen haben wie in Hamburg, nur dass wir in letzterer Stadt nichts von lateinischen Vorgängern wissen[3]). Ein anderer Unterschied tritt darin hervor, dass, während auf das hamburgische Ordelbok sichtbar der Sachsenspiegel Einfluss ausgeübt hat[4]), im lübischen Recht keine Spur solcher Einwirkung zu finden ist.

Eine hervorragende niedersächsische Stadt erhebt nun aber den Anspruch, eine Rechtsaufzeichnung in einheimischer Sprache zu besitzen, deren Alter das der deutschen Lübecker und Hamburger Statuten um etwa 40 Jahr übertreffen soll. Es ist das Braunschweig, das sein sogenanntes Privilegium Ottonianum ins J. 1227 setzt[5]). Seitdem nachgewiesen ist, dass es kein deutsches

[1]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. S. 1—74.

[2]) D. lüb. Recht nach s. ält. Formen S. 46 ff.; Hans. Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVI.

[3]) Eine Spur von lateinischen Statuten für Hamburg zeigt sich in der Urkunde von c. 1259 über Bestimmungen des Hamburger Schiffrechts. Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 538, der auch die frühern Drucke anführt.

[4]) Lappenberg S. LXIV; Homeyer Ssp. S. 62.

[5]) UB. der Stadt Braunschweig herausg. von Hänselmann I n. 2. Unter den Drucken fehlt der bei Gengler, Stadtrechte S. 36.

Stadtrecht von Lübeck aus dem J. 1240 giebt, würde unter allen deutschen Stadtrechten allein das Braunschweigs der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören. Hat der Anspruch schon früher Bedenken erregt [1]), um wievielmehr jetzt. In dem Wortlaut der Urkunde ist keinerlei Beziehung auf Herzog Otto I. enthalten; es fehlt ihr überhaupt wie das Datum, so auch jeder Name eines Ausstellers oder Zeugen. Dagegen hängt dem im Stadtarchiv zu Braunschweig aufbewahrten wohlerhaltenen Originale ein Siegel an [2]), das durch seine Umschrift auf einen Herzog Otto von Braunschweig verweist, sich zwar von den sonst bekannten Siegeln dieses Fürsten unterscheidet, aber doch noch einmal ähnlich wiederkehrt, an dem lateinischen Privileg für den Hagen, eines der fünf Weichbilde Braunschweigs [3]). Mag man zunächst auch daraus folgern, Otto das Kind habe durch Anhängung seines Siegels den Inhalt der Urkunde bekräftigen wollen, so ist doch der Grund, aus welchem man diese Confirmation in's J. 1227 setzt [4]), nicht stichhaltig. Die braunschweigische Reimchronik erzählt zum J. 1227, Otto habe den Bürgern Braunschweigs nach der Einnahme ihrer Stadt viel Gnade erwiesen [5]). Will man das auf eine Privilegienertheilung beziehen, so zeigen die zahlreich erhaltenen Freiheitsbriefe Otto I. für seine Städte keinerlei Verwandtschaft in Zusammensetzung und Inhalt mit der Braunschweiger Urkunde. Man vergleiche nur sein Privileg für Hannover von 1241 [6]), für Münden von 1246 [7]), für Lüneburg von 1247 [8]), für Duderstadt von 1247 [9]), die für Göttingen von 1229 und 1232 [10]), mit dem umfangreichen, mannigfache Detailbestimmungen aus dem Gebiete

---

[1]) Vgl. Gött. gel. Anz. 1862 S. 788. Gengler, Codex jur. mun. I S. 287.

[2]) Facsimile im Braunschweiger UB.

[3]) Hänselmann a. a. O. S. 1.

[4]) Hänselmann S. 1. Ebenso Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 219, Weiland in s. unten anzuführenden neuen Ausgabe der braunschweig. Reimchronik S. 552 A. 7 und S. 438.

[5]) Sus quam daz kint von Luneborch — mit menghem ritter worch — in dhe borch zo Bruneswich — und wart da gar weldich — und gaph den borgeren gnade vil (v. 7517—7521) Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, S. 552.

[6]) UB. der Stadt Hannover herausg. von Grotefend u. Fiedler n. 11.

[7]) Gengler, Stadtr. S. 302.

[8]) UB. der Stadt Lüneburg herausg. von Volger 1 n. 67.

[9]) Gengler, Codex 1 S. 913.

[10]) UB. der Stadt Göttingen herausg. von Schmidt 1 n. 1 u. 2.

des Prozesses, des Criminalrechts und des Privatrechts enthaltenden Rechtsbriefe Braunschweigs. Wenn der Herzog 1227 der Stadt ein Privileg gab, so war es sicherlich andern Inhalts und in lateinischer Sprache ausgestellt. Bestand die damalige Gunstbezeugung in der Bestätigung einer vorhandenen Rechtssammlung, so wäre diese schwerlich durch eine sozusagen lautlose Anhängung des herzoglichen Siegels bewerkstelligt. Irgend ein Schlusspassus der Urkunde hätte darauf Bezug genommen. Dass der jetzt die letzte Stelle einnehmende Paragraph (66) keinen Ersatz dafür bieten kann, ist klar. Abgesehen davon, dass er selbst erst nachgetragen ist[1]) und den voranstehenden § 60 erweiternd wiederholt, weist er schon durch die Wendungen: boven dhit bescrevene recht so hevet uns ghegeven unse herre an allen saken so gedan recht, alse von unses alden herren tiden unse alderen gehat auf den Ursprung aus der Mitte der Bürgerschaft hin. Vielleicht dürfte man in diesen Worten den Inhalt eines von Otto I. ertheilten, uns verlornen Privilegs, das den Bürgern bei der Uebergabe der Stadt ältere Rechte und Besitzthümer summarisch bestätigte, wieder erkennen, wenn nicht, wie weiter gezeigt werden soll, eine andere Annahme noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte. Man hat die Abfassung in deutscher Sprache auch damit zu vertheidigen gesucht, dass das Schriftstück zum öffentlichen Verlesen bestimmt gewesen sei[2]). Es müsste auffallen, wenn uns nur aus Braunschweig eine solche Verwendung bezeugt wäre. Das gleiche Bedürfniss allgemeiner Verständlichkeit hätte an andern Orten ja ebenso früh zu deutscher Abfassung führen müssen. Zudem kennen wir in den Burspraken und Echtdingen Rechtsaufzeichnungen zu öffentlicher Verlesung bestimmt, aber ihr Inhalt ist wesentlich verschieden von dem des Braunschweiger Stadtrechts. Die angeführten Gründe beweisen demnach nicht die Entstehung des Stadtrechts im Jahre 1227; es lässt sich aber auch selbständig zeigen, dass es nicht in dieser Zeit entstanden sein kann. Dazu giebt die Rechtsaufzeichnung für den Hagen die Mittel an die Hand.

Die „Jura et libertates Indaginis“ [3]), wie die Urkunde selbst

---

[1]) Hänselmann a. a. O. S. 3.

[2]) Hänselmann S. 3.

[3]) Braunschweiger UB. n. 1. Auch bei Gengler, Codex 1 S. 286 (die Zählung der §§ weicht von der des UB. ab).

ihren Inhalt bezeichnet, verdient aus mehrfachen Gründen besondere Beachtung. Erst verhältnissmässig kurze Zeit bekannt, ist ihr der rechte Platz in der städtischen Rechtsgeschichte noch nicht angewiesen; und es sei deshalb gestattet, hier eingehender die Urkunde zu besprechen. Auch sie krankt leider an mehrern der Mängel, die den ältesten Braunschweiger Stadtrechtsdocumenten anhaften: sie nennt keinen Aussteller, hat keine Zeugen, kein Datum. Aber das hat sie vor dem sogenannten Ottonianum voraus, dass an ihrer Spitze eine urkundliche Eingangsformel steht, und dass sie mit einer auf den Herzog selbst zurückgehenden Gewährung, der Zollfreiheit der Bürger zu Lüneburg et alias quocumque ad nostram jurisdicionem declinaverint, schliesst. Und damit steht ihr ganzer Inhalt im Einklang. Er beschränkt sich auf Rechte und Freiheiten, wie sie den ältesten von einer fürstlichen Herrschaft für ihre Stadt ausgestellten Privilegien eigen zu sein pflegen. So liegt hier ungeachtet jener Mängel kein Grund vor, den Character der Urkunde als eines herzoglichen oder herzoglich bestätigten Privilegs und die Ursprünglichkeit der Verbindung des anhangenden Siegels Otto I. mit dem Texte zu bezweifeln. Ueber die Zeit und den Urheber der Gründung des Weichbildes der Stadt Braunschweig, das der Hagen hiess, haben wir ein zuverlässiges Zeugniss an der Braunschweiger Reimchronik, die von Herzog Heinrich dem Löwen erzählt: von dissem vursten gar gemeyt — wart gewidet und gebreit — de veste zo Bruneswich —, went her uzgab daz blich, — daz geheyzen ist de Hage[1]). Das wird mit einem für die Rechtsgeschichte bedeutsamen Zusatze durch eine Urkunde Herzog Albrecht I. von 1268 bestätigt[2]): dum Henricus . . . dux Bawarie et Saxonie Indaginem Bruneswich primo fundaret et construeret ac ei jura burgimundii et libertates daret, sicut fieri solet . . . . Darf das auf die uns erhaltene Urkunde der jura et libertates Indaginis bezogen werden, zumal sie sich selbst im Eingange als die vom Herzog Heinrich a prima fundatione den Bürgern ertheilten Freiheiten ankündigt? Und wäre die Besiegelung durch Otto I. demnach nur eine Anerkennung althergebrachter Rechte? Gewiss nicht. Nicht

---

[1]) v. 2673—2677. Hänselmann, UB. S. 1. Die Stelle ist nicht um 1150 zu datiren, wie Hänselmann meint, da hier verschiedene Züge aus dem Leben Heinrichs unchronologisch zusammenstehen.

[2]) Brschwgr. UB. n. 7.

blos aus äussern Gründen, sondern auch nach ihrem Inhalte kann die Urkunde, wie sie uns vorliegt, nicht älter als etwa aus dem dritten Jahrzehent des 13. Jahrhunderts sein. In § 11 gedenkt sie der Katharinenkirche, die urkundlich nicht vor 1224 bezeugt ist [1]). Doch das könnte möglicherweise auf blossem Zufall beruhen. Anders liegt das Verhältniss bei einer zweiten Bestimmung. Im vorletzten Paragraphen kommen Consules vor, die in Braunschweiger Urkunden nicht vor 1231 erscheinen [2]). Dass in dem Briefe für den Hagen gesagt ist: burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt, beweist nicht für deren schon längeres Bestehen. Der Sprachgebrauch mittelalterlicher Quellen bezieht derartige Wendungen häufig genug auf erst vor kurzem ins Leben getretene Einrichtungen. Mit dem für Braunschweig bezeugten Hervortreten stimmt es, dass auch in den andern welfischen Städten die Rathmannen erst seit derselben Zeit nachweisbar werden: so in Göttingen seit c. 1229, in Hannover seit 1241, in Lüneburg seit 1243 [3]). Will man ein festes Jahr für die Entstehung der Urkunde ansetzen, so ist 1227 nicht unwahrscheinlich [4]). Dafür würde ich allerdings weniger das urkundliche Zeugniss des Herzogs Albrecht anrufen, dass sein Vater, Otto I., cum intraret civitatem Bruneswich, dem Hagen eine Rechtsbestätigung ertheilt habe [5]), da diese nur Gewerbsprivilegien der Lakenmacher zum Gegenstande hat, von denen in jenen jura et libertates Indaginis keine Rede ist. Ich würde jenes Jahr vielmehr auf die für eine andere Deduction zurückgewiesene Stelle der Braunschweiger Reimchronik stützen, wonach Otto bei der Gewinnung der Stadt den Bürgern gab Gnaden viel [6]). Denn jene Rechtsaufzeichnung für den Hagen enthält nicht etwa, wie man nach dem Eingang erwarten könnte, specielle Privilegien,

---

[1]) Dürre, Gesch. v. Braunschweig S. 69. Gengler, Codex S. 286. Dass Bothe (vgl. Hänselmann S. 1 und Weiland S. 493 A. 4) die Erbauung der Katharinenkirche gleichzeitig mit der Gründung des Hagens erzählt, ist ohne Bedeutung; mit dem Ursprung des Weichbildes meinte er auch den seiner Kirche gegeben und berichten zu müssen.

[2]) Hänselmann, UB. S. 8.

[3]) Gött. UB. 1 n. 1; Hannov. UB. n. 11; Lünebgr. UB. 1 n. 65 und S. 246.

[4]) Hänselmann UB. S. 1. Gengler, Codex S. 286. Höhlbaum n. 218.

[5]) Brschwgr. UB. n. 7.

[6]) Oben S. 118 A. 5.

die nur für dies Weichbild Geltung hätten[1]). Man vergleiche nur die den Anfang und den Schluss bildenden Befreiungen von der Grundruhr und von den Zollabgaben. Sie sollten offenbar nicht blos den Bewohnern des Hagens, sondern allen Bürgern Braunschweigs zu Gute kommen, wie denn ausdrücklich von den Schiffen zwischen Bremen und „Bruneswic" gesprochen wird. Ebensowenig ist in den criminalrechtlichen Bestimmungen der §§ 5—8 oder den prozessualischen 9—11 und 13—14 ein Anzeichen zu entdecken, dass sie blos für den Hagen berechnet gewesen wären. Weshalb sollte blos der in diesem Weichbild unangesprochen Jahr und Tag verweilende nachher nicht mehr zurückgefordert oder blos das hier rechtmässig erworbene Grundstück nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden können? Dass hier und an andern Stellen Rechtssätze für das einzelne Weichbild aufgezeichnet sind, die als allgemeine für das ganze damalige Braunschweig gemeint waren, wird positiv durch ihre Wiederkehr in dem Ottonianum bewiesen, das nichts von einer Geltung blos für einen einzelnen Theil der Stadt weiss[2]). Am ehesten liesse sich noch in den Bestimmungen über die Wahl des Vogts (4), des Priesters (12) und der Consuln (15) ein speciell dem Hagen ertheiltes Recht vermuthen. Aber die mittlere dieser Gewährungen kehrt in dem Ottonianum zu dem Satze (54) verallgemeinert wieder: sweliken prester unse borgere keset, dhene solen se vor unsen heren bringen und he sal ime de kerken lygen, und für die Altstadt hat sich das Privileg Kaiser Otto IV. vom J. 1204 erhalten, in welchem er „in ecclesia nostra scilicet sancti Martini que forensis dicitur jus instituendi sacerdotem" verleiht[3]). Auch für die dem Hagen freigegebene Wahl eines advocatus findet sich ein Seitenstück in der Urkunde Herzog Otto I. v. 1227, laut deren er den Bürgern der Altstadt die advocatia in predicta civitate gegen eine jährliche Ab-

---

[1]) So Hänselmann, Städtechron. 6 S. XXIX.

[2]) Hänselmann UB. S. 4 kommt zu dem Resultate, dasselbe habe für Alt- und Neustadt und den Hagen gegolten. Der § 44 darf aber m. E. dabei nicht in Betracht kommen, da binnen der muren nur den Gegensatz zu buten de stat bildet.

[3]) Böhmer Reg. n. 26. Rehtmeyer, Kirchenhistorie v. Braunschweig 1, Beil. S. 107.

gabe von 30 Pfund Pfennige Braunschweiger Münze überlässt[1]). Aber selbst wenn diese Zeugnisse fehlten, müsste man schon nach der ganzen geschichtlichen und socialen Stellung, welche der Hagen unter den Weichbilden Braunschweigs einnahm, bestreiten, dass er allein das Recht, sich einen Vogt zu wählen und einen Rath zu bestellen genossen und die übrigen Weichbilde erst nach seinem Vorgang und Vorbild ähnliche Freiheiten erworben haben sollten. Nach alledem wird es weit wahrscheinlicher, dass die jura et libertates Indaginis nicht sowohl eine Aufzeichnung der besondern Privilegien des Hagens, als vielmehr die Einzelausfertigung eines allgemeinen der ganzen damaligen Stadt Braunschweig bestimmten Privilegs enthalten. Für die andern Weichbilde sind die gleichen Urkunden verloren gegangen, und dadurch hat die einzig aufbewahrte für uns den Schein eines Specialprivilegs gewonnen[2]).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich soviel: die Urkunde über die jura et libertates Indaginis kann nicht früher als zwischen 1220 und 1230 entstanden sein und darf mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1227 gesetzt werden. Mag die Aufzeichnung

[1]) Die Urkunde ist nach einer Abschrift von 1564 von Sudendorf, UB. der Herzöge v. Braunschweig und Lünebg. 6, S. 105 mitgetheilt. Hänselmann, Städtechron. S. XXIX A. 3. Die Zuverlässigkeit der Urk. ist mir sehr bedenklich. Der Eingang, die Bürger hätten gebeten, ihnen die Vogtei zu überlassen, fällt an sich schon auf; dazu kommt nun aber, dass die Urkunde hier und auch nachher nur die Formeln wiederholt, welche in dem angeführten Privileg K. Otto IV. v. J. 1204 (S. 122 A. 3) gebraucht werden und in dessen Zusammenhang am Platze sind. Wenn ich mich dennoch im Texte auf die Vogteiurkunde berufe, so rechtfertigt sich das damit, dass die dort bezeugte Thatsache eine Bestätigung findet an einer Urkunde von 1231, in welcher die burgenses antique civitatis einen Bürger als presidens in advocatia nostra bezeichnen (Brschwg. UB. n. 3 und Hänselmann das. S. 17). Leider sind die Braunschweiger Vogteiverhältnisse noch zu wenig aufgeklärt, wie auch Hänselmann Städtechron. S. XXX A. 2 anerkennt, um sie für die Geschichte der Stadtrechte zu verwerthen.

[2]) Vielleicht hängt mit dem nachgewiesenen Charakter der Urk. auch der formelle Umstand zusammen, dass sie stets den Ausdruck civitas braucht; mag bei der Vieldeutigkeit des Wortes auch die Uebersetzung Weichbild zulässig sein, so beachte man doch, dass auch von dem jus civitatis und von dem Herzoge als dominus civitatis die Rede ist. — Die einzig sichere Specialbeziehung ist die Ueberweisung eines Drittels der erblosen Güter an die Katharinenkirche in § 11; aber sie vertritt doch nur die Kirche des betreffenden Stadttheils, in welchem der Todesfall sich ereignet.

schon längere Zeit in Geltung stehende Rechtssätze in sich aufgenommen haben, jedenfalls ist damals nicht blos ein altes Privileg bestätigt, und man ist deshalb berechtigt, auch die blos wiederholten Bestimmungen als den Ausdruck noch fortbestehenden Rechts anzusehen. Ist aber das Privileg für den Hagen von 1227, so folgt für unsere Hauptaufgabe: das sogenannte Ottonianum kann nicht derselben Zeit angehören. Das zeigt schon eine Vergleichung des Aeussern der beiden Urkunden, wie sie die schönen Facsimiles des Braunschweiger Urkundenbuches jedermann vor Augen legen. Dazu kommen dann die innern Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten zwischen beiden Urkunden. Das ottonische Recht hat in einer wenn auch verhältnissmässig kleinen Zahl von Stellen Sätze des Hagenprivilegs benutzt: unter seinen 66 §§ etwa 8, von denen jedoch keiner unverändert geblieben ist. Diese Aenderungen sind überwiegend formeller Natur, aber die grössere Abstractionsfähigkeit, die bessere logische Anordnung, die vervollständigende oder verallgemeinernde Tendenz, die sich in den Bestimmungen des Ottonianum zeigt, deuten auf eine in der Kunst der Rechtsformulirung und Rechtsredaction gegen die Zeiten der Jura Indaginis fortgeschrittene Periode hin. Während z. B. § 9 Unanfechtbarkeit seines Rechts dem zusichert, der domum aut aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum jus civitatis facta fuerit, sagt das deutsche Stadtrecht: swes eneme vrede wert gewarcht unde he dar mede beseth jar unde dach, dat nemach neman gebreken (§ 41) und stellt damit nicht blos die beiden Erfordernisse des rechten Anfangs und der rechten Dauer des Besitzes in die richtige Reihenfolge, sondern begnügt sich auch das erste prägnant nach seinem juristischem Kerne zu bezeichnen, während die lateinische Fassung sich in einer umständlichen Beschreibung thatsächlicher Momente ergeht. In § 42, der dem unangesprochenen Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag Schutz gegen spätere Rückforderung zusagt, ist das unbestimmte quicumque annum et diem in civitate manserit des § 8 ersetzt durch: swelich man to Bruneswich is jar unde dach borgere. In § 10 ist von Busse und Wette für orslach unde duntslach die Rede, in § 6 blos von alapa. Der § 14, der gemeinsam das Verfahren in Schuldsachen gegen Dienstmannen, Geistliche, Bauern regelt, ist im deutschen Statut zerlegt

in zwei ihren Gegenstand verschiedenartig behandelnde Bestimmungen, die §§ 17 und 19. Der lateinische Text erwähnt in § 5 blos die Strafe, die auf vulnerare und sanguinem fundere gesetzt ist; der deutsche dagegen schickt eine Norm über Lähmungen voran und lässt dann einen jenem § 5 entsprechenden Satz über Wunden ane lämethe folgen (§§ 5 und 6). Die allgemein und negativ gehaltene Befreiung von der Strafe für Ohrfeigen: nisi forte se per justiciam valeat expurgare (§ 6) wird im deutschen Texte durch die positive und bestimmte Norm ersetzt, der Schuldige sei nur strafbar, of he (der Verletzte) en gut man es (§ 10). Auch den principiellen Gesichtspunkt wird man gegen die zeitliche Gleichstellung der beiden Stadtrechtsurkunden geltend machen können, dass wenn die Rathmannen erst um 1230 in Braunschweig nach unsern Quellen hervortreten, schwerlich derselben Zeit ein Recht entstammen kann, in welchem schon eine Parität von Vogt und Rath in wichtigen Beziehungen durchgeführt ist: (§ 13) swelich borgere vor deme vogede unde vor der stat nenes rechtes newil plegen, dhe nesal nen recht heben in der stat. § *22*: of ein man sin hus uthsetten wil, dot he dat vor den borgeren, it is gelike stade also he dat dede vor deme vogede. Ebenso wie hiernach das Versetzen, Verpfänden von Grundstücken mit voller Rechtswirkung auch vor den Bürgern d. i. dem Rathe geschehen kann, so sollen dem drittletzten Paragraphen des Statuts zufolge auch Eigenthumsübertragungen, Auflassungen so gültig vor der Stadt wie vor dem Vogte vollzogen werden dürfen: swe en erve kopht, de sal kumen vor den voget unde sal sich dhes laten vredhe werken unde sal sine vredhe penninge geven; ne wil de voget des nenen vredhe werken noch sine vredhe penninge nemen, so sal dhet vorkopht hebet ublaten unde gene sal et intfan vor der stad. dat is like stade, also is dhe voget vredhe warchte. Der Unterschied zwischen § *22* und § 64 liegt blos darin, dass die Auflassung vor dem städtischen Organe nur aushülfsweise, subsidiär geschehen soll, während bei der Pfandsetzung, die immer an geringere Förmlichkeiten geknüpft war [1]), es in die freie Wahl des Verpfänders verstellt wurde, ob er Vogt oder Rath angehen wollte. Aber selbst diese vor-

[1]) Pauli, Abhandlgn. aus dem lüb. R. 4 S. 27. Vgl. Stobbe, Privatr. 2 S. 271.

sichtig abgemessene Competenz des Raths weist auf eine Zeit hin, da die Macht der städtischen Behörde schon über ihre ersten Anfänge hinaus erwachsen war[1]. Aus dem Ottonianum selbst sei endlich noch das Argument gegen seine Versetzung in so frühe Zeit entnommen, dass es schon ein paar auf Beschränkung des unnöthigen Aufwandes unter den Bürgern hinarbeitende Bestimmungen enthält[2], während sonst solche Luxusstatute erst später in den Stadtrechten hervortreten.

Kann aus den angeführten Gründen das Ottonische Recht nicht 1227 entstanden sein, so gilt es nun, mit möglichster Wahrscheinlichkeit dessen Ursprungszeit positiv zu bestimmen. Abgesehen von der wahrgenommenen Fortbildung des Rechts, die ein zu nahes Heranrücken an 1227 verbietet, ist solcher Versuch durch den Innungsbrief für die Goldschmiede der Altstadt von 1231 ausgeschlossen[3]. Er untersagt, sich des Gewerkes ohne Zustimmung der Meister und Zahlung der gesetzlichen Gebühr zu unterwinden, und hebt das als eine von den burgenses antique civitatis oder, wie sie sich auch nennen: advocatus, consules et burgenses in Bruneswich ausgehende donatio hervor, welche jetzt mit Brief und Siegel bekräftigt wird. Was bedürfte es alles dessen, wenn das Ottonianum schon gegolten hätte, das ganz allgemein verfügt: neman nemach sik nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove (55)? — Weitergehend ist behauptet worden[4], das deutsche Stadtrecht müsse mindestens schon 1245 bestanden haben, da in diesem Jahre die Bewohner der Altenwik auf das Recht der Altstadt verwiesen werden[5]. Zugegeben, dass sich diese Bewidmung nicht blos auf

---

[1]) Es darf darauf hingewiesen werden, dass Homeyer, Stadtbücher des MA. S. 18 bei Erwähnung dieser Stelle schreibt: nach dem bescrevenen recht [v. Braunschweig] aus dem 13. (?) Jahrh..

[2]) § 20 über bruthlichten und § 39, der, wie mich Hänselmann belehrt, sich nicht auf das Bischofwerden im eigentlichen Sinne bezieht — es wäre auch auffallend, das Bischofwerden von Bürgersöhnen als einen im Stadtrecht zu berücksichtigenden Fall zu behandeln — sondern auf die Wahl eines Bischofs, welche die Schüler von St. Blasien alle Jahr für ihr am Nicolaustag beginnendes Narrenfest trafen.

[3]) UB. n. 3.

[4]) Hänselmann, Städtechron. 6 S. XXIX.

[5]) UB. n. 5.

das durch den Zusammenhang nahegelegte Innungsrecht beziehe, so ist doch keinerlei Nothwendigkeit begründet: tale jus . . . quod habent nostri burgenses antique civitatis von dem Ottonianum zu verstehen; denn dass ein Stadtrecht, geschrieben oder ungeschrieben, vor diesem vorhanden war, ist sicher, würde es nicht zum Ueberfluss durch die Berufung der Jura Indaginis auf jus civitatis (§ 9) und des Ottonianum auf dhere stat recht (§ 18) bewiesen.

Das erste unzweifelhafte datirte Zeugniss für die Existenz des sogenannten Ottonianum bietet die noch ungedruckte Urkunde Herzog Heinrich I. von 1279, in welcher er das braunschweigische Recht auf Duderstadt überträgt[1]). Sie hat das Ottonianum in ausgiebigem Masse benutzt, dasselbe bereits um Sätze vermehrt, um andre verkürzt und hin und wieder auch characteristische Abänderungen vorgenommen, die doch soviel zeigen, dass das ottonische Recht schon einige Zeit vorher bestanden haben muss. Es mag ein Beispiel genügen. Wer nach Begehung eines Todschlages oder einer Körperverletzung flüchtig geworden ist, dessen Wohnhaus soll in des Gerichtes und der Stadt Gewalt stehen, und zu $^{2}/_{3}$ der letztern, zu $^{1}/_{3}$ dem erstern zufallen. So das Ottonianum § 4. Die Braunschweig-Duderstädter Urkunde § 4 lässt den Satz über die Vertheilung weg und ergänzt den Satz: dat steit an des gerichtes walt und dere stat durch den Zusatz: also lange wante he (der flüchtige Verbrecher) gebetere. Ebenso bestimmt das Stadtrecht des Säcker Codex aus dem 13. Jahrhundert[2]), während das des Neustädter Rechtsbuches[3]) aus dem beginnenden 14. Jahrhundert gleich den nachfolgenden Formen der Braunschweiger Statuten den ganzen Satz gestrichen hat. Es entspricht das der Entwicklung des Verfestungsinstituts. Das Soester Recht des 12. Jahrhunderts z. B. lässt noch Haus und Habe

---

[1]) Mittheilungen aus dem im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Original bei Hänselmann UB. S. 11.

[2]) Ueber diese erst nach Herausgabe des Braunschweiger UB. aufgefundene Stadtrechtsform s. Hänselmann in Städtechron. 6 S. XIX A. 4. Die Angaben im Texte stammen aus einer mir gütigst von Hänselmann mitgetheilten Abschrift, die zugleich die Varianten der Duderstädter Urkunde anführt.

[3]) Braunschweiger UB. n. 16.

des flüchtigen Verbrechers zerstören, das lübische Recht des 13. Jahrhunderts dagegen verfügt eine Theilung des Vermögens unter seine Erben, die Organe der öffentlichen Gewalt und die Partei des Verletzten [1]). Das Braunschweiger Recht entzieht dem Verbrecher nur ein Vermögensstück: die das vorhergehende hus interpretirenden Schlussworte „sines gebuwes dhar he inne wonet unde anders nen sin gut" lassen deutlich eine Opposition gegen weitergehende Rechtsfolgen, wie sie ältere Normen aufstellten, erkennen [2]). Dies Wohnhaus, das dem Verbrecher entzogen ist, wird aber nach braunschweigischem Rechte, soweit wir es kennen, nicht mehr zerstört, sondern zu Gunsten öffentlicher Gewalten und nur dieser eingezogen. Das Recht, wie es seit mindestens 1279 galt, hat das zu einer blos zeitweiligen Beschlagnahme gemildert, und damit die Consequenz aus einem allgemeinen schon im Ottonianum § 11 anerkannten Prinzip gezogen: ein man mach sinen hals wol verwerken unde siner erven aneward nicht. Die spätern braunschweigischen Rechtsquellen, welche die Wirkungen der Verfestung gleich dem Rechte von Magdeburg [3]) auf die Person des Verfesteten beschränken, nehmen von dem alten Statut gar nichts mehr auf.

Unser Ergebniss wird bestätigt durch das Stadtrecht der Herzöge Albrecht und Johann von 1265 [4]), das man nicht von vornherein und allein zur Grundlage der Datirung des Otton. Rechts nehmen darf, weil gegen die rückhaltlose Benutzung der Urkunde dieselben Bedenken sprechen, die jenem entgegenstehen. Sie entbehrt der Namen von Aussteller wie von Zeugen, ist ohne Eingang und ohne Schlussformel. Ein Datum trägt sie allerdings, aber es ist von anderer Hand als der Text und diesem erst nachträglich zugefügt [5]). Der Inhalt ist so identisch mit dem Ottonischen Recht, dass man darin eine blosse Abschrift desselben er-

---

[1]) Stralsunder Verfestungsb. (Hans. Gesch.-Qu. I) S. XX.

[2]) Auffallenderweise haben die lib. Indaginis § 8 bereits die mildere Bestimmung; oder dürfte man „omnia bona sua pacem habebunt" allein auf die zuletzt genannten uxor et pueri des proscriptus und nicht auf ihn selbst beziehen?

[3]) Strals. Verfstgsb. a. a. O.

[4]) Braunschw. UB. n. 6.

[5]) Das. S. 10.

blicken möchte [1]), wenn sich nicht an einer Stelle eine Selbständigkeit der Fassung zeigte [2]).

Es ist ja sehr erklärlich, dass die braunschweigschen Forscher geneigt sind, das sogenannte ottonische Stadtrecht, diese umfassende und innerlich bedeutsame, alle Formen des braunschweigschen Municipalrechts vom 13. bis ins 16. Jahrhundert durchziehende [3]), mehrfach auf benachbarte Städte übertragene Rechtssammlung [4]) mit einem hervorragenden Ereigniss der Stadtgeschichte, wie der Uebergabe Braunschweigs an Herzog Otto im Jahre 1227 in Verbindung zu bringen; aber die angeführten Gründe reichen dazu nicht aus, und die Abfassung in deutscher Sprache steht dem direct entgegen. Will man an der Originalität der Besieglung durch Otto I. festhalten, so wird man die Urkunde in die letzten Lebensjahre des Herzogs († 1252), sonst zwischen 1250 und 1265 verlegen müssen.

Kürzer wird sich der Anspruch des benachbarten Helmstädt, ein deutsches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu besitzen, erledigen lassen. Die Urkunde, von Abt Gerhard von Werden 1247 ausgestellt, ist in einer Helmstädter Dissertation des vorigen Jahrhunderts abgedruckt [5]). Aber trotzdem sich der Präses, Lichtenstein, rühmt [6]), nicht wie ein litterarischer Vorgänger [7]) bei dem in der Helmstädter Chronik des Henning Hagen [8]) mitgetheilten

---

[1]) Auffallend ist besonders die Beibehaltung des von statt wan (= quam) Otton. §§ 14 und 31 vgl. mit Albert. 14 und 31; s. auch Celle 1301 § 30 (Gengler, Codex 1, S. 480). Dass das Orig. des Otton. von liest, zeigt das Facsimile.

[2]) § 15: svelich vromedhe man sculdich is, wo das Otton. § 15 liest: swelich man dem anderen sculdich is, zeigt ein Zurücklenken auf lib. Indag. § 13: quicunque extra civitatem manens, ohne doch im Uebrigen sich dem Wortlaut desselben zu nähern.

[3]) Stadtr. v. 1532, Brschwgr. UB. n. 137 S 299 ff..

[4]) z. B. Celle, Duderstadt, vgl. Gengler, Codex 1 S. 479, 914. Gött. Gel. Anz. 1862 S. 790.

[5]) Observationes de jure weichbildico Saxonico (1749) S. 34.

[6]) S. 5.

[7]) Kress, Vindiciae justitiae judicii recup. ducalis Guelphici, Lips. 1737. Danach auch bei Gengler, Stadtr. S. 192 angeführt.

[8]) Ueber diese überwiegend einem Archivrepertorium ähnliche Chronik aus dem Ende des 15. Jahrh. vgl. Hänselmann in Städtechron. 6 S. 23 A. 5 und S. 313 A. 3.

Auszuge stehen geblieben, sondern auf das Original des Helmstädter Stadtarchives zurückgegangen zu sein und dieses publicirt zu haben, so liegt doch dem eine Täuschung und zwar eine doppelte zu Grunde. Einmal kann es keine originale deutsche Urkunde von 1247 sein, in der von unse advocate, von appelleren und ordeneringhe die Rede ist. Eine Innungsurkunde für Helmstädt von demselben Aussteller und aus demselben Jahre ist in lateinischer Sprache geschrieben [1]). Die Prüfung der von Lichtenstein offenbar benutzten Vorlage erweist dieselbe als eine aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammende Abschrift auf Papier, die sichtlich nach einem lateinischen Originale hergestellt worden ist [2]). Aber dies Original — und darin liegt der zweite Irrthum — ist niemals eine lateinische Urkunde von 1247 gewesen, sondern eine späte Zusammenstellung verschiedenartiger Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Stadt und des Abts, die man mit dem falschen Schein einer Urkunde von 1247 umgeben hat. Dass hier eine Fälschung vorliegt, zeigt das Detail von bau- und verkehrspolizeilichen Bestimmungen, wie sie schwerlich je in einem Privilegium, unmöglich aber in einem Privilegium von 1247 zusammenstanden. Ausserdem vergleiche man den folgenden Satz über den Rechtszug nach Magdeburg: item weer ichteswe dede stravede eyn ordeel, ghegeven vor dem richte Helmstat, de appellere tho der stad Magdeburg unde van den schal he lyden, wer he wol ofte ovel, rechte efte unrechte hebbe appellert, so also dat dar ordelt wert. Die hier verwendete Formel gehört erst einer spätern Zeit an und ebenso fehlen für den Rechtszug von Helmstädt nach Magdeburg alte Beweise [3]). Auch die den Bürgern auferlegte Pflicht, dem Abte bei seinem Erscheinen in Helmstädt „de sclotel der stat porten to eyner kantnisse, dat he is eyn herre der stad“ zu überreichen, entspricht wohl keiner alten Uebung.

[1]) Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 350. Ebenso auch eine Urk. ähnlichen Inhalts v. 1258 das. n. 512; die deutsche unter n. 511 ist nur aus Henning Hagen bekannt.

[2]) Ich verdanke die Einsicht der gütigen Vermittlung Hänselmanns. Die auffallenden Formen und Fehler des Druckes kommen auf Rechnung der Urkunde.

[3]) Dass überhaupt ein solcher Rechtszug bestand, ist, wie es scheint, neuerdings wenig beachtet worden; vgl. aber U. v. 1358 bei Sudendorf, UB. 3 n. 74 S. 47.

III.

Es erübrigt noch einen Blick auf eine dritte Gruppe von Rechtsaufzeichnungen zu werfen, die Urkunden und Stadtbücher, denen wir die Einzelstatute im Gegensatz zu den Statutensammlungen, wie sie in den Stadtrechten vorliegen, anschliessen. Auch hier mag von einem Satze in Wackernagels Litteraturgeschichte ausgegangen werden: „nach der Halbscheid des (13.) Jahrhunderts und zumal unter Rudolf von Habsburg . . . . . ward es gewöhnlicher, Urkunden überhaupt, betrafen sie nun Staats- oder Einzeldinge, in derjenigen Sprache zu verfassen, die auch den Laien verständlich war; noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts war das nur selten und ausnahmsweise" (§ 89 a. E. S. 329).

Als die älteste deutsche Königsurkunde gilt bekanntlich ein von Konrad IV. im Sommer 1240 ausgestelltes Diplom, einen Vergleich zwischen Volcmar von Kemenaten und der Stadt Kaufbeuren betreffend. Von Senckenberg, der sie 1753 in den Commentarii societatis regiae scientiarum Gottingensis facsimilirt nach dem Original des Kaufbeurer Stadtarchivs mittheilte[1]), bis auf Böhmer[2]) ist keine ältere aufgefunden worden. Doch bleibt dies Beispiel lange Zeit vereinzelt. Nach Böhmers Angabe ist die nächste

---

[1]) Als Beilage einer Abhandlung über den Ursprung der staufischen Familie S. 196 ff.. Vor ihm war sie schon bei Lünig, Reichsarchiv 13 S. 1250 mit entsetzlichen Fehlern (z. B. „gelten und passiren" statt: gelten unde bezern — „Junan Howeg" st. innan hŏwotse (=Heuernte, Juli) gedruckt; nachher Mon. Boica 30a, S. 278 n. 766.

[2]) Regesta Imperii 1198—1254 S. 259 n. 25. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2 S. 783.

deutsche Königsurkunde von 1274 Febr. 1 und erst von da ab beginnt ihre Zahl allmählich zu wachsen[1]). Das als älteste Privaturkunde in deutscher Sprache von Wackernagel angeführte Thuner Document ist statt von 1222 von 1299 zu datiren[2]). Auf die bekannte Controverse über den Character, der dem deutschen Texte des Landfriedens von 1235 beizulegen ist, kann hier nicht eingegangen werden[3]). Es genügt für unsern Zweck die allgemeine Beobachtung, dass man gerade bei den Landfrieden frühzeitig auf eine deutsche Form bedacht war. Das zeigt sich auch in den Landfriedensurkunden der niedersächsischen Gegenden. Die älteste deutsche Urkunde des Lübecker Urkundenbuchs ist ein Landfriede zwischen Lübeck, Hamburg, den Herzogen von Sachsen und den holsteinschen Grafen 1333 abgeschlossen[4]). Auch im Mecklenburgischen Urkundenbuche ist ein 1292 zwischen den Markgrafen von Brandenburg, dem Bischofe von Schwerin und den mecklenburgischen Fürsten errichteter Landfriede die älteste Urkunde in deutscher Sprache[5]).

Wenn bei Wahl der deutschen Sprache für diese wichtigsten Grundlagen des öffentlichen Rechtszustandes die Absicht war, sie möglichst allgemein verständlich zu machen, so muss es auffallen, dass die zur Verzeichnung der täglichen Geschäfte, der öffentlichen wie der privaten, in den Städten dienenden Bücher, die eigentlichen Stadtbücher, so lange in lateinischer Sprache geführt worden sind. C. W. Pauli, Lübische Zustände 1 S. 121 bemerkt darüber in Betreff Lübecks: bei uns wurden, wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts alle öffentlichen und

---

1) Böhmer a. a. O.. Doch findet sich keine derartige Urkunde von 1274 in den Regesten oder deren Nachträgen verzeichnet.

2) Böhmer in Haupts Z. f. d. Alterth. 9 S. 261. Kopp, Geschichtsbl. 1 S. 56; eidgenöss. Bünde 2, 1 S. 585. Pfannenschmid in Birlingers Allemannia 4 S. 208-

3) Böhlau, Nove constit. d. Alberti (1858) S. IX. Stobbe, Gesch. der Rqu. 1 S. 462.

4) Lüb. UB. 2 n. 563 S. 504.

5) Meklenb. UB. 3 n. 2180. Im Cod. dipl. Anhalt. ist die älteste deutsche Urk. von 1294, ein Münzvertrag zwischen Erzb. Erich v. Magdeburg und den Gebrüdern von Barby, dem Rath und Innungsmeister von Magdeburg beitreten: 2 n. 775 und 776 nach den Originalen im Stadtarchiv zu Zerbst. Nach Schönemann, Versuch e. vollst. Systems der Diplomatik (1801) 1 S. 300 ist das die älteste rein niederdeutsche Urk.. Vgl. oben S. 112 A. 4.

Privaturkunden in lateinischer Sprache geschrieben. Alle Stadtbücher, alle Testamente ohne Ausnahme, selbst die der Dienstmädchen, alle Schreiben und Berichte, welche versendete Rathmänner an den Rath richten, ja selbst die Handlungsbücher der Kaufleute sind lateinisch. Pauli erklärt sich diese Erscheinung aus einer ausgedehnten Kenntniss des Lateinischen, das geradezu damals Geschäfts-, ja Schriftsprache und den höhern Ständen, namentlich auch dem Kaufmannsstande geläufig gewesen sei. Schwerlich wird man soweit gehen dürfen. Ist man auch eine Zunahme der Bildung des Bürgerstandes, seitdem die Städte zu grösserer Macht und Bedeutung, ihre Bewohner zu Wohlstand und Reichthum aufgestiegen waren, vorauszusetzen berechtigt, so wird doch vom Norden Deutschlands wie vom Süden das Wort des Strassburger Chronisten Königshofen gelten, dass „die klůgen legen“, die gebildeten Laien, nicht minder wissbegierig seien als „gelerte pfaffen“, aber ihre Neigung weit weniger befriedigen können, da „zů dütsche ist lützel sollicher bücher geschriben“ [1]), während zahlreiche lateinische Chroniken „vur die latinschen ind geleirde man“ existiren, wie der Kölner Chronist seine Vorlage amplificirend sagt [2]). Nur wenige Bürgersöhne brachten aus dem Trivium der Klosterschule soviel Latein heim, um die Sprache der Urkunden, die nicht umsonst mit deutschen Worten und Wendungen versetzt war, zu verstehen. Gar vieles von dem, was uns jetzt in städtischen Archiven an lateinischen Aufzeichnungen begegnet, ist von Geistlichen, alten und jungen Clerikern, die im Dienste der städtischen Behörden und einzelner Bürger thätig waren, abgefasst. Die niederdeutsche Sprache hat nicht zufällig das Wort klerk aufgenommen und gleichbedeutend mit knappe, Gehülfe, Gesell behandelt [3]). Koppmann hat schon in der Einleitung zu den Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg [4]) darauf hingewiesen, dass wenn auch die Kämmerei, die städtische Finanzverwaltung in der Hand von Rathmannen lag, die Buchführung doch durch Stadtschreiber, Rathsnotarien, wie sich aus deren eigenen Erwähnungen in den Registern ergebe, besorgt wurde.

---

[1]) Chron. der deutschen Städte 8 S. 230.

[2]) Kölhoffsche Chron. das. 13 S. 256.

[3]) Schiller und Lübben, Nd. Wb. 2 S. 481.

[4]) 1 S. XXIII u. CV; vgl. Usinger, Histor. Zeitschr. 24 S. 26.

Man darf die Angabe Paulis über Lübeck nicht ohne weiteres verallgemeinern. Es ist vielleicht ein Zeugniss für die in der grossen Handelsstadt, dem Haupte der Hanse, verbreitete Bildung, dass man hier solange an der lateinischen Sprache festhalten konnte. Das Ober-Stadtbuch, welches Auflassungen von Grundeigenthum und Rentenkäufe zu registriren bestimmt war, wurde erst seit 1455 in Folge eines eigenen Rathsbeschlusses deutsch geführt[1]). Das Nieder-Stadtbuch, worein alle übrigen vor dem Rathe vorgenommenen Geschäfte verzeichnet wurden, hat zwar schon früher deutsche Einträge aufgenommen, aber doch nicht vor dem 15. Jahrhundert[2]). Gewiss liegt darin aber zugleich etwas von dem die Hansestadt beherrschenden Conservatismus. Dem lässt sich ein Zug aus Hamburg an die Seite stellen, der jenes Mass noch weit überschreitet. In Hamburg, wo bis zum J. 1811 bei der Bürgeraufnahme Gewähr geleistet werden musste, dass der Aufzunehmende kein Leibeigener noch wendischer Abkunft sei[3]), ist das Stadterbebuch bis zur französischen Zeit in lateinischer Sprache geführt worden[4]). Andrerseits liegt grade aus Hamburg ein städtisches Schriftstück vor, in dem sehr früh die einheimische Sprache gebraucht ist: ein Bericht über den von der Stadt 1225—1285 für die holsteinschen Grafen getragenen Kostenaufwand[5]). Es wäre das nicht weiter auffallend, wenn man darin mit Lappenberg ein Stück Geschichtschreibung erblicken dürfte. Aber, wie die Eingangsworte lehren, war das Schriftstück zu geschäftlichen Zwecken zusammengestellt, um ein Conto alles dessen zu haben, was Hamburg über seine Verpflichtung hinaus an Arbeit und Kosten für die Herrschaft getragen hatte[6]). Dem mögen sich andere Beispiele der gleichen Erscheinung anreihen. Aus dem Bereich der Stadtbücher gewährt Wismar ein besonders frühes Zeugniss der Anwendung deutscher Sprache. Das älteste dortige Stadtbuch, etwa um 1250 begonnen, zeigt auf seinen drei ersten und ältesten Seiten nur deutsche Einträge, erst darnach beginnt

---

[1]) Pauli a. a. O. S. 123; Dreyer, Einleitg. S. 71.

[2]) Pauli a. a. O.

[3]) Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterth. S. XLIII.

[4]) Baumeister, Hamb. Privatrecht 1 S. 203.

[5]) Hamb. UB. 1 n. 818.

[6]) Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 61.

die Herrschaft des Lateinischen [1]). Eine analoge Erscheinung findet sich im Kreise des Magdeburger Rechts: das erst neuerdings aufgefundene Stadtbuch von Aken ist von seinem Anfang im J. 1265 deutsch und zwar niederdeutsch geführt; erst seit 1330 tritt das Latein an die Stelle [2]). Auch in dem benachbarten Halle sind die Stadtbücher, die mit 1266 beginnen, von vornherein deutsch und zwar niederdeutsch geschrieben, und hier hat nachmals, soweit sich nach den von Dreyhaupt mitgetheilten Auszügen [3]) urtheilen lässt, keine Aenderung zu Gunsten des Lateinischen stattgefunden [4]).

Auch in einer andern Beziehung tritt ein Gegensatz zwischen Magdeburg und Lübeck hervor. Die Rechtsmittheilungen, welche von Magdeburg ergehen, sind alle mit Ausnahme der für den Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238) [5]) ausgefertigten in deutscher Sprache abgefasst. Während dem entsprechend die grossen Weisthümer von 1261 und 1295 deutsch von Magdeburg nach Breslau versandt werden [6]), sind die Rechtsmittheilungen, welche Lübeck nach Elbing in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. [7]), nach Kiel im J. 1270 schickte [8]), lateinisch geschrieben, und das zu einer Zeit, da man schon deutsche Statutensammlungen in Lübeck besass. Die Mittheilung, welche nach Rostock in deutscher Sprache um 1267 ergieng [9]), macht keine Ausnahme; denn Eingang und Schluss des Briefes sind noch lateinisch, und der von ihnen eingefasste deutsche Satz ist wörtliche Entlehnung aus einer deutschen Statutensammlung [10]). Die freigestalteten Mittheilungen über lübische Rechtssätze aus dem 13. Jahrh., soweit deren bekannt sind, lauten lateinisch.

Zu diesem Conservatismus Lübecks bildet es einen eigen-

---

[1]) Meklenb. UB. 1 n. 648 vgl. mit n. 649—666; Vorrede S. XLIX.

[2]) Homeyer, Sitzungsber. 1866 S. 633. Oben S. 112 A. 1.

[3]) Saalkreis 2 S. 478 ff..

[4]) Die Schöffenbücher reichen von 1266—1519. Von den 7 Bänden sind 6 auf der Universitätsbibliothek zu Halle, einer auf der gräflichen Stolbergschen zu Wernigerode. v. Martitz, Ehel. Güterr. des Ssp. S. 11 A. 20 vgl. mit Winter in den Forschungen 14 S. 339.

[5]) Stenzel n. 1^{a}, Laband n. 2.

[6]) Stenzel n. 56 u. 96, Laband n. 4 u. 5.

[7]) Stobbe, Beiträge S. 164 ff..

[8]) Kieler Stadtbuch herausg. von Hasse S. 16 n. 165.

[9]) Mekl. UB. 2 n. 1106.

[10]) Lüb. Recht n. s. ältern Formen S. 55.

thümlichen Contrast, dass grade diese Stadt ein Privilegium Herzog Heinrichs des Löwen in deutscher Sprache besitzt, „diese — um Paulis Worte[1]) zu gebrauchen — merkwürdige Urkunde, die ihres Gleichen sucht in den Archiven Deutschlands". Leider findet sie sich in keinem. Wir kennen die Urkunde in zwei Hauptformen. Die eine ist überliefert durch eine Anzahl deutscher Codices des lübischen Rechts, denen sie als Anhang oder Beigabe hinzugeschrieben ist. Von den der ältesten Gruppe angehörigen Hss., wie ich sie früher unterschieden habe[2]), kennt nur eine und zwar die jüngste die sg. Rathswahlordnung Heinrichs des Löwen. Es ist das der Kieler Codex[3]). Aus den Hss. der zweiten Gruppe haben die beiden vorzüglichsten, der Codex des Albrecht von Bardewik von 1294 und der des Tidemann Güstrow von 1348, beide im Lübecker Stadtarchiv, die Urkunde aufgenommen, der ältere gleich dem Kieler unter den Anhängen, der jüngere zwischen Vorwort und Register neben einigen andern städtischen Ordnungen[4]). Der Wortlaut der Urkunde, nach den beiden erstgenannten Codices bei Hach[5]) und im Lübecker Urkundenbuch[6]) gedruckt, ist in den drei Rechtshandschriften im Wesentlichen identisch; Abweichungen zeigen sich in der Schreibung und den grammatischen Formen; ausserdem hat blos der Bardewiksche Codex den Rathseid angehängt[7]). Dagegen ergeben sich erhebliche Varianten[8]), wenn man die zweite Hauptform der Ueberlieferung vergleicht, welche in der Hamburger Handschrift der Chronik des

---

[1]) Lüb. Zustände 1 S. 80.

[2]) Lüb. Recht S. 69 und Hansische Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVI.

[3]) Oben S. 117. Im Folgenden ist er zuweilen nach seinem Herausgeber Westph. bezeichnet.

[4]) Hach, D. alte lüb. Recht S. 50, 58, 68.

[5]) S. 170: Text aus dem Codex v. 1294, Varianten aus dem Kieler. Die Noten 1 u. 2 auf S. 171 sind zu streichen. Ein paar übersehene Varianten differiren fast nur in der Schreibung.

[6]) 1 n. 4 unter A. nach dem Codex von 1294.

[7]) Die in dem Codex des Tidemann Güstrow enthaltene Form ist ungedruckt; ich verdanke ihre Kenntniss einer Mittheilung von Prof. Mantels. Die einzige sachlich erhebliche Variante liegt in dem Satze: van ener vrien moder gheboren unde nemannes eghen ne si statt: dhe nemens egen si. Ausserdem ist der Urkunde eine Ueberschrift gegeben: en settinge unde en bot van den ratmannen to Lubike.

[8]) Stadt- u. Gerichtsverf. Lübecks S. 49.

Detmar vorliegt [1]). Hier ist die Urkunde der Darstellung von Lübecker Ereignissen des J. 1163 nach den Worten eingeschaltet: darop gaff de hartige sine hantfestinge, we unde wodane de radlude scholden wesen. De hantfestinge is to lattyne unde sprecht aldus in dusche in desser wyse. Dass der Chronist selbst noch eine lateinische Urkunde des Inhalts gekannt oder gar vor sich gehabt hätte, liegt nicht in den Worten, und der Schluss: Datum etc. etc. erweckt weit eher den Glauben, dass er kein Datum anzugeben wusste, als dass er ein ihm vorliegendes verschwiegen und abgekürzt hätte. Dreyer [2]) behauptet nun allerdings, in einem archivalischen Verzeichniss von 1437 eine Angabe über ein damals noch vorhandenes latinum privilegium Henrici des Luwen gefunden zu haben, aber es ist bekannt, wie wenig zuverlässig derartige Mittheilungen Dreyers sind [3]). Im 16. Jahrhundert war jedenfalls keine lateinische Form mehr vorhanden, ja überhaupt keine andere Ueberlieferung, als welche wir heute besitzen. Im Jahre 1531 verlangte die Bürgerschaft unter der Führung der 64er, als es sich um eine Ergänzung des Raths handelte, Wiederherstellung des alten Rechts der Rathswahl, das, wie sie glaubten, der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen ein Ende machen würde [4]). Sie fanden, wie ein gleichzeitiger Bericht erzählt [5]), „eine copie in dem Lübeckischen rechtboeke, dat ein rath plecht tho bruken, wenn se idt tho donde hebben, und lud alldus". Was folgt ist genau die Urkunde, welche wir aus dem Kieler Codex des lübischen Rechts kennen [6]). Die Handschrift war bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Lübeck [7]) und stand, wie obige Worte zeigen, im amtlichen Ge-

---

[1]) Grautoff, Lüb. Chron. 2 S. 583; Lüb. UB. 1 n. 4 unter B. Danach: Gengler, Stadtrechte S. 261.

[2]) Einleitung S. 66.

[3]) Nach Staatsarchivar Wehrmanns Mittheilung ist von einem solchen Registranden nichts zu entdecken.

[4]) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reform. 3 S. 411 ff.. Waitz, Jürgen Wullenwever 1 S. 95. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 48.

[5]) Petersen, Ausführl. Gesch. der lüb. Kirchenreform. (1830) S. 117.

[6]) Der Bericht giebt die Urkunde den Worten nach durchgehends getreu wieder; die Formen sind geändert; das Wort torfacht egen (s. unten S. 139) ist ersetzt durch egen erfsatinge.

[7]) Hach S. 48.

brauch des Raths [1]). Vergebens suchte man nach dem „originalbref dusser schrift“ und stellte die Vermuthung auf, er sei bei einem frühern Ausweichen des Raths abhanden gekommen oder „idt mochte ok, alse de schriverie vorbrande, mit vorbernet syn“. Trotz alles eifrigen Nachforschens — es wurden „kisten geopent, de velichte in hundert jaren nicht geopent weren“ [2]) — fand man von „der constitution hertog Hinrikes des Louwen“, wie sie immer bezeichnet wird, nur noch eine zweite Abschrift: nemlich die des Tidemann Güstrowschen Codex [3]).

Erwägt man nun, mit welcher Sorgfalt in Lübeck alte Urkunden aufbewahrt wurden, dass der Freiheitsbrief Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1188 sich noch heute in unversehrter Gestalt mit seinem anhangenden Siegel [4]) auf der Trese in der Marienkirche, „der tresecamere, dar der stades hantvestene inne lichghet“ [5]), befindet, dass Lübeck von der Urkunde Herzog Heinrichs a. 1163 über den Frieden zwischen Gothländern und Deutschen wenigstens ein aus dem Anfang des 13. Jahrh. stammendes Transsumpt besitzt [6]), so wird man fragen dürfen, ob die Rathswahlordnung wohl je anders als in deutscher Gestalt existirt habe. Ist das zu verneinen, so ist damit zugleich über ihre Entstehung in der Zeit Heinrichs des Löwen gerichtet. Aber selbst wenn man ein lateinisches uns verlornes Original annehmen will [7]),

---

[1]) Der Verfasser des cit. Berichts versteht gleich den Bürgern die Rathswahlordnung irrig, als ordne sie für die Rathmannen eine blos zweijährige Amtsdauer an, „we denne in dem lubekschen rechte vaken sodanes affganges (anstatt der behaupteten Lebenslänglichkeit) gedacht ward“, und citirt zum Beweise vier Capitel des lüb. Rechts: c. 45, 49, 54, 243. (So sind die irrigen Angaben des Petersenschen Abdruckes aus der besten zu Kopenhagen aufbewahrten Hs. [Nachr. v. d. histor. Commiss. 4 S. 54] zu berichtigen, wie mich Prof. Mantels belehrt.) Die Citate treffen für die Bardewiksche Hs. (= Hach II 45, 49, 54, 243) völlig zu.

[2]) Petersen S. 120.

[3]) S. 119 vgl. mit Hach S. 67 und Dreyer S. 241.

[4]) Lüb. UB. 1 n. 7. Unter den Zeugen ist statt Bernhardus burcgr. Magd. zu lesen Burhardus b. M..

[5]) Verf. Lübecks S. 114 A. 62.

[6]) Lüb. UB. 1 n. 3. Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 15.

[7]) Die bei Werdenhagen, de reb. hanseat. (1641) S. 249 gedruckte lateinische Form ist nichts als eine schlechte Uebersetzung aus dem Deutschen: „propria bona pugillatoria“ vertritt z. B. torfacht egen.

sprechen gegen seine Herkunft aus so alter Zeit und aus solcher Hand die stärksten Gründe.

Der Inhalt mit seinen detaillirten Festsetzungen über die von einem Rathmann zu erfüllenden Erfordernisse stimmt weder zu den Bestimmungen, welche in Privilegien zumal des 12. Jahrhunderts zu stehen pflegen, noch zu den Verhältnissen, welche in einer eben erst entstehenden und sich entwickelnden Stadt vorauszusetzen sind. Dass schon früh ein Rath in Lübeck vorhanden war, ist urkundlich bezeugt [1]). Aber ist es deshalb auch glaublich, dass hier von vornherein die Kategorieen der zur Rathswürde Tauglichen gesetzlich bestimmt wurden? Die gehäuften Clauseln, mit denen man sich nicht blos die Unfreien, sondern auch die unfrei Gebornen, die Unehelichen und insbesondere noch die Pfaffenkinder, die Uebelberüchtigten und namentlich die wegen falschen Zeugnisses Verdächtigen fern zu halten suchte, und von dem Rathmann nach der einen Version nicht blos Erbgesessenheit, sondern vri torfachtig egen, unverschuldetes, mit Renten unbeschwertes Grundeigenthum innerhalb der Stadt forderte [2]), sehen nicht sowohl nach Vorsichtsmassregeln, die man gleich zu Beginn des städtischen Lebens entwarf, als vielmehr nach abwehrenden Cautelen aus, wie sie eine längere Erfahrung gezeitigt hatte. Es ist noch nicht der interessantesten Bedingung gedacht, von welcher die Wahlordnung die Rathsfähigkeit abhängig macht. Wehrmann [3]) hat das Auffallende der Erscheinung, dass man in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., wo die Handwerker nirgends Zutritt zum Rathsstuhl hatten, in Lübeck ausdrücklich und gesetzlich ihren Ausschluss zu verfügen für nöthig erachtete, aus der Neuheit des auf historischen Prämissen nicht beruhenden Gemeinwesens erklärt. Um die unter solch besondern Verhältnissen vielleicht hervortretenden Ansprüche der Handwerker, die hier von Anfang an Freie waren, abzuschneiden, habe der Herzog eine derartige Bestimmung getroffen. Es ist aber wohl zu beachten, dass die Ordnung nicht blos die ein Handwerk Betreibenden, sondern alle die durch Handwerksbetrieb ihr Vermögen gewonnen haben, „de van openbare hantwerke hebben ge-

---

[1]) Urk. K. Friedrich I. v. 1188 vgl. mit Vf. Lübecks S. 32 ff..

[2]) Pauli, Lüb. Zustände 1 S. 81 ff.. Verf. Lübecks S. 39 ff..

[3]) Zunftrollen S. 35; Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 93.

wunnen er goet", für rathsunfähig erklärt [1]). Solche Exclusivität wird man weit eher als auf den Herzog, auf eine kaufmännische des Regierens bereits gewohnte Aristokratie zurückführen dürfen. Neuerdings hat Crull bei seiner Untersuchung der Rathsverfassung Wismars gefunden [2]), dass hier während des 13. Jahrhunderts Handwerker dem Rathe angehört haben und erst nach Beginn des 14. nicht mehr in den Verzeichnissen und Urkunden angetroffen werden. Für Lübeck liegt zwar ein solcher Nachweis nicht vor, und es ist kaum wahrscheinlich, dass er hier erbracht werden könnte: aber es folgt doch für unsere Untersuchung daraus soviel, dass wenn eine positive Satzung, wie sie die Rathswahlordnung enthält, zur Zeit der Bewidmung Wismars mit lübischem Recht, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor das urkundlich bezeugte J. 1266 fällt [3]), existirt hätte, die Tochterstadt sich schwerlich ihrer Annahme hätte entziehen können oder wollen.

Noch eine zweite Bestimmung der Rathswahlordnung ist in Wismar anfangs unbefolgt geblieben: das wenigstens in der einen Version [4]) derselben enthaltene Verbot des gleichzeitigen Sitzens zweier Brüder im Rathe [5]). Auch in Lübeck soll dasselbe in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. vorgekommen sein, als der siegreiche Stadthauptmann Alexander van Soltwedel und sein Bruder Arnold Rathsmitglieder waren [6]). Ob diese von Detmar berichtete Thatsache auf Wahrheit beruht, lässt sich in Ermangelung ausreichender Zeugnisse nicht mehr mit völliger Sicherheit ermitteln, da zwar Alexander van Soltwedel als Rathmann seit 1250—1291 urkundlich vorkommt [7]), Arnold dagegen nie in einer Urkunde genannt wird [8]).

---

[1]) Pauli S. 83.

[2]) Rathslinie der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. 2) S. XVIII.

[3]) Crull a. a. O. S. XIV und Böhlau, Hans. Gesch.-Bl. 1875 S. 173.

[4]) Lüb. UB. 1 n. 4 B.

[5]) Crull a. a. O. S. XX.

[6]) Grautoff, Lüb. Chron. 1 S. 128. Die Hamb. Hs. liest: mit siner manheit vordende he de heren (statt eren) sedel. Mitthlg. v. Prof. Mantels.

[7]) Deecke, Gesch. Lübecks S. 226; von der ältesten lüb. Rathslinie S. 33 n. 269.

[8]) Man kann seinen Namen und seine Eigenschaft als Rathmann nur aus der cit. Rathslinie und Einträgen des Ober-Stadtbuches z. d. J. 1288 und 1290 belegen, wo Alexander filius domini Arnoldi de Soltwedele genannt wird. Deecke a. a. O. und Mittheilungen von Prof. Mantels.

Das an die Nachricht geknüpfte Urtheil Detmars, dass solches Zusammensitzen „van rades anbeghin bet an desse tyd nyne schude", beruht jedenfalls nur auf der subjectiven Ueberzeugung des Chronisten und seiner Zeit. Ein Moment für die anfängliche Nichtexistenz des Verbots könnte daraus entnommen werden, dass in den lübischen Statutensammlungen eine ausdrücklich gegen die gleichzeitige Zugehörigkeit zweier Brüder zum Rath gerichtete Satzung angetroffen wird. Den lateinischen Codices fehlt sie; in den deutschen findet sie sich von Anfang an. Wir erkennen aber, dass sie in die Elbinger Handschrift [1]) zusammen mit jener Artikelgruppe kam, welche auf Veranlassung von Elbinger Rechtsanfragen zusammengestellt wurde, obschon uns keine direct diese Ergänzung hervorrufende Aeusserung in dem Elbinger Anschreiben begegnet [2]). Man könnte deshalb fragen, weshalb die Wiederholung des Verbots in den Statuten, wenn es schon in der Rathswahlordnung enthalten war? Doch liesse sich die Frage durch den Hinweis erledigen, dass die Statuten jenes Verbot nicht einfach wiederholen, sondern erweitern und detailliren [3]).

Anders liegt das Verhältniss bei einem zweiten Satze, den die Statuten mit der Rathswahlordnung gemein haben. Die letztere macht zur Bedingung, dass der in den Rath Tretende „nin ammet hebbe van heren" oder, wie es die zweite Version ausdrückt, dass er nicht „ammentman wellikes heren" sei [4]). Unter den Statutensammlungen haben die deutschen von der ältesten an den Satz: dat si witlic, dat nin man, de en ammet van heren hevet, schal wesen an dem rade der stat to Lubeke. In den Codices der ersten Gruppe steht das Statut gleich zu Anfang in einer auffallenden Umgebung von lauter eherechtlichen Artikeln [5]); wenig verändert kehrt es nachher noch einmal in besserm Zusammenhange unter

[1]) art. 129, Reval 127, Westph. 127 (= Hach II 52).

[2]) Lüb. Recht S. 61.

[3]) We ratman moge sin. De vader unde de sone unde twe brodere mogen nicht ratman wesen, mer sterft en ofte vortiet he des rades, so mach men den anderen wol in den rat nemen, ofte he des werdich is.

[4]) Nach Reimar Kocks Erzählung (bei Wehrmann, Zunftrollen S. 48 A. 26) hätten die Handwerker 1531 aus dieser Bestimmung ihre Rathsunfähigkeit abgeleitet und deshalb gemeint, „den artickel hedde hertoch Hinrich dar wohl mögen uthlaten".

[5]) Elbing 3, Reval 3, Westph. 3.

Bestimmungen, die vom Rathe handeln, wieder[1]. Die Codices der jüngern Gruppe haben die Gemination beseitigt[2]. — Ein Rechtssatz dieses Inhalts wird schwerlich aus der Gesetzgebung des Stadtherrn hervorgegangen sein. Hier lässt sich die Frage, weshalb die Statuten die Bestimmung wiederholen, wenn sie schon in der Rathswahlordnung vorlag, nicht mit dem Hinweis auf eine erfolgte Erweiterung ablehnen. Schon der Eingang: dat si witlic, der noch bei einigen andern Statuten wiederkehrt[3], spricht nicht dafür, dass es sich hier um eine von Altersher bekannte Vorschrift handelt. Wenn die Wahlordnung bereits existirte, wozu hätte man ihre geschlossenen, zusammenhängenden Bestimmungen zerpflücken und in Einzelstatute auflösen, wozu sie aus ihrer natürlichen Verbindung und von ihrem rechten Platze weg zerstreut in die Rechtssammlungen verpflanzen sollen? Und wenn man einmal diesen auffallenden Schritt that, weshalb blieb man bei diesen wenigen Sätzen stehen und schloss andere von nicht geringerer Wichtigkeit von dieser Herübernahme aus?

Alle diese Momente zusammengenommen lassen erkennen, dass die sog. Rathswahlordnung kein Privilegium Herzog Heinrichs des Löwen ist, sondern ein aus der städtischen Autonomie erwachsenes Statut, das man mit dem Schein einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab, auf den man in Lübeck so viele Grundeinrichtungen zurückführte und zurückzuführen berechtigt war. Die Entstehung des Statuts wird man nicht viel früher ansetzen können, als es uns in Hss. begegnet d. h. etwa in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts.

Wir glauben damit unsere Aufgabe erfüllt zu haben. Die Frage nach dem Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen beantwortet sich demnach dahin: erst das 13. Jahrhundert hat solche aufzuweisen. Die frühesten sind die Rechtsbücher (in dem technischen Sinne des Wortes), deren ältestes um 1230 hervortritt. Es folgen nach der Mitte des Jahrhunderts die Stadtrechte. Die jüngsten sind die Urkunden und Stadtbücher.

---

[1]) Elb. 53: nin man schal wesen in deme rade, de ammet hebbe van heren. Reval 50, Westph. 52.

[2]) Hach II 42 (= Elb. 3).

[3]) Elb. 8 und 9 (= Hach II 162 u. 44).

NACHTRAG.

Zu S. 122 A. 3: Das Citat des Textes aus dem Privileg Otto IV. a. 1204 enthält das Gesuch der cives nostri de civitate nostra Bruneswich. Die Gewährung des Königs ist in dem citirten Abdruck der Urkunde bei Rehtmeyer wie in dem Copeienbook der Martinikirche aus dem 16. Jahrh., das ihm wohl als Quelle gedient hat, verstümmelt und verfälscht. Das Original im herzoglichen Archiv zu Wolfenbüttel, das mir nach einer Abschrift Bethmanns in den Sammlungen der Monumenta Germaniae historica bekannt geworden ist, giebt den Passus über die königliche Verleihung folgendermassen: Similiter dilectis civibus nostris de Bruneswic pro fideli et indefesso obsequio patri nostro pie recordationis et nobis sepius exhibito ecclesiam sancti Martini tradidimus et jus eligendi sacerdotem auctoritate regia liberaliter et libere donavimus, jure tamen ipsum investiendi nobis conservato. Der Rehtmeyersche Druck hat das Wort eligendi durch instituendi ersetzt und den Satz jure — conservato ganz ausgelassen. Auffallenderweise sind ebenso die Origines Guelf. 3, S. 773 Nr. 283 verfahren, obschon sie ex autographo geschöpft zu haben behaupten und eine Beschreibung des an der Urkunde hangenden Siegels geben. Man sieht, das Privileg nach seinem ächten Wortlaut stimmt mit dem Rechtssatz, wie ihn die libertates Indaginis § 12 und das sog. Ottonische Stadtrecht § 54 haben.

IV.

DIE OPPOSITION GRONINGENS

GEGEN

DIE POLITIK MAXIMILIANS I. IN WESTFRIESLAND.

VON

HEINRICH ULMANN.

VORTRAG GEHALTEN AUF DER VERSAMMLUNG
DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STRALSUND
AM 23. MAI 1877.

Die Stadt Groningen hat nach dem Zeugniss ihres gelehrten Mitbürgers Ubbo Emmius die Stellung, in deren Genuss sie sich am Schluss des Mittelalters befindet, in wichtiger Beziehung zu danken ihrer Theilnahme an der Hanse. Wenn nun auch in der heute von mir darzustellenden Epoche Groningen, gleich seiner alten Rivalin Staveren, wegen Ungehorsams ausgeschlossen erscheint von den hansischen Privilegien, so ist doch einmal das Geschick einer Hansestadt an sich, auch ohne allzu durchsichtige Beziehung auf den Bund, hier kein verpönter Gegenstand. Andererseits muss natürlich das Resultat der Kämpfe, in welche ich Sie einführen möchte, als entscheidend betrachtet werden für die spätere Position Groningens innerhalb des hansischen Bundes. Der für die Stadt glückverheissendste Aufschwung ward gehemmt und geknickt durch Collision ihres Geschicks mit dem Habsburgischen Hausinteresse Sie, die freiheitsstolze und herrschlustige, musste lernen, der Fürstenherrschaft sich zu schmiegen.

Von dem hohen Alter der berufenen Freiheit des friesischen Stammes im weitesten Umfange lassen Sie mich schweigen. Schon der Hamburger Albert Krantz konnte beim Anblick der Urkunde Karls des Grossen, mit der man sich brüstete, das Lachen kaum unterdrücken. Dies hinderte natürlich nicht, dass andere zeitgenössische Geschichtsschreiber ihrer mit Achtung gedenken, ja dass sie in extenso sich findet als Transsumpt in einer Urkunde Kaiser Maximilians. Thatsächlich gehorchte im 15. Jahrhundert Ostfriesland den von Friedrich III. zu Reichsgrafen von Emden erhobenen Cirksena's; westlich der Ems dagegen bekämpften sich seit undenklicher Zeit in greuelvollem Hader die Parteien der Vetcooper und Schieringer: Bezeichnungen, die allen Sinn verloren

hatten, und nur eben den erblich fortgepflanzten Hass der Factionen bezeichneten, der sich bis zum Vaterlandsverrath steigerte. Der bereits genannte Zeitgenosse A. Krantz bezeichnet Friesland als ewigem Fluch unterworfen, weil preisgegeben der erblichen Wuth der Parteien, pertinaci odio, sine causa, sine fine. Die Parteien spalteten jeden District, jede Stadt. In dem heute sog. Westfriesland, dem Lande zwischen dem eingetrockneten Bett des Flüsschens „Lavica" und dem Zuydersee, waren Ostergo, Sibenwolden und Westergo der Krankheit in gleichem Maasse unterworfen.

Einen festen Punkt, nach dem sich wiederholt die Blicke verständiger Patrioten richteten, stellt in diesem Wirrwarr Groningen dar.

Diese Stadt liegt inmitten der nach ihr benannten flachen Landschaft auf einem Höhenrücken, an zwei schiffbaren Wasserstrassen, dem aus Vereinigung von Aa und Hunse entstehenden Reiterdiep, welcher nördlich in den Lauwer-See fliesst, und dem Damsterdiep, welcher bei Delfzyl in den Dollart sich ergiesst. Nach der letzteren westlichen Richtung bildet etwa zwei deutsche Meilen von der Stadt das feste Damm eine den Damsterdiep sperrende Schutzwehr. Groningen selbst war schon damals stark befestigt und erfreute sich unter einer wesentlich aristokratischen Verfassung ruhigen Gedeihens. Es schadete Nichts, dass die „freien Friesen" westlich vom Lauwer-See, die, nach glücklicher Abwehr aller Herrschaftsansprüche der Grafen von Holland und zuletzt Karls des Kühnen, frei von jeglichem Herrengebot nur unter dem Reiche standen, zuweilen dem mannichfach beschränkten Groningen gegenüber einen gewissen Hochmuth blicken liessen. Durch eine Urkunde von 1040 (über ihre Authentie rede ich nicht) hatte nämlich Kaiser Heinrich III. Groningen an das Stift Utrecht verschenkt. Obgleich Streit darüber war, ob sich die Schenkung auch auf die Stadt selbst, und nicht etwa blos auf die praefectura suburbana, das sog. Gorecht, dessen Vogt seinen Sitz in der Stadt hatte, bezöge, hatten die Städter sich doch einen bischöflichen Schultheiss gefallen lassen müssen. Nicht anders, wie Deventer, Zwolle und Kampen (auch Genossen der Hanse) gelobten sie dem Krummstab Treue. Aber die innere Entwicklung der Stadt und ihre Kräftigung durch Bündnisse, besonders die Stütze durch die Hanse, ermöglichten nach langwierigen, an Rückschritten reichen Kämpfen eine grössere Selbstständigkeit. Die volle Gerichtsbarkeit in der

Stadt und deren Gebiet (dem sog. Gorecht) ward errungen gegen wenig drückende Zahlungen. Die noch 1419 aufs Neue festgesetzte Landesherrlichkeit des Bischofs gestaltete sich in der Praxis in ruhigen Zeiten mehr wie ein Schutzverhältniss. Jedenfalls hinderte dieselbe nicht, dass im Jahre 1494 Maximilian die Stadt unter Bestätigung aller ihrer Freiheiten in des Reiches Schutz und Schirm nahm. In der Matrikel des Wormser Reichstages von 1495 ist Groningen unter den Reichs- und Freistädten mit einer ansehnlichen Summe veranschlagt.

Damals war das entwicklungskräftige Gemeinwesen bereits ziemlich weit über den Begriff einer Reichsstadt hinausgewachsen. Seit Langem schon hatten Edelherren, Stifter und Gemeinden der sog. Umlande, d. h. etwa des Bezirks der heutigen holländischen Provinz Groningen, wenn auch widerwillig, sich dem Machtgebot der Stadt gebeugt. Durch periodisch erneuerte, aber fast ständig gewordene Verträge war Groningen Gerichtshof geworden für die Rechtsstreitigkeiten der Umländer, allerdings unter Mitwirkung derselben, und Stapelplatz für deren Producte. Die Groninger hatten es ferner durch Bannrechte auch dahin gebracht, dass der Betrieb der nothwendigsten Gewerke ausserhalb der Stadtmauern aufs Aeusserste beschränkt war, wie denn Bier (abgesehen vom Hausbedarf) nur in ihrer Stadt gebraut werden und fremde Biere nur in derselben feilgeboten werden durften (hier mit Ausnahme des Bedarfs in Schlössern und Klöstern). Georg Westendorp, einst Syndicus in Groningen, später Staatsrathsmitglied in Friesland unter Philipp II., berichtete dem Historiker Pontus Heuterus, dass jener Stapel 200 Jahre vor Maximilian in Folge eines Abkommens mit den Hansestädten und durch deren Abgesandte in Groningen errichtet worden sei, wie letztere Stadt noch 1571 vor Herzog Alba bewiesen habe. Es begreift sich leicht, dass solcher Genesis lästigen Zwangs gegenüber die Umländer den Einwand der Nichtigkeit erhoben, da blos ein landesherrliches oder kaiserliches Privileg, nicht aber Verträge mit Auswärtigen den Groningern Recht verleihen könnte, sie wie Besiegte zu behandeln. Trotzdem bestand, aufs Neue 1482 durch Vertrag bekräftigt, in unserer Periode der skizzirte Rechtszustand. Das Groninger Land zwischen Ems und Lauer folgte, um unaufhörlichem Zerwürfniss zu entgehen, zu gemeinsamer Vertheidigung verpflichtet, dem Banner der Stadt. Freilich

war der Boden nicht der sicherste, auf welchem dieselbe ihre Macht dauernd begründen wollte. Besonders der Adel der Umlande war den stolzen Städtern nicht hold. Aber kühn schritten diese weiter auf der einmal betretenen Bahn. Angesichts der zu voller Zerrüttung hinführenden Kämpfe in Westfriesland sahen sie sich, von Vornherein ohne ihr Zuthun, in die Verhältnisse dieses Landestheils zwischen Lauwer und dem Zuydersee hineingezogen. Aber einmal Fuss gefasst jenseits der Grenze ward mehr und mehr bei den leitenden Personen zu bewusster Klarheit der Gedanke durchgebildet, eine Art Vorherrschaft auch in Westfriesland zu gewinnen. Es handelte sich dabei nicht etwa lediglich um Schutz für bedrängte Parteigenossen, die Vetcooper, diejenige Richtung, welche damals in Groningen als herrschende galt. Naturgemäss führte das zu den ersten Anknüpfungen, aber das Ziel war, allmählich mittelst vorschreitender Hegemonie das Land zu befrieden. Bedeutendes war im Beginn der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts in dieser Beziehung erreicht worden. Um Schutz zu finden vor der Gewaltthätigkeit des schieringschen Adels hatte der ganze Ostergo, wie es scheint auf Antrieb der Geistlichkeit, einen Vertrag zu gegenseitigem Schutz mit Groningen nachgesucht (1491). Letzteres, anfangs spröde scheinend, hatte bald eingewilligt. Demnach versprach man sich gegenseitige Hülfe und setzte strenge Strafen fest gegen den Friedbruch. Schwerere Fälle sollten in Groningen, wo man geringere Parteilichkeit voraussetzen durfte, abgeurtheilt, dorthin auch an die jährlich zweimal stattfindende Bundesversammlung appellirt werden. Falls sich hier die Richter des Ostergo's nicht einfanden, hatte die Sache ihren Verlauf vor dem Groninger Hof. Bei diesem Bündniss, lediglich auf Rechtssicherheit und Abwehr ungerechter Angriffe berechnet, war natürlich keine Rede vom Stapel, Biermonopol etc.. Diese Massregel beschränkte sich auf das Gebiet der Umlande, wie die analoge der Venetianer auf die terra ferma. Aber der Vortheil dieses Machtzuwachses als Vorbedingung weiterer Erwerbungen in Westfriesland war bedeutend genug. Der Westergo, anfangs aufs Heftigste erregt über diese Einmischung der „Fremden" in westfriesische Angelegenheiten, spaltete sich bald. Vor Allem das wichtige Leeuwarden machte seinen Frieden mit Groningen (1492) und verpflichtete sich, Appellationen beim Groninger Stadtrath anhängig zu machen. Ja Leeuwarden empfing mit

Sitz in seinem eigenen Stadtrath einen von ihm zu bezahlenden Bevollmächtigten Groningens in seinen Mauern. Bald fand sich ein nicht geringer Theil des Westergo's theils auf ähnliche Weise bewogen, theils nach versuchtem Widerstande gezwungen, wie Sneek, die neue Obmacht anzuerkennen. Gegen den Rest verbissener Schieringer, welche fast nur noch in Franeker und Bolsward grössere Plätze behaupteten und im Stillen zunächst auf ihre Parteigenossen in den halb unfreiwillig mit Groningen vereinten Orten rechneten, sicherte letzteres seine Herrschaft etwas später gegen Handstreiche von der See her durch Gewinn und Befestigung der wichtigsten Hafenplätze am Zuydersee. Denn eine Herrschaft war es, freilich unter der Form der Verträge. Ohne Zweifel wäre ihre Durchführung für das Land eine Wohlthat gewesen, wie denn in der That zwischen Groningen und einzelnen Bundesgenossen, besonders dem Ostergo, sich allmählich ein festeres Vertrauensverhältniss entwickelte. Groningen war nicht stark genug, geordnete Freiheit zu unterdrücken, wohl aber, getragen von der Zustimmung der Friedliebenden, den Unordnungen ein Ende zu bereiten. Welche Perspective für die Hanse, wenn der Verlauf dem Beginn entsprochen hätte! Wie unvergleichlich wichtig dieses seine Selbstständigkeit behauptende Groningen in dem Augenblicke, wo die Entfremdung der Holländer von dem Bunde begann! Doch wie gesagt, die Hanse nimmt sich ihres ungehorsamen Gliedes nicht an. Nur die Hansestädte in Oberyssel, Deventer, Zwolle, Kampen finden wir in fortwährender freundschaftlicher Verbindung mit Groningen. Hier erhält letzteres Rath und Unterstützung bei Unterhandlungen, hier Warnungen bei bedrohlichen Zeitläufen, hier endlich, wenn wir kaiserlicher Abmahnung trauen dürfen, auch wohl offene Hülfe.

Aber die Gegner ruhten nicht. Bei Kaiser Friedrich erhoben die Schieringer Klage gegen Groningen wegen verwirrender Eindrängung in westfriesische Verhältnisse. Dem Anschluss eines Theils Westfrieslands an jene Stadt wollten sie es zur Last legen, dass der Reichstribut nicht eingetrieben werden könne. Für solche Argumente war man empfänglich. Ein Edict gebot bei schwerer Strafe den Groningern Aufhebung des Bündnisses. Die von Friedrich weiter beabsichtigten Massregeln kamen durch seinen Tod ins Stocken. Sein Nachfolger Maximilian I. erbte mit den Räthen seines Vaters (vor Allem dessen Kanzler Dr. Waldner) auch die

Abneigung gegen Groningen. Maximilian selbst cassirt aufs Neue das Bündniss am 23. Sept. 1493 und erkennt zugleich die Freiheit Ost- und Westfrieslands ausdrücklich an. Keinem Kaiser gebühre, ihnen einen Statthalter zu setzen: nur den Reichstribut sollen sie von jeder Feuerstätte zahlen. Sein mit umfassenden Vollmachten ausgerüsteter Vertreter, der Mainzer Domherr Otto von Langen, ein, wenn Emmius nicht zu schwarz malt, in den Mitteln nicht sehr heikler Diplomat, ging nach anfänglichem Schwanken ganz auf die Interessen der Groningen feindlichen Partei ein. Gegen die in seinen Händen doppelt gefährliche Anwendung des gegen Groningen erlassenen Decrets appellirte die Stadt an den Kaiser, weil jenes Decret ohne Citation und Verhör erlassen; im Nothfall an Papst Alexander VI. Die Sache war am Hofe gut eingefädelt, wo man ein Ohr besass für Clienten, die Geld hatten. Der Kanzler Waldner, von Groningen bestochen, erwirkt einen Stillstandsbefehl an Langen (16. Okt. 1493). Aber Langen beschliesst zum Trotz dieses Befehls der ursprünglichen Anordnung nachzukommen. Er setzt Himmel und Hölle in Bewegung, um die westfriesischen Bundesgenossen der Groninger zum Abfall zu treiben. Auf verschiedenen Versammlungen spart er weder Drohungen noch Lockungen, doch vergebens. Da greift er zum letzten Mittel und fordert die Westfriesen auf, sich aus ihrer Mitte einen Potestaten zu wählen, widrigenfalls der Kaiser in Aussicht genommen habe, von sich aus einen solchen zu ernennen. Zuerst wird bei dieser Gelegenheit der Name Albrechts von Sachsen genannt. Der intrigante Diplomat setzte seinen Willen durch: ein Theil der Versammelten erhob in der That im Januar 1494 einen friesischen Edelmann Juwe Dekama zu jener Würde, im schroffsten Gegensatz zu den Tendenzen Groningens. Aber der neue Machthaber fand schon bei den Seinigen wenig Entgegenkommen; die Gegenpartei bestritt die Rechtmässigkeit der Wahl; die Bundesgenossen Groningens hielten sich fern von allen Verhandlungen. So war die Lage nur verschlimmert durch den unklugen Versuch, vor hergestellter Eintracht dem Lande einen Herrscher aufzudringen. Der kaiserliche Gesandte begab sich zu seinem Herrn zurück, ebendahin appellirten wiederholt die Groninger und deren Verbündete. Am königlichen Hoflager zu Kempten spielt nun im Mai 1494 ein interessantes kleines Drama. Nach heftigem Ringen der Parteien gewinnt, Dank der erkauften

Unterstützung des Kanzlers Dr. Stürtzel, Groningen den Sieg. Doch wird — charakteristisch genug — über den Entscheid Schweigen beobachtet, bis die groningenschen Abgesandten auf Befragen Albrechts von Sachsen, des Bischofs von Brixen und Veits von Wolkenstein sich bereit erklärt hatten, 4000 fl. zu zahlen und auch dem besonders eifrigen Bischof von Brixen einen Köder hingeworfen hatten. Nunmehr ward urkundlich das Bündniss mit den Ostergoern und Anderen, die sich demselben angeschlossen, bestätigt, und den Vereinten das Privileg verliehen, vor kein ausländisches Gericht gezogen zu werden. Dafür sollten die Verbündeten, wie ihre Gesandten es gethan, dem König in bestimmter Frist Eid und Pflicht leisten. Auch der Verehrung von 4000 fl. und der geforderten Vergleichung mit einigen Vertriebenen thuen die Urkunden Erwähnung.

Den Groningern ist es nun offenbar nicht gelungen, rechtzeitig den letzten Voraussetzungen genug zu thun. Klagen Vergewaltigter verstummten nicht, die Bundesgenossen, die für die 4000 fl. und die Kosten der Gesandtschaft mitaufkommen sollten, weigerten sich und beklagten sich bei Maximilian, der mittlerweile nach den Niederlanden gekommen war. Hier muss ihm aufs Neue eine andere Auffassung der Dinge entgegengetreten sein. Ohne politische Schuld sind auch die Groninger nicht, welche in unbegreiflicher Knickerei weniger tausend Gulden halber die reife Ernte, statt sie schleunigst einzuheimsen, hartem Unwetter aussetzten. Ein Decret aus Antwerpen vom 12. Nov. 1494, in Maximilians Namen durch Berthold von Mainz unterfertigt, befiehlt den Ostergoern, da sie ohne Mittel unters Reich gehörten, sich bei Bezahlung des Tributs von den Westergoern und Sibenwoldern nicht abzusondern und sich überhaupt an seine Räthe Otto von Langen und Jörg von Eberstein zu halten. Abgesehen von der hierin liegenden Verletzung der Kemptener Abmachungen, ist auch das erneute Auftauchen Otto's von Langen merkwürdig. Gleichzeitig erschien auf Andringen der Groninger eine zweite königliche Gesandtschaft, die den in Kempten ausgemachten Eid entgegennehmen sollte. Die Groninger, welche correct sich von den eben wieder im Westergo ausgebrochenen Unruhen ferngehalten und endlich Anfang 1495 sammt den Ostergoern und Leeuwardern geschworen hatten, siegten noch einmal. Maximilian hatte schon etwas vorher ausdrücklich Langens Verhalten gemissbilligt, wie denn auch

nachher dessen Bestreben auf dem Reichstage zu Worms 1495, mit Vorschiebung des von ihm beeinflussten Kurfürsten von Mainz, seiner vorgefassten Meinung zum Sieg zu verhelfen, misslang. — Schwer begreifliche Vorgänge, nicht nur für uns, auch für den nur 100 Jahre später aus der Fülle des Groninger Stadtarchivs schöpfenden Emmius und die Zeitgenossen selbst, die von Gerüchten aller Art umschwirrt wurden! Hat etwa Langen in Kenntniss einer bald am Hof zum Sieg kommenden Strömung jenes von Berthold ausgestellte Novemberdiplom (das ohnediess mit Maximilians Itinerar nicht stimmt, also sehr wohl ohne sein Wissen ausgefertigt sein kann) erschlichen? Oder sollte Maximilian selbst ein falsches Spiel gespielt haben, um die friesischen Verhältnisse nicht zur Stetigkeit gelangen zu lassen? Unmöglich ist es nicht, denn sicher ist, dass die Versuchung, einen unbequemen Mahner, wie den um ihn hochverdienten Albrecht von Sachsen, auf Kosten der Westfriesen sich vom Hals zu schaffen, im Laufe d. J. 1494 ihm genaht ist. Doch bin ich, insbesondere auf Grund eines Briefs des Kanzlers Stürtzel vom letzten Februar 1495, aus Mastricht an seine Groninger Freunde gerichtet, mehr der Meinung, dass die Verwirrung in jener Phase nur den Machinationen Otto's von Langen zuzuschreiben ist. Als dann noch die versprochenen Summen durch Groningen gezahlt wurden, schien vollends kein Wölkchen das Einvernehmen der Stadt und des derselben wohlgesinnten Königs zu trüben. Darauf hin wagte sie es, gerade damals einen weitern Theil des Westergo auf dessen Wunsch vertragsmässig sich zu verbinden. Damit reizte man die alten schiering'schen Gegner, die immer mehr sich eingeengt sahen, aufs Aeusserste. Originalbriefe zeigen, dass schon am 10. April 1495 die Städte Workum, Bolsward und hervorragende Adelshäupter Albrecht von Sachsen zum Eingreifen aufforderten. Derselbe solle Truppen ins Land schicken und den König bewegen, ihnen einen Statthalter zu bestellen. Am willkommensten würde ihnen zu diesem Amte der Herzog selber sein, dem sie treue Unterthanen sein wollten. Die Verbindung war schon früher angeknüpft, ja der Herzog scheint unter der Hand an allerhand Machinationen betheiligt gewesen zu sein. Doch hielt er sich im Hintergrund: erst musste er des Königs sicher sein, dem in der westfriesischen Sache das Interesse seines Sohnes, Erzherzog Philipp als Grafen von Holland, näher lag. Aber die Zeit war jetzt reif. Jahrelang hatte der tapfere

Herzog, welchem Max und sein Sohn hinsichtlich der Bezwingung der aufständischen Flandrer und Brabanter, Holländer und Seeländer nahezu Alles verdankten, vergeblich sich bemüht, nur Ersatz der von ihm darangesetzten Kosten zu erhalten. Max hatte ihn mit leider an ihm nur zu gewohnten Künsten hingehalten. Obgleich die Rechnungen längst geprüft waren, war Zahlfrist auf Zahlfrist verstrichen. Endlich kam zu Worms 1495 zwischen Max und dem Herzog ein seltsamer Vertrag zu Stande. Würden kommendes Neujahr die verfallenen Raten der Schuld nicht gezahlt oder zeige sich ferner Mangel, so sollte Albrecht das Recht haben, mit Hülfe der Stände des Reichs „oder Anderer" die Schuld, wie das geschehe, einzubringen, ohne darin durch den eben erst von ihm mit errichteten Landfrieden etc. gehindert zu werden. Es stimmt nicht völlig zu der Glorie patriotischer Aufopferung, mit der Albrechts Biographen ihn zu umgeben lieben, ist aber nichtsdestominder wahr, dass er i. J. 1495 nach dem Reichstage seinen obersten Hauptmann Wilwolt von Schaumburg zum König von Frankreich schickte, um Hülfe nachzusuchen zur Einbringung der Schuld. Die auffallende Nachricht wird unterstützt durch Hunderte von Ausschreiben Albrechts aus d. J. 1496 an seine Mitfürsten, Städte, Vasallen etc., mit Aufforderung zur Stellung einer bestimmten Anzahl Kriegsvolk in den Niederlanden, unter ganz unverblümter Erklärung des Zwecks. Es war ihm bitterer Ernst, sich an den Landen des Erzherzogs Philipp ein Pfand zu sichern für seine Ansprüche.

Die weitere Entwicklung in den nächsten Jahren darf ich übergehen. Um die Niederlande zu retten, musste man habsburgischerseits die Prätensionen auf Friesland vorerst fahren lassen. Damit fiel für Maximilian der entscheidende Grund weg, der Herrschaft Groningens, die ja der habsburgischen doch wohl nur die Wege hatte ebnen sollen, sich günstig zu zeigen. Die Stadt hatte das bald zu fühlen, ohne sich den Grund klar machen zu können. Anfang 1497 nach der Rückkehr Maximilians aus Italien ist die Verständigung mit Albrecht spätestens erfolgt. Als choragus fabulae, wie Emmius sich ausdrückt, wird von Albrecht der fränkische Ritter Nithard Fuchs (Foxius, Witterfoxius) nach Friesland weniger ostensibel gesendet, als eingelassen. Die Westfriesen wurden durch Unterhandlung und Schrecken mürbe gemacht, Groningen zum Abkauf der die Umlande verwüstenden Söldner gezwungen. (Falsch berichtet

der parteiisch ostfriesische Eggerik Beninga, dass Groningen die Söldner gegen die Umlande herbeigerufen.) Das Geld musste zum Theil von Graf Edzard von Ostfriesland vorgestreckt werden, mit dem die Stadt bis dahin in gutem Vernehmen gestanden hatte. Nachdem besonders im Westergo die Sachsen sich festgesetzt, erfolgte 1498 zu Freiburg mit Zustimmung der Kurfürsten des Reichs durch Maximilian die Ernennung Albrechts zum erblichen Potestaten und Reichsgubernator über ganz Westfriesland, das Groninger Gebiet, Dietmarschen etc.. Gegen Erstattung der Albrecht geschuldeten und von ihm ferner auf das Land verwendeten Summen wurde dem Reich, und mit Genehmigung desselben auch Erzherzog Philipp und seinen Nachkommen, das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Dass in ausdrücklicher Clausel die ganze Verleihung geschehen sei mit Vorbehalt der Rechte der Grafen von Holland, berichtet im Gegensatz zu einer Copie des Dresdener Archivs nur Emmius. Auch die Kurfürsten kannten die Clausel jedenfalls nicht, denn sie fehlt in ihren Willebriefen. Entscheidend ist eine bisher unbekannte Urkunde Maximilians d. d. Neuss 27. März 1499, worin er unter Bestätigung eines zwischen Philipp und Albrecht getroffenen Ausgleichs erklärt, dass er und die Kurfürsten bei der Verleihung von 1498 von der erblichen Gerechtigkeit der Grafen von Holland auf Friesland kein Wissen gehabt hätten. Also kann eine solche in der Verleihungsurkunde an Albrecht nicht vorbehalten gewesen sein. Dem habsburgisch-burgundischen Hausinteresse hätte die Clausel, welche bestrittene Territorialansprüche der Grafen von Holland bestätigte, allerdings entsprochen, mehr als das ohnediess beschränkte Wiederkaufsrecht, das nur Ansprüche auf die Reichsstatthalterschaft gewähren konnte.

Als die Neusser Urkunde erlassen wurde, hatten das Schwert und die Gewandtheit des tapfern Wilwolt von Schaumburg bereits Ostergo, Westergo und Sibenwolden zur Anerkennung Albrechts genöthigt. Zuletzt noch war auch Leeuwarden, obwohl von Groningen unterstützt, unterworfen worden. Letzteres selbst bot nach der ersten Ueberraschung der Gefahr die Stirne.

Als zur Vereinigung mit dem jetzt Groningen feindlichen Edzard von Ostfriesland, der einen Theil der Umlande aufgewiegelt hatte, Schaumburg Nithard Fuchs an der Spitze eines kleinen Corps sandte, haben die Groninger diesen berühmten Führer überwältigt. Aus

Angst vor der Seekrankheit wählte Fuchs statt der bereitgestellten Schiffe den Landweg, wodurch Groningen die Möglichkeit gewann, die Anziehenden vor ihrer Vereinigung mit Edzard zu schlagen. Der Erfolg hob den Muth. Groningen verharrte im Widerstand. Um jede Ausflucht abzuschneiden, interpretirte Maximilian am 27. März 1499, am Tag jenes Ausgleichs zwischen Philipp und Albrecht, seine Verleihung dahin, dass dieselbe sich auf ganz Friesland, die Stadt Groningen und Ostfriesland eingeschlossen, bezöge. Mit Erzherzog Philipp äusserlich ausgesöhnt, verstand es Albrecht, auch Edzard, der in Hoffnung auf Gewinn im Groninger Gebiet sich den Sachsen angeschlossen hatte und nur wenig erbaut war, für Ostfriesland Lehensträger desselben werden zu sollen, durch Nachgiebigkeit in dieser Beziehung an sich zu fesseln. Die Groninger standen diesen Feinden gegenüber ganz allein. Auch die versuchte Vermittlung des friedfertigen Bischofs Friedrich von Utrecht, eines geborenen Markgrafen von Baden und dereinst Joh. Reuchlins Studiengenosse zu Paris, fruchtete ihnen nichts, die Herrschaft im Westen war unwiderbringlich verloren: auf allen Seiten von fürstlichen Gebieten nunmehr umfasst, schien jeder Widerstand hoffnungslos sein zu müssen. Die adligen Umländer hatten längst einen Zug verspürt zu dem tapferen Grafen von Ostfriesland, der sich um diese Zeit in Damm festzusetzen versuchte. Lieber wollten sie alle, erklärten nach der Erzählung E. Beninga's (S. 397) jene Edelleute, erwürgt und erstochen werden, ehe sie sich den „Trippentreders" unterwerfen wollten. Andererseits begriffen die Groninger deutlich, was sie mit der Herrschaft des Umlandes, dem Verluste des Stapelrechts u. s. w. einbüssten. In einer Unterhandlung mit den sächsischen Regenten Frieslands erklärten sie noch 1505, ehe sie die Umlande abträten, eher sollte man ihnen die Hälse abstechen und eher sollte der höchste Thurm Groningens mit der Spitze in das Fundament gekehrt werden (Dresd. A.). Hier erkenne ich den Angelpunkt ihrer Politik. Nothgedrungen haben sie sich in der Folge verschiedentlich fürstlicher Herrschaft unterworfen, doch immer nur so, dass sie in wenngleich zeitweise beschränktem Besitz der Rechte über die Umlande blieben. Sie haben die Herrschaft über dieselben als Ueberbleibsel glänzenderer Zeiten durch allen Wandel des Schicksals hindurch hinübergerettet in die Zeit des niederländischen Freistaats.

Doch hat das schwere Kämpfe gekostet, von denen ich nur die frühere Phase, und auch die nur ganz aphoristisch noch berühren kann. Als im Herbst 1499 nach dem Weggang Albrechts durch das Ungeschick seines zurückgelassenen Sohnes Herzog Heinrich in Westfriesland eine Empörung ausbrach, schlossen sich natürlich die Groninger an. Kanonen aus ihrem Zeughaus beschossen Franeker, wo Herzog Heinrich eng umlagert angstvoll nach Entsatz ausspähte. Im Groninger Gebiet bei Workumersyhl traten sie vereint mit westfriesischen Truppen dem anrückenden Sachsenherzog entgegen. Doch der Sieg gehörte Albrecht. Nach Unterwerfung Westfrieslands, das schwer büssen musste, zog das feindliche Heer zur Belagerung Groningens heran (August 1500). Längst war durch die Weigerung der Stadt, sich dem königlichen Befehl zu unterwerfen, die angedrohte Reichsacht verwirkt. Besondere Edicte verboten den andern deutschen Fürsten und Handelsstädten, speciell Lübeck, die Aechter zu unterstützen. Doch hatte Max sehr den Wunsch, den Krieg beendigt zu sehen und zu diesem Behuf den Freiherrn Georg von Thurn zur Vermittlung gesendet. Dieser Umstand unterstützte die Bemühungen des Bischofs von Utrecht, dem gegenüber in ihrer Bedrängniss die Groninger wieder ihr Unterthanenverhältniss in den Vordergrund geschoben hatten (sie erklären den Bürgern von Utrecht in einem Schreiben ausdrücklich, dass sie gerne Stiftsleute bleiben wollten). So wird ein Vertrag geschlossen, demzufolge Friede bestehen und die Herrschaft der Umlande bis zur Entscheidung des Kammergerichtes von Reichswegen durch Thurn geführt werden sollte. Albrecht demnach scheint vorerst die Absicht auf die Herrschaft über die Stadt Groningen fallen gelassen zu haben, weniger wohl aus Rücksicht auf Thurns Vermittlung, als aus Besorgniss vor seinen meuternden Landsknechten, die bereits mit ihren Zunftgenossen in Groningen über seine Auslieferung in Unterhandlung standen.

Nach des Herzogs sehr bald darauf zu Emden eingetretenem Tod scheinen sich die Groninger wenig mehr an den Vertrag gekehrt zu haben. Thurn schalt sie schon im December 1500 als vertragsbrüchige Bösewichter, die ihn und die Seinen hätten ermorden wollen. Es folgten heftige Kämpfe mit Edzard und den sächsischen Generalen, bis wieder durch Utrecht ein Waffenstillstand vermittelt wurde, der, wiederholt verlängert, bis 1504 dauerte.

Herzog Heinrich hatte keine Lust, in das ihm als Erbtheil zugefallene Friesland heimzukehren. Schon 1501 wird sächsischerseits mit Erzherzog Philipp von Burgund ohne Erfolg über den vorbehaltenen Rückkauf Frieslands verhandelt; die Sache zog sich trotz der Fürsprache Maximilians jahrelang hin, wie es scheint, der Lösungssumme halber. Auch ein Ausgleich mit Groningen gelang nicht. 1504 liess sich Herzog Georg von Sachsen in dem von seinem Bruder ihm abgetretenen Friesland huldigen. In den Groningschen Umlanden schaltete als sein Statthalter Graf Edzard. Bei der offenkundigen Absicht desselben auf Groningen fand die Stadt zunächst wieder Schutz beim Bischof von Utrecht; aber der König verbot demselben aufs Bestimmteste jede Förderung Groningens und ächtete die Stadt aufs Neue. Derselben auch den Utrechtschen Schutz zu entziehen, verfiel Maximilian auf einen eigenthümlichen Vorschlag. Da, wie es in einer Instruction für Eitelfritz von Zollern und Erhard von Polheim (Brüssel 12./9. 1505) an Georg heisst, der Bischof von Utrecht und die Städte Utrecht, Deventer, Zwolle und Kampen den Widerstand Groningens bestärkten, solle Georg seinen Bruder Friedrich, Hochmeister des deutschen Ordens, vermögen, seine Coadjutorei Magdeburg dem Bischof von Utrecht zum Tausch gegen dessen Bisthum anzutragen. Wenn dazu Friedrich von Utrecht nicht zu bewegen sei, könne man ihm ja eine jährliche Pension von dem Stift Magdeburg oder von Georgs Fürstenthum versprechen u. s. w.. Es sollte sich dann Georgs Bruder als Bischof von Utrecht mit Georg und Erzherzog Philipp zu einem Bündniss vereinen. Leicht werde dann Groningen zum Gehorsam gebracht werden. In der That kam es zu Präliminarien zwischen dem Bischof von Utrecht und Georg, wonach beide die Groninger zwingen sollten, an Georg die Umlande abzutreten. Die Stadt sollten bis zur Entscheidung des Kaisers Beide besetzt halten. Doch zerschlug sich das durch Widerspruch Maximilians. Jedenfalls hatten die Verhandlungen das Resultat, dass der Bischof für die Stadt nur Heil sah in der Unterwerfung unter den Willen des Kaisers, vor Allem in der Aufgabe der Umlande. Die Stadt sah darin ihr sicheres und „onvermidelick perickel der verderfnisse"; wollte aber doch, falls Bischof und Landschaft ihre Vertheidigung übernehmen wollten, denselben, gegen Versicherung ihrer Rechte, vor Allem des Besitzes der Umlande, mit genügender Truppenzahl einlassen. Ein gefährlicher

Schritt bei dem vorgeschrittenen Verständniss des Bischofs mit Georg; aber zu einem noch weit gefährlichern sah sich gleich darauf bei Utrechts scheuer Vorsicht die Stadt gezwungen. Aufs Aeusserste gebracht durch die Waffen der Sachsen, die ganz barbarisch auch gegen Gefangene sich benommen haben sollen, im Stich gelassen von dem Landesfürsten, warf sich Groningen in die Arme Edzards von Ostfriesland, mit dem es Damm's und des alten Amts halber so harte Sträusse ausgefochten. Edzard, dem innerhalb der Stadtmauern Platz zu einer Zwingburg eingeräumt werden musste, ward als Erbfürst huldigend anerkannt. In seinem Namen, zum Theil durch von ihm ernannte Bürger ward die Rechtspflege für die Umlande geleitet. Stapel für Getreide und das Bannrecht für Bier blieb bestehen, hinsichtlich sonstiger Gewerke sollte ein Compromiss geschlossen werden. Ein für die materielle Blüthe der Stadt, in Erwartung besserer Zeiten, immerhin erträglicher Zustand. Edzard behauptete sich von 1506—1514 trotz Reichstagsverhandlungen, Mandaten und Achtdecreten. Georg versuchte vergebens 1514 durch einen combinirten Angriff auf Edzard's Stellung in Groningen und Ostfriesland, unterstützt von zahlreichen Bundesgenossen, den zähen Friesen zu bewältigen. Edzard dachte nicht daran, Groningen, dessentwegen er sich in den Kampf gestürzt, herauszugeben, sich in den Umlanden nur als Statthalter zu benehmen oder gar für Ostfriesland den Lehenseid zu schwören. Gegen die feindliche Uebermacht suchte er 1515 Unterstützung bei dem unruhigsten Gegner des habsburgischen Hauses, dem Prätendenten Karl von Geldern, einem Schützling Frankreichs. Aber klug hielt dieser so lange zurück, bis Groningen, durch Edzard nicht mehr zu retten, den geldrischen Marschall Wilhelm von der Oie in die Stadt liess. Edzard sah sich durch denselben Schachzug geschlagen, mit dem er einst die Sachsen matt gesetzt. Unzweifelhaft — trotz E. Beninga's Widerspruch — hat er in seiner Noth die Groninger ihres Gelübdes entbunden und diese schwuren jetzt einem französischen Vasallen, dem Herzog von Geldern, im Namen des Königs von Frankreich den Huldeid als ihrem Erbherrn, so lange er sie schützen könne. Sicher nicht ungern, da Karl sich verpflichtete, die Umlande nie von der Stadt zu trennen und der Stadt in seinem Namen die volle Gerichtsgewalt über dieselben zu überlassen. Beibehaltung des Rechts, der volle Stapel

und alle Bannrechte waren ausdrücklich zugesichert. — Sollte somit dauernd die deutsche Stadt in französische Clientel gerathen? War das nur denkbar so lange Westfriesland in deutschen Händen war? Aber schon wurde die deutsche Herrschaft hier schwankend. Georg von Sachsen war finanziell am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Vergebens hatte er Maximilian, der seine Ansprüche noch immer vertrat, um Hülfe angerufen, da er die Lande dem geldrisch-französischen Angriff gegenüber nicht schützen könne und die Nachrede scheue, dass sie aus seiner Hand dem Reich verloren gegangen seien. Maximilian, dem er Friesland anbot, lehnte aus demselben Grunde die Uebernahme ab, vertröstete Georg mit der Hülfe auf einen nie zusammentretenden Reichstag in Freiburg 1515 und gestattete ihm endlich, Friesland dem König von England zu verkaufen, falls dieser dasselbe vom Reich zu Lehen nehmen wolle. Das Ende war, dass 1515 Georg seine Ansprüche gegen Geld abtrat an Karl von Burgund, des Kaisers Enkel, der Westfriesland schirmen konnte. Groningen sah sich zunächst auf ganz andere Bahnen gewiesen. Erst lange nach Maximilians Tod i. J. 1536, als die Bürger des Pacts, den Karl von Geldern nicht stets getreulich hielt, auch ihrerseits überdrüssig geworden waren, kam des verstorbenen Kaisers erster Gedanke zur Erfüllung. Das Haus Burgund gewann Groningen nebst den Umlanden unter für die Stadt günstigen Bedingungen[1]).

[1]) Vorstehende Skizze, für welche im Hinblick auf ihre ursprüngliche Bestimmung die Nachsicht der Leser erbeten wird, ist gezeichnet nach ungedruckten Urkunden und Acten des Dresdener Staatsarchivs sowie anderweit bekannten Urkunden und nach dem auf den Acten des Groninger Stadtarchivs auferbauten Bericht des Groninger Professors Ubbo Emmius, der etwa 100 Jahre nach den Ereignissen schrieb (Rerum Frisicarum historiae decades unter Heranziehung der Schrift desselben Verfassers: De agro Frisiae inter Amasum et Lavicam deque urbe Groninga). Sicher hat Möhlmann recht, wenn er für das Mittelalter die Glaubwürdigkeit des Emmius gering anschlägt: etwa für die letzten hundert Jahre jedoch vor seiner Zeit ist derselbe seines rein urkundlichen Charakters wegen eine vortreffliche Quelle. Davon haben zahlreiche Proben, die ich an gedruckten und ungedruckten Acten über seine Art, die Vorlagen zu benutzen, anstellte, mich überzeugt. Weniger gilt das von dem zu sehr für seinen Landsmann Edzard eingenommenen etwas älteren Eggerik Beninga, während der Zeitgenosse Sicco Beninga mir nur in Auszügen zugänglich war. An einer Stelle wurde der gleichfalls spätere Pontus Heu-

terus (Rerum austriac. libri) und hie und da die Zeitgenossen A. Krantz (Saxonia) und die Geschichten und Thaten (des mithandelnden) Wilwolt von Schaumburg, deren Verfasser ich jüngst andernorts nachzuweisen versucht, benutzt. Für die Beziehungen zu Utrecht und den Hansestädten in Oberyssel bot gute Kunde das: Archief voor kerkelijke en wereldlike Geschiedenis van . . . . . Utrecht . . . uitgegeven . . . door C. van Asch van Wijck. Erster Theil.

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

AUS EINER SCHRIFT DIETRICHS v. NIEHEIM.

VON

JULIUS HARTTUNG.

Das selten gewordene Sammelwerk Schards „De jurisdictione Imperii“ [1]) enthält unter Anderem auch eine Abhandlung Dietrichs von Nieheim: Privilegia aut iura imperii betitelt, worin sich eine Stelle findet, welche für die Verwickelungen der Hanse mit König Waldemar Atterdag nicht ganz uninteressant sein dürfte.

Es heisst dort [2]): Recolo quondam Albertum ducem Magnopolensem, Saxonem natione, regnum Sueciae a patre suo captum possedisse et sibi subdidisse: sed illud post multos annos per superbiam improvidentiamque perdidisse. Similiter quoque civitates et oppida maritima Saxoniae eo tempore Woldamarum, regem Danie, valde divitem et potentem, sed malignum et superbum, violenter ab eodem regno Daniae depulerunt, illudque diu tenuerunt: ipso rege interim per mundum vagante et vix inveniente aliquem principem, seu aliquam communitatem, quae eum hospitio excipere vellet, veruntamen post multorum annorum curriculum, causante proditione aliquorum potentum ex eisdem civitatibus et oppidis pecunia corruptorum, reversus rediit et aliquam particulam eiusdem regni Daniae acquisivit: sed postea infra paucos annos vita decessit; cui domina Margareta regina Danie, Suecie et Norwegie ipsius filia successit, que tamen

---

[1]) Ausgaben: Basel 1566, fol.; Strassburg 1609, 4°; Strassburg 1618, 4°.

[2]) S. 823 (Basel).

et ipsa paulo post decessit regno. Quae quidem regina Daniae, Sueciae et Norwegiae tranquille praefuit: alioqui (?) illa regna ab eorum origine et ex tunc non poterant concordare: nunc tamen per unum regem Ericum nomine, etiam natione Saxonem ducem gubernantur.

Wenn es auch Dietrich gar nicht ausdrücklich angegeben hätte, so würde sich doch leicht aus der unscharfen Fassung dieses, eine Reihe von Jahrzehnten umspannenden Berichtes ergeben, dass er aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben wurde. Ob er darum historisch ganz zu verwerfen ist, will ich nicht entscheiden, jedenfalls steht er da, als das Denkmal der Auffassung eines der hervorragendsten und kundigsten Männer jener Zeit.

Dietrich war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem Paderborner Städtchen Nieheim geboren, war 1372 — also erst im zweiten Jahre nach dem Stralsunder Frieden! — bei der Kurie in Avignon eingetreten, um 23 Jahre später zum Bischofe von Verden ernannt zu werden. Nach wenigen Jahren einer unglücklichen Verwaltung ward er dieses Amtes enthoben, worauf er wieder unter die Kurialen als Abbreviator und hoch angesehener Mann eintrat, Rector des deutschen Nationalhospizes dell'Anima in Rom und eifriger Verfechter der kirchlichen Einheit wurde, bis er einige Jahre nach dem Konzil von Konstanz, wahrscheinlich in Mastricht, als Canonicus der Servatiikirche verstarb. Es leuchtet ein, dass er über die Vorgänge in Deutschland unterrichtet sein musste, um so mehr, als er seinem Vaterlande stets eine warme Vorliebe bewahrt hat.

Die oben genannte Schrift: Privilegia aut iura imperii ist zwischen dem Ende des Juni 1413 bis zum Anfange des Jahres 1415 abgefasst[1]).

[1]) Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim S. 78.

II.

GEOGRAPHISCHE MISCELLEN.

VON

DIETRICH SCHAEFER.

Der erste Band des „Hansischen Urkundenbuches“ breitet eine ungeahnte Fülle historischen Materiales vor uns aus. Mit einem Blicke überschauen wir das ganze Gebiet, über das die vorhansische und frühhansische Entwickelung der norddeutschen Städte ihre zahlreichen Fäden zieht. Besonders klar erhellt aus dieser Zusammenstellung die Ausdehnung unseres damaligen Handels; nie zuvor haben wir dieselbe so klar überschauen können. Auf diesem Felde zur Aufklärung einzelner Punkte beizutragen, ist der Zweck dieser geographischen Miscellen. Sie knüpfen sich an einzelne Fragen, die durch das Hansische Urkundenbuch angeregt sind. Dass sie dort nicht auch gleich gelöst worden, wird Niemand als einen Mangel an Höhlbaum's Arbeit ansehen, der nur eine Ahnung hat von dem Umfange und der Bedeutung der Leistung, die wir ihm verdanken. Falsch würde es daher sein, die folgenden Bemerkungen als eine Kritik auffassen zu wollen; es handelt sich um weitere Aufklärung der Sache.

1) Hogge (H. U. I, Nr. 2). Höhlbaum, darin Lappenberg's Stahlhof folgend, erklärt das mit Houck, am Canal vom Zwin nach Damme, Ostflandern. Aber schon die Zusammenstellung mit Lüttich und Nivelles sollte bedenklich machen, mehr noch, dass eben vorher für die Flandrenses ein besonderer Zollsatz bestimmt ist. Hogge gehört offenbar nicht unter die Flandrenses. Ich würde es mit Huy (Hoium), oberhalb Lüttich an der Maas, erklären. Der Name gestattet das, nicht minder gut als bei Houck. Von den drei Oertern kommen Leute, qui per terras ibant, hausiren gehen; sie zahlen ostensionem, Geld für die Erlaubniss ihre

Waaren zur Schau stellen zu dürfen. Wir haben es hier doch wol mit der uralten Eisenindustrie des Lütticher Landes, Fabrication von Messern, Waffen etc. zu thun. — Hogge hätte als solches wol mit im Register verzeichnet werden können.

2) Genus (Genum?), het Gein, Genemuiden. — In dem zweiten der beiden Freiheitsbriefe, durch welche sich Lübeck und Hamburg 1243 und 1244 gemeinschaftlich durch Holland und das Stift Utrecht den Weg zu den flandrischen Märkten zu erleichtern und zu sichern suchten (H. U. I, Nr. 331 u. 334), wird eine Zollstätte Genus (Genum?) genannt, bei der die Waaren (mittelst Krahn oder durch Tragen) über einen Damm gesetzt werden müssen, um eingeschifft zu werden. Koppmann (Die ältesten Handelswege Hamburgs S. 17) erklärt diesen Ort als Genemuiden in Overyssel an der Mündung des Zwoller Diep oder Zwarte Water, und Höhlbaum folgt ihm. Koppmann beruft sich dabei auf einen Handelsweg zu Lande über Bremen, Wildeshausen und Kloppenburg nach Genemuiden, den Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 191 nachgewiesen haben soll [1]). „Bei Genemuiden schiffte man sich ein, um auf der Yssel in den Rhein zu kommen und stromabwärts nach Flandern oder stromaufwärts nach Köln zu gelangen" (Koppmann a. a. O.).

Dagegen spricht nun erstens, dass schwerlich jemals von Kloppenburg resp. Lingen aus, wo jene Route die Ems erreicht, eine Strasse nach Genemuiden geführt hat, da hier die ausgedehntesten Moore liegen, die Holland und das nordwestliche Deutschland kennen. Die bis auf die jüngste Gegenwart benutzte Strasse von Bremen nach Holland führt von Kloppenburg über Lingen, Nordhorn, Almelo nach Deventer und weiter nach Utrecht, ganz auf der hohen Geest entlang, und diese Strasse ist es auch, welche Hirsch a. a. O. nachweist, wie aus dem von ihm erwähnten Geleit nach Utrecht hervorgeht. — Zweitens wäre man, um sich auf der Yssel einzuschiffen, unzweifelhaft dieser Strasse gefolgt,

[1]) (Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 420: „Nach der Diöcese Utrecht gab es zwei Wege, der eine brachte den Kaufmann zu Schiffe, der andere brachte ihn zu Lande über Bremen, Wildeshausen und Kloppenburg;" dazu die Anmerkung: „Diese Strasse lehrt uns (d. h. mich) Hirsch's Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 191 kennen. Sie muss nach unserer Utrechter Urkunde bei Genemuiden gemündet haben". Hirsch's Angaben und mein Erklärungsversuch sind also nach Gebühr auseinander gehalten. K. K.)

denn Deventer oder Zütphen sind von Lingen aus leichter zu erreichen als Genemuiden und liegen dem Rheine näher als dieses. Dazu kommt, dass Genemuiden ja gar nicht an der Yssel liegt, sondern an der Mündung der Vecht, dass man, um von Genemuiden in die Yssel zu kommen, höchst wahrscheinlich erst hinaus musste in die Zuider-See, da schwerlich schon damals ein Canal Vecht und Yssel verband.

Weit passender lässt sich Genus (Genum, het Gein in H. U. I, Nr. 518) auf andere Weise erklären. Van den Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie S. 260 kennt zwei oder eigentlich drei Ortschaften mit dem Namen Gein: het Gein und Oudegein bei Utrecht und het Gein bei Loenen und Vreeland, also ebenfalls nicht weit nördlich von Utrecht. Die Bedeutung des Namens bezeichnet er als unbekannt, vermuthet aber, dass er so viel heisse als „doortogt". Stimmt diese Erklärung vortrefflich zu dem Uebersetzen der Waaren über den Damm, so passt die Lage noch besser. In Nr. 518 des H. U. verspricht Köln den Utrechtern Schutz und Geleit für seinen Hafen (den Rhein) zwischen dem nördlichsten und südlichsten Stadtthurm, Utrecht den Kölnern zwischen Marssen (eine gute deutsche Meile unterhalb Utrecht an der Vecht) und „het Gein" (Geinum). Dieses het Gein kann nur in der Nähe von Utrecht und zwar oberhalb dieser Stadt liegen; Genemuiden hat hier einfach keinen Sinn. Man kann nur an die von van den Bergh genannten het Gein oder Oudegein bei Utrecht denken. Von diesen finde ich auf Karten verzeichnet nur Oudegein, eine gute deutsche Meile SSW. von Utrecht, an der Einmündung des in dieser Richtung von Utrecht ausgehenden Canals (Vaartsche Rhein) in die Krumme Yssel, zwischen Ysselstein und Vianen. Seiner Lage nach passt dieser Ort recht gut, und ich möchte ihn für die fragliche Zollstätte halten.

Es bleibt nun noch die Frage, was ist unter dem „über den Damm setzen", dem Einschiffen an dieser Zollstätte zu verstehen? Kamen die Waaren wirklich zum Theil über Land und wurden hier eingeschifft? Ich glaube nicht. Asche (Pottasche) und Pech werden in erster Linie genannt als Waaren, die über den Damm gesetzt werden. Pottasche und Pech aber sind Artikel, die einen weiten Landtransport durchaus nicht vertragen können. Wenn eine Schifffahrt von der Elbe nach Utrecht und der Vecht überhaupt

bestand, und eine solche wird ja durch diese und andere Urkunden als unzweifelhaft nachgewiesen, so waren Pottasche und Pech gewiss die ersten Handelsartikel, die auf diesem Wege befördert wurden. Sie kamen vorzugsweise aus der Mark nach Hamburg. Hätten sie von hier zu Lande nach den Niederlanden und weiter geführt werden müssen, so würde man jedenfalls die Versendung von der Mark aus vorgezogen haben. Weit wahrscheinlicher scheint mir daher, dass die Waaren zu Schiffe ankamen und dass ein Umladen stattfand und zwar, wie ich annehmen möchte, mit Durchziehen der Schiffe. Die alten hansischen Fahrzeuge, in ihrer Bauart den heutigen holländischen Tjalken und Kuffs ähnlich, hatten, wie diese zum grössten Theil auch, wol keinen durchgehenden Kiel; das zeigt schon ihr Gebrauch auf Flüssen bis tief ins Land hinein. Der flache Boden erlaubte das Ueberziehen, wie es noch jetzt an einzelnen Stellen stattfindet. So erklärt es sich auch nur, dass die Utrechter selbst an dieser Stelle ihre Weinfässer „über den Damm setzen" lassen müssen. Für eine Zollstätte Genemuiden hätte diese Bestimmung, beiläufig bemerkt, absolut keinen Sinn. Aber sie kann auch für Oudegein nicht damit erklärt werden, dass hier der Handelsweg zu Lande begonnen habe. Eine Schifffahrt von Köln nach Utrecht fand statt, das geht unzweifelhaft aus H. U. I, Nr. 518 hervor, lässt sich auch sonst nachweisen. Warum denn unmittelbar vor Erreichung der Stadt den Landweg beschreiten? — „Cum venerint ad terram nostram de ultra maria" glaube ich auch auf die Leute beziehen zu müssen, die nachher „de Geno sunt porrecturi"; sie müssen demnach zweimal Zoll bezahlen, in Muiden und Oudegein. Ob das „reponunt" wörtlich zu nehmen ist, lasse ich dahin gestellt sein, — es scheint für ein Wiedereinladen der Waaren zu sprechen.

Also Ankommen in Schiffen bei Oudegein, Umladen in andere Schiffe oder Durchziehen der eigenen hat man anzunehmen. Van den Bergh's Erklärung von het Gein mit doortugt möchte auch zu berücksichtigen sein[1]).

[1]) Die Frage würde sich höchst wahrscheinlich mit grösserer Sicherheit lösen lassen, wenn man die in H. U. I, S. 49 Anm. 2 u. Nr. 557 registrirten, nebst einigen andern, aus niederländ. Urkundenbüchern im H. U. nur registrirten Urkunden heranzöge. Aber die betreffenden Werke sind mir leider nicht zugänglich.

3) Senomanum, H. U. I, Nr. 201, lässt H. unerklärt, apud sanctum Johannem in derselben Urkunde erklärt er mit St. Jean bei Ypern. Neben diesen beiden Oertern wird Rupella (Rochelle) genannt. Alle drei liegen in terris inimicorum nostrorum, wie Heinrich III. von England schreibt, und zwar in Wasconia (quas arrestatis in veniendo de Wasconia). Höchst wahrscheinlich ist hier an St. Jean de Mont an der Küste der Vendée, der Ile d'Yeu gegenüber, zu denken; St. Jean d'Angely, östlich von Rochefort an der Boutonne, liegt zu weit landeinwärts. Bei Senomanum möchte man an Cenomanum, le Mans, denken; aber auch dies ist mit Seeschiffen wol schwerlich je zu erreichen gewesen. Vielleicht ist Sanctonum zu verstehen (zu lesen?), das jetzige Saintes an der Charente. — Es handelt sich hier um den bekanntlich sehr lebhaften Weinhandel der Flandrer nach Westfrankreich.

4) Wladislavia in Nr. 328 erklärt H. mit Wladislaw bei Kalisch; er folgt darin vielleicht Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pomer. dipl. I, S. 27 und S. 448, wo wieder Naruszewicz, Geschichte Polens als Gewährsmann angeführt wird. Diese Erklärung verbietet zunächst die Lage des letzteren Orts. Eine Handelsstrasse kann nicht aus der Gegend von Kalisch über Gnesen, Posen und Bentschen nach Guben führen. Die Richtung Guben, Bentschen, Posen, Gnesen weist nach der Weichsel (Thorn, Preussen), ebenso der Inhalt der Urkunde. Es ist zu unterscheiden antiqua und juvenis Wladislavia; beide werden als Zollstätten in Cujavien aufgeführt (Hasselbach und Kosegarten I, Nr. 479 S. 951). Wladislaw bei Kalisch liegt aber in Laucicien. Hier ist mit H. an Alt-Wladislaw zu denken, das jetzige Wloclawek (Wraclawek) an der Weichsel oberhalb Thorn. Hierher wurde der cujavische Bischofssitz von Kruschwitz verlegt, daher auch episcopus Wladislaviensis für den episc. Cujaviensis. Vgl. auch Spruner-Menke's Atlas Nr. 42 (Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung). — Juvenis Wladislavia ist Inowraclaw (Jung-Breslau).

5) Herewerde (H. U. I, Nr. 5) erklärt H. mit „Herwen und Aerdt", Holland, Geldern (oberhalb Arnheim). Schon die Stellung zwischen Boumela (Saltbommel) und Thiel deutet auf das Richtige. Es ist Heerewarden, zwischen Thiel und Saltbommel, in der Nähe der Waal und Maas gelegen. Auch Herewade in Nr. 53 wird derselbe Ort sein.

6) Lurche (H. U. I, Nr. 464) erklärt H. mit Loerik bei Neuss, was aber schlecht in die Urkunde passt. Auch gab es wol schwerlich eine geldernsche Zollstelle in der Nähe von Neuss. Besser passt Loerik (alt Lorech, Lureche), zwei Meilen nordwestlich von Wijk bij Duurstede. Vgl. van den Bergh, Middel-Nederlandsche Geographie S. 168. Doch scheint mir auch diese Erklärung zweifelhaft. Leider ist mir auch diese Urkunde nicht zugänglich; möglich, dass sie einen Fingerzeig zur Erklärung giebt.

7) Wisclemburg (H. U. I, Nr. 390). Zu den Vermuthungen, die H. Note 2 ausspricht, möchte ich noch hinzufügen die alte Weseborg, Visborg auf Samsöe und die Wesborg am Mariager-Fjord an der Ostküste Jütlands.

8) Noda (H. U. I, Nr. 18, 53, 820 Anm. 1) erklärt H. mit Neude bei Rhenen am Leck. In Nr. 18 wird Noda ein Land genannt (terra illa, que vulgo Noda dicitur); es soll dort ein Durchstich hergestellt werden, damit das Wasser des Rheins einfliessen kann „in mare, quod ibi vicinum est". Das passt durchaus nicht auf die Gegend bei Rhenen, denn das Meer ist dort nicht nahe und die hohe Geest zwischen dem Leck und der Zuider-See macht für die damaligen Zeiten einen Durchstich unmöglich; er wäre unter den gegebenen geographischen Verhältnissen auch sinnlos gewesen. In Nr. 820 Anm. 1 wird Sicherheit gelobt auf dem Wege nach Utrecht zwischen Noda und Bodengraven. Bodengraven (Bodegraven) liegt am alten Rhein, halbwegs zwischen Leyden und Utrecht. Vgl. van den Bergh, Middelned. Geogr. S. 164. Nicht weit davon, höchst wahrscheinlich westwärts, haben wir Noda zu suchen, in der Nähe der Nordsee wie des Haarlemmer Meers. Ob Noda in Nr. 53 derselbe Ort ist, lasse ich dahingestellt. Mir scheint, dass wir hier an Neude bei Rhenen zu denken haben.

9) Hjalm (H. U. I, Nr. 1097—1099) erklärt H. mit Halmstad in Halland. Es ist die kleine Insel Hjelm vor der Halbinsel Ebeltoft an der Ostküste Jütlands; die Form Hjalm kommt auch sonst vor (s. die Karte bei Langebeck, Scr. rer. Dan. VII, S. 520). Auf dieser Insel stand die Burg des Marsk Stig, des Mörders von Erich Glipping, mit dem Norwegen damals im Bunde war.

10) Gellen, Gelant, Gellende, Jellen, Jellant etc.. Diese geographische Bezeichnung ist manchen Missverständnissen unterworfen gewesen, vgl. Lisch, Meklbg. Jahrbuch 11, S. 67; 17, S. 118; 20,

S. 241 und Dahlmann, Gesch. Dänemarks II, S. 32 Anm. 2. H. erklärt sie als die Meerenge zwischen Pommern und Rügen. Diese Bedeutung hat sie im Mittelalter nicht gehabt; sie bezeichnet den südlichen Theil der Insel Hiddensee, an der Nordwestküste Rügens. Diese Insel wurde 1304 von der Pfarrei Schaprode auf Rügen getrennt, propter difficultatem transitus brachii maris intercidentis und der capelle monachorum in Jellant zugelegt (Fabricius, Urkd. z. Gesch. d. Fstth. Rügen IV, Nr. 328). 1306 beabsichtigen die Stralsunder auf dem Jellande einen Leuchtthurm zu bauen, ebd. IV, Nr. 363. Vgl. noch ebd. IV, Nr. 402. Der Ausdruck in portu Gelende (H. U. I, Nr. 469 u. 1050) kann nicht irre machen; es ist, was wir nach unserer Sprechweise „die Rhede von Jelland" nennen würden; „in portu Ruden" folgt unmittelbar, und Ruden ist ja auch eine Insel.

III.

GELAND.

VON

KARL KOPPMANN.

In der Kölner Konföderation von 1367 Nov. 11 (H. R. 1, Nr. 413) heisst es: die Schiffe von der Wendseite und aus Preussen sollen rede wezen uppe paschen naghest komende thů zeghelende up den Geland, zik dar thů vindende unde thů der vlote van der Zuderzee thů zeghelende in den Oreszund; ebenso in der Ratifikation dieses Bündnisses v. 1368 Jun. 24 (Lüb. U. B. 3, Nr. 659 = H. R. 1, Nr. 472): tho zeghelende uppe den Geland; etwas modificirt im Recess v. 1368 März 15 (H. R. 1, Nr. 440 § 9): in proximo festo pasche, sed omni semoto dubio dominica quasimodogeniti supra Gelland debent esse congregati. — Die Urk. Gesch. d. Ursprunges der deutschen Hanse 2 (1830), S. 607 (= H. R. 1, Nr. 413) und S. 620 (= H. R. 1, Nr. 440 § 9) las Gheland und Gelland und nahm diese Lesart, ohne jedoch den Namen zu erklären, ausdrücklich dem fehlerhaften Seland gegenüber in Schutz; Dahlmann 2 (1841), S. 32 Anm. 2 dagegen wollte, weil er mit Gelland Nichts anzufangen wusste, Celland = Seeland gelesen wissen. „Gelland ist aber ganz unzweifelhaft", sagt Fock 3 (1865), S. 189 Anm. ***, — „das südliche Ende von Hiddensee und die von demselben mit der nördlichen Spitze Pommerns und Rügens gebildete Meerenge, heute Gellen genannt". Dem entsprechend ist Geland im Register zum Lüb. U. B. 3 (1871), S. 853 als: Südende von Hiddense und die mit der Nordspitze Pommerns gebildete Meerenge, jetzt Gellen" erklärt, während das Register zu Hanserecessen 1 (1870) nach Ritters geogr.-statist. Lexikon (5. Aufl. 1864), das ich demselben in gewöhnlichen Fällen immer zu Grunde

lege, „Gellen, Meerenge zwischen Pommern und Rügen" verzeichnet.

Im Recess von 1369 Jul. 13 (H. R. 1, Nr. 495 § 7) wird der Ansprüche Harderwyks Erwähnung gethan pro lignis suis alias, videlicet anno preterito, ab ipsis receptis in Hiddenzee; 1369 Okt. 29 (Lüb. U. B. 3, Nr. 702 = H. R. 1, Nr. 508) beurkunden mehrere Harderwyker, dass wegen des Schadens van dien holte, dat up den Jeelande stont, als dat hem sciede van den ghemeenen steden, die in den here laghen, keine Nachmahnung bei den gemeinen Städten geschehen solle, und etwas später (Lüb. U. B. 1, Nr. 728 = H. R. 1, Nr. 509) verzichtet auch die Stadt Harderwyk auf weiteren Anspruch pro lignis —, constitutis anno novissime pertransito circa pascha super terram Gellandie ac ibidem tunc per homines exercitus civitatum maritimarum tunc ibi presentes conbustis et ablatis. — Das Register zum Lüb. U. B. 3, S. 856 setzt versehentlich Jeeland als einen von Geland verschiedenen, nicht erklärten Namen an; das Register der Hanserecesse identificirt beide Namen, doch ist dabei übersehen, dass für Jeeland, terra Gellandie die Erklärung „Meerenge zwischen Pommern und Rügen" natürlich nicht ausreicht.

Ist also unter Geland, Jeeland, Gelland, terra Gellandie mit Fock und dem Register des Lüb. U. B. der Meerbusen zwischen Pommern und Rügen und das Südende von Hiddensee zu verstehen?

1396 Mai 27 beschlossen die preussischen Städte (H. R. 4, Nr. 348 § 2): Ouch sullen die frideschiffe mit der flote uff den Geland by den Dornebusch zigelen, und dor beyden der von Lubic und anderer stete; 1396 Aug. 19 berichten die preussischen Schiffshauptleute (H. R. 4, Nr. 375): Do vort segelte wir czu Bornholm umme daz land unde umme Mône unde czu dem Dornepusche unde vor de Warnow unde vor de Golvitze. — „Wittmünde und Dornebusch, sagt die Seekarte v. 1571, liggen van ander südwest to westen, nordost ton osten, 3 milen" und in Mansons Seebuch (1695) heisst es S. 79—80: „Von Dornbusch, Nordost wol so östlich 3 Meilen lieget Wyttmund, welche ist ein steihl Ecke, und darauf ein hoher Sandhügel, dem ansehen nach als ein hohes Hauss" und S. 75: „Von Dornbusch oder Hiddensee. Dornbusch ist die westere Seiten vom Lande-Rügen, ein hoher Sandberg, da-

vor ins Süden ist eine Tieffe nach Stralsund von sechs Fuss Wasser Gällen genandt. Osten vor Dornbusch findet man eine kleine Tieffe von 3. Fuss Wasser nach Stralsund zu, unter Dornbusch kan man setzen vor ein Ost-Südost, und einen südlichen Winde auf 5. oder 6. Fadem". Mansons Seebuch versteht also unter Dornbusch die Insel Hiddensöe; Deecke, Niedersächs. Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hansa dagegen, der nur die Seekarte v. 1571 benutzte, erklärt, wie Wittmünde für die „Nordspitze der Insel Rügen", so Dornebusch für die „Nordspitze von Hiddenso", und in diesem beschränkteren Sinne ist der Dornbusch, wie ersichtlich, auch in der Stelle von 1396 Mai 27 aufzufassen. Wird aber der Dornbusch, die Nordspitze Hiddensees, als uff den Geland bezeichnet, so kann nicht ausschliesslich die Südspitze Hiddensees, muss die ganze Insel Hiddensee unter Geland verstanden werden.

IV.

NEUE DRUCKFRAGMENTE DES CHRONICON SLAVICUM.

VON

AUGUST WETZEL.

Die nachstehenden bibliographischen Notizen können freilich ein allgemeineres Interesse nicht erwecken, mögen aber hier Platz finden, weil sie, für die Geschichte des Chronicon Slavicum nicht werthlos, der Detailforschung in hansischer Geschichte indirect zu Gute kommen.

Es existiren bekanntlich vom Chr. Sl. keine Handschriften; auch die letzte Ausgabe desselben vom verstorbenen Oberappellationsrath Laspeyres in Lübeck fusst nur auf den beiden editiones principes des lateinischen und niederdeutschen Textes. Wo Handschriften fehlen, ist es von Bedeutung, die ältesten Drucke möglichst vollständig kennen zu lernen. Es sind aber alle bekannten alten Drucke des Chr. Sl. und speciell des lateinischen Textes desselben, von dem allein im Folgenden die Rede sein wird, nichts weiter als Nachbildungen der ed. pr., von der ein Exemplar in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden ist. Von dieser Abhängigkeit schienen jedoch einige Druckfragmente, Fragmenta Lubicensia genannt, eine Ausnahme zu machen. Deecke in Lübeck hatte sie nach und nach in alten Einbänden gefunden und sie in seinen „Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde“ Heft 1, Seite 20, wegen ihrer von der ed. pr. wesentlich abweichenden Orthographie und Abbreviaturen einer zweiten bis dahin nicht bekannten, aber auch aus des Matthäus Brandis Officin hervorgegangenen Ausgabe zugeschrieben. Laspeyres forschte vergebens nach einem vollständigen Exemplar einer solchen Ausgabe; er erklärte es schliesslich für zweifelhaft, ob die Fragmente älteren oder jüngeren Datums als die ed. pr.

seien, „da bei der völligen Gleichheit der gesammten Druckeinrichtung, wie bei Gleichartigkeit der Typen sich dies selbst dann schwerlich mit ausreichender Sicherheit entscheiden lasse, wenn dieser Druck vollständig vorläge und Druckort wie Jahreszahl enthielte“ (p. XXVII der Vorrede zur Ausgabe), und hielt an der von Deecke vermutheten unbekannten Ausgabe fest. Nun fand ich bei Repertorisirung der älteren Bestandtheile des städtischen Archivs zu Crempe in Holstein in einem Pergamentcodex die Innenseiten des lederüberzogenen Holzdeckels mit zwei Blättern jenes alten Druckes beklebt, die ich mit Erlaubniss des Bürgermeisters daselbst ablöste und, da sie für die Geschichte der Stadt von keiner Bedeutung, der Universitäts-Bibliothek in Kiel überantwortete, der sie jetzt unter S 388 einverleibt sind. Nachdem mir die lübeckischen Fragmente durch die Güte des Herrn Professor Mantels auf einige Wochen übersandt waren, stellte sich sofort heraus, dass die beiden in Crempe gefundenen Blätter mit dem ersten und zweiten der lübeckischen Fragmente identisch seien. So sehr nun auch die Hoffnung getäuscht war, neue Fragmente jener vermeintlich verlorenen Ausgabe gefunden zu haben, ergab sich doch andrerseits, dass der Fund nicht ohne Werth sei. Denn in jenem Codex (vgl. Zeitschr. f. Schl. H. L. Gesch. Band 7, Anhang, Repertorien 2. Reihe, 6, Nr. 373), welcher Ueberfrageprotocolle von 1488—1601 enthält, beginnen die gleichzeitigen Eintragungen mit dem 20. November 1488 auf dem dritten Blatte, aber weder dies, noch das erste, unbeschriebene, und das letzte Blatt des Codex zeigen irgend welche Spuren, dass demselben jemals der Einband gefehlt hätte. Der Einband selbst aber war von Anfang an mit jenen beiden Blättern beklebt, wie sich bei Loslösung derselben klar zeigte. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Cremper Fragmente einem sehr alten Drucke angehören, der vor dem 20. November 1488 veröffentlicht sein muss. [Zum Ueberfluss finden sich auf ihnen schon handschriftliche Notizen von 1503, während die ed. pr. nach Laspeyres (Vorrede p. LXIX) nur eine das Jahr 1529 erwähnende Notiz enthält.] Vor 1485 kann ein Druck des Chr. Sl. überall nicht erfolgt sein, da die Ereignisse dieses Jahres in dem Chr. selbst noch besprochen werden. Damit sind die termini a quo und ad quem gefunden, innerhalb deren der Druck der Fragmente resp. der ed. pr. fallen muss. Denn der Zeitraum von

zwei bis drei Jahren ist doch zu knapp, als dass in demselben zwei Ausgaben des Chr. sollten erschienen sein. Mithin bleibt nur zweierlei übrig: Entweder hat die ed. pr. ihren Namen bis jetzt mit Unrecht geführt und die Fragmente, Lübecker sowohl wie Cremper, repräsentiren die wahre ed. pr., oder Deecke's und Laspeyres' Annahme, dass die lübeckischen Fragmente einem von der ed. pr. verschiedenen Drucke angehören, ist falsch. Um das zu entscheiden, ist ein Blick auf die Fragmente, speciell die lübeckischen, nothwendig, neben welchen die Cremper für die innere Kritik keine selbstständige Bedeutung haben. Dies scheint um so mehr angebracht, als Laspeyres in seiner Ausgabe keine Beschreibung derselben giebt. Es sind sieben Blätter, die nach der Laspeyres'schen Ausgabe folgende Stücke umfassen:

1) Pars 1. cap. 14 sed omnia sibi et sue dispositioni — cap. 16 cum principe eorum, videlicet werzislao. (Fol. 4 der ed. pr.)

2a) Pars 1. cap. 24 quod tantum in lubek vendi debeant — cap. 27 accersiuit ad obsidionem mediolani. (Fol. 7.)

2b u. c) Dasselbe. Das Blatt ist, vermuthlich bei seiner Loslösung, in 2 Hälften zerschnitten.

3a u. b) Pars 4. p. 219 in febrib(us anno) domini 1449 arthemii — p. 227 Eodem anno decollatus est quida(m). Von den Columnen a und d ist der äussere Rand abgebröckelt, aber zum grössten Theil im Fragment 3b erhalten. (Fol. 22.)

4) Pars 5. p. 281 (ei i) n hereditate Hinricus dux — p. 291 quosdam decapitari. et quosdam depluma(vit). (Fol. 29.)

5) Pars 5. p. 317 Eodem anno iohannes cristierni regis — p. 327 wulfardus nomine, abscidit ubera. (Fol. 33.)

6) Pars 5. p. 347 hora VII episcopus et prouisor predicti opidum — p. 355 hollandrini obsederunt ciuitatem. (Fol. 36.)

Zum grössten Theil sind die Blätter wohl erhalten. Das Format ist klein Folio, mit zwei Columnen auf jeder Seite, wie in der ed. pr., und ebenso wie in dieser fehlen bei den Fragmenten Foliirung, Paginirung, Custoden und Signaturen, und der Raum für die Initialen der Capitel und grösseren Abschnitte ist unausgefüllt. Während aber nach Laspeyres die Columnen der ed. pr. je 45 Zeilen

von 30—35 Buchstaben aufweisen, schwankt die Zeilenzahl in den Columnen der Fragmente zwischen 40 und 43, die Buchstabenzahl in den Zeilen zwischen 27 und 35. Bei weiterer Vergleichung mit der ed. pr. kommen die Fragmente 3—6 nicht in Betracht. Denn sie entsprechen, wie schon Laspeyres in handschriftlichen Notizen, welche den Fragmenten beiliegen, bemerkt, „im Grossen und Ganzen, namentlich, was Anfang und Schluss der Columnen, wie auch in Abkürzungen, Interpunction, Lesarten, nicht minder in Druckfehlern und sonstigen Versehen so durchaus dem vollständigen Exemplar, dass für sie die Identität mit letzterem nicht zu bezweifeln steht, welche vielleicht auch dadurch eine Bestätigung erhält, dass das auf Fol. 22 der ed. pr. vorkommende Wasserzeichen (Einhorn) sich auch auf Fragment 3, wenn auch mit einer kleinen Varietät in der Zeichnung, wiederfindet". Da Laspeyres nach p. XXXVI f. seiner Vorrede nach eigenem Gutdünken von der Schreibweise der ed. pr. abweicht und den Text „in derjenigen orthographischen Form" wiedergiebt, „welche der Autor oder Compilator, wenn er jetzt lebte und unserem Lande angehörte, muthmasslich gegeben haben dürfte", da er ferner (p. XXXVIII) Interpunction und Paragrapheneintheilung nach eigenem Ermessen geändert und „blosse Druckfehler berichtigt", ja „wo solche evident waren, nicht einmal eine berichtigende Bemerkung für nöthig erachtet hat", endlich aber auch für die zuletzt genannten Fragmente keine Varianten von der ed. pr. unter dem Text angiebt, so ist es ohne voraufgegangene eigene Collation der Fragmente mit der ed. pr. nicht unbedenklich, ihm darin beizupflichten. Indess finden sich in den Fragmenten keinerlei sachliche Abweichungen von dem Laspeyres'schen Texte, und die zahlreichen formellen, unter ihnen elf offenbare Druckfehler, können ihren Grund in Rectificirungen seitens Laspeyres haben. Demnach bleiben als Zeugen jenes von Deecke zuerst vermutheten alten Druckes nur noch die Fragmente 1 und 2 übrig, von denen Laspeyres in seiner Ausgabe sowohl wie in den handschriftlichen Notizen wiederholt versichert, dass sie das Dasein einer noch unbekannten Ausgabe verbürgen. Sachliche Abweichungen von dem Laspeyres'schen Text finden sich auch in diesen beiden Fragmenten nicht, dagegen eine ganze Reihe formeller. Trotzdem sind die Fragmente Bruchstücke der ed. pr.. Freilich haben wir in ihnen nicht denselben

Satz vor uns, das macht allein schon der Umstand zweifellos, auf den Laspeyres so viel Gewicht legt, dass nämlich die Rubrik der Capitel 16 und 26 in den Fragmenten nicht, wie in der ed. pr., die erste Zeile der dazugehörigen Columnen ausmacht, sondern in der letzten nicht ganz ausgeschriebenen Zeile der zum vorhergehenden Capitel gehörigen Columne Platz gefunden hat. Die übrigen Abweichungen, die Laspeyres „um so genauer“ (Vorrede p. XLIII) angegeben haben will, als Deecke's Annahme einer zweiten alten Ausgabe dadurch mehr Glaubwürdigkeit verschafft werde, bestehen nach ihm hauptsächlich in der verschiedenen Schreibung von Personen- und Ortsnamen, Zahlzeichen und dergl.; dreimal weicht nach ihm die Wortstellung ab; an zwei Stellen (c. 24 dux fuit tunc statt dux tunc fuit und c. 25 Et respondit prebezlaus statt et Praebezlaus respondit der ed. pr.) hat er solche Abweichung übersehen. Sehr oft sind aber die Abweichungen überhaupt nichts weiter als Druckfehler wie cap. 14 post modicis temporis statt modicum, cicilie statt Siciliae, c. 15 facibant statt faciebant, c. 25 lapibus statt lapidibus u. a. m.. Ausser den von Laspeyres aufgeführten Varianten habe ich noch 22 Druckfehler in den beiden Fragmenten gefunden, unter denen besonders häufig n statt u und umgekehrt vorkommt und von denen das zweimalige grego für Gregorius auch wohl von Laspeyres hätte erwähnt werden können. Andrerseits stimmen an manchen Stellen und besonders auch in Druckfehlern ed. pr. und Fragmente auffallend überein (c. 14 ceptrum für sceptrum, c. 15 Critoni für Critone, sensuales für censuales, c. 24 tolleravit für toleravit, commodi für commodo, c. 26 astante für adstante u. A.). Es findet sich nach Laspeyres' eigenem Geständniss keine Abweichung von thatsächlicher Bedeutung, die äussere Druckeinrichtung dagegen zeigt sehr nahe Verwandtschaft. Das von Laspeyres zum Beweise der Identität von ed. pr. und Fragmenten 3—6 herangezogene Wasserzeichen endlich, ein Einhorn, findet sich sowohl im ersten der Lübecker als im zweiten der Cremper Fragmente und zwar in etwas anderer Gestalt als im Fragment 3. Da das letztere nach Laspeyres sich in der Zeichnung ein wenig von dem Einhorn der ed. pr. unterscheidet, so wird wohl dasjenige im Fragment 1 wieder mit der ed. pr. harmoniren. Dies Alles, besonders auch die Menge der Druckfehler lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass die Fragmente

Abzüge eines ersten Satzes zur ed. pr. sind, und dass wegen der vielen in ihnen enthaltenen Druckfehler ein neuer Satz gemacht werden musste, wie er jetzt in der ed. pr. vorliegt. So erklärt sich auch der auffallende Umstand, dass gerade von dem ersten der beiden Fragmente zwei, von dem zweiten sogar drei Exemplare sich gefunden haben; hätte eine vollständige Ausgabe dieses Druckes existirt, würde man vergebens fragen, warum gerade diese beiden Blätter so häufig sich wiederfinden. Dass bei dem Neusatz die Zeilenzahl der Columnen, Zeilenbrechung u. dergl. zugleich mit verändert wurde, kann natürlich nicht auffallen. Nun aber stimmt endlich auch die Chronologie, und Dr. Hasse, der zuletzt das Chr. Sl. eingehend im 7. Bande der Zeitschrift f. Schl. H. Lauenb. Gesch. besprochen hat, trifft wohl das Richtige, wenn er die ed. pr., zu der nun auch die Cremper Fragmente gehören, in das Jahr 1486 setzt. Einen zweiten alten Druck hat's nicht gegeben.

VI.

RECENSIONEN.

NIEDERDEUTSCHE DENKMÄLER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR NIEDERDEUTSCHE SPRACHFORSCHUNG.

Band I.

DAS SEEBUCH.

VON

KARL KOPPMANN.

MIT EINER NAUTISCHEN EINLEITUNG V. ARTHUR BREUNING.

MIT GLOSSAR VON CHRISTOPH WALTHER.

Bremen, J. Kühtmanns Buchhandlung, 1876 in 8.

VON

E. FÖRSTEMANN.

Es ist ein höchst verdienstvolles Werk, das hier durch gemeinsame Arbeit dreier Männer zu Stande gekommen ist, und zugleich ein würdiger Anfang für das schöne Unternehmen der „niederdeutschen Denkmäler". In sechs verschiedenen Abtheilungen baut sich das Ganze auf.

An der Spitze steht eine Einleitung von Koppmann, die uns über das Buch nach mehrfacher Richtung hin orientirt. Das Seebuch ist entschieden flandrischen Ursprungs, unter dem Einflusse der Hansa aber in Niederdeutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mehrfach umgearbeitet, und zwar in einer niederdeutschen Sprache, die nur selten, namentlich in einigen Missverständnissen, an das Original erinnert; das ergiebt sich aus den beiden von einander sehr abweichenden Handschriften, die hier neben einander abgedruckt sind. Beide Handschriften, erst in neuerer Zeit zusammengebunden, sind im Besitze der Commerzbibliothek in Hamburg und gehören in ihrer vorliegenden Gestalt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an[1]. Die Einleitung bespricht ferner das

[1]) Aus derselben Zeit ist das Fragment einer Halberstädter Handschrift (Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederd. Sprachforschung 1876, S. 26), welches Herr Gymnasialdirector G. Schmidt aufgefunden und jetzt im Jahrbuch d. Vereins f. nd. Sprachf. 1876, S. 80—82 zum Abdruck gebracht hat.

Verhältniss des Seebuchs zu einigen Schriften verwandten Inhalts, namentlich zu der sec. 16 mehrfach gedruckten „Seekarte", für welche letztere der Verfasser noch auf die Herbeischaffung weiteren Materials hofft, um auch ihr vielleicht künftig seine Thätigkeit zu widmen.

Der zweite Abschnitt, gleichfalls von Koppmann, behandelt „die Ortsnamen des Seebuches". Hier werden die verschiedenen Oertlichkeiten in derselben Reihenfolge durchgegangen, wie sie das Seebuch darbietet, und zwar wird jedem Namen seine heutige Form beigefügt. Mit grossem Fleisse sind nicht bloss aus der „Seekarte", sondern auch aus andern Quellen in den Anmerkungen reichliche Parallelstellen mitgetheilt. Es wird hier viel geboten, grade dadurch aber wächst die Begier nach Mehrerem. So wird Mancher, da die betreffenden Oertlichkeiten dem gewöhnlichen Landgeographen oft nicht bekannt sein werden, eine genauere Angabe ihrer Lage (etwa nach Länge und Breite) wünschen, ein Anderer würde es für eine Erhöhung der Bequemlichkeit im Gebrauche dieses Buches halten, wenn die neueren Formen unter dem alten Texte des Seebuches angegeben wären, ein Dritter sähe sie gern dem später folgenden alphabetischen Verzeichnisse der alten Formen beigefügt. Alles das hätte freilich den Umfang des Werkes nicht unbeträchtlich vermehrt. In den Anmerkungen zu diesem Abschnitte befinden sich auch manche dankenswerthe geographische Notizen von Breusing [1]).

Es folgt als dritte Abtheilung „das Seebuch in nautischer Beziehung" von Breusing. Ausgehend von der grossen Umwälzung, die durch die Erfindung des Compasses in der Seefahrtskunde hervorgerufen ist, kommt hier der Verfasser auf den Zustand dieser Wissenschaft, wie er sich in dem Seebuche zeigt. Reichhaltige Bemerkungen werden hier über die verschiedenen und noch ziemlich ungeregelten in dem Buche gebrauchten Längenmasse dargeboten, unter denen sich namentlich die „weke sees" (etwa eine deutsche Meile, die „grote weke" $1\frac{1}{4}$ Meile) und die „kenninge" (etwa vier deutsche Meilen) von Interesse erweisen. Weitere Bemerkungen folgen über die rohe und noch jetzt volksthümliche Ersetzung eines

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen von Koppmann und Winkler im Korrespondenzblatt 1876, S. 26, 27.

Gesichtswinkels durch ein Längenmass, roh deshalb, weil die Länge der Schenkel des Winkels bis zu denjenigen beiden Punkten nicht angegeben wird, deren Abstand von einander durch das Längenmass bezeichnet ist. Hierauf geht Breusing zu einer lichtvollen Darstellung des damaligen Gebrauches über, den Compass zugleich als Uhr zu benutzen, d. h. auf ihm aus dem Eintritte der Ebbe und Fluth in Verbindung mit der Stellung des Mondes die Zeit abzulesen. Die Beobachtung der Tiefe und Beschaffenheit des Seegrundes, des Bildes, welches die Küste darbietet und einiges Andere, was sich aus dem Seebuche ergiebt oder bei dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft noch nicht ergeben kann, bildet den Schluss dieses Abschnittes.

Nun erst folgt die eigentliche Ausgabe des Seebuches. Sie ist so eingerichtet, dass beide Handschriften, vom Herausgeber in Capitel und Paragraphen eingetheilt, synoptisch neben einander abgedruckt werden. Das Gebiet, über welches sich das Seebuch erstreckt, umfasst die europäische Küste von der Strasse von Gibraltar bis zum Cap Lindesnäs, ausserdem England (nicht Schottland) und einen Theil der irischen Küste. Nur in zwei jüngeren Abschnitten erstreckt sich die Schrift auch auf die europäischen Binnenmeere, einmal auf die Ostküste Spaniens, doch nicht über Cartagena nach Norden hinaus, das zweite Mal eingehender auf die Ostsee bis nach Livland hin. Zu dem letzterwähnten Abschnitte (Kap. XII)[1] bemerke ich, dass in beiden Handschriften die Fahrt von Bornholm nach „Revekoel“ (an der pommerschen Küste unter 34° 50′ Länge) falsch als eine nordöstliche statt einer südöstlichen angegeben wird[2]. Für das ganze geographische Gebiet, dessen einzelne Stücke zum Theil mehrmals behandelt werden, bietet das Seebuch eine Segelanweisung, namentlich über die „Tiden“ (Gezeiten), d. h. über die Himmelsrichtung, in welcher der Neumond bei Fluth oder Ebbe an dem betreffenden Orte steht, über die Stromläufe, die Klippen und Untiefen, die Häfen und Rheden, die Länge und Richtung des zu nehmenden Curses,

---

[1]) Koppmanns Bemerkung auf S. X: „Kap. XI und XIII bilden ein Ganzes, das erst später durch Einschiebung von Kap. XII auseinander gerissen ist“ hat jetzt durch das Halberstädter Fragment Bestätigung gefunden. Korrespondenzblatt 1876, S. 26; Jahrbuch 1876, S. 80.

[2]) Korrespondenzblatt 1876, S. 72.

die Ansicht der Küste. Die einzelnen Angaben knüpfen sich, wie man es in jener Zeit auch z. B. bei Gesetzbüchern oder Rechnungen findet, in formlosester Weise meistens durch einfaches „item“ an einander.

An den eigentlichen Text schliesst sich das „Ortsverzeichniss“, d. h. ein alphabetisches Register über die in dem Seebuche vorkommenden alten Ortsnamen, welche in einer oft höchst barbarischen und vielfach schwankenden Schreibung begegnen. Dabei laufen manche Beispiele von Volksetymologie unter, z. B. Cap Finisterre wird zu Vinsterstern (grade wie gleichfalls im 15. Jahrhundert Leo v. Rozmital in seiner Reisebeschreibung das Vorgebirge den finstern Stern nennt), ile d'Ouessant und iles de Glenan erscheinen in der letzten Sylbe als deutsch, Heysant und Gloylant, Weybourn eben so als Wymborch, Armentiers als Armborsters. Aus Gibraltar (das schon genug entstellt ist aus arabischem Gibel al Tarik) wird ganz auffallend „de berch Jupiter“. Einige fremde Namen werden ganz oder halb übersetzt. So heisst Dead-man's-point hier Dodemanshovet, aus Woodbridge wird Waddenbrugge; Looe Island gestaltet sich, indem wahrscheinlich das französische loup in Gedanken dazwischen liegt, zu dat eylant Wolff. Andrerseits zeigen sich natürlich manche Formen organischer als sie heutzutage gebraucht werden. Das Gebirge Kullen, das bei der Ausfahrt aus dem Sunde ins Kattegat sich so bedeutend auf schwedischer Seite zeigt, hat in seiner letzten Sylbe, wie wir anderweit wissen, nur den angehängten skandinavischen Artikel (eben so fest mit dem Worte verwachsen wie z. B. im dänischen verden, Welt); im Seebuch heisst es in der That noch Kolle. Heisternest auf der Halbinsel Hela endet gewiss auf nes Vorgebirge und nimmt deshalb auf alten Karten sogar die Form Externis als eine scheinbar lateinische an; das Seebuch hat in der einen Handschrift noch Hegesterness, in der andern schon -nest. Merkwürdig ist mir, dass die kleine am Eingange in den finnischen Meerbusen liegende Insel Odensholm im Seebuche Wodensholm heisst, also die volle deutsche Gestalt des Anlautes, nicht die skandinavische Aphaerese zeigt.

Den letzten Theil des Werkes, das Glossar, liefert Walther in sehr willkommener Weise. Obwol es in Folge der reichhaltigen Citate und der im Zusammenhange ausgehobenen Stellen funfzig

Seiten füllt, so liefert es doch nur einen ziemlich armen Sprachschatz, wie das bei der Einförmigkeit des im Seebuche behandelten Stoffes und bei der schematischen Trockenheit der Darstellung natürlich ist. Nichtsdestoweniger bietet es zum mittelniederdeutschen Wörterbuche von Schiller und Lübben, das jetzt erfreulicher Weise bis zum S vollständig vorliegt, nicht bloss Nachträge von Belegen, Formen und Bedeutungen, sondern auch ganz neue Artikel. Von letzterer Art sind (darunter auch einige Fremdwörter): achteyn achtzehn, achterebbe und achtervlot die letzte Zeit der Ebbe und der Fluth, afflandich vom Lande wehend, anckerholt das Festliegen vor Anker (ein pommerscher Ort im Kreise Lauenburg, aber weit von der See gelegen, heisst merkwürdiger Weise Ankerholz), bacbort Backbord, basse Untiefe?, beschur Schutz, bynorden, byosten, bysuden, bywesten nördlich u. s. w., bogenschote Bogenschuss, boteslenge Botslänge, bussenschote Büchsenschuss, depe Tiefe, depen mit dem Senkblei die Tiefe messen, depent das Messen der Tiefe, dingelkens oder diskine kleine Gegenstände, die man beim Lothen auf dem Meeresgrunde findet, dordehalf drittehalb, dordendeel Drittel, dubbeleren umsegeln, dune Düne, dwers quer, ebbe Ebbe, ekenboem Eichbaum, eylandeken Inselchen, entringe Einfahrt eines Hafens, glap, glip enges Fahrwasser, golfe Golf, Meerbusen, henholden hinhalten, das Schiff richten, hochachtich ziemlich hoch?, kannel Canal, cape, cap Cap, Vorgebirge, capelle Capelle, kerktorn Kirchthurm, cleff Klippe, closter Kloster, confers Verkehrsort?, contrarie entgegengesetzt, kor Chor einer Kirche, kors Curs des Schiffes, lantstreckinge Erstreckung des Landes, lege niedrig, leyden vorbeifahren an etwas, lopelinge Lauf der Strömung, mast Mast (malus), merghelmos Mergelmus, Schlick vom Seegrunde, myd, midde Mitte, myddeldeip der mittlere Canal, myddelgrunt Mittelgrund, mydden mitten. Hier kann ich die Aufzählung dieser Nachträge schliessen, da ich Bd. III, 96 des mittelniederdeutschen Wörterbuchs unter dem Worte misdôn bereits das Seebuch citirt finde und es hier nicht eine Anzeige dieses Wörterbuches gilt. Andere Nachträge betreffen nicht das Wort an sich, sondern nur bestimmte Bedeutungen desselben; so ist aus dem Seebuche ins Wörterbuch einzufügen bank im Sinne von Sandbank, holt = Curs des Schiffes, hovet = Vorgebirge, loper Läufer = zwei Gegenstände, von denen der eine vom Schiffe ge-

sehen den andern verdeckt. Anziehend ist es die beiden Wörter kalff und koe als Namen von Klippen in England zu finden; ich erinnere daran, dass kalf im Schwedischen und Isländischen eine kleine Insel neben einer grösseren bezeichnet und dass dänische und schwedische Namen auf -kalf und auch isländische auf -kâlfr (s. Cleasby dictionary) sich daher erklären. Dass namentlich für seemännische Ausdrücke das Seebuch eine reiche Ernte abwirft, versteht sich von selbst. Es wird dadurch immer stärker das Verlangen angeregt, dass einmal jemand diesen culturgeschichtlich höchst anziehenden Stoff, für den z. B. durch das nautische Wörterbuch von Bobrik (1850) bedeutend vorgearbeitet ist, einer speciellen Untersuchung unterziehe. Das Wandern dieser Ausdrücke auf dem Meere und in den Häfen von einer Sprache zur anderen und das Bilden einer nordeuropäischen lingua franca für dieses Gebiet erregt das höchste Interesse. Ich habe in dem jetzt eben druckfertig daliegenden dritten Bande meiner Geschichte des deutschen Sprachstammes eingehend über die Gemeinsamkeit von unzähligen dieser Ausdrücke im Deutschen, Dänischen, Schwedischen und Niederländischen gesprochen, während das Englische sich dieser Gemeinsamkeit nur in geringerem Masse anschliesst, anderseits aber auch die romanischen Sprachen daran einen gewissen Antheil haben. Es müsste bei jedem dieser Wörter sein geographischer Brennpunkt bestimmt werden, von dem aus es sich strahlenförmig verbreitet, und eben so möglichst genau die Zeit, in der es aufkommt. Eine von mir auf der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden aufgefundene handschriftliche nomenclatura navalis von 1670 (angebunden an ein Werk ’T verwaerloosde Formosa, Amsterdam 1675) liefert manches für diesen Gegenstand.

C. F. ALLEN,
DE TRE NORDISKE RIGERS HISTORIE

UNDER

HANS, CHRISTIERN DEN ANDEN, FREDERIK DEN FØRSTE, GUSTAV VASA, GREVEFEIDEN.

1497—1536.

5 Bände (Band 3 und 4 in je 2 Theilen).

Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel), 1864—72 in 8°.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Dies grosse Werk des leider zu früh verstorbenen dänischen Historikers darf von den Hansischen Geschichtsblättern nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Mitten in der Arbeit abgerufen, konnte Allen seine Aufgabe nur bis zum Jahre 1526 lösen; aber gerade diese 30 Jahre sind für die Stellung der Hanse im Norden von hervorragendem Interesse, und während wir für die späteren, an das Ableben Friedrich I. sich anschliessenden Wirren in den Arbeiten von Waitz und Paludan-Müller von beiden Seiten her vortreffliche Darstellungen haben, können die Bearbeitungen jener Periode weder als erschöpfend noch als durchweg zuverlässig bezeichnet werden[1]). Um so freudiger dürfen wir also in dem

[1]) Den ersten Rang unter ihnen nimmt nach Umfang und Brauchbarkeit ein: Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden. Ungenügend ist die Darstellung von Jahn in Danmarks Historie under Unionskongerne, noch kürzer und im Wesentlichen ihm folgend Dahlmann in seiner Geschichte Dänemarks. Etwas ausführlicher behandelt die Sache Waitz in seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte. C. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern, und Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall in Schmidt's Allgemeiner Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. V u. VI berühren sie nur. Altmeyer's Histoire des relations commerciales et diplomatiques des Pays-Bas avec le Nord de l'Europe, wie die übrigen Arbeiten des Verfassers aus Archivstudien und Revuen-

Augenblicke, wo der Hansische Geschichtsverein selbst mit seinen Recesspublicationen die fragliche Zeit in Angriff nimmt, die von dänischer Seite kommende, tief ins Detail eingehende Arbeit begrüssen, da sie uns belehrt, wie man von jener Seite die Dinge auffasst und welche Aufhellung wir durch dort vorhandenes Material zu erwarten haben.

Welche Bedeutung dem Werke Allen's beizulegen ist, wie Inhalt, Form, Methode desselben vom wissenschaftlich-historischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind, haben wir an anderem Orte auseinanderzusetzen versucht [1]) und erlauben uns, darauf zu verweisen. Hier gehen wir direct auf das Hansegeschichtliche ein, das für diese Blätter in erster Linie von Interesse sein muss.

Allen beginnt mit einer einleitenden Uebersicht der Lage des skandinavischen Nordens im 15. Jahrhundert, des Verhältnisses der drei Reiche zu einander und zu den deutschen Grenznachbarn: den Hansestädten und den Herzogthümern. Der vierte Abschnitt des ersten Buches (21 Seiten) ist der Stellung der Hanse im skandinavischen Norden gewidmet. Allen hebt mit Nachdruck die Bedeutung des Bundes hervor, betont den erstaunlichen Umfang des Verkehrs, das Achtunggebietende, das in dieser Vereinigung verhältnissmässig kleiner Kräfte zu wirkungsvoller Machtentfaltung liege. Aber, meint er, „wenn alle diese Herrlichkeit nur nicht aufgebaut gewesen wäre auf dem Ruin der umwohnenden Völker. Diese mussten steuern und frohnen, arbeiten und entbehren, damit die Hansestädte in Ueberfluss schwelgen konnten. In den Ländern, über welche die Hansestädte ihr Handelsnetz ausbreiteten, wurde jede eigene und selbständige Wirksamkeit gelähmt; sie liessen keinen Nahrungszweig aufkommen, dessen Vortheil nicht in ihrer Hand blieb; sie machten sich alle Betriebsamkeit im Lande unterthan und erdrückten mit ihren grossen Capitalien und ausgedehnten Verbindungen Jeden, der etwas auf eigene Hand versuchte. Wenn sie sich auch viele Jahre in einem Lande aufhielten, hielten

---

und Encyclopädienlectüre seltsam zusammengestückt, kann nur mit Vorsicht benutzt werden. — Eine vortreffliche, auch von Allen vorzugsweise benutzte Zusammenstellung des Materials für die Zeit König Johanns lieferte Waitz in der Zeitschr. für Lübeck. Gesch. I, S. 129—172.

[1]) Vgl. für jenes besonders die Beilage z. Augsb. Allg. Ztg. 1876 Nr. 26 u. 27, für dieses Sybel's Histor. Zeitschrift 1877.

sie sich doch beständig allein, verheiratheten sich nicht und liessen sich in keine Verbindung mit den Eingebornen ein. Wenn sie sich bereichert hatten, wandten sie sich zurück nach der Hansestadt, von der sie gekommen waren, um hier ihren Reichthum zu verzehren, während Andere an ihre Stelle traten, dieselbe Arbeit fortzuführen".

Das ist das Urtheil eines Historikers, auf dessen Vaterland der Handelsdruck der Hansen allerdings ein Jahrhundert und mehr hart genug gelastet hat. Dass trotzdem ein nicht berechtigter Unmuth über die Vergangenheit mitspricht in diesen Worten, wird wol kein Unbefangener verkennen. Die zuletzt berührte Eigenthümlichkeit ist doch wol kaum als ein Vorwurf aufzufassen. In ihr aber sowol wie in den ersten etwas stark aufgetragenen Bemerkungen, auf deren volle oder halbe Richtigkeit wir hier weder eingehen können noch wollen, hätte der Historiker sich bemühen sollen, die in derartigen Handelsverhältnissen unter den Völkern allgemein eintretenden Erscheinungen von den individuell kennzeichnenden zu trennen. Er hätte vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, was das Bestehen des Verhältnisses erklärt und allein auf die Dauer möglich machte: die ungeheure Ueberlegenheit der hochentwickelten deutschen Städte des späteren Mittelalters in Allem, was mit Handel und Gewerbe zusammenhing, über den städtearmen, überwiegend landbautreibenden skandinavischen Norden. Es wäre dann klarer geworden, was er selbst nicht unerwähnt lässt, dass der Norden selbst die Hansestädte nicht entbehren, dass er von diesen kaum härter getroffen werden konnte als durch ein hansisches Handelsverbot, und dass das ganze Verhältniss eine Erscheinung ist, zu der die Geschichte bis in die Gegenwart hinein Seitenstücke genug bietet, wenn es auch in ihm an besondern, mit scharfer Eigenartigkeit hervortretenden Zügen nicht fehlt. Auf diese Weise wäre die Darstellung historisch werthvoller geworden, allerdings national weniger anregend. Den Ton der Bitterkeit und Gereiztheit würde sie jedenfalls verloren haben.

Die weitere allgemeine Skizzirung der nordisch-hansischen Verhältnisse im 15. Jahrhundert zeigt im Allgemeinen eine gute Kenntniss in hansischen Dingen. Die weitgehenden Privilegien werden in den Hauptpunkten richtig und übersichtlich dargelegt, die politische Stellung Lübecks zu den Herzogthümern richtig ge-

würdigt, die Schwächung der Hanse durch den Gegensatz der Osterlinge und Niederländer, der verschiedenen Interessen Danzigs, Livlands und der wendischen Städte treffend gezeichnet, dann die Politik der nordischen Könige des 15. Jahrhunderts kurz und klar auseinandergesetzt und zum Schluss die Hoffnung auf eine Aenderung der Verhältnisse betont, die sich gegen das Ende des Jahrhunderts eröffnete. Bei König Johanns Thronbesteigung (1481) einigten sich die Reichsräthe aller drei Reiche darüber, dass in die neue Handfeste aufgenommen werden sollten zwei Punkte: der König dürfe ohne Zustimmung des betreffenden Reichsraths weder die Privilegien, die ausländische Kaufleute im Reiche bisher genossen haben, bestätigen, noch ihnen neue zugestehen, und Kaufleute von allen Ländern sollten in Zukunft nach Bergen oder irgend einem andern Orte des Reiches gegen den üblichen Zoll Handel treiben dürfen. Wirklich erfolgte die oft vergebens nachgesuchte Bestätigung der hansischen Handelsprivilegien erst 1489; die Niederländer wurden begünstigt; Handelsverträge mit England, Frankreich, Schottland, wurden geschlossen, die diesen Ländern das Recht der meistbegünstigten Nationen einräumten. War das Letztere zunächst auch ein ziemlich nichtssagender Ausdruck, so fingen doch auch andere Schiffe als hansische an in den nordischen Gewässern zu erscheinen und die dänische Schiffahrt hob sich unter König Johann unzweifelhaft wieder.

Einzelnes, das in diesem Abschnitte einer Richtigstellung bedarf, wollen wir nicht unerwähnt lassen. Von der Politik der Hansestädte macht sich Allen doch eine durchaus verkehrte Vorstellung. Er findet, dass sie „selten über das Bedürfniss des nächsten Augenblicks hinausging, die Zukunft den Nachkommen überliess, nur darauf bedacht war, die Verhältnisse der Gegenwart mit dem geringsten Verlust und dem grössten Gewinn für sich zu ordnen, dass die demokratische Verfassung, die in mehreren der Hansestädte geherrscht habe, eine Politik, welche auf ein durch lange Zeit fortgesetztes Wirken für fernliegende Ziele berechnet war, erschwert habe, dass die Politik der Hansestädte, wie die Stiftung der Union zeige, nicht sehr weitsehend gewesen sei“. Hätte der dänische Historiker noch Nitzsch' „Nordalbingische Studien“ in den „Preussischen Jahrbüchern“ gelesen, so würde er wol eine andere Ansicht von der Politik Lübecks und seiner

Nachbarn bekommen haben. Und mit ihnen, den wendischen Städten, hatte es der Norden in seinen politischen Verwicklungen mit der Hanse ja fast ausschliesslich zu thun. Auch würde ihn ein näherer Blick auf Lübecks Geschichte und Verfassung wol zu der Erkenntniss geführt haben, dass hier kein Beispiel vorliegt von der „Wandelbarkeit der Demokratien", dass gerade die hier durch Jahrhunderte bewahrte aristokratische Verfassung zu einer Stetigkeit der Politik geführt hat, wie sie Stadtstaaten selten genug gezeigt haben, dass gerade in dieser Beziehung die innerlich zerwühlten Monarchien des Nordens der von Lübeck geleiteten Politik nicht gewachsen waren und am allerwenigsten in ihrer sogenannten „Union". Dass die Hansestädte diese sich vollziehen liessen, möchten wir nicht als Zeichen mangelnder Voraussicht, sondern gerade als Beweis eines richtigen politischen Blicks betrachten. Der Norden ist nie schwächer gewesen, als da er scheinbar vereinigt war, und das endliche Aufgeben der Unionsbestrebungen in Dänemark hat den Untergang der hansischen Macht im Norden wesentlich mit herbeigeführt.

Irrthümer von geringerem Belang sind es, wenn (S. 82) Nowgorod im Osten, Brügge und die flandrischen Städte im Westen als Hansestädte aufgefasst werden, wenn die Worte des Rufus (zur Expedition von 1427) „der stede schepe leten by der Denen schepe also en kerke vor ener klus" in der Uebersetzung „wie hohe Kirchen gegenüber kleinen Häusern" wiedergegeben und dadurch zu einem verflachten und unrichtigen Bilde herabgedrückt werden. Woher stammt, in der sonst recht guten Schilderung der Schonenschen Vitten, die Nachricht „dass Kaufleute ihre Rechnung darin gefunden, ganze Ladungen von „fahrenden Frauen" dort hinüber zu führen"?

Der ganze erste Band ist der Regierung König Johanns von 1497 an gewidmet. Den Hauptinhalt dieser Zeit bilden bekanntlich die Anstrengungen der Dänen, Schweden wieder in die Union hineinzuzwingen. Das kaum errungene Ziel wird durch die von den Dithmarschen erlittene Niederlage vollkommen wieder in Frage gestellt. Von noch grösserer Bedeutung für den Ausgang dieser Kämpfe ist die Haltung der Hansestädte. Versagen sie Schweden die Zufuhr der wichtigen Artikel, an denen es Mangel hat, vor Allem des Salzes, so ist seine Widerstandskraft gebrochen. Anderer-

seits liegt hier eine wichtige Quelle des hansischen Wohlstandes. Freundlich war das Verhältniss zwischen Johann und den Städten nie gewesen; beiderseits erwartete man nichts Gutes von einander. Es entspinnt sich eine lange Kette von Verhandlungen und Feind seligkeiten, in denen Lübeck fast allein die Sache der Städte vertritt, sich der neu erstehenden dänischen Seemacht vollständig gewachsen zeigt. Auf die kriegerische Leistungsfähigkeit dürfen beide Theile mit Befriedigung zurückblicken. 1512 führt der Malmöer Vertrag zu einer vorläufigen Beruhigung.

Sie einflechtend in den Gang der nordischen Verhältnisse, stellt Allen diese Verwicklungen eingehend dar. Neues Material kommt dabei aber nicht zur Verwendung. Wir können, bei der Art Allens zu arbeiten, das als einen Beweis annehmen, dass die nordischen Archive wenig mehr zu bieten vermögen, was zur weiteren Aufhellung des Hergangs dienen kann. Anders ist das aber doch mit den hansischen. Allen hat allerdings den in Waitz' Zusammenstellung (Lüb. Ztschr. I, S. 129 ff.) veröffentlichten Stoff benutzt, aber die Fingerzeige auf weiteres Material, die dort gegeben sind, nicht berücksichtigt. Lübeck, Stralsund, das die Recesse der zahlreichen wendischen Städtetage aus jener Zeit bewahrt hat, Bremen, wahrscheinlich auch noch andere Städte können aus ihren Archiven noch manche Ergänzungen und Berichtigungen liefern; das werden die zu publicirenden Hanserecesse jener Zeit zeigen. So kann die Darstellung, wie Allen sie über diese Vorgänge giebt, sachlich wol nur einen vorläufigen Werth beanspruchen, sind aber von grosser Wichtigkeit für uns, weil sie zusammenfassen, was von nordischer Seite zur Sache beigebracht werden kann.

Aehnlich muss sich das Urtheil über die Regierungszeit Christian II. gestalten, deren 10 Jahre in 2 oder richtiger in 3 Bänden behandelt werden, da der 3. Band zwei Theile umfasst Abgesehen vom Schluss verläuft diese Periode weit friedlicher, so weit das Verhältniss der Städte zu Dänemark in Betracht kommt. Von besonderem Interesse ist es hier, die Bestrebungen Christians, dem dänischen Handel aufzuhelfen, an der Hand Allens zu verfolgen. Es ist wahr, die Vorliebe Allens für den nicht minder unglücklichen als characterschwachen, wenn nicht characterlosen König reisst ihn hin, hier und da mehr zu sehen, als wirklich da ist, aber der eingeschlagene Weg war doch der einzige, um das

Land dauernd von dem fremden Handelsdruck zu befreien. Wer den Untergang der hansischen Macht im Norden begreifen will, wird diese Seite in der Entwickelung der skandinavischen Länder, die durch Lage und Einwohnerschaft zu Handel und Schiffahrt recht eigentlich berufen sind, genau studiren müssen. Erregten die von den Dänen angeknüpften Beziehungen zu Russland und England, die Verbindung mit den Fuggern, die Versuche, den Sundzoll nach Kopenhagen zu verlegen, dieses zum Stapelplatz für den Ostseehandel zu machen, eine skandinavische Handelsgesellschaft zu gründen das Misstrauen und den Unwillen (characteristisch genug: auch den Spott) der Hansen, so forderten die directen Eingriffe in ihre Privilegien (Erhöhung des Bierzolls, ein sogenannter „freiwilliger" Häringszoll in Schonen, eine vom Berger Kontor geforderte starke Kriegssteuer) zum nachdrücklichen Widerstande heraus, der verhältnissmässig schnell zum Kriege überging und, vor Allem durch die politische Kurzsichtigkeit Christian II., mit seiner Vertreibung endete. Die Hansen, die Lübecker wie immer voran, hatten bekanntlich das gute Beste dabei gethan.

Für einzelne Punkte benutzte Allen hier bisher nicht bekannt gewordenes Material, so für die Begünstigung der Holländer durch Christian in Bergen noch während seiner norwegischen Regentschaft, über das Darniederliegen des Handels in Lübeck im Jahre 1519, ein Schreiben des Königs an die dänischen Städte aus demselben Jahre, das undatirte Schreiben eines in Lübeck weilenden Dänen über die Rüstungen Lübecks, das Allen in den Februar 1520 setzt, Archivalisches über den Segeberger Vertrag und seine Bestätigung durch Königin Elisabeth am 5. Juni 1520, endlich eine Instruction für die dänischen Gesandten nach Reinfeld 1522. Den Segeberger Vergleich vom Jahre 1519 merzt er wol mit Recht aus der Geschichte aus. Auch hier dürfen wir wol behaupten, dass die hansischen Archive an bis jetzt noch nicht benutztem Material eine viel reichere Ausbeute gewähren werden.

Der erste Halbband des vierten Bandes versucht eine möglichst vielseitige und eingehende Schilderung des Culturstandes Dänemarks um die Scheide des Mittelalters und der Neuzeit. Der deutsche Kaufmann kann dabei nicht fehlen. Von dem Treiben auf der schonenschen Küste erhalten wir ein anschauliches Bild. Der Bericht des Franz Trebau, Vorstehers der königlichen Salzerei

in Falsterbo, vom Jahre 1537, den Allen wiederholt anzieht, wird hier zum ersten Male verwerthet und verdient Beachtung, desgleichen noch einige andere hier herangezogene Actenstücke, welche für die in Folge der bekannten Kornerschen Notiz häufig falsch aufgefasste Geschichte der schonenschen Niederlage von Interesse sind. Die Bedeutung des deutschen Elements in den Städten, das Allen nicht zu erwähnen vergisst, hätte mehr hervorgehoben werden können; es hätte das dem Sachverhalt mehr entsprochen, da das dänische Städtewesen damals noch äusserst dürftig entwickelt war. Warum will man sich denn scheuen, zu gestehen, dass man gelernt hat?

Die ersten Regierungsjahre Friedrich I., die Allen im zweiten Halbbande des vierten Bandes und im unfertig abbrechenden fünften Bande darstellt, bilden einen der Höhepunkte hansischer oder richtiger gesagt lübeckischer Macht im skandinavischen Norden. In Schweden waren für die geleistete Hülfe Privilegien erlangt wie nie zuvor. In Bergen benutzte der Kaufmann die Gelegenheit, um unter dem Schutze der Freundschaft König Friedrichs und im geheimen Einverständniss mit seinem neuen Statthalter Vincenz Lunge seinen nichtdeutschen Concurrenten einen schweren Schlag beizubringen. Friedrich selbst war den Hansen, durch deren Hülfe er den Thron erlangt, den noch wankenden jetzt stützen musste, wol geneigt, wenngleich er ihnen in der Hauptsache, entschiedenes Eintreten für die lübische Politik gegen die Holländer, nicht nachgab. Allen legt diese Verhältnisse eingehend dar. Für den von dem deutschen Kaufmann in Bergen in der Nacht vom 8. zum 9. November 1523 ausgeführten Ueberfall bringt er einige neue Archivalien, setzt die Gewaltthat in ein scharfes Licht. Das Einverständniss des Vincenz Lunge möchte doch etwas mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als Allen demselben zu geben geneigt ist. Für das Verhältniss zu Friedrich I. weiss Allen die heimischen Archive trefflich auszunutzen. Seine Darstellung wird Jeder nicht nur berücksichtigen, sondern eingehend studiren müssen, der diese Periode nordisch-hansischer Geschichte bearbeiten will. Aber schwerlich wird seine Auffassung auf die Dauer Geltung behaupten können. Es ist hier nicht der Ort, das in den Einzelheiten auseinander zu setzen. Aber wenn Allen den Lübeckern geradezu Betrug vorwirft, weil sie im Frühling die versprochene

Hülfe, nachdem sie Sören Norby's Flotte an der Küste von Blekingen zerstört, dazu benutzen, um Gotland zu erobern, so muss das doch schon jetzt für ein Urtheil erklärt werden, zu dem eine ruhig historische Betrachtung der Sachlage nicht gekommen sein würde. Hatte doch Friedrich selbst den Lübeckern im Segeberger Recess diese Insel versprochen, sobald sie erobert sein würde. Auch in den an Gotlands Eroberung sich anschliessenden Streitigkeiten und Verhandlungen ist Manches, was unbefangener Betrachtung doch in einem andern Lichte erscheinen muss. Bei Beurtheilung der Hülfe, durch welche Lübeck den Schleswig-Holsteiner auf den dänischen Thron hob und ihn auf demselben erhielt, hätte doch Allen mehr, als er es thut, hervorheben sollen, was diese stets bereite, schlagfertige Macht dem neuen König bedeutete in einem Lande, dessen militärische Kraft gerade damals so darniederlag wie nur je.

Wie an diesem Punkte, so hätten wir in der ganzen Haltung des Buches, besonders in der Besprechung der dänisch-deutschen Verhältnisse, lieber gesehen, wenn Allen einen weniger nationalen Ton angeschlagen hätte. Es würde das den historischen Werth seiner Arbeit erhöht haben. Paludan-Müllers Grevensfeide war ihm ja in dieser Richtung in anerkennenswerther Weise vorangegangen. Doch muss man Allen das Zeugniss geben, dass ihm der Blick für die Evidenz der Thatsachen durch seine nationale Auffassung nicht getrübt wird. Daher ist der Werth des Buches für den hansischen Historiker auch so unschätzbar. Es zeigt ihm einmal die Dinge in einer consequent durchgeführten, der gewohnten gerade entgegengesetzten Beleuchtung. Schon aus dieser Art der Behandlung wird er lernen. Dazu kommt das neu herangezogene Material, nicht nur das direct aus Archiven geschöpfte, sondern auch das schon gedruckte, hier zum ersten Mal zusammenhängend verwerthete und deshalb leicht zu übersehende, was die skandinavischen Forscher beigebracht haben. Mit Freuden dürfen wir desshalb das grosse Werk begrüssen und müssen lebhaft bedauern, dass es dem verdienten Manne nicht vergönnt war, diese Arbeit, die Aufgabe seines Lebens, zu vollenden. Können wir seine Darstellung auch nicht als eine in allen Punkten abschliessende betrachten, so wird sie doch dem künftigen Geschichtschreiber der Hanse ein unentbehrlicher Baustein sein.

Dr. OTTO BENEKE,

DAT SLECHTBOK.

GESCHLECHTSREGISTER DER HAMBURGER FAMILIE MOLLER (VOM HIRSCH),

VERFASST IM JAHRE 1541 VON JOACHIM MOLLER, RATHMANN.

MIT NACHTRÄGEN BIS 1612, SOWIE MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

BÜRGERMEISTER KELLINGHUSENS STIFTUNG.

Hamburg 1876 in 4.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Geschlechtsregister des Hamburgischen Rathmanns Joachim Moller († 1558) und seiner Gattin Anna, Tochter des Rathmanns Joachim Nigel, die den „Johan Wulhase, burgermeister und vaget tho Luchow" zum gemeinsamen Ahnherrn hatten, wurde, wie schon das Titelblatt besagt, i. J. 1541 von Joachim Moller abgefasst. Veranlasst dazu wurde Moller insbesondere durch den praktischen Zweck, sich und seine Kinder als die berechtigten Verwalter verschiedener Stiftungen zu legitimiren, deren Urheber Mitglieder der Hamburgischen Familien Brandes, Gosmann, Bockholt und Nigel gewesen waren.

Das Slechtbok ist von 3 verschiedenen, im Druck kenntlich gemachten Händen geschrieben. Den eigentlichen Text bildet die von dem Studenten Joachim Moller im Auftrage des Vaters besorgte Reinschrift; Joachim Moller, der Vater, fügte allerlei Ergänzungen hinzu; sein Enkel, Dr. Johann Moller, gab Zusätze, die bis 1612 reichen.

Joachim Moller hinterliess 5 Söhne und 6 Töchter und seine Wittwe († 1574 Apr. 1) hat eine Nachkommenschaft von 131 Kindern, Enkeln und Urenkeln gesehen. Von den Söhnen haben aber nur zwei, der schon erwähnte älteste Joachim und der zweite Eber-

hard, Erben ihres Namens hinterlassen. Die in Hamburg gebliebene Nachkommenschaft des Bürgermeisters Eberhard ist mit dem verschollenen und 1826 für todt erklärten Christoph Gottfried Möller ausgestorben; von Joachim dagegen, der als Braunschweig-Lüneburgischer Kanzler von seinem Herzog i. J. 1562 das in ein Rittergut verwandelte Kloster Heiligenthal zu Lehen empfing, stammt eine noch jetzt als Herren von Möller auf Heiligenthal blühende Descendenz.

Den Hauptgewinn aus der Veröffentlichung dieser Quelle zieht natürlich die Familiengeschichte, die bei der weiten Verzweigung der Geschlechter Moller und Nigel auf das Vielfachste gefördert wird. Von bekannteren Männern nenne ich nur die Bürgermeister Detlev Bremer (S. 32—33), Hermann Langenbeck (S. 33) und Hinrich Salsborch, „des hertogen van Geldern rath und was vam konig in Frankrich to ridder geschlagen“ (S. 47), und die Bischöfe von Lübeck Dr. Dietrich Arndes (S. 45) und Hinrich Bockholt (S. 46), beide Hamburgische Rathmannensöhne. Von Hinrich Koting wird uns berichtet (S. 21), dass er 1444 „jegen de Hollander na Campen“ zu Tage gezogen ist und 1448 nach Kopenhagen, „do de erweling junker Karsten van Oldenborch gescheen isz“; vgl. auch S. 31—32. Einen neuen Sekretär des Kontors zu London lehrt uns S. 58 kennen: Matthias van Emersen, hern Matthias son, isz in Engeland vorstorven, wente he was aldar des kopmans secretarius. Mathias war der älteste Sohn aus der Ehe, die sein Vater 1498 sondages na Egidii (Sept. 2) geschlossen hatte mit Anna, Wittwe des Cordt Eike und Tochter des Clawes tho Westen, dessen Nachkomme Johann tho Westen 1591 Hausmeister des Kontors zu Brügge wurde [1]).

Wie allen Genealogen, so ist auch Joachim Moller das Heirathen und Kinder erzielen die Hauptsache: das „thor ehe hebben“ und „im hilligen echte telen“ sind also seine am häufigsten vorkommenden Ausdrücke. Neben der Ehe interessirt ihn aber auch die Geschichte der Verheirathung, denn, wie der Herausgeber (S. VII) bemerkt, in Hamburg gabs im 15. und 16. Jahrhundert „4 Acte des Dramas“. Gerade in dieser Beziehung sei die „freund-

---

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1873, S. 59. Er war vermuthlich der S. 59 genannte Johann, Urenkel des Klaus, Enkel Hermanns, Sohn Simons.

liche Einladung zu culturgeschichtlichen Beutezügen" dankbar angenommen.

Der erste Akt hiess das Gelöbniss, „dat lofte" [1]). Die Braut ward dem Bräutigam angelobt: gelavet [2]), thor ehe gelavet [3]), gelavet und thogesecht [4]), und es wurde dabei mündlich oder schriftlich (im „zerter") festgesetzt, was Braut und Bräutigam als „brutschatt" in die Ehe mitzubringen hatten. — Der vierte Akt war die „warscop" oder, wie sie anderswo ausführlicher heisst [5]), die „warscop der bruthlechte", das Beilager [6]); gewöhnlich fand dasselbe an einem Sonntage [7]), zuweilen auch an einem Wochentage statt [8]). Einmal heisst es (S. 41): ehr warscop isz gewesen am 18 Januarii anno 1545 up eynen sondach; des avendes ginck de warscop an.

[1]) S. 65: id lofte scach up mester Johan Garlefstorps have den 10 Marcii anno 1541. Das lofte geschah also in einer Privatwohnung, das grote lofte dagegen in der Kirche, s. unten.

[2]) S. 8: Anno 1495 in sunte Marten avende is Lucke (Eggerdt Breiden dochter) Hans Meier lut eines zerters mit 1200 mark bruthschattes, ock klenodia, linnen und wullen, gelavet —.

[3]) S. 17: Anno 1481 up aller selen dach is Anna, Hermen Ranen dochter, hern Hinrick Moller thor ehe gelavet mit 2600 mark bruthschattes und kledere etc.

[4]) S. 60: Anno 1494 des andern dages na Vincentii wordt min moder Anna minem vader Hans Moller gelavet und thogesecht mit 1100 mark hovetstol, dartho kleider, klenodia, linnen und wullen. Mines vadersz brutschatt isz gewesen 1400 mark hovetstol, dartho kledere, giffte und ein freie kost.

[5]) Jugler, Aus Hannovers Vorzeit S. 257.

[6]) S. 8: Anno 1496 up s. Pawelsz dach (Jan. 25, Dienstag) slep by Hansz Meyer. S. 32: und slepen by (Anno 1428) sondag vor Viti. S. 44: und slepen by anno 1442 sondages na Fabian unde Sebastian. S. 64: Anno 1505 des andern dages na trium regum up enem dinxtedach slep by Hansz Tappe und nam myne moder Anna.

[7]) S. 9: Anno 1499 in sunte Pantaleons dage (Jul. 28, Sonntag) was Carstinen ohre warscop. S. 17: Anno 1482 sondages vor lichtmissen. S. 23: Anno 1454 sondages vor sunte Februariusz dage. S. 58: Anno 1498 sondages na Egidii. S. 61: Anno 1539 am dage Bartolomei (Aug. 24, Sonntag). S. 64: Anno 1519 desz achten dages na Philippi und Jacobi (Mai 8, Sonntag). S. 65: den 21. in Augusto — anno 1541 (Sonntag). Vgl. Anm. 6.

[8]) S. 14: Anno 1454 desz mandages nha dem veerden sondage na paschen. S. 60: Anno 1494 in der drudden weke na paschen up einen mandach. Vgl. Anm. 6.

Da „lofte“ und „warscop“ den Anfang und den Abschluss des Brautstandes bezeichnen, so wird gewöhnlich nur dieser beiden Momente Erwähnung gethan; zuweilen aber werden noch zwei dazwischen liegende Handlungen, „dat grote lofte“ und „de upslach“ genannt. Beide waren kirchliche Akte; wie es scheint, fand „de upslach“ an einem Sonntage[1]), „dat grote lofte“ ein paar Tage früher, an einem Wochentage, statt. — Alle vier Akte werden an folgenden Stellen aufgezählt: S. 9: Anno 1499 des andern dages na lichtmissen (Febr. 3, Sonntag) wordt Kastine van Klicken Cordt Broderman gelavet. — Anno 99 donredages na oculi (Mrz. 7) isz id grote loffte gescheen. Anno 1499 sondach laetare (Mrz. 10) wasz de upslag to s. Joannis. Anno 1499 in sunte Pantaleons dage (Jul. 28, Sonntag) was Carstinen ohre warscop und S. 64—65: Anno 1518 am avende Barbare (Dez. 3, Freitag) wordt my Anna gelavet —. Dat grote loffte wasz to s. Joanis, de upslach im dhome. Anno 1519 desz achten dages na Philippi und Jacobi (Mai 8, Sonntag) was myn warscop. — Das ganze Heirathsgeschäft heisst: von Mann und Frau „tho der ehe nemen“[2]), vom Mann „truwen[3]), ein fruwe nemen“[4]), von der Frau „vortruwet werden[5]), einen man nemen“[6]). Die Ausdrücke: sich verheirathen[7]) und verheirathet werden[8]), die dem jüngsten Moller schon geläufig sind, kennen die beiden Joachim noch nicht; auch die Ausdrücke: freien[9]), sich befreien[10]),

---

[1]) S. 17: Anno 1481 sondages vor Katerinen was h. Hinrick Mollers upslag im dhome. S. 60: Anno 1494 in sunte Pawels dage (?, Jan. 25, Sonnabend) was de upslag mines vaders und miner moder im dhome.

[2]) S. 5: unde hefft to der ehe genamen Hans Moller. S. 15: welcke he tho der ehe genamen. — Einfach „nemen“: S. 40: Margareta nam Tile Nigel. S. 8: und nam Lucken, zeligen Eggerdt Breiden dochter. — „tho der ehe krigen“: S. 6: heft tho der ehe gekregen Jacob Garleves.

[3]) S. 20: heft her Hinrick Wulhase ein ander husfruwe getruwet.

[4]) S. 6: unde hefft ein ander fruwe genamen.

[5]) S. 17: de vortruwet wardt Hildebrand Brandes.

[6]) S. 5: nam Kyneke — einen andern man tho der ehe.

[7]) S. 39: nach seinem Tode verheiratete sie sich an Hrn. Michae Moller.

[8]) S. 34: die wart verheiratet erstlich an Jochim Wichman, darnach an Johan Moller.

[9]) S. 34: Na dode Lucien freyete Johan Tonnies seine andre Frauw. S. 35: Nach dessen Tode freyete sie Dr. Wilhelm Schaffenrath.

[10]) S. 25: der sich zu Magdeburg befreyete.

unbefreit[1]), deren sich Johann Moller bedient, scheinen ihnen noch nicht mundgerecht gewesen zu sein, da sie nur sich befreien = in eine Familie hineinheirathen[2]) und etwas mit Jemand befreien = es durch Heirath erwerben[3]) anwenden.

Für den Sprachforscher, dessen Bereich die vorstehenden Bemerkungen bereits berührt haben, wird, wie der Herausgeber (S. VII) mit Recht bemerkt, der Ausdruck des Kampfes von Interesse sein, der zwischen dem Niederdeutschen und dem Hochdeutschen gerade in jener Zeit gekämpft wurde. Auch der Wortvorrath empfängt immerhin einige Bereicherung: orthof (S. 13) und revitken? (S. 60) z. B. werden im Mnd. Wb. nicht aufgeführt[4]) und richten, vom Einweihen des vollendeten Gebäudes (S. 13), fehlt in dieser Bedeutung.

Die Quellen, welche Joachim Moller bei der Abfassung seines Geschlechtsbuches zur Verfügung standen, waren — abgesehen vom eigenen Wissen und den Berichten älterer Leute — theils öffentlicher, theils privater Natur. Er beruft sich auf das seit 1842 nicht mehr vorhandene Bürgerbuch[5]), auf eine Rathslinie[6]), wahrscheinlich die 1534 abgefasste Hermann Roversche Arbeit[7]), und auf das tughebok[8]), eine Gattung von Stadtbüchern, die meines Wissens bisher nur aus Wismar bekannt war; auch das nicht angeführte Stadterbebuch scheint er (S. 6—8, 62—64) benutzt zu haben; das Protokollbuch der Schuhmacher[9]) wird ihm in seiner Eigenschaft als Morgensprachsherrn dieses Amtes zugänglich gewesen sein. Privaturkunden werden S. 4, 6, 8 angeführt, eine ist (S. 10) voll-

---

[1]) S. 34: Die Söhne sturben unbefreyet.

[2]) S. 1: Tho wetende, dat vor tiden dat geschlechte der Nannen sick in dat geschlechte der van Bergen — befreiet hebben.

[3]) S. 8: de mit Lucken dat arve in der Rodingszmargke — befreiet heft.

[4]) Ueber ledelweke S. 93 s. Korrespondenzblatt f. nd. Sprachforschung 1, S. 93; 2, S. 26.

[5]) S. 5: in dem boke, dar me de, de borger worden, plecht intoscrivende.

[6]) S. 2: in dem boke, dat E. radt hefft, dar inne alle radesperszonen van anfanck getekent.

[7]) S. Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 327.

[8]) S. 2: in den bokeren, dar me tüchnisse inne scrifft. S. 12: im boke der tuchnisze anno 1406 und 49 geholden. S. 14: im tugeboke anno 1464. S. 20: im tügeboke anno 1484. S. 26: im tugeboke anno 1484. S. 56: Tüchbok anno 1469.

[9]) S. 21: wo men findet in der schomaker boke.

ständig in die Arbeit aufgenommen; auch Inschriften von Grabsteinen sind von Moller verwerthet (S. 57). Aus dem Nachlasse älterer Verwandten benutzte er Aufzeichnungen des Bürgermeisters Detlev Bremer [1]) und des Rathmanns Hinrich Moller; von dem Letzteren führt er ein „bedebok“ und ein „klein denkelbok“ an [2]). Er selbst hatte schon früher eine Materialiensammlung angelegt, die er unter der Bezeichnung „myn bok A“ mehrfach citirt (S. 17, 23, 61, 64, 65).

Von dieser noch verschieden ist ein gleich dem Slechtbok auf unsere Tage überkommenes Buch mit der Aufschrift: Her Jochim Moller. MDXLVII, dessen Inhalt der Herausgeber dem Slechtbok unter den Beilagen angeschlossen hat. Derselbe besteht aus Nachweisen über die Erben (Grundstücke) der Familie Moller, Beurkundungen ihrer Verwandtschaften, Adels- und Wappenbriefen und Diplomen, sowie endlich aus den Statuten der vereinigten Brandes-Gosmannschen Stiftungen von 1546 Mai 28. Ausserdem enthalten die Beilagen noch einen Ehezärter v. J. 1498, ein Testament v. J. 1512, Nachrichten über den Nachlass Bischof Heinrich Bockholts von Lübeck und Aktenauszüge aus den Jahren 1563—88.

---

[1]) S. 4: wo her Detleff mit seiner egen handt getekent hefft. S. 31: ludt h. Detleff Bremers des olden sin egener handt. S. 32: ludt des olden h. Detleff Bremersz handt. S. 14: wo dat de olde her Detleff Bremer in sin boke gescreven hefft, dat ick hebbe geseen unde gelesen.

[2]) S. 60: Dut hefft h. Hinrick Moller in syn boke getekent. S. 14: alszo hefft her H. M. in sin bedeboke mit siner egen hant gescreven, id steit ok hirvan in dem klenen boke. S. 15: in sin bedebok vortekent. S. 15: in eyn klen denckelbok getekent, ok in sin bedebok achter an dem boke.

Dr. OTTO RÜDIGER,

ÄLTERE HAMBURGISCHE UND HANSESTÄDTISCHE HANDWERKSGESELLENDOCUMENTE.

Hamburg, Lucas Gräfe, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Arbeit, ein mit „Vorwort und Einleitung" versehener Separatabdruck aus der Ztschr. d. Vereins für hamburgische Geschichte, ist ein Nachtrag zu des Verfassers Buche Aelteste Hamburgische Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, dem wir im vorigen Jahrgange (S. 155—66) eine ausführliche Anzeige gewidmet haben. Die drei Gattungen von Zunfturkunden, die der Verfasser aus verschiedenen Gründen in seinem Hauptwerke nicht berücksichtigen konnte und jetzt in diesem Nachtrage zur Anschauung bringt, bezeichnet er selbst als Lehrkontrakte, Gesellenrollen und Bestimmungen gegen die Gesellen.

Als Lehrkontrakte sind die beiden Eintragungen des Hamburgischen Schuldbuches mitgetheilt, auf die wir S. 155—56 unserer Anzeige aufmerksam gemacht haben. Was der Verf. in Bezug auf die Redensart vom Wiedergebenlassen des Lehrgeldes bemerkt, trifft deshalb nicht zu, weil in Nr. 7 bei Vorausbezahlung des ganzen Lehrgeldes der Fall gesetzt ist, dass der Meister während der Lehrzeit und zwar so frühzeitig verstürbe, dass der Lehrling noch nicht genug gelernt hätte, um seine Kost zu verdienen. Als Gesellenrollen sind zusammengefasst: 1) Brüderschaftsstatuten der Gesellen und eigentliche Gesellenrollen, 2) Gesellenordnungen, von den Meistern oder vom Rath erlassen, 3) anderweitige Gesellenurkunden.

Die Bestimmungen gegen die Gesellen betreffen die einschlägigen Beschlüsse, welche die Amtsrecesse der wendischen Städte[1]) enthalten. Mitgetheilt sind Beschlüsse der Bekermacher oder Kleinböttcher, Wismar 1494 (Nr. 2), der Böttcher, Lübeck 1569 (Nr. 3) und der Buntmacher und Kürschner, Lübeck 1540 (Nr. 5); eine Vollmacht für die Hamburger Aelterleute der Buntmacher für die Versammlung zu Lübeck 1577 (Nr. 5a); Beschlüsse der Hutmacher, Lübeck 1574 (Nr. 9), der Kannengiesser, Lübeck 1526 (Nr. 10a), der Rothgiesser, Lübeck 1573 (Nr. 10c), der Leinweber, Lübeck 1562 (Nr. 11), der Riemer und Zaumschläger, 1555 (Nr. 13)[2]) und der Schwertfeger, Lübeck 1555 (Nr. 15). — Da es „under den groten ambten von olders hergebracht unde gebrucklich gewesen, datt desulven gemeinlich umme dat sövende jahr — thosamenkamen“ (10c)[3]), so muss die Zahl der einst vorhanden gewesenen Amtsrecesse eine ungemein grosse gewesen sein, und gewiss mit Recht meint der Verf., dass es sich lohnen würde, zunächst in Bezug auf ein einzelnes Amt das noch vorhandene Material zu sammeln; nur meinen wir, dass der Bearbeiter eines solchen Stoffes dann nicht ausschliesslich auf das Verhältniss zwischen Meistern und Gesellen sein Augenmerk zu richten hätte, das, so wichtig es auch ist, doch keineswegs den ganzen Inhalt der Amtsrecesse ausmacht.

Für die Ausbildung des Gesellenverbandes bietet das von Rüdiger dargebotene Material viel Lehrreiches, insbesondere etwa in Bezug auf die gemeinsame Büchse, auf die Altgesellen und auf das Verhältniss der zugewanderten zu den in Arbeit stehenden Gesellen. Wenn wir uns im Nachfolgenden nach der letztgedachten Richtung hin ein Bild von der Herberge zu gestalten versuchen, so ist freilich dabei zu beachten, dass man nicht nur nach Aemtern und Zeiten, sondern auch nach dem Charakter der Quellen, ob Gesellenrolle oder Meisterbeschluss, zu unterscheiden hat.

Die Herberge, kroch (1 § 1), ist der Versammlungsort der Gesellen und dient dem zugewanderten, wanderende knecht (1 § 7), als Gasthaus, dem in Arbeit stehenden binnenknecht (1 § 7),

---

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174.

[2]) Ueber spätere Amtsrecesse der Riemer und Zaumschläger s. Stader Archiv 4, S. 228, 229.

[3]) Hinsichtlich der Bäcker s. Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174, der Böttcher Nr. 3 § 20; alle 6 Jahre kommen die Schmiede zusammen Nr. 14 § 9.

als Trinkhaus, im Erkrankungsfalle jenem wie diesem als Krankenhaus. Welcher Gesell also zu Biere gehen will (to bere gan 3 § 12; 5 § 3; 5a § 2), der soll in seine Herberge gehen und nicht in andere Krüge laufen, denn da Herbergsvater und Herbergsmutter (krochvader und krochmoder) die Last von den Zugewanderten und Kranken haben, so dürfen sie billigerweise auch bei den Gesunden auf Verdienst rechnen (1 § 7). Vor der Herberge hängt das Herbergszeichen, das Schild; in der Herberge selbst ist die Rolle aufgehängt, welche die Gesetze der Gesellen enthält (1). Die Versammlungen der Gesellen heissen krochdage oder beerdage (1 § 7; 11 § 8); die Altgesellen, schaffers (1 § 14), welche (oder insofern sie) die Büchse verwalten, werden bussenschaffers (10b § 4), diejenigen, welche (oder insofern sie) dem krochdach vorstehen, krochschaffers genannt (1 § 8). — Die gewöhnlichen Abgangszeiten der Gesellen sind Ostern und Michaelis. Vierzehn Tage vor der Abgangszeit, de rechte medeltydt (3 § 1), wird Krugtag gehalten. Die Eintretenden haben ihre Messer oder was sie sonst an Waffen bei sich tragen abzulegen[1]); dann nehmen sie Platz, wo es ihnen zukommt; bei den Bäckern z. B., deren Gesellenrang sich nach Werkknappen, Müllern und Knetern abstuft, sitzen: de warcknapen neven den schafferen bi einem disch, de mollers bi einem disch, de kneters bi einem disch, unnd de jungens bi einem sonderlichen disch (1 § 14). Die Schaffer haben den vornehmsten Platz; wenn sie aufstehen, um irgendwelche Anordnungen zu treffen, so bleibt derselbe unbesetzt (1 § 14). Ihre Sache ist es, zu strafen und zu schlichten; wenn deshalb eine Schlägerei entsteht, so darf Niemand aufspringen und auf Tische und Bänke treten, um einem Andern beizustehen, wenn dieser auch der Beleidigte und sein Landsmann oder gar sein leiblicher Bruder wäre (1 § 4); wer aber den Schaffern nicht gehorchen will, der soll von der ganzen Brüderschaft angetastet, gebunden und verwahrt werden, bis er sich eines Bessern besonnen hat (6 § 11). — Die in ihrem Dienste verbleibenden Gesellen trinken die kunckeltunne, die denselben verlassenden die wandernde tunne (1 §§ 1, 9, 10). Zu den Genossen der wandernden Tonne kommen die

---

[1]) 1 § 9: mest effte punder. Vgl. 6 § 12: poeke edder meste edder sunst einige gewapende wehre.

Meister, die eines Gesellen bedürfen (1 § 1), denn wie der zugewanderte Knecht, so muss auch der Binnenknecht auf der Herberge gemiethet werden (1 § 6). — Der zugewanderte Knecht wendet sich an die Schaffer, und diese bemühen sich, nachdem sie ihm seinen Namen und den Beweis abgefordert haben, dass er zünftig gelernt und gedient habe, ihm bei einem Amtsmeister Arbeit zu verschaffen (10c § 3; 13 § 3; 15 § 3). Wer keine Arbeit findet, bestellt den Schaffern, was ihm Meister und Gesellen an seinem letzten Aufenthaltsorte aufgetragen haben (15 § 3), und wird von ihnen bis vor das Thor geleitet (S. 570 § 3); wer dagegen Arbeit gefunden hat, wird Abends von den übrigen Gesellen eingeehrt (ineren S. 570 § 3), d. h. nach gemeinsamem Trunke von der Herberge nach dem Hause seines Meisters begleitet (inbringhen 2 § 8; 9 § 15). Vierzehn Tage dient der neue Gesell auf Probe (5a § 10); will er dann weiter wandern, so wird er ausgeehrt (uteren S. 570 § 3), d. h. man trinkt mit ihm zusammen und die Schaffer begleiten ihn vors Thor und geben ihm Grüsse und etwaige sonstige Aufträge an die Nachbarstädte mit. — Die Bewirthung des Zugewanderten heisst de vorschencke (13 § 4); demjenigen, der in Arbeit tritt, wird de schencke zugetrunken (9 § 16); er selbst wird der schenckgeselle genannt (15 § 13). — Niemand soll zu übermässigem Trinken genöthigt werden, sondern es soll Jedem frei stehen, nach seiner Leistungsfähigkeit zu trinken (15 § 12); den Willkomm (wilkome) darf zwar Keiner verschmähen, wer aber ihn zu trinken nicht im Stande ist, darf sich davon losbitten (15 § 14). Auch bei der schencke braucht es der Schenkgesell nicht Allen gleich zu machen, wenn er sich nur eben so fleissig bedankt, als wenn er getrunken hätte (15 § 14); ja, schon nach zweimaligem Bescheidthun kann er verlangen, nach Hause geleitet zu werden (13 § 6). Deshalb hat er auch die Strafe eines ganzen Wochenlohns zu bezahlen, wenn er sich trotzdem beim Trinken übernimmt (So averst die schenckgeselle mer tho sick neme, alse he aver des werdes sthen konde wegdregen). — Wenn Jemand so viel Bier verschüttet, dass man es nicht mit der Hand oder dem Fusse verdecken kann, so hat er diese Stoffvergeudung mit einer Geldstrafe zu büssen (1 § 15; 6 § 13; 15 § 11); missbraucht er aber die Gottesgabe dergestalt, dass er einem Andern dieselbe entgegen oder nachgösse, so hat er diese Strafe doppelt zu bezahlen (6 § 14). — Die

Trinkgefässe (stöpe und kannen) stehen unter der Aufsicht der Schaffer (1 § 8); wer einen stoep entzwei schlägt, soll denselben nicht nur wieder machen lassen, sondern auch Strafe zahlen (9 § 18). — Um 9 Uhr klopfen die Schaffer auf (6 § 17); spätestens um 10 Uhr soll jeder in dem Hause seines Meisters sein (15 § 29; vgl. 10c § 15); wer später kommt, findet das Haus geschlossen und soll sich deshalb bei Strafe mit Anklopfen nicht unnütz machen (9 § 12).

An Kleinigkeiten sei noch folgendes notirt. gest (4a § 4) und barm bedeutet zwar Beides Hefe, aber gest ist die Oberhefe und barm die Unterhefe (vgl. Nemnich 1, Sp. 426); beim Verkauf des barm in Tonnen befürchtet man deshalb, dass gutes Bier mit verkauft werde (worunder gut beer mit dorchgeit), während der übermässige Verkauf von gest verboten wird, weil dadurch „dat beer sines modes, schmacks und krafft verlustig werdt". 4a § 10: enen stock korns affdrögen ist „abtragen", statt „trocknen, dörren" übersetzt. 9 § 22: ein hardewickett kleidt, was der Verf. mit einem Fragezeichen versieht, bedeutet zweifelsohne ein Kleid von Harderwyker Tuch. 15 § 20: Ock schal kein meister dem gesellen vorgunnen — up sine were tho arbeiden erklärt der Verf. als „für eigene Hand, Rechnung, eigentlich Besitz"; up sine were bezieht sich aber auf das Haus des Meisters und das „auf eigene Rechnung" muss hinzugedacht werden. Der Ausdruck Kulitzen (5 § 9: nene Schwedische, Dänische und Undüdesche jungen offt Kulitzen) hätte entweder erklärt oder als auch dem Verf. unbekannt bezeichnet werden sollen; hellig hebben (14 § 7) erklärt sich wenigstens sachlich aus der Stelle selbst als Feierabend haben; vgl. Mnd. Wb. 2, S. 267.

BREMISCHES URKUNDENBUCH.

IM AUFTRAGE
DES SENATS DER FREIEN HANSESTADT BREMEN
HERAUSGEGEBEN
VON
D. R. EHMCK UND W. VON BIPPEN.

Zweiter Band.
Bremen, C. Ed. Müller, 1876 in 4.

VON

KARL KOPPMANN.

Der zweite Band dieses Werkes macht in 653 Nummern den Urkundenvorrath des Bremischen Archivs aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugänglich, befasst sich also mit einer Zeit, in der die Entwickelung des hansischen Städtevereins noch ungemein schwer zu verfolgen ist und in der Bremen an dieser Entwickelung keinen Antheil hat[1]).

Den Ausschluss aus der Gerechtigkeit des deutschen Kaufmanns hatte sich Bremen bekanntlich deshalb zugezogen, weil es sich geweigert hatte, an dem Kampfe der Hansestädte gegen Norwegen theilzunehmen. Von Seiten der norwegischen Herrscher war ihm das durch die Ertheilung wichtiger Vorrechte vergolten worden. Auf den alten Zoll freilich, der nach dem Schwur von 22 unbescholtenen Männern früher nur 8 ß Sterling für den ganzen Koggen, ob klein oder gross, betragen hatte (1, Nr. 444), waren auch sie nicht wieder zurückgesetzt worden, aber König Erich hatte doch denselben auf 5 ß Sterling für die Last Heringe eingeschränkt (1, Nr. 480), und seine Beamten angewiesen, in Bezug auf die Zahl der Lasten den eidlichen Angaben des Schiffherrn und zweier anderer, von ihnen ausgewählten Personen Glauben zu

[1]) Vgl. Hanserecesse 1, S. 20, 139—42; Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse, in Hans. Geschsbl. Jahrg. 1874, S. 8—18.

schenken (1, Nr. 485); nach dem Friedensschluss war der Zoll sodann auf 3 ß Sterling für die Last ermässigt worden (Nr. 503). Dieses letztgenannte Privileg, welches die Bremer vor allen Kaufleuten Englands und Deutschlands voraus besassen, hatte König Erich jedoch nur ad dies nostros ertheilt, und wenn auch König Hakon dasselbe ebenfalls ad dies nostros bestätigt hatte (1, Nr. 531), so war er doch in den letzten Jahren seines Lebens, wie mit den übrigen Städten, so auch mit Bremen verfallen, und der Reichsrath, der im Namen von Hakons Tochtersohne Magnus die Regierung führte, war keineswegs geneigt, den Bremern eine weitere Fortsetzung ihres Ausnahmeprivilegs zu gewähren. Das Einzige, was die Stadt 1321 erlangen konnte, war die Zusicherung, dass ihre Bürger ungefährdet nach Norwegen und Schweden kommen könnten (Nr. 217), und erst 1348 gelang es ihnen, weitergehende Bewilligungen von König Magnus zu erhalten. Diesem Privileg von 1348 gehen Verwendungsschreiben voran, welche der Erzbischof Otto und das Domkapitel nebst anderen benachbarten Fürsten und Herren an König Magnus richteten (Nr. 544—46), und in denen sie unter vollständiger Transsumirung zweier Urkunden von 1279 und von 1294 alle Privilegien, welche der König etwa dem gemeinen Kaufmann schon ertheilt habe oder in Zukunft noch ertheilen werde, auch den Bürgern Bremens zu ertheilen baten. In der Urkunde von 1279 (1, Nr. 393) giebt Magnus Lagabätter den Bremern dieselben Privilegien, welche er 1278 Lübeck und den übrigen Seestädten verliehen hatte (Lüb. U. B. 1, Nr. 398), in der Urkunde von 1294 (1, Nr. 502) theilt Erich Priesterfeind Bremen das den wendischen Städten gewährte Privilegium (Lüb. U. B. 1, Nr. 621) mit und dehnt dieselben auf Bremen aus. Auf Grund dieser, aber nicht nur dieser Transsumpte muss nun König Magnus das Privilegium von 1348 ertheilt haben (Nr. 568), in dem er die Bremer von dem ihnen durch Hakon auferlegten Zoll befreit und sich ad dies nostros damit begnügen zu wollen erklärt, quod theloneum et tributa, que temporibus proavorum nostrorum, dilectorum dominorum Magni et Erici, condam regum Norwegie bone memorie, dari consueverunt, da ersichtlich einerseits die Erwähnung des Königs Magnus auf jene Verwendungsschreiben, andererseits die Bestimmung ad dies nostros auf die Zollprivilegien beim Heringsfang Bezug nehmen.

Dass auch schon vor der Erlangung des Privilegs von 1321 Bürger Bremens nach Norwegen kamen, ergiebt sich aus einer Privatstreitigkeit, die in Brügge spielte, und deren Akten aus dem Lübischen ins Bremer Urkundenbuch hinübergenommen sind. Lübische Bürger nämlich behaupten 1320, dass eine Tonne Wachs, die ein Bremer in Dordrecht verkauft hatte, ihnen gehört habe und im Schiffbruch verloren gegangen sei, während der Bremer zwar zugab, dass er dieselbe von einem norwegischen Vogte als schiffbrüchiges Gut gekauft habe, aber das Eigenthumsrecht der Lübecker bestritt. Da die Lübecker sich weigerten, die Behauptung ihres Eigenthumsrechtes eidlich zu erhärten, so wurde der Bremer nach geleistetem Reinigungseid seiner Haft entlassen und für unschuldig erklärt (Nr. 202, 205, 207). — Graf Wilhelm von Holland sagt 1320 den Bremern das Geleit auf, weil Bürger von Dordrecht von den Söhnen des Ritters Augustin von Osten geschädigt sind, setzt aber einen schon vorher zu Dordrecht angehaltenen Bremer Bürger mit Schiff und Gut wieder in Freiheit (Nr. 204); 1337 erklärt er die Bremer für unschuldig an der ihnen vorgeworfenen Gefangennehmung zweier Ritter, die der Knappe Erpo von Weyhe, ein Lehnsmann des Bremer Erzbischofs, gefangen genommen, aber nach Neustadt in der Grafschaft Schwerin geführt und dort freigelassen hat (Nr. 409). — Mit Deventer söhnt sich Bremen 1340 über die wechselseitige Gefangennahme ihrer Bürger aus (Nr. 466); auch mit Westergo, dessen premunitores seu defensores terre nostre die Bremer auf dem Meere beraubt haben, ignorantes eos fuisse amicos, und dessen Angehörige dafür in Bremen in Haft genommen sind, kommt 1347 eine Aussöhnung zu Stande (Nr. 565).

Das Verhältniss zu den Nachbarstädten ist, soweit wir das zu erkennen vermögen, ein durchaus freundschaftliches, wenn auch gelegentlich vorübergehende Zwistigkeiten vorkommen. In einer Streitsache zwischen Hamburg und Stade wird der Schiedsspruch 1340 von Lübeck, Bremen und Lüneburg gefällt (Nr. 470); Verden vergleicht sich 1350 mit Bremen (Nr. 609). Mit Hannover wird 1301 der Zwist ausgetragen, der den beiden Städten aus einer Privatstreitigkeit des Bremischen Armbrustmachers Johann mit Hannoverschen Bürgern erwachsen war (Nr. 4, 6), und die Städte versprechen einander, dass kein Bürger der andern Stadt wegen

fremder Schulden mit Arrest belegt werden solle, und dass man bei Schädigungen, die von dem Herrn der andern Stadt oder seinen Vögten ausgehen, nicht mit Arrest gegen die Bürger vorgehen, sondern die Vermittelung der Stadt nachsuchen wolle (Nr. 5, 7). Braunschweig und Bremen verbürgen einander 1318, dass weder der Bremer Schiffherr, noch die Braunschweiger Befrachter weiteren Anspruch erheben werden, wenn König Robert von Schottland den erhofften Ersatz dafür leistet, dass seine Unterthanen das auf der Fahrt nach Flandern befindliche Schiff geraubt haben (Nr. 183, 184)[1]. An Osnabrück schreibt Bremen etwa 1306, dass seine Kaufleute den Markt zu Wildeshausen in Sicherheit besuchen können (Nr. 71); in einer Streitigkeit, die zwischen beiden Städten bestand, trat der Edelherr Rudolf von Diepholz als Vermittler auf (Nr. 631). Die westfälischen Städte werden aufgefordert, die Märkte der Rustringer-Friesen vorläufig nicht zu besuchen, da man wegen der Räubereien derselben gezwungen sei, den Handelsverkehr auf der Weser und den übrigen ihnen benachbarten Flüssen einzustellen, bis ihr Uebermuth gezügelt sein werde (Nr. 77). Dieses Schreiben ist nicht nur an Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund, sondern auch an Vechta, Quakenbrück, Wiedenbrück und Lünen[2]) gerichtet.

Bremens Verhältniss zu den benachbarten friesischen Landschaften, sein Bestreben, den Weserstrom, an dessen Mündung ihm erst später festen Fuss zu fassen gelingen sollte, seinem Kaufmann durch Verträge zu sichern, darf ich hier um so eher unberührt lassen, als der anziehende Stoff zweifelsohne eine mehr dazu berufene Bremische Feder finden wird.

Unter den Urkunden, welche die inneren Verhältnisse Bremens betreffen, steht an Wichtigkeit oben an das Rathswahlgesetz vom 13. Januar 1330, dem Dr. von Bippen in der Einleitung (S. IX—XII) eine eingehende Besprechung widmet. Die Schwierigkeit, welche dieses Gesetz dem Verständnisse entgegenstellt, beruht auf Folgendem: An demselben Tage, an dem es erlassen wird, tritt noch der alte, aus 36 Personen bestehende und in Dritteln

---

[1]) Hänselmann, Braunschweig in s. Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, in Hans. Geschichtsbl. 1873, S. 20—21.

[2]) Civitas Lunensis, im Ortsregister wunderlicher Weise als Haselünne? in der Lddr. Osnabrück erklärt.

zur Regierung kommende Rath urkundlich auf; der letzte Theil des Gesetzes geht aber bereits von der Voraussetzung aus, dass die 114 Mitglieder, welche der Juli 25 zuerst dokumentirte neue Rath hat, allmählich wieder auf die alte Zahl von 36 heruntergehen sollen. Unter Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, dass an demselben Tage, an welchem der alte Rath fungirt und durch den neuen Rath ersetzt wird, eine solche Voraussetzung Raum gehabt haben kann, und unter Betonung des Unterschiedes, welcher in den Formalien des Gesetzes zwischen den beiden ersten und dem letzten Theile waltet, erklärt von Bippen diesen letzten Theil für einen späteren, von dem neuen Rathe beliebten Zusatz, eine Erklärung, die durch die Handschrift zugelassen wird und den Verhältnissen vollständig entspricht. Nicht so glücklich scheint mir von Bippens weitere Interpretation, das Rathswahlgesetz selbst sei nicht, wie bisher angenommen, von dem neuen, sondern noch vom alten Rathe erlassen, der die Zustimmung der Gemeinde „noch im Vollbesitze seiner Macht, — noch eben am Schlusspunkt seiner Herrschaft“ erlangt habe. Die von ihm zum ersten Male herangezogene Scheidung v. J. 1333, welche zwei Männern die Rathmannenwürde abspricht, weil sie „nene march ingeldes van den renten des stades, de dar ute stunden, binnen der tit, dhe de olden ratmannen dar tho hadden gheven, inloseden“, zusammen gehalten mit der Bestimmung des Rathswahlgesetzes, jeder neue Rathmann „scal losen ene marc gheldes der stat van den renten, de dar ute stat“, beweist doch keineswegs, dass das Rathswahlgesetz von dem alten Rathe erlassen sei, sondern nur, dass derselbe den Mitgliedern des neuen Rathes oder richtiger den neuen Mitgliedern des Rathes, denn der alte Rath wich nicht, sondern wurde erweitert, eine Frist gegeben habe, binnen welcher sie diese Bestimmung des Gesetzes erfüllen sollten. Dass dieses Gesetz nicht von dem neuen Rathe erlassen sein könne, gebe ich zu, aber der alte Rath würde, wenn er noch im Vollbesitze seiner Gewalt gewesen wäre, dasselbe ebenso wenig gegeben haben. Jener Umstand, dass die Mitglieder des alten Rathes in dem erweiterten Rathe ihr Amt fortführten, weist meiner Meinung nach darauf hin, dass zwischen dem alten Rathe und den Wortführern der Gemeinde ein Kompromiss geschlossen sein muss, ein Kompromiss, der in dem Rathswahlgesetz seinen Ausdruck gefunden

hat. Die Gemeinde setzt es durch, dass auch Handwerker in den Rath gewählt werden können, aber es muss dem alten Rathe zugestanden werden, dass jeder Kandidat nicht nur echt und frei geboren, keinem Herrn zinspflichtig und zum Werthe von 32 Mark erbgesessen sein, sondern auch von dem Augenblicke der Wahl an auf die Ausübung seines Amtes verzichten und sich herrenmässig (herliken) halten und „dor herliker sede willen unde eyndracht“ dem Rathe, der ihn zu seinem Genossen annimmt, „eyn denest don“, eine Mahlzeit bereiten lassen solle.

Die Geschichte des Zunftwesens wird durch eine Anzahl interessanter Dokumente illustrirt. Zunächst seien angeführt die schon durch Böhmert bekannt gemachten [1]) Urkunden der Gerber [2]) und der Korduaner [3]), die sich an die im ersten Bande mitgetheilten Urkunden der Korduaner [4]), der schwarzen Schuhmacher [5]) und der Riemenschneider [6]) anschliessen. Hinzu kommen das Statut der Schmiede v. J. 1314 in niederdeutscher Uebersetzung (Nr. 147) und das Statut der Kramer v. J. 1339, lateinisch und in niederdeutscher Uebersetzung (Nr. 450); ferner Bestimmungen des Raths über den Handel mit Häuten (Nr. 89), über die Befreiung der Wandschneider, welche die der Liebfrauenkirche gehörigen Buden unter der Rathhaustreppe inne haben, von der üblichen Umwechselung der Buden (permutatio tabernarum, que togen dicitur: Nr. 364) und über die Ueberlassung eines städtischen Platzes an der Mauer auf 100 Jahre an sechs benannte Krämer und Krämerinnen und deren Erben (Nr. 471); endlich die auch kulturgeschichtlich wichtigen Beliebungen

---

[1]) Böhmert, Urkdl. Gesch. d. Brem. Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Gesch. d. Brem. Zunftwesens überhaupt, Leipzig, 1862; vgl. Schumacher, im Brem. Jahrbuch 2, S. 495—519.

[2]) Nr. 52, 1305: allutifices, allutores qui lingua materna lore vocantur; Nr. 291, 1328: officium allutariorum, gerwere seu loren vulgariter dictorum.

[3]) Nr. 86, 1308: allutifices, qui in nostro vulgari cordewanere vocantur; Nr. 87, 1308: officium allutariorum, qui cordewanere vulgariter appellantur.

[4]) 1, Nr. 215, 1240: alutifices, quos expressius cordewanarios nominamus.

[5]) 1, Nr. 363, 1274: burgenses, qui nigros calceos operantur; 1, Nr. 541, 1300: officium allutariorum.

[6]) 1, Nr. 540, 1300: officium corrigiariorum, corrigiarum incisor.

des Krameramts v. J. 1339 (Nr. 451) über Weinkauf, Amtskost und Meisterkost.

Auf den kulturgeschichtlichen Inhalt, der insbesondere für die Erforschung des kirchlichen Lebens von Interesse ist, brauche ich um so weniger näher einzugehen, als das auch diesem Bande beigegebene Sachregister eine Uebersicht über denselben giebt. Nur jener Aufhebung der Gilden, fraternitates, que vulgariter giltscope vocantur, sei Erwähnung gethan, welche Rath und Bürgerschaft 1322 beschliessen propter varias et inutiles expensas, quas communis populus nostre civitatis in dictis fraternitatibus existens consumpsit (Nr. 229).

Das Sachregister ist eine dankenswerthe Zugabe. Hätte es auch vielleicht noch Eins oder das Andere aufnehmen oder ausführlicher wiedergeben können, so wird sich doch wohl Jeder, der die Mühe eines solchen Registers überhaupt auf sich nimmt, von vornherein mit dem alten: Allen zu gefallen ist unmöglich bescheiden müssen. Bei Eigenthumsübertragung z. B. hätte ich den Zusatz gewünscht: per pilleum, per traditionem capucii, per librum missalem, bei Beginen: mulieres quondam bagine (Nr. 192) und quondam conversa (Nr. 188), begine legent vigilias, psalteria (Nr. 140), neben Testament das donare inter vivos (Nr. 566)[1]), neben der septimana sacerdotalis die septimana dyaconalis (340) und die mir besonders interessante septimana beati Dyonisii martiris, in welche tres dies animarum fallen (Nr. 91), u. s. w.. Auch die Wortregister sind eine wesentliche Erleichterung bei dem Gebrauch des Buches. Hier und da ist wohl eine Wortform aufgenommen, die nur auf einem Schreib- oder Lesefehler beruhen kann[2]), oder hat wohl die Erklärung nicht das Richtige getroffen[3]), aber das sind bekanntlich Dinge, die Jedem passiren können und des-

---

[1]) Testament v. 1441 Dez. 31: geve ik unde vorlate jeghenwardich in ghave, dede in deme rechte gheheten is tuschen den levendighen.

[2]) Trituratura für tritura, bortstucke für borststucke; borcscip für bortschip, twisch für twisth.

[3]) „Ervedeil = Hauszins?“, wo das Recht des Herrn am Nachlass des Hörigen gemeint ist, „stallen = in den Stall setzen“, wo vom Lagern, Belagern die Rede ist, „werk, officium der Weissgerberei? vgl. oben erch“, wo doch werk allgemein für officium steht, „Zilscot = Zielgeld, Zins“, wo doch das z (weiches s) auf ein Sielschoss hinweist.

halb dem Werthe der Arbeit keinen Abbruch thun. Ausser einem Ortsregister und einem Personenregister enthält dann das Buch noch eine Fortsetzung der im ersten Bande mitgetheilten Regesten des Erzbisthums Bremen, 414 Nummern umfassend, und ein Vorwort, das in aller Kürze vortrefflich in das urkundliche Material einführt.

Damit sei die Anzeige dieses zweiten Bandes des Bremischen Urkundenbuches geschlossen. Wie die Stadt Bremen, die ihren Quellenschatz der wissenschaftlichen Benutzung in diesem Urkundenbuche zugänglich macht, wie der Senat, in dessen Auftrage die Herausgabe erfolgt, wie die Herausgeber selbst, von denen Herr Dr. von Bippen jetzt die Verantwortung allein trägt, gerechte Ursache haben, mit dem Gefühl der Befriedigung auf denselben hinzuzusehen, so auch hat die Wissenschaft vollen Grund, allen diesen Faktoren aufrichtigen Dank zu wissen!

AUGUST JUGLER,
AUS HANNOVERS VORZEIT.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN CULTUR-GESCHICHTE.

Mit 23 photolithographischen Abbildungen und 8 Holzschnitten.

Hannover, Carl Rümpler, 1876 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Buch eines Dilettanten, das zwar nicht für den Fachmann geschrieben ist, demselben aber doch ein reiches und mit grossem Fleiss zusammengetragenes Material darbietet, darf gewiss darauf Anspruch machen, auch in diesen Blättern Beachtung zu finden, wenn auch das Material etwas durcheinander geworfen ist und die Bearbeitung weder kritisch, noch auch sonderlich geschmackvoll genannt werden kann. Freilich ist Einzelnes unbedeutend und wäre besser ungedruckt geblieben oder hätte sich doch ohne Verlust für Wissen und augenblickliches Ergötzen wesentlich zusammenziehen lassen, Anderes ist dagegen wichtig und von allgemeinerem oder besonderem Interesse. Kriegswesen und Schützenwesen; Rathsmarstall und Rathsapotheke; Geheimnisse des Stadthaushalts; ein Blick in die Kinderstube, Urväter Hausrath, Trachten, Familienfeste, Leichenbegängnisse, ein Luxusgesetz und die Sittenreformation; Huldigungsfeier, ein Convivium auf dem Rathhause und die Schulkomödie; Bethlen Gabors Hochzeitsfeier: das alles sind Dinge, die auch über Hannover hinaus Beachtung und Theilnahme finden werden.

Das Material wurde vornehmlich aus den Akten des Archivs und der Registratur der Stadt Hannover geschöpft, die dem Verfasser in seiner früheren Stellung als Stadtsekretär zugänglich waren und ersichtlich auch lieb und vertraut wurden. Hauptsächlich ist es das 17. Jahrhundert, welches ihm den Stoff zu seiner Arbeit ge-

geben hat, doch greift er gelegentlich auf der einen Seite bis zum 14. Jahrh. zurück und dringt auf der andern bis zum Anfang des 19. Jahrh. vor. Seine Arbeitsweise variirt zwischen Bearbeitung, Mittheilung wörtlicher Auszüge und vollständigem Abdruck, zwischen Anmerkungen, eingeschalteten Worterklärungen und Wiedergabe des Textes ohne alle Erläuterung; zuweilen werden ganze Aktenstücke veröffentlicht, ohne dass der Verfasser etwas Anderes hinzuthut, als eine Notiz über den Aufbewahrungsort, ein Ueberschrift und ein deutsches oder lateinisches Motto, und das gilt nicht nur von solchen Aktenstücken, welche das in andern Abschnitten Behandelte urkundlich erhärten sollen, sondern auch von solchen, die, soweit ich sehe, nur um ihrer selbst willen vorhanden sind.

Wenn ich im Nachfolgenden Einiges mittheile, was mir bei der Durchsicht des Buches aufgestossen ist, so soll das den Reichthum seines kulturhistorischen Inhalts natürlich nicht charakterisiren und anschaulich machen, sondern nur andeuten.

In einem Luxusgesetze aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts wird unterschieden, ob die Braut „mit spangen“, „mit schilden“ oder „mit stucken beraden“ wird (S. 258, 259); noch 1629 nennen die Kleiderordnungen nur drei Stände, 1651 aber ist die Rangordnung schon sechsstufig geworden (S. 211) und die 1663 für die Begräbnisse angesetzte Rangscala wenigstens fünfstufig: funera gratuita, communia choralia, generalia choralia, figuralia cummunia und figuralia choralia (S. 288 Anm.). Die verschiedenen Stadien der Verheirathung bezeichnet das angeführte Luxusgesetz als thohopegevynge, thohopelovynge und warscopp der bruthlechte (S. 258); die Trauerfrauen heissen 1624 „Meigelfrawen“ (S. 290). „Auf die Treue“ verlangt 1667 eine Jungfrau nicht Gold oder Silber, sondern: „ein Buch, dasselbe bindet“, und sie erhält darauf von ihrem Verlobten „ein schön Gebet- undt Psalmenbuch mit seidenen Bendern“ (S. 243). „dat openbare gemeine huesz“ wurde bei der Einführung der Reformation geschlossen; 1534 wurden fleischliche Vergehungen mit einer Strafe von 12 Pfunden, im Fall des Ertapptwerdens auf offenbarer That mit öffentlicher Ausstellung in der „kolkamer“ bedroht (S. 263, 262); 1620 will der Rath von einer auswärtigen Wittwe, die sich vergangen hat, die herkömmliche Geldstrafe von 24 Gulden nicht nehmen, sondern bestraft sie mit Stadtverweisung (S. 116). Das

Papagaienschiessen (S. 4) weicht dem Scheibenschiessen (S. 55), und an die Stelle der festen Scheibe tritt ein bewegliches Ziel, die Figur eines Soldaten 1613, eines Türken 1746, des englischen Prätendenten 1747? (S. 63, 64). Mit dem Schützenfeste sind allerlei Volksbelustigungen verbunden, Pielken (Spielen auf der Pilekentafel S. 64) und Kugelschieben (S. 54), Pfahlklettern (S. 66, 75) und Glückstopfziehen (S. 66, 93). An Waffen kommen vor: Schlachtschwert, Streithammer und Tasshaken, Spiess und Hellebarde, Pok (S. 18) und Weidmesser (S. 202), Degen, Karlesche, Syke und Pampe, später Banddegen genannt (S. 202), Feuerrohr, Haken und Doppelhaken, Muskete und Pistole (S. 7—9, 57), Blide, Donnerbüchse, Feldschlange, Karthaune u. s. w. (S. 18, 19). Aus der Zahl der Waffenarbeiter hebe ich ihres mir sonst nicht bekannten Namens wegen die Lademacher, anderswo schachtsnidere, hervor, ein ehedem selbstständiges Gewerk, das 1592 mit dem Amt der Tischler, Snitger und Schottilier vereinigt wurde (S. 8; vgl. S. *22*: Stückladeмacher). Unter den Künstlern begegnen uns Komponisten, Dichter, Schauspieler und Maler, unter den Technikern Buchdrucker, Formenschneider und Lithographen. Auch Erfindungen sind verzeichnet: 1574 die mir unverständliche „neugefundene Kunst mit den Holtzsporen“ (S. 168), 1593 eine Ramme, mittels deren grosse Blöcke mit geringer Mühe gehoben werden können, dem Rathe von einem Lübecker überreicht (S. 168—69), 1647 eine Feuerspritze, deren Verfertiger, ein Bürger der Stadt, mit der Braugerechtigkeit und 96 Thalern baar beschenkt wird (S. 175). Unter den Schriftstellern, denen der Rath für die ihm dedicirten Werke Verehrungen macht, finden wir die Historiker Heinrich Bünting (1584) und Heinrich Meibom (1600: S. 163); 1660 begehrt der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel durch Joachim Mader, Rektor zu Schöningen, den ihm versprochenen Katalog der Rathsbibliothek (S. 181). Der ehemalige Stadtschreiber von Pattensen Just Johann Backhausen wird als vorgeblicher Verfasser eines gegen Tilly gerichteten Pasquills 34 Wochen lang (1627—28) in harter Haft gehalten (S. 95—98); der Novellist Wilhelm Blumenhagen wird 1810 vom Maire Iffland aus dem Bette geholt, um mitten in der Nacht ein Festgedicht für König Jerome zu verfassen (S. 142). Ein Franzose, der Steine verschlucken kann, erhält 1651 zwei Thaler (S. 161); dem französischen Luftschiffer Blanchard wird 1791 das Ehrenbürgerrecht verliehen

(S. 47—52). „Wie der Rath bemüht war, heisst es S. 168, auf allen Gebieten des Wissens Belehrung zu suchen, bezeugt uns der Cämmerer“ und darunter „1587: Ein erbar radt hefft sich beleren lathen up dren Universiteten belanget der juden, so in Hannover wonen, offte man schuldig si, den juden sigel und breve tho holden“.

DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE VOM 14. BIS IN'S 16. JAHRHUNDERT.

13. u. 14. Band.

DIE CHRONIKEN DER NIEDERRHEINISCHEN STÄDTE.

CÖLN, 2. und 3. Band.
Leipzig, S. Hirzel, 1876 u. 1877 in 8.

VON

LEONHARD ENNEN.

Mit dem vierzehnten Bande der Chroniken der deutschen Städte, dem dritten der niederrheinischen, ist die durch die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in München unter Leitung des Professors Carl Hegel in Erlangen von Dr. Cardauns herausgegebene Sammlung der Kölner Chroniken zum Abschluss gebracht. Wir begrüssen in diesen drei Bänden ein Werk, welches bei allen Freunden der rheinischen Geschichte einem allgemein gehegten Wunsche entgegen gekommen ist und eine Reihe von sonst schwer zugänglichen Quellenschriften in correctem, untadelhaftem Abdruck, begleitet von den nöthigen kritischen, sprachlichen und sachlichen Bemerkungen und Erklärungen in die historische Literatur eingeführt hat.

Der dritte Band führt die im ersten Bande abgebrochene allgemeine Einleitung von Carl Hegel zu Ende. Diese „Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter“ muss von jedem Geschichtsfreunde als eine äusserst willkommene und schätzenswerthe Bereicherung der Städtegeschichte-Literatur begrüsst werden.

Wie kaum eines andern Gemeinwesens haben die Rechtszustände der Stadt Köln vom 12. bis zum 18. Jahrhundert Canzleien, Gerichtshöfe, Päpste, Kaiser, Schiedsrichter und Rechtsgelehrte beschäftigt. Aus dieser langen Zeit liegt eine nicht unerhebliche

Reihe von Schiedsprüchen und Urtheilen vor, welche für die Fixirung der den Einzelgemeinden, der Gesammt-Bürgerschaft, den verschiedenen städtischen Corporationen und städtischen Beamten zustehenden Rechte, sowie für die Bestimmung des Rechtskreises des Erzbischofs und der höchsten richterlichen Beamten massgebend sind. Von den für die Beurtheilung der jezeitigen Verfassungszustände entscheidenden Urkunden sind vor Allen zu nennen der in Bezug auf sein Datum wie auf mehrere wichtige Positionen mit Recht angefochtene Schiedspruch des Jahres 1196, dann die Schiedsprüche von 1258, 1265, 1377 u. 1393. — Diese mehr oder weniger umfangreichen Verfassungsurkunden fanden ihre Deutung und Erläuterung sowohl in handschriftlichen Gutachten, Prozessakten und Streitschriften, wie in Druckwerken, welche theilweise der Vertheidigung von Rechtsansprüchen, theilweise der Lösung rechtswissenschaftlicher und historischer Fragen dienen sollten. Von den die Kölner Verfassungsverhältnisse behandelnden handschriftlichen Arbeiten sind namentlich zu nennen: Die Anti-Securis von Professor Conring in Helmstädt, eine Reihe von Streitschriften des Notars Hesselmann, ein Promemoria gegen die Securis von J. G. von Eckhart. Von den auf diese Materie bezüglichen Druckwerken sind hervorzuheben: Die Securis ad radicem posita, die Apologia, die Clasen'schen Schriften: Schreinspraxis, das edle Köln, der Kölnische Senat, das Niederich, die Hamm'schen Schriften: Burggraviatus Ubio-Agrippinensis, Scabinatus und Advocatia; Manifeste und Gegenmanifeste, das Theatrum laniene, dann die Werke von Hüllmann, Arnold, Nitzsch, Heusler, Lambert, Ennen, Hegel.

Von all diesen Schriften beschäftigt sich die auch als Separatwerk in den Buchhandel gegebene, etwa fünfzehn Bogen umfassende Einleitung Hegel's ausschliesslich mit der Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. Im Anschluss an eine knappe, übersichtliche Skizze der allgemeinen Stadtgeschichte giebt Hegel ein klares Bild der Kölner Verfassungszustände und der Entwicklung der Kölner Rechtsverhältnisse in den einzelnen Perioden von der Römerzeit bis zur Gründung der neuen Zustände durch die Revolution des Jahres 1513. Die einzelnen Abschnitte sind: 1. Römerstadt und das Bisthum. 2. Die fränkische Zeit. Erzbisthum und Stadt unter den Carolingischen Königen. 3. Köln unter den fränkischen und sächsischen Kaisern. 4. Die Zeiten der staufischen Kaiser. Der Streit

der Bürger mit den Erzbischöfen um die Stadtfreiheit 1132—1304. 5. Verfassung der Stadt seit Mitte des 12. bis ins 14. Jahrhundert. 6. Geschichte der Stadt im 14. Jahrhundert bis zum Sturz der Geschlechterherrschaft 1396. 7. Stadtverfassung im 14. Jahrhundert. 8. Geschichte und Verfassung der Stadt von 1396—1513. Die ganze Arbeit fusst auf gründlichen, eingehenden Studien und umfassenden Quellenforschungen. Für seinen Zweck hat Hegel ein nicht unbedeutendes handschriftliches Material mit vielem Glück und grossem Geschick benutzt und von den einschlägigen Druckschriften, welche die von ihm besprochenen Materien behandeln, hat er fast keine einzige unberücksichtigt gelassen. Die Arbeit giebt sprechendes Zeugniss für des Verfassers grosse Belesenheit, genaue Kenntniss des gesammten gedruckten Kölner Urkundenmaterials, scharfen, streng-kritischen Einblick in die verschlungenen, vielfach dunkeln Entwicklungsphasen des Kölner Verfassungslebens. Die gewonnenen Ergebnisse seiner gründlichen Forschungen verbreiten neues, helles Licht über manchen, bis jetzt dunkel und streitig gebliebenen Punkt und ertheilen die richtige Antwort auf verschiedene bis dahin ungelöste Fragen. Wenn die Schrift auch auf dem Gebiete der Kölner Verfassungsgeschichte nicht jedes Dunkel verscheucht und alle Zweifel beseitigt hat, so muss ihr doch das hohe Verdienst zuerkannt werden, dass durch sie das Studium der innern Kölner Geschichte um ein gutes Stück gefördert worden ist. Mit kritischer Schärfe und mit anerkennenswerther Unbefangenheit hat Hegel die Behauptungen und Ansichten seiner Vorgänger geprüft und nach manchen Seiten hin richtig gestellt. In einigen wenigen Punkten jedoch war das ihm zu Gebote stehende Material nicht zureichend, und es ist darum erklärlich, dass er bald gestehen musste: non liquet, bald aus den ihm zugänglichen Urkunden Schlüsse zog, welche mit den wirklichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen und dem klaren Inhalte verschiedener in der jüngsten Zeit erst dem Stadtarchiv einverleibten Urkunden widersprechen. Solche kleine Mängel können aber dem grossen Verdienste und dem hohen Werthe der Hegel'schen Arbeit keinen Eintrag thun, und Hegel selbst wird mir es Dank wissen, dass ich ihn auf einzelne geringe Irrthümer aufmerksam mache und in verschiedenen Punkten seinen Ausführungen meine abweichenden Ansichten entgegenstelle.

Der seitherigen Annahme einer vollständigen Zerstörung der

Stadt Köln durch die Franken gegenüber weist Hegel nach, dass die glänzende und feste Colonia Agrippinensis in der allgemeinen Verwüstung nicht gänzlich zu Grunde gegangen ist, dass die Festungswerke sich in leidlichem Zustande in die fränkische Zeit hinübergerettet haben und dass auch das fränkische Köln noch immer ein durch die alte römische Mauer gesicherter Ort war, wo der verfolgte König Theoderich von Austrasien sich selbst und seine Schätze zu bergen suchen konnte. Ausser allen Zweifel stellt er, dass der erste Kölner Erzbischof, der frühere kaiserliche Erzkaplan Hildebold, die Hauptkirche von St. Peter erbaut habe. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts war sie schon in Gebrauch, als sie, wie Rudolf von Fulda nach einem Briefe des Erzbischofs Gunthar berichtet, vom Blitz getroffen wurde. Die feierliche Einweihung verzögerte sich jedoch bis 873, wo sie auf einer Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Erzbischofs Willibert stattfand. In einem in die Ergänzungen und Erläuterungen eingeschobenen gründlichen Excurs „über den alten Dom und die Kölner Synoden von 870 und 873" beseitigt Hegel sämmtliche gegen den von ihm vertretenen Bericht bezüglich der Erbauung und Einweihung des Hildebold'schen Domes von Düntzer vorgebrachten Einwendungen vollständig. Nur wer aus blosser Rechthaberei den klar sich aussprechenden Quellen und Urkunden, sowie den unleugbaren Thatsachen Gewalt anthun will, wird den schlagenden Gründen Hegel's gegenüber auf die haltlosen Düntzer'schen Behauptungen noch irgend welches Gewicht legen.

Der eigentliche Schwerpunkt der Hegel'schen Schrift liegt in denjenigen Kapiteln, welche sich mit den Verfassungsverhältnissen der Stadt Köln von der Mitte des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts befassen. Es ist dies die Zeit, in welcher die Stadt nach aussen eine selbständige Politik begründete, sich im Innern eine unabhängige Autonomie sicherte, durch eine Reihe von heftigen Kämpfen festigte und durch verschiedene scharf markirte Phasen, naturgemässe Uebergänge sowie wilde Aufstände entwickelte. Hegel betrachtet in dieser für die Ausbildung der Stadtverfassung wichtigsten Periode zuerst die Standesverhältnisse, sodann die Form der Stadtregierung, die Institutionen des Gerichtswesens und der Verwaltung, die Corporationen und Genossenschaften der bürgerlichen Gemeinde (S. LV—CXLVI). Es kann nicht meine Sache

sein, hier dem Gange seiner Darstellung und Untersuchungen im Detail zu folgen. Ich muss mich darauf beschränken, im einzelnen meine abweichenden Ansichten geltend zu machen und an der Hand der mir vorliegenden Urkunden zu begründen.

Seinen Erörterungen über das Kölner Ministerialenrecht und die Ministerialen von St. Peter legt Hegel den in den „Quellen“ gegebenen Abdruck des bezüglichen lateinischen Weisthums zu Grunde. Dieser Abdruck ist aus Kindlinger's Münsterischen Beiträgen und aus v. Fürth's Ministerialen (welche schätzenswerthe Schrift Hegel bei seinen Ausführungen ausser Berücksichtigung gelassen hat) genommen. Ich muss bedauern, dass ich im Jahre 1860 bei der Herausgabe des ersten Bandes der „Quellen“ das Original-Weisthum, von welchem Kindlinger seine Abschrift genommen hat, noch nicht gekannt habe. Erst vor einigen Jahren habe ich dieses Original-Pergament aufgefunden und für das Kölner Stadtarchiv erworben. Dasselbe stammt unzweifelhaft aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aus der Zeit, in welcher das Weisthum selbst codificirt wurde. Dass diese Codification gegen das Jahr 1180 geschehen, beweist der Umstand, dass in der Urkunde schon der von Erzbischof Philipp von Heinsberg erbaute neue Palast und die westlich davon gelegene Thomaskapelle auf der Südseite des Domhofes erwähnt wird. Der Vergleich des Originals mit dem Kindlinger'schen Abdruck stellte 42 mehr oder weniger sinnentstellende Fehler fest. Am Schluss des 6. Bandes der „Quellen“ denke ich dieses wichtige Aktenstück nochmals abdrucken zu lassen.

Bezüglich der von Hegel gemachten Bemerkungen über die Kölner Ministerialen nehme ich keinen Anstand zuzugestehen, dass die eigentliche Ministerialität im Dienste des Erzbischofs einen höheren Stand verlieh (S. LXI). Dabei behaupte ich aber, dass man die Bezeichnung „ministerialis“ nicht immer strenge auf erzbischöfliche Hofbediente, welche eines höheren Standes sich erfreuten, beschränkt, sondern vielfach auch die niedern Bediensteten, wie Kepler, Prüfer, Wieger, Kellner, Grüther, Fahrvasallen, Salzmüdder, Münzmeister u. s. w. damit beehrt habe. Einmal finde ich die officiales von St. Lorenz unter der Bezeichnung „ministeriales“ aufgeführt: hoc factum est coram judice et coram ministerialibus s. Laurentii et scabinis (gegen 1100). Wenn man strenge unterscheiden will zwischen ministeriales und officiales episcopi oder

s. Petri, so hält es schwer, die Grenzscheide zu finden und festzustellen. Im militärischen Charakter des Bediensteten kann das eigentliche Wesen der Ministerialität nicht bestehen, weil sonst der Vogt und der Kämmerer, die sich nur mit der Verwaltung der Güter, des Zolles und der Münze zu befassen hatten, nicht zu den Ministerialen hätten gezählt werden können. Nach dem Ministerialenrecht hatte jeder Ministeriale ein Beneficium. Bei einzelnen Offizialen, so namentlich bei den Münzern, Fahrvasallen, Mühlenerben u. s. w. lässt sich der Besitz eines feudum nachweisen. Man dürfte demnach annehmen, der Unterschied bestehe darin, dass der Ministeriale mit einem beneficium, der Offiziale dagegen mit einem feudum, einer Präbende ausgestattet worden sei. Worin aber besteht der strenge Unterschied zwischen beneficium und feudum?

Die Münzerhausgenossen waren unzweifelhaft ursprünglich erzbischöfliche Hofbeamte, welche für den Geldwechsel zu sorgen hatten. Wenn uns auch keine auf dieselben bezüglichen alten Urkunden überkommen sind, so besitzen wir doch das aus dem 12. Jahrhundert stammende Original-Siegel, dessen Legende und Figur uns zu der Vermuthung berechtigt, dass wir es mit einer Gesellschaft zu thun haben, welche zum erzbischöflichen Hause in enger Beziehung stand. Die Legende heisst: sigillum cambitorum haereditariorum in Colonia husgenozzen dictorum. Auf dem Siegel selbst befindet sich der h. Petrus unter einer mit fünf Thürmen versehenen Burg. Es scheint dieses Siegel anzudeuten, dass die Erbwechsler sich als Bedienstete des heiligen Petrus und des erzbischöflichen Palastes betrachteten. Ausser den Erbwechslern gab es in Köln noch eine andere Erbgenossenschaft, deren Mitglieder die Bezeichnung „Hausgenossen“ führten. Es waren dies die Erbhausgenossen, welche sich im Besitz der Gerichtsbarkeit unter Lan auf dem Altenmarkt befanden. Diese Gerichtsbarkeit war von Erzbischof Anno dem Zöllner Ludolf als ein vererbbares Lehen verliehen worden: notum sit vobis, quod Ludolfus et antecessores mei, scilicet Ludolfus telonarius et sui haeredes, tenebant haec jura a venerabili Annone archiepiscopo de domiciliis in foro, quae dicuntur Lan, quod nullus judicium habeat ibi quicquam judicare, exceptis nobis, qui hucusque haereditario jure possidebamus. — Notum, quod domus illa, quae sita est inter dominos illos, qui dicimur huskenossen. — secundum sententiam dominorum, qui dicuntur husgenossen. — Notum, quod

sorores etc. comparaverunt in figura judicii coram magistris et coram dominis, qui husgenossin dicuntur, — per sententiam dictorum dominorum, qui husgenossin dicuntur, obtinuerunt coram judice et magistro et cum sententia illorum, qui husgenossin dicuntur. — coram judicio et officiatis nostris under lanen constitutus obtinuit etc. — coram judicibus dictis husgenossin inter lan et per sententiam obtinuit etc. (Alles Urkunden aus dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts). Lan ist gleichbedeutend mit camera, kasta, cubiculum, domuncula, Gadden, Laden, Verkaufsstand.

Die Salzmüdder, denen Hegel keinen Platz unter den Ministerialen einräumen will, waren in der Zeit, in welcher sich der Erzbischof noch als Stadtherrn betrachtete, Leute, welche bezüglich des erzbischöflichen Finanzwesens eine hohe Bedeutung hatten. Ebenso wie die Zöllner versahen sie ein Amt, welches der erzbischöflichen Kasse reiche Nutzung zuführte. Bei dem bedeutenden Import von Salz waren die Gebühren, welche vom Salzmass der erzbischöflichen Kasse zuflossen, sehr bedeutend. Das Amt des Salzmessers gestaltete sich zu einem erzbischöflichen Lehen und blieb es, auch nachdem der Erzbischof seinen Wohnsitz von Köln wegverlegt hatte. Ebenso verhält es sich mit den Fahrvasallen, welche bei Hegel gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese erzbischöflichen Lehenträger hatten als ein Zeichen ihres alten Verhältnisses zum erzbischöflichen Hause die Verpflichtung, den Erzbischof auf dem Rheine überall hinzufahren, wohin er es verlangte. Das Kämmereramt, welches ein erbliches Hofamt geworden war, wurde nicht von den Herren von Bergheim, welche Burg gar nicht zum Erzstift gehörte, sondern von den Herren von Bachem, in der Nähe von Köln, später von den Herren von Hemberg bekleidet (S. LXXI).

Hegel irrt, wenn er sagt, die meisten Hausplätze seien mit Hofzins behaftet gewesen (S. LXXV). Gerade in der Altstadt waren die meisten Häuser und Hausplätze freies Eigenthum. Hofzins und andere Censualität lastete auf dem dem Rheine abgewonnenen Terrain, welches im 10. Jahrhundert zur Stadt zugezogen wurde. Der Hofzins bestand meistens in Geld, in einzelnen Fällen in Hühnern und Eiern. In der Altstadt wurden erst spät viele Häuser mit Fahren, d. i. Zins aus einem baar vorgeschossenen Darlehen, beschwert. Domus und curtis war nicht, wie Hegel an-

nimmt, dasselbe. Curtis oder curia war ein eigentliches Hofgut mit Weingarten, Obst- und Gemüsegarten und Zinshäusern. Solcher Höfe lagen viele zerstreut in der Stadt und wenn sie in Urkunden vorkommen, werden sie stets curiae oder curtes, niemals domus genannt.

„Das Recht der Bürger war das Stadtrecht von Köln", sagt Hegel (S. LXXIV). Er giebt aber nicht an, worin das Charakteristische des Kölner Stadtrechts bestanden hat. Jedenfalls muss ein Hauptmerkmal des Kölner Stadtrechts in der freien Disposition über das Eigenthum erkannt werden. Namentlich finden wir in den Schreinskarten von St. Gereon, St. Aposteln und einmal auch in den von unter Lan, dass Besitzthümer ad jus urbale, urbanum, generale, civile erworben werden; als Erklärung wird dem zugesetzt: ita ut vertere poterit, quocunque voluerit; — civili juri, ita ut liceret ei vertere, in quoscunque voluerit usus; — secundum jus civitatis, ita quod potest vertere, in quoscunque voluerit usus (gegen 1180). — Notum, quod Theodericus et Richeza emerunt domum ad jus urbanum, quam possunt vertere in omnes usus suos. — Notum, quod Theodericus curiam, quam emit ante portam ovinam, quod ita specialiter et civile acquisivit, quod vertere potest, quocunque vult (gegen 1180). Mitunter muss unter jus civium die den Bürgern aufliegende Last, namentlich der Wachdienst verstanden werden: ita ut ipsa domus commune et civile jus faciat.

Das oberste Regal des Erzbischofs war die öffentliche Jurisdiction. Seine Richter in der Stadt waren der Burggraf und der Stadtvogt, oder deren Stellvertreter, welche gewöhnlich schlechthin die Richter, judices, heissen, und die Rechtsprechenden im erzbischöflichen Gericht waren die Stadtschöffen: haec sententia coram burgravio a scabinis est prolata in legitimo judicio suo, quod dicitur wezzehtdenc. — per sententiam scabinorum coram burgravio H. in eodem judicio confirmatum (1252). Von beiden Stadtrichtern war der Burggraf vom freien Herrenstande, der Stadtvogt ein erzbischöflicher Ministerial (S. LXXXII). Dass der Burggraf wirklich dem freien Herrenstande angehörte, beweist ausser verschiedenen bekannten Urkunden ein Schreinsnotum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, worin es heisst: venerunt fratres in placitum liberi comitis. Es widerspricht den Urkunden, wenn Hegel dem Burggrafen allein die Bezeichnung praefectus urbis zukommen lässt (S. LXXXIII).

Auch der Vogt erscheint wiederholt als praefectus, wie in mehreren Urkunden des 12. Jahrhunderts Burggraf und Vogt zusammen praefecti genannt werden. So: domus Alberonis Rufi, que invadiata fuerat ab ipso Alberone Henrico L. in proprietatem praenotati cessit inducentibus ipsum urbis praefectis Herimanno comite et advocato Ricolfo. — coram praefectis urbis, scilicet comite Henrico et advocato Wezelino. Der Burggraf und der Vogt erscheinen auch unter der Benennung potestas, auch frongewelde. Durch diese Bezeichnung sollte angedeutet werden, dass unter ihrem Bann das bezügliche Eigenthum gesichert sei: venerunt in placitum liberi comitis et ipse comes fecit eis bannum et pacem super hanc eorum proprietatem sine aliqua contradictione. — Notum, quod Vives judeus emit ab Ottone, filio divitis Sigewini, in curia sua partem terrae praesentibus parrochianis s. Laurentii etiamque potestate civitatis consentiente ibi. — coram judice et parrochianis, gleichbedeutend damit coram civibus et fronegewelde. — dat versalde se eme vor den geburen ind vor fronegewelde (Schreinsnoten aus dem 12. Jahrhundert). — Notum, quod dominus Emundus et uxor Gertrudis emerunt domum et aream a Hermanno sacerdote et canonico s. Cuniberti et ab omnibus haeredibus ejus, et Emundo hoc suffecit burggravius, eum securum fecit de puero, qui debebat esse haeres in domo ista. — Herimannus superbus grano et Richmut a manu Cinicae sororis domini Vogil aream juxta Richolfum emerunt, quam capitali conventu praefecti urbis et omnium civium banno, quod vulgo dicitur pace, potestati suae nullo calumniante subdederunt (Notum aus dem 12. Jahrhundert). ipse vero advocatus Henricus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere consedere fecit; Henricus advocatus urbanus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere considere fecit (Ende des 11. Jahrhunderts). — Bezüglich des burggräflichen Rechtes, die Vorgezimmer zu brechen, setze ich hierhin ein Notum aus dem Jahre 1232: Notum, quod dominus Henricus burggravius Coloniensis hallam domus Johannis de Embe sub lobiis sitam super aquaeductum ratione praejecte impeteret, idem Johannes subsequens in figura judicii secundum testimonium officialium s. Martini per deffinitivam sententiam scabinorum coram burgravio hoc obtinuit, quod eadem halla ad 7 pedes extensa deinceps ab impetitione burgravii libere manebit. — Im Jahre 1188 begegnen wir dem Burggrafen Gerhard

in einer noch ungedruckten Urkunde des Erzbischofs Philipp. Ein späterer burgravius Gerhardus de Arberg, dessen Frau die Mathilde von Holte war, wird ein consanguineus des Erzbischofs Conrad von Hochstaden genannt (1252). Notum, quod Johannes burgravius Coloniensis cum consensu matris suae Mathildis nobilis matronae de Holthe rogavit officiales de Oversburch et licentiam dedit, quod ipsi officiales asscriberent cartae suae Hermannum comitem et uxorem ejus Engeraddin duabus domibus, ita etc. (1261). Notum, quod Johannes burgravius Coloniensis de consensu scabinorum in Niderig abbati et conventui Eberbacensi liberam tradidit licentiam et potestatem transitum seu viam elevatam in altum quatuordecim pedum de domo sua, quam inhabitant in Colonia, ultra vicum s. Servatii ad aliam domum ipsorum oppositam construendi, ita quod etc. (1271). Im Jahre 1274 finden wir, dass der Burggraf Johann von Arberg den Schöffen der Stadt die Schlichtung seines Streites mit dem Vogt Gerhard, der „zu Unrecht ihm in seine Rechte eingriff", übertrug. Dem Burggrafen und seinen Nachfolgern gehörte als Erblehn das alte Burgthor der Römerstadt, welches St. Apern gegenüber lag. Es war dies das alte Ehrenthor. Lange sind die Nachfolger nicht im Besitz dieses Thores geblieben: im Jahre 1264 treten die Offizialen von St. Columba als Eigenthümer desselben auf: Notum, quod officiales s. Columbae cum voluntate et consensu consilii civium Coloniensium tradiderunt portam alden erenportzen etc.. — Bezüglich des Vogtes lässt Hegel uns im Unklaren darüber, auf welche Weise sich die Bezeichnung advocatus major in advocatus nobilis umgewandelt hat. Es dürfte ihm wohl schwerlich gelingen, einen Beleg für die Behauptung zu finden, dass nobilis und major promiscue als gleichbedeutend gebraucht werden (S. XCIII). Der Zusammenhang der Familien von Hengebach, von Eppendorf, von Alpen und von Neuenar, welche als Träger der Stadtvogtei erscheinen, ist noch nicht klargestellt. Sicher ist, dass die Vögte Gerhard und Rutger, welche wir im 14. Jahrhundert treffen, nicht dem Geschlechte von Eppendorf, wie Hegel S. CLXXVII angiebt, sondern dem von Alpen angehörten.

Die Rechtsprecher im Gericht waren die Schöffen. Bezüglich der normalen Zahl derselben macht Hegel mir den Vorwurf, ich habe kurzweg ohne Beweis erklärt, ihre Zahl sei auf 25 festgesetzt gewesen. Dass diese meine Erklärung doch nicht ohne Grund war,

bezeugt er selbst an einer andern Stelle (S. CCXL), indem er sagt: „Aus der schon erwähnten Urkunde Erzbischofs Dietrich's ergiebt sich, dass zwar die gesetzliche Zahl der Schöffen 25, selten aber das Collegium vollständig war, und wir dürfen wohl annehmen, dass etwa diese Zahl schon von Alters her als gesetzliche bestand".

Bei der Angabe der einzelnen Gerichte hätten die dem Vogt zustehenden Gerichte Hacht, Eigelstein, Gereon und Deckstein strenger von den andern Gerichten geschieden werden müssen (S. CXXVI). Bei der Angabe der dem Vogt unterstehenden Gerichte (S. CCXXXIX) übergeht Hegel das Hachtgericht. Der Distrikt des Hachtgerichtes ist nicht richtig angegeben. Derselbe erstreckte sich über den Domhof, einen Theil von Helmschläger, einen Theil am Hof und einen Theil der Neugasse. Das Gericht unter Lan hatte ausser seiner vermögensrechtlichen Competenz auch noch das Asylrecht: et si aliquis intraverit fugiendo, nemo eum absque nostra licentia audeat eripere.

Hegel's Ansicht über die Entstehung des räthselhaften Institutes der Richerzeche hat vieles für sich; aber stringent bewiesen ist sie nicht. Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass die Corporation vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nachgewiesen werden kann. Wäre sie damals schon in die städtischen Körperschaften eingereiht gewesen, würde sie sich sicher bei der Stiftung der Bettziechenweberzunft, 1145, betheiligt haben. Die Vorsteher der Richerzeche waren die von ihr gewählten magistri civium. Von diesen müssen unterschieden werden die magistri civium und magistri parrochiae, welche wir im 12. Jahrhundert in den einzelnen Burhäusern finden: hujus rei testimonium magistris civium tribui; — civibus et eorum magistris; — testimonium civibus et magistris civium coram judicibus; — coram magistris in parrochia s. Martini Bernardo et Bertolfo tunc officium tenentibus et praeterea coram senioribus magistris Sigiwino comite, Marcomanno Hoier, Brunone, Henrico Hasta, Tizone, Wolberone, Alberone, Gozano. — Coram secundo comite Henrico et magistris civium nostrorum et civibus ceteris. — Facta sunt praesentibus Sigiwino comite et Wizzelino advocato et Everardo Albo, magistris civium, et ceteris magistris civium. — haec facta sunt coram civibus et magistris civium, tunc vero magisterium tenentibus Tizone, Vollando et praesente praefecto Henrico. Unzweifelhaft waren die in diesen Urkunden vor-

kommenden magistri civium weiter nichts als die officiales parrochiae. Einmal finden wir neben den Schöffen die Pfarroffizialen und die übrigen Bürger als diejenigen angegeben, welche städtisches Eigenthum an Private verkauften: scabini, officiales parrochiarum ceterique cives Colonienses etc. (1258). Es ist nicht richtig, wenn Hegel sagt, die magistri civium und die Amtleute der Richerzeche hätten Urkunden über Grundbesitz ausgestellt und darauf bezügliche Rechtshandlungen beglaubigt (S. CVIII). In keiner einzigen von den Tausenden Schreinsurkunden, welche ich zu diesem Zweck gelesen habe, zeigt sich ein Offiziale der Richerzeche nach dieser Richtung thätig. Den Ausführungen, mit welchen Hegel den Bestand einer grossen Kaufmannsgilde bekämpft (S. CIV), stelle ich die einfache Thatsache gegenüber, dass eine mit Namen angefüllte Schreinskarte des 12. Jahrhunderts die Aufschrift trägt: fraternitas mercatorum, gilde. Man wird wohl nicht umhin können, diese drei Wörter dahin zu deuten, dass die in dieser Karte enthaltenen Namen Mitglieder einer fraternitas mercatorum gewesen seien. Mit Rücksicht auf diese Karte dürfte die Vermuthung, dass zwischen der alten Kaufmannsgilde und der Richerzeche ein bis jetzt nicht klargestellter Zusammenhang bestanden habe, weniger in den Bereich von Phantasiegebilden gehören, als Hegel meint.

Das allmähliche Einrücken des Rathes in die Regierung der Stadt neben den Schöffen, welche er später verdrängte, ist von Hegel in klarer und überzeugender Weise dargethan. Die Schöffen, die Richerzeche und der Rath der Stadt waren die Corporationen, welche im Namen der gesammten Bürgerschaft die Stadtregierung im Gericht und in der Verwaltung bildeten. Dem engen Rath allein stand die Vermögensverwaltung der Stadt zu: Notum, quod domini consules nunc in arto consilio sedentes locaverunt et concesserunt (1352). Nach Laut des Eidbuches von 1321 scheint das Institut des engen und weiten Rathes nicht lange vor dem genannten Jahre eingeführt worden zu sein; beruft sich doch darin der enge Rath auf einen Eidbrief, welcher durch den vor ihm im Amte gewesenen Rath gemacht worden, und in diesem Eidbriefe scheinen über die fragliche Institution Festsetzungen getroffen gewesen zu sein. Im Jahre 1331 finden wir, dass neben dem Rathe noch die judices et scabini bei Erlass von gesetzlichen Bestimmungen in erbrechtlichen Angelegenheiten thätig

waren: judices et scabini cum dominis nostris de consilio, qui ante et post in consilio sederunt, et cum omnibus consiliis et cum consilio condicto wyderait. Die Betheiligung der judices war damals noch thatsächlich, wohingegen sie fünfzig Jahre später nur nominell war.

Die Stadt wie die Gesammtbürgerschaft waren selbst erst aus der Zusammenfassung der Altstadt mit ihren Kirchspielen und Vorstädten zu einem Ganzen erwachsen (S. CXIX). Die einzelnen Burgenossenschaften waren vor ihrem Zusammenschluss zur gesammten Stadtgemeinde besondere bürgerliche Gemeinschaften, welche das Bedürfniss fühlten, das Eigenthum ihrer Eingesessenen durch den solidarischen Schutz des Ganzen zu sichern. Diese dem Einzelnen gewährte Garantie bildete das eigentliche Wesen des Bur- oder Nachbarrechtes, jus vicinae. An der Spitze standen die gewählten Officialen, auch magistri civium genannt, welche dafür Sorge trugen, dass das Eigenthum und der Wechsel im Eigenthum der einzelnen Gemeindegenossen in die Karten eingetragen wurde. Die Nachbarn oder cives wurden zugezogen, um Zeugniss abzulegen, dass das zu beurkundende Rechtsgeschäft seine volle Richtigkeit habe und dass derjenige, der angeschreint werden sollte, auch der wirkliche Eigenthümer sei. Es war hinreichend, dass in den einzelnen Burhäusern der Uebertrag von Häusern, Hausplätzen und Renten, sowie die Theilung von liegendem Gut oder anderer Habe lediglich vor den Officialen in Gegenwart von Zeugen beurkundet wurde. War dies geschehen, so genoss das Rechtsgeschäft des vollen Schutzes der Nachbarschaft, und die Offizialen sowohl wie sämmtliche Nachbarn übernahmen die Verpflichtung, den eingetragenen Eigenthümer in seinem Besitze zu schützen. Das Recht des Niederich's sagt: quicunque vero haereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis jura nostra persolverit, nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem. Der neue Eigenthümer erkaufte diesen Schutz durch eine bestimmte Gebühr, eine Ohm Wein, einen Scheffel Nüsse oder Geld. Diese Gebühr ist unter dem testimonium zu verstehen, welches bei jeder Eintragung gegeben wurde. Es ist dieses testimonium also nicht ein eigentliches Zeugniss, sondern eine Gabe, welche für das Zeugniss geleistet wurde, eine Zeugengebühr. Das testimonium betrug mehr, wenn der comes oder advocatus, oder beide zugezogen wurden und man das bezügliche Eigenthum unter den Bann oder

Frieden dieser judices stellte: inde civibus testimonium, scilicet amam vini, dederunt (1180). — inde dederunt officialibus testimonium. — hoc confirmavit vero testimonio judicibus, scabinis, magistris, civibus. — confirmatum et stabilitum et probabili testimonio et de hoc dedit testimonium, sicut debuit. — inde dederunt tale testimonium, ut jure debuerunt, amam vini scilicet et modicum nucum, itaque eo modo comparaverunt et jure in proprietatem suam obtinebant. — ob hanc causam dedit amam vini civibus, ut sint testes. — amam vini civibus in testimonium coram judice et civibus. — et in testimonium hujus rei civibus amam vini praesentavi, ut sic omni machinationi obviarent et inconcussus omnium haeredibus denominatam possiderem. — et civili executione haeredibus praefatis statuto jure quicquid eorum haereditatis spe fuerat, denegatam suscepi et statim amam vini in testimonium civibus, ut facta inconvulsa permanerent, tradidi. — de quo etiam jus civium, ut jure debuit, persolvit. In den Karten von St. Martin aus dem 12. Jahrh. steht überall: inde in testimonium marcam dedit. Von den Officialen der Apostelbrüderschaft wird das herkömmliche testimonium einmal justitia genannt.

Wie schon hervorgehoben, legte man vielfach Gewicht darauf, dass dem Besitz eine höhere Gewähr und grössere Sicherheit durch den Bann der Richter, des Burggrafen oder Vogtes allein, oder beider zugleich gegeben wurde; mitunter wurden die Schöffen zugezogen, vielfach aber übergangen. Hierdurch kam es, dass die Gerichtsvorsitzenden und Rechtsprecher bei den Eintragungen in den Burhäusern concurrirten und so die freiwillige Gerichtsbarkeit der Bürgerhäuser zu einer contentiösen umgestalteten und dass die Officialen der Nachbarschaften sich in den Rechtskreis der verschiedenen Gerichte eindrängten. Die Schreinskarten des 12. und des Anfangs des 13. Jahrhunderts weisen die Burhäuser als vollständig ausgebildete Gerichte nach und liefern den Beweis, dass die in § 16 des grossen Schieds von 1258 präcisirte Klage über den Uebergriff der domus parrochiales in die Gerichtsbarkeit der rechtmässigen Stadtrichter nicht unbegründet war. In Karten von Niederich heisst es: coram judicibus, scabinis, magistris et civibus; — hoc confirmavit vero testimonio judicibus, scabinis, magistris, civibus; in Karten von St. Martin: coram judice et scabinis et bono testimonio factum est coram judicibus et marcam inde dedit; —

factum coram judice et magistris et testimonium inde dedit; — de praefata dispositione testimonium solvi civibus et civium magistris coram ministro praefecti Rukero civibus et magistris; — coram civibus et civium magistris et coram judicibus et rectoribus; — quod confirmaverunt fratres coram civibus et coram Henrico comite, data in testimonium ama vini ipsis civibus; — von St. Lorenz: coram judicibus et parrochiae magistris; — coram judicibus et officialibus addito testimonio; — coram judicibus et parrochianis magistris; — coram judice et civibus s. Laurentii, unde testimonium solvit; — coram judicibus et datum est testimonium magistris parrochiae et civibus, ut jure debuit; — von St. Gereon: coram judicibus in judicio ita obtinuerunt, quod officiales iure obtinebunt; — hoc factum est sub bono testimonio et sub judicibus; — coram judicibus, scabinis et civibus; — von St. Aposteln: factum coram judice et magistris. Nach dem Schied von 1258 zogen sich die Richter und Schöffen aus den Bürgerhäusern zurück und sie begnügten sich damit, aus den Gerichtsakten oder den Büchern des Schöffenschreines den Officialen das Nöthige zu beurkunden: notum, quod a scabinis testificatum officialibus parrochiae; — notum est, quod scabini Colonienses nobis officialibus de domo civium testificaverunt, quod etc..

Nach einer Schreinsordnung des Jahres 1473 gab es in Köln dreiundzwanzig Schreine, „darin dass man schreibt Erben und Erbzahl, erbliche Zinsen, Leibzuchtrenten, geistliche und weltliche Güter". Die Schreine waren: Alban, Brigiden, Columba, auf den Diehlen, auf dem Eigelstein, der vogteiliche Schrein an der Hacht, der Geschworenen-Schrein unter Hufen an St. Gereon, Schöffenschrein, Krieler Schrein unter der Linde, St. Lorenz, St. Martin, Niederich, Oursburg, St. Peter, Quattermartschrein, unter Lanen, Rentkammerschrein, St. Severin, Mühlentafelschrein, Weiherstrassenschrein, der Hayen-Schrein auf der Weiherstrasse, St. Christophorus, St. Aposteln — In dieser Aufzeichnung ist ebenso wenig von einem Judenschrein die Rede, wie in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Das Eigenthum der Juden wurde nicht in einen besondern Judenschrein eingetragen, sondern in die Karten und Bücher der Officialen von St. Lorenz, welche auf der in der Stesse gelegenen domus civium aufbewahrt wurden. Dem magistratus der Juden blieb es unbenommen, ein eigenes hebräisches notum aufzusetzen und der Eintragung der

Officialen beizufügen. Diese hebräischen Zettel enthalten manche für die Geschichte der Kölner Judengemeinde höchst wichtige Einzelheit. Dass die Juden in Rechtssachen, welche sich nicht auf interna bezogen, den gewöhnlichen städtischen Gerichten unterstanden, beweist der Schöffeneid bei den erbvogteilichen Gerichten, wonach der Schöffe sich verpflichtete, „den Christen wie den Juden und den Juden wie den Christen“ Recht zu sprechen. So wenig wie von der Gerichtsbarkeit der Stadtrichter, waren die Juden auch von den bürgerlichen Lasten befreit (S. CXXXIX). Von direkten Steuern wusste man damals in Köln noch nichts; die bürgerlichen Lasten bestanden vornehmlich in Wachdienst, Accisen und dem testimonium beim Güterwechsel. Statt des gewöhnlichen Wachdienstes hatten die Juden die Judenpforte und das Juden-Wichhaus in Hut zu halten, und die Accisen wie das testimonium mussten sie so gut entrichten, wie die übrigen Bürger der Stadt. Als besonderes Eigenthum besass die Judengemeinde, die universitas judeorum, die Schule, die Synagoge, den Schulhof, das Spylhus (Gerichtshaus), den Brunnen, das Hospital; ihre Vorsteher waren der episcopus, der magistratus, die seniores. Bei der letzten Austreibung der Juden im Jahre 1425 wurde die Judenschule nicht ganz niedergerissen (S. CCXXXIII), sondern nur in die Rathskapelle umgebaut; eine jüngst niedergelegte Seitenmauer dieser Kapelle war noch ein Rest der alten Judenschule. — Bezüglich des im 14. Jahrhundert der Stadt vorstehenden engen Rathes behauptet Hegel, die Wählbarkeit für dieses Collegium sei n i c h t auf die bekannten fünfzehn Geschlechter beschränkt gewesen (S. CLXXXIII). Er stützt diese Behauptung auf die Rathsverzeichnisse, welche auch andere Namen, als die der fünfzehn Geschlechter aufweisen. Er berücksichtigt dabei aber nicht, dass unter den fünfzehn Geschlechtern fünfzehn Geschlechtergruppen oder Sippschaften verstanden wurden, und dass jede Gruppe verschiedene Familien umfasste. So gehörten zu den Aducht die Schallenberg, zu den Overstolz ein Zweig der Scherfgin, zu den Scherfgin die Merheim, zu den Hardefust ein Zweig der Hirtz, zu den Lyskirchen die Pfau, zu den Gyr die Mommersloch, zu den Gryn ein Zweig der Mommersloch und die Covelshoven und die Overstolz in der Rheingasse, zu den Kleingedank die Cuesin und die Lintlar. — Bei der Anführung der verschiedenen Accisen ist der Waidpfennig übergangen. — Der Bachmeister hatte nicht die Auf-

sicht über die Canäle oder Wasserläufe (S. CXC), sondern über den bestimmten Hürther Bach, dessen Zufluss durch eine Reihe von Verträgen mit den benachbarten Grund- und Herrschaftsbesitzern der Stadt gesichert war. Das über die Gebrechsherren Gesagte (S. CCLXVIII) ist nicht ganz richtig. Wie vor dem Jahre 1513 wurden auch nachher alle Jahre 13 Herren in das Gebrech gewählt, sieben um St. Johann und sechs um Weihnachten. Nicht die Gewaltmeister hatten geringe Vergehen zu strafen, dafür waren die Gewaltrichter; die Gewaltmeister hatten nur den Charakter der exekutiven Polizei. — Die Mitglieder der Universität waren deshalb von der Polizeigerichtsbarkeit des Rathes, wie überhaupt von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, weil die Universität als ein geistliches, mit selbständiger Jurisdiktion ausgerüstetes Institut angesehen wurde.

Was nun die Chroniken selbst anbelangt, so bringt der zweite Band: Cölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts mit Einleitungen von Cardauns und Schröder, als Beilagen lateinische Chronikenfragmente von 1392—1488, lateinische Reimchronik von 1081—1472, dann die erste Hälfte der Cronica von der hilliger stat von Coellen, gedruckt bei Joh. Kölhoff 1499, (bis zum Jahre 1271) mit einer Einleitung von Cardauns; der dritte Band: die Kölhoff'sche Chronik von 1273 bis zum Schluss, 1499, dann kleine chronikalische Notizen von 1419—1479, Kölner Aufzeichnungen 1460 bis 1474, Prosarelation über die Unruhen 1481—82, Reimchronik über die Unruhen 1481—82, Berichtigungen und Nachträge, und Glossar von Anton Birlinger.

In den Einleitungen und Noten des zweiten und dritten Bandes hat sich Cardauns aller Polemik enthalten, was den Werth des Buches keineswegs schmälert, im Gegentheil im Verhältniss zum ersten Bande um ein Bedeutendes erhöht.

Der zweite Band bringt zuerst die Kölner Jahrbücher des 13. und 14. Jahrhunderts. Nur ein geringer Theil dieses für die kölnische Geschichte werthvollen Quellenstoffes ist schon früher im Druck erschienen; alles übrige wird hier zum ersten Male in der Bearbeitung von Dr. H. Cardauns veröffentlicht. Die Herstellung des Textes nach den Handschriften hat grossentheils Dr. C. Schröder besorgt, der jedoch vor dem Abschluss als Mitarbeiter ausschied. In der Einleitung erbringt Cardauns den Nachweis, dass die Jahr-

bücher weiter nichts sind, als ein Auszug aus den Annales Agrippinenses oder einer auf's engste mit dieser zusammenhängenden Compilation. Mit grosser Sorgfalt hat Cardauns die verschiedenen uns erhaltenen Recensionen mit einander verglichen und auf ihr gegenseitiges verwandtschaftliches Verhältniss geprüft. Um das allmähliche Anwachsen der Kölner Jahrbücher deutlich hervortreten zu lassen, mussten auch im Druck vier auf einander folgende Recensionen unterschieden werden. Wiederholungen waren dabei unvermeidlich, bei vollständigem Abdruck aber würde sich ihre Zahl in's Unerträgliche gesteigert haben. Die beigegebenen Noten beruhen, so weit sie Kölner Verhältnisse betreffen, grossentheils auf ungedruckten Materialien des Kölner Stadtarchivs. Am meisten wurden die sehr reichhaltigen Copienbücher, die Rathsprotokolle und die Fehderegister benutzt, Anderes ist nach meiner Geschichte der Stadt Köln citirt. Aus der zur Controle verwendeten Chronikenliteratur sind besonders hervorzuheben Levold's von Northoff chronicon comitum de Marca, Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, die Limburger Chronik und die Fortsetzung der Königshofer Chronik. Die zugegebenen Anmerkungen, welche in Bezug auf Umfang wie Inhalt das richtige Mass innehalten, sind erschöpfend und zeugen von grosser Belesenheit und zureichender Kenntniss der früheren Kölner Zustände. Durch gleiche Knappheit, Correktheit und Sachkenntniss zeichnen sich die Noten zur Kölhoff'schen Chronik aus. Die Vergleiche mit anderweitigen Berichten und die Hinweisungen auf correspondirende Quellen und Urkunden geben dem Leser manche willkommene Fingerzeige. Einzelne Irrthümer finden sich wohl, thun aber dem Werth des Ganzen keinen Eintrag. Auf S. 54 steht: „Doe waren de Coelschen ind de Berschen bi ein an dem spitze bi sent Annabach up der heiden bi Roede". Cardauns glaubt, hier sei unter Roede das Gut Rath östlich von Deutz zu verstehen; das ist ein Irrthum: Roede ist Ruppichteroth und sent Annabach das Dörfchen Ennebach in der Nähe dieses Ortes. Ebenso ist das auf S. 57 vorkommende Roede nicht Rath bei Deutz, sondern Ruppichteroth bei Siegburg. Vgl. S. 965. Was S. 164 Anmerk. 2 vom Grafenkeller gesagt wird, ist nicht richtig, giebt wenigstens zu Missverständniss Veranlassung. Der Grafenkeller war nicht das ständige Gefängniss des Schöffengerichtes, ein solches gab es überhaupt gar nicht. Der jezeitige Grefe musste seinen Keller zur Auf-

bewahrung der dem Schöffengericht gelieferten Verbrecher hergeben; war dieser Keller zu einem Gefängniss nicht geeignet, so musste der Grefe dafür Sorge tragen, dass er zur sichern Aufbewahrung der Gefangenen geeignet gemacht wurde. Einzelne solcher geringen Verstösse sind schon im Nachtrag zum dritten Bande berichtigt.

Der wichtigste Theil des zweiten Bandes ist der bis 1270 abgedruckte Theil der bekannten Kölhoff'schen Chronik. Was den Verfasser dieses für die Geschichte der Stadt Köln so bedeutungsvollen Werkes betrifft, so beschränkt sich Cardauns darauf, die verschiedenen zweifelhaften Angaben über den Namen des Autors zu notiren, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Es ist unzweifelhaft, dass der Verfasser, der ein Geistlicher war, seine guten Gründe hatte, aus seiner Anonymität nicht herauszutreten. Man hätte erwarten dürfen, dass Cardauns etwas näher auf die Lebensverhältnisse des Druckers Joh. Kölhoff eingegangen wäre. Hieraus würden sich Schlüsse auf die Art, wie die Chronik zu Stande gekommen, haben ziehen lassen. Jedenfalls musste hervorgehoben werden, dass die Chronik nicht aus der Offizin des bekannten Joh. Kölhoff des Aeltern, sondern aus der des Jüngern hervorgegangen ist. Zur Ergänzung dessen, was Cardauns über das geringe Ansehen sagt, welches die genannte Chronik beim Kölner Rath genoss, füge ich hier noch hinzu, was der Syndikus Dr. Peter Schulting von Steinwich gegen das Jahr 1580 bezüglich der Kölhoff'schen Chronik feststellte. Glaubwürdige Zeugen erklärten, „dass zu Köln nicht offenbar sei, wer der Autor solcher vermeinten Chronik sei, sondern dass allein gesagt werde, es sei ein Dominikaner und Beichtvater in einem Jungfrauenkloster gewesen, der die Chronik erdichtet und habe ausgehen lassen; item dass der Stil und die Ungeschicklichkeit des Gedichtes genugsam ausweise, dass der Autor ein ungeschickter Mensch gewesen, der weder Deutsch noch Latein recht habe zu dichten oder einzustellen gewusst; item dass solche vermeinte Chronik im Jahre 1499 gedruckt und ausgegangen, wo die alten probati historiarum scriptores graeci et latini wenig wegen der Barbarei der Zeit bekannt gewesen; item dass darum auch wenig darin zu finden, was mit den ältesten griechischen und lateinischen Historienschreibern übereinkömmt oder damit bewährt werden mag; item dass deswegen auch bei dieser Zeit, weil die

alten griechischen und lateinischen historiographi wiederum an den Tag gekommen, gelehrte und erfahrene Leute, insbesondere solche, die in bewährten Historien sich geübt, von dieser vermeinten Chronik gar nichts halten". Bei derselben Gelegenheit deponirte ein Enkel Johann Kölhoff's, der medicinae doctor Hermannus Novesianus, alias Kolberg oder Koelhoff, „dass weiland Johann Koelhoff, Buchdrucker zu Köln im Jahre, da man schrieb 1499, solche vermeinte Chronik gedruckt, wie solches am Ende zu finden; item dass dieser Buchdrucker Johann Koelhoff der Grossvater des genannten Hermann Novesianus gewesen; item dass derselbe ohne Vorwissen oder Willen des ehrbaren Rathes der Stadt Köln solche vermeinte Chronik gedruckt; item dass er auch etliche Exemplare, nämlich dieselben, die noch hin und wieder in etlicher Bürger Häusern gefunden werden, ohne Wissen und Willen eines ehrbaren Raths verkauft und ausgebreitet; item dass in der Folge der Rath verbieten lassen, dass der Bücher mehr nicht haben können verkauft werden; item dass darum der genannte Drucker Johann Koelhoff, dieweilen die Kosten des Druckens aufgewendet, und die Exemplare nicht all verkaufen können, in grossen Schaden gerathen; dass er Schulden halber seine Erbschaft, die er zu Köln auf dem Eigelstein liegen gehabt, verkaufen und veralieniren müssen; item dass nach der Zeit solche vermeinte Chronik nicht mehr gedruckt worden und darum mehr nicht als einerlei Exemplare und deren gar wenige zu Köln vorhanden". In der an die Rathsbevollmächtigten Bürgermeister Hardenrath und Dr. Cronenberg ausgestellten Instruktion schrieb der Rath am 6. Juni 1612: „Wie es mit unserer Stadt vermeinter Chronik beschaffen und dass derselben von unsern Vorfahren jeder Zeit widersprochen und auch vor langen Jahren öffentlich verrufen und verbrannt worden, wissen Euer Liebden von sich selbsten mehr als genugsam". Vgl. S. 965. Der Notar Gereon Hesselmann, der wie kein anderer seiner Zeitgenossen mit der Stadtgeschichte vertraut war, schreibt im Jahre 1667: „illud vulgare chronicon anno 1499 impressum per Johannem Kolhoff, de quo nihil dico, quia notum est, quod sit opus omnino scandalosum et vetitum; 1682 bemerkt er in einer an den Rath gerichteten Eingabe bezüglich der Kölhoff'schen Chronik: „um hiesige Stadt zu affrontiren berufen sie sich auf die lügenhafte, erdichtete Geschichte der auch lügenhaften schändlichen Chronik, so insgemein, aber übel, die

kölnische Chronik genannt wird, und sie geben derselben dadurch ein Ansehen, obwohl ihnen wohl bewusst ist, dass es ein ärgerliches, schandwirkendes und daher sowohl von der heiligen Kirche, dem damaligen Herrn Erzbischof, wie von Euer Gnaden löblichen Vorfahren verbotenes, heilloses Buch ist, so ohne Aergerniss nicht zu lesen ist und dem Autor sammt dem Drucker Verbannung und Verweisung des Landes zugezogen hat“.

Mit zureichenden Gründen erbringt Cardauns den Beweis, dass die einzige Ausgabe dieser Chronik die vom Jahre 1499 ist. Was er über die Verschiedenheiten einzelner Exemplare sagt, ist genügend, um solche Abweichungen zu erklären, ohne verschiedene Ausgaben annehmen zu müssen. Der Nachweis der Quellen, aus welchen der Chronist geschöpft hat, ist zureichend und giebt Zeugniss von grossem Fleisse. Bei den Bemerkungen zu dem Kölhoff'schen Bericht über Marcus Quilius hätten wir einige genauere Angaben über das eigentliche Wesen des sogenannten Grabes des Marsilius erwarten dürfen. Durch die neueren Forschungen ist der unmittelbare Zusammenhang der noch im 17. Jahrhunders als Grab des Marsilius bezeichneten Mauerreste mit der von Hürth nach Köln gehenden Wasserleitung festgestellt worden. Noch in diesem Frühjahre konnte man die bei der Legung der neuen Gasrohre blosgelegten Substruktionen dieses überirdischen Aquäduktes sehen. Im Nachtrag zum 3. Band, S. 966, nimmt Cardauns von dieser Thatsache Notiz. Bezüglich der andern Bemerkungen hebe ich nur hervor, dass zu der Behauptung der Chronik (S. 580), der von Erzbischof Engelbert erbaute Bayenthurm habe 1499 noch gestanden, gesagt werden musste, dass der Thurm, wie er sich 1499 zeigte, keineswegs mehr ein Werk des 13. Jahrhunderts war. Die Kirche St. Johann Evangelist lag nicht an der Südseite des Domchores; hier befand sich eine Canonichenwohnung, an deren Stelle im vorigen Jahrhundert das Priesterseminar errichtet wurde. Die Johanniskirche lag unmittelbar vor dem jetzigen Südportal. Das über das Dreikönigendenkmal in der Nähe des Bayen Gesagte ist theils ungenau theils unrichtig. Das in Rede stehende Denkmal an der Dreikönigenpforte bestand aus drei eisernen Kronen und einem die Anbetung der drei Weisen darstellenden Relief. Im Jahre 1737 liess der Rath dieses Denkmal erneuern und durch den in Köln wohnenden italienischen Maler Mesqueda mit einem grossen Fresko-

gemälde, der Anbetung der hl. drei Könige, und zwei kleinern Nebengemälden verzieren, welche die Einführung der Gebeine vorstellten. Beiderseits waren weisse marmorne Tafeln mit Inschriften angebracht. Dieses Denkmal wurde durch den furchtbaren Eisgang des Jahres 1784 ganz zerstört. Die drei eisernen Kronen, welche der Scholaster zum Pütz gerettet hatte, wurden im Jahre 1824 neu vergoldet und an der Façade des Rathhauses am Altenmarkt befestigt.

Das von Professor Anton Birlinger angefertigte Glossar ist eine höchst willkommene Zugabe. Selbstredend konnte sich der Verfasser wegen des ihm zugemessenen beschränkten Raumes in eingehende Erklärungen nicht einlassen; das Gebotene reicht aber zur Erleichterung des Verständnisses des Textes vollständig aus. Dankenswerth ist es, dass die in das Glossar zum ersten Bande eingeschlichenen Irrthümer berichtigt sind. Einige kleinere Verstösse finden sich auch im dritten Bande. Kistensitzer ist derjenige, welcher mit dem Verkauf, namentlich von Wein, in der Kiste, kista, cammera, cubiculum, domuncula, betraut ist. Klotzgulden führten den Namen von dem auf denselben abgebildeten, einem Klotz ähnlich sehenden Reichsapfel. Geracht S. 784 Z. 13 heisst: vom Schlage gerührt. Bei „mauwe" ist die Uebersetzung „Aermel" in der Feder stecken geblieben. Pagament heisst nicht „Silbergulden", sondern bedeutet das in Köln gangbare Geld überhaupt. Ein Pladderer ist nicht ein Schwätzer, sondern ein Klatschmann, Plinsterer, Tüncher. Saterstagskamern und Gudestagskameren waren städtische Rentkammern. Stapel war nicht eine Landestelle für Schiffe, sondern pflichtmässige Umladestelle. Wichhäuser waren in Köln die Halbthürme an der Stadtmauer. Rode, Ruthe war der Maassstab zum Ausmessen der Fässer. Von Rebalt kommt wahrscheinlich die schon 1586 sich findende Bezeichnung „Răbau" her. Koite, Keute war Bier, welches von Kornmalz gebraut wurde.

J. NANNINGA UITTERDIJK, REGESTEN VAN CHARTERS EN BESCHEIDEN IN HET OUDE ARCHIEF VAN KAMPEN.

Bd. 4. 1585—1610.

Kampen, K. van Hulst, 1875 in 8.

VON

G. VON DER ROPP.

Nach längerer Unterbrechung reiht sich der vierte Band des Kampener Archivinventars äusserlich und innerlich in würdigster Weise seinen älteren Brüdern an. Herr N. Uitterdijk, der nach dem Hinscheiden Molhuysens die Vollendung der Ordnung und Instandsetzung des Archivs übernommen, ist auch in Bezug auf die Bekanntmachung des reichen Inhalts der ihm anvertrauten Schätze dem Beispiel des Vorgängers gefolgt. Ebenso sind die Grundsätze bei Edition des Registers, streng chronologische Anordnung, Vereinigung zusammengehöriger Akten unter einer Nummer u. s. w., dieselben geblieben wie in den früheren Bänden: es sind dieselben, welche wir im wesentlichen in allen holländischen Archivinventaren befolgt finden. Sie haben sich ungeachtet mancher Mängel seit ihrer Aufstellung durch Nijhoff u. a. im Grossen und Ganzen bewährt und ihren praktischen Vorzügen verdanken wir jene stattliche Folge von Inventaren, die den Inhalt so vieler holländischer Archive jedem Forscher zugänglich machen. In dem vorliegenden Bande ist der Herausgeber höchstens in einem Punkte von Molhuysen abgewichen und zwar zum Vortheil des Werkes, indem er die Regesten hin und wieder etwas ausführlicher abgefasst hat: eine Gleichmässigkeit ist jedoch nicht wahrnehmbar und manche Num-

mer wünschte man wohl ein wenig sorgfältiger und eingehender behandelt[1]).

Dem Inhalt nach kann der Band als reichhaltig bezeichnet werden, wenn auch nicht für eigentlich hansische Geschichte. Der Herausgeber hat ihn bis zum Jahre 1610 hinabgeführt, d. h. bis zu dem Beginne des zwölfjährigen Waffenstillstandes mit Spanien, welcher die Niederlande und insbesondere Overijssel für einige Zeit von den Kriegsleiden befreite. Die Provinz war Jahre lang von dem Kriege direkt berührt worden, die Hauptstadt Deventer 1587 sogar in die Hände der Spanier gefallen, und da der Feind auch von Nordosten her vordrang, so war alle Thätigkeit der Stadt in diesem Zeitraum zunächst auf Abwehr des Bedrängers gerichtet. Erst als 1591 Deventer zurückerobert wurde und die Spanier im Jahre darauf das holländische Gebiet völlig räumen mussten, konnte man an friedliche Beschäftigung denken, Handel und Industrie lebten wieder auf, und nun treten auch die alten Beziehungen zur Hanse hervor. Doch sind sie wenig zahlreich. 1591 entschuldigen sich Kampen und Zwolle, sie könnten bei den Kriegesnöthen die Lübecker Tagfahrt nicht besenden (n. 2929); nachher versiegt wiederum jede Spur des Verkehrs, nur einige Mahnbriefe auf Entrichtung rückständiger Zahlungen an die Bundeskasse bezeugen, dass die Städte noch zur Hanse gezählt wurden (n. 2936, 3245). Die Forderungen blieben freilich unberücksichtigt, jedoch weniger weil die Hanse an sich dahinsiechte, als weil Kampen sich 1597—99 angelegentlichst bemühte, die aus Stade vertriebenen englischen Adventurers nach Kampen zu ziehen. Die Verhandlungen zerschlugen sich indessen, denn die Versandung der Ijssel verbot den tiefgehenden englischen Schiffen die Auffahrt bis Kampen und versetzte dem Seehandel der Stadt überhaupt den Todesstoss (n. 3115, 3150). Nach dem Scheitern des Planes knüpften die overijsselschen Städte unbefangen mit der Hanse wieder an und machten ihre Rechte auf den Mitbesitz der hansischen Privilegien in Dänemark geltend (n. 3360, 3391 f.). Damit sind aber auch die politischen

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen bemerke ich, dass sich diese Bemerkung nur auf den Inhalt der Akten bezieht und dass ich in vorliegendem Werke wie in allen holländischen Inventaren die Räsonnements und weitläufigen Abschweifungen, welche manche neuere belgische Inventare bis zur Unkenntlichkeit entstellen, mit grösstem Vergnügen vermisse.

Beziehungen der Städte zur Hanse, soweit wir sie aus diesem Bande kennen lernen, erschöpft; höchstens lässt sich als Kennzeichen ihrer Zugehörigkeit noch anführen, dass sie 1608 die Tagfahrt zu Lübeck wiederum absagen (n. 3537, 3565). Zu verwundern ist, dass Kampen gar nichts über die eingehenden Verhandlungen der Generalstaaten mit der Hanse in den ersten Jahren des 17. Jahrh. aufbewahrt hat, selbst die zahlreichen und interessanten Berichte der overijsselschen Deputirten im Haag schweigen darüber. Der Umstand wird kaum anders denn als Zeugniss für das völlige Hinwegleben der Städte vom Bunde gedeutet werden können.

Enthält das Archiv mithin nur weniges für die äussere hansische Geschichte von Kampen in diesem Zeitraum, so ist es um so reicher für die inneren städtischen Verhältnisse. Es giebt wohl keinen Zweig des städtischen Lebens, dem es nicht Licht und Leben in Fülle gewährte. Wir verdanken es hauptsächlich den mit 1587 beginnenden „Raadsresolutien", Rathsdenkelbücher würden wir sie nennen, die in fortlaufender Reihe erhalten sind. In ihnen erschliesst sich uns die vorzüglichste Quelle für das gesammte Treiben in der Stadt und Herr Uitterdijk würde sich kein geringes Verdienst erwerben, wenn er auf Grund dieses reichen Stoffes uns ein unschwer herzustellendes zusammenhängendes Bild von Kampen an der Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts bescheeren würde. Es würde trotz und auch in Folge des Krieges belebt und farbenreich ausfallen, denn die würdigen Väter der Stadt zogen auch das geringste, wie das Werfen mit Schneebällen (n. 2918), in den Bereich ihrer wohlwollenden Fürsorge[1]). Die angeführte Nummer bezeugt übrigens, dass die Lust an Mummenschanz und Tanz sich in Kampen auch mitten im Kriege erhielt (vgl. auch n. 3129), während das Herumtreiben von Ferkeln auf den Strassen und die mangelhafte Ordnung des Abfuhrwesens (n. 2786, 2910 u. s. w.) in dem reinlichen Holland auf eingerissene Verwilderung hinweist. Der Rath kämpfte redlich dagegen an, sowohl durch Strafmandate und Erlasse als auch durch Hebung der Schulen. Die lateinische Schule

[1]) Die liebe Strassenjugend scheint überhaupt nach mehrfachen Zeugnissen unseres Inventars mit der Zeit nicht gleichen Schritt gehalten zu haben, vielmehr sich heute an denselben Vergnügungen wie vor 200 Jahren zu ergötzen, vgl. z. B. n. 3098. Absonderlich ist die Unsitte des „aftrekken van den hals van ganzen".

erfreute sich ganz besonders seiner Aufmerksamkeit. Sie erhielt 1587 ihre „Docendi discendique methodus in schola Campensi observanda“, welche 1599 unter verändertem Titel und mit einem Katalog der in den einzelnen Klassen zu gebrauchenden Bücher versehen zu Kampen im Druck erschien (n. 2824, 3299)[1]; und der auf sechs Jahre angestellte Hauptlehrer bezog einen für die damalige Zeit ganz ansehnlichen Gehalt (n. 3119). Er kam freilich damit nicht aus und suchte um eine Erhöhung nach, da sein Conrector, welcher der Landschaft einige Carmina dedicirt und die gebührende Verehrung auch erhalten hatte, bei einem zweiten Versuche beschieden wurde, „dat hii die landschap henvorder mit sulcke ende der gelijke nyet en bemoeije (n. 3298; der Verweis half übrigens nichts, vgl. n. 3415, 3461).

Der Handel lag in den Kriegsjahren darnieder, erst nach der Vertreibung der Spanier aus Overijsel begann er wieder zu erstehen. Nur die von zwei Italienern unterhaltene Bank „van leening“, ein Lombardgeschäft, blühte auch während der Kriegsnöthe, bis die beiden Inhaber in Zwist geriethen und die Stadt zur Einmischung zwangen. Es spricht für die Einsicht des Rathes, dass er den Streit zunächst durch zwei Bankiers aus Arnheim und dem Haag untersuchen und beilegen liess und erst hierauf eine neue Bankordnung veröffentlichte. Den Umfang des Geschäftes können wir bis zu einem gewissen Grade daraus ermessen, dass der eine Inhaber der ersten Bank, als er sich der neuen Ordnung nicht unterwerfen wollte, um 8000 Karlsgulden gestraft wurde (n. 2968, 2980, 2986). Später suchte man der Provinzialmünze einige Vortheile des Bankgeschäfts zuzuwenden (n. 3755). Nach der Befreiung des Landes von den Spaniern trachtete Kampen den langen Ausfall an Erwerb durch Begünstigung und Erweckung neuer Gewerbszweige einzuholen. 1594 wurden flüchtige Fläminger in die Stadt gezogen, um eine Tuchfabrik und Färberei zu errichten, im Jahr darauf einem Grosskaufmann von Haarlem ein Haus geschenkt, damit er sein Geschäft (de groote traffique ende koophandel, die hii in diverse koningrijken ende landen exerceert) nach Kampen verlege, 1596 eine Papiermühle privilegiert (n. 3049, 3073, 3097 u. a.).

---

[1]) Ich bin mit der Buchdruckergeschichte von Kampen nicht bekannt; nach n. 3288 v. J. 1598 scheint die Stadt bis dahin ihren Bücherbedarf aus Deventer bezogen zu haben.

Doch wollte alles nicht recht helfen, die Versandung der Ijssel zwang den Handel der Stadt neue Bahnen zu suchen, über die uns der vorliegende Band noch keine Auskunft ertheilt.

Zum Schluss mag noch ein Beitrag zur Geschichte der Civilehe aus dem vorliegenden Bande erwähnt sein. Das nicht ganz glücklich abgefasste Regest n. 2795 erweist nämlich, dass die Ehe der kirchlich Getrauten erst dann Gültigkeit erhielt, wenn sie durch den Bürgermeister von der Laube herab verkündet war. Umgekehrt bestand freilich auch die Verpflichtung sich kirchlich einsegnen zu lassen.

Vorstehende Notizen werden genügen, die Reichhaltigkeit des für innere Stadtgeschichte vorhandenen Materials einigermassen zu veranschaulichen, doch ist dabei wohl zu beachten, dass das Archiv zu gleicher Zeit ungemein ergiebig ist einmal für die Geschichte des Krieges und der Friedensverhandlungen der Generalstaaten mit Spanien und sodann für die der Münztage des westfälischen Kreises. Kampen und auch Deventer nahmen an denselben ziemlich regelmässig Theil und hatten sich deshalb noch im Jahre 1594 einer Ladung zum Regensburger Reichstage zu erfreuen (n. 3046). Hierauf näher einzugehen ist hier nicht der Ort und so schliessen wir mit dem Wunsche, dass der Herausgeber uns bald eine Fortsetzung bescheren möge.

KIELER STADTBUCH

aus den Jahren 1264—1289.

IM AUFTRAGE
DER GESELLSCHAFT FÜR DIE GESCHICHTE DER HERZOGTHÜMER SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LAUENBURG.

HERAUSGEGEBEN
VON

Dr. P. HASSE.

Kiel, Universitätsbuchhandlung, 1875 in 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Das älteste Kieler Stadtbuch gehört zu den frühesten derartigen Denkmälern, die sich in unseren wendischen Städten erhalten haben. Das erste Oberstadtbuch Lübecks von 1227 [1]) wird jetzt leider vermisst, das zweite vorhandene beginnt erst 1284. Stralsunds ältestes Stadtbuch reicht nicht über 1270 hinauf. Nur ein Hamburger datirt von 1248, und die Stadtbücher von Rostock und Wismar greifen mit einzelnen Aufzeichnungen bis in die funfziger Jahre des 13. Jahrhunderts zurück. Drei dieser Stadtbücher fanden bereits ihre Herausgeber, auch das Kieler, doch durfte eine im Jahrgang 1872 unserer Geschichtsblätter gegebene Uebersicht der hansischen Quellenliteratur (S. 194) sämmtliche Ausgaben, mit Ausnahme der neuesten Stralsunder von Dr. Fabricius, als nicht befriedigend bezeichnen. In dieses Urtheil sind die dort nicht er-

---

[1]) Gegenüber einem von Dr. Fabricius bei Besprechung der Stadtbücher 1872 zu Lübeck (Nachr. St. 2, S. XXII) erhobenen Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Jahreszahl kann ich nur wiederholen, dass von Melle in seiner handschriftlichen Beschreibung Lübecks mehrere Einzeichnungen von 1227 aufführt und ausdrücklich sagt, das Stadtbuch beginne mit den Worten: Anno dominice incarnationis 1227 Bertramus filius Conradi Adesmilt emit botham a Thiderico nuncio burgensium, que coram consulibus assignata est (folgen noch einige Eintragungen).

wähnten Stadtbücher von Rostock und Wismar, deren Einschriften im Meklenburger Urkundenbuche chronologisch untergebracht werden, unbeschadet der sonstigen trefflichen Bearbeitung, mit eingeschlossen, weil die gedachte Art der Veröffentlichung eine Gesammtausgabe nie ersetzen kann.

Das Kieler Stadtbuch, in seiner Eigenthümlichkeit und Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der 1242 „am Wasser Kyl gegründeten Holstenstadt" den einheimischen Gelehrten länger bekannt, war durch die verdienstliche Ausgabe des Rector Lucht 1842 einem grösseren Publikum zugänglich gemacht worden. Leider stellte er, beeinflusst von dem Bestreben, seine Leser für den Inhalt zu interessiren, diesen rubrikenweise zusammen, erschwerte also einem wissenschaftlichen Gebrauche die Einsicht in die Continuität der Handschrift, so dass das Original durch den Abdruck nicht entbehrlich ward. Auch fehlten die Register.

Um so erfreulicher ist es, dass die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft diesem Mangel durch eine abermalige Herausgabe hat abhelfen wollen. Die Arbeit ist in die Hände des dafür geeignetsten Mannes, des Herrn Dr. Hasse, Docenten der Geschichte an der Kieler Universität, gelegt worden. Nächst dem verstorbenen Usinger ist ihm selber wohl die Anregung zu verdanken. Mit der einheimischen Geschichte seit Jahren vertraut, mit der Anordnung des Kieler Archivs und Vorbereitung eines Kieler Urkundenbuchs früher beauftragt, gegenwärtig Secretär der Gesellschaft, vereinigt Dr. H. alle die Eigenschaften, welche eine vorzügliche Wiedergabe des Stadtbuchs verbürgen mussten.

Dr. H. hat denn auch einen kritisch correcten Abdruck der Handschrift in einfacher, aber sauberer und für das Auge angenehmer Ausstattung geliefert. Er hat die einzelnen Eintragungen durch Numerirung und Absätze von einander geschieden und übersichtlich gemacht, hat den Leser mit Bezeichnung der Textbeschaffenheit (ob durchstrichen, radirt) und mit sonstigen Anmerkungen, auch mit moderner Interpunction möglichst unbehelligt gelassen, durch fortlaufende Beifügung der Original-Paginirung aber das Zurückgehen auf den Codex selbst betreffenden Falls erleichtert. Endlich hat er in einem Register den Inhalt an Orts- und Personennamen, sowie sachlich und sprachlich Interessantes zusammengefasst.

Damit ist eine Ausgabe hergestellt, welche die Benutzung des Stadtbuchs nicht nur für die Stadt- und Landesgeschichte, sondern auch für andere einschlagende Forschungen möglich macht. Wenn wir trotzdem — Referent wählt hier nicht zufällig den Ausdruck der Mehrheit, denn er weiss bestimmt, dass viele Studiengenossen seine Ansicht theilen — wenn wir trotzdem Herrn Dr. Hasse unsern vollen Dank vorenthalten müssen, so hat er die Schmälerung sich selbst, seiner — ich möchte sagen — bewussten Enthaltsamkeit zuzuschreiben. Wir wollen dem Verfasser gern glauben, dass äussere Umstände ihn zunächst dazu veranlasst haben, seinen Text nicht weiter auszulegen. Es war vielleicht geboten, einen gewissen Umfang nicht zu überschreiten, obwohl Vf. (Einleitung VIII) nicht diesen, sondern einen andern Grund als maassgebend für die Nichtbeifügung von Excursen anführt. Der bisherige Stand der urkundlichen Geschichtsforschung liess ihn mit seinem Endurtheil zurückhalten. Aber das allein ist es nicht, was wir vermissen, es ist vielmehr ein Mangel an jeder Initiative des Herausgebers, den Benutzer des Buches zum Verständniss anzuleiten, oder, reden wir mit dem Vf., eine zu weit getriebene Scheu, der selbständigen Auffassung des Lesers vorzugreifen, den objectiven Eindruck der Handschrift durch subjective Zuthat, bestände sie auch nur in einem Komma oder einem grossen Anfangsbuchstaben, zu beeinträchtigen. Dabei macht H. offenbar Front gegen die Ausgabe des Stralsunder Stadtbuchs. Dieser Umstand und das rein sachliche Interesse, welches Schreiber dieses daran findet, einer übertriebenen Kritik in Bearbeitung unserer Geschichtsquellen zu begegnen, die, weit entfernt, Klassiker zu repräsentiren, nach jeder Seite hin der stützenden Hand eines sachkundigen Führers bedürfen, wird ihn dem Herrn Herausgeber gegenüber entschuldigen, wenn er, was ihm am vorliegenden Abdruck nicht genügt, vielleicht etwas schärfer herausheben sollte, als die befreundete Stellung zu Dr. H. es ihm wünschenswerth macht.

Rf. glaubt um so weniger mit seinem Urtheil zurückhalten zu dürfen, als die einfache Consequenz von Dr. H.'s Verfahren doch die sein müsste, in Zukunft bei allen solchen Vorlagen lieber zu schweigen als zu reden, aus Besorgniss, dem Gesagten könne widersprochen werden und die nach bestem Wissen gegebene Auslegung schliesse nicht alle und jede anderweitig mögliche Deutung

aus. Ein grosser Theil der Leser will doch im Verständniss eines holperigen und viel Lokales und Persönliches enthaltenden Textes gefördert sein, und das sind nicht blos Dilettanten, sondern auch Männer vom Fach, die zufolge ihrer anderartigen Studien oder um des partikularen Inhalts willen dem Gegenstande fremder gegenüberstehen. Weder die Letzteren noch die Wenigen, welche in der betreffenden Forschung ganz zu Hause und im Stande sind, den Herausgeber völlig zu controliren, werden sich von ihm ohne Weiteres durch ein Komma, eine Initiale oder irgend welchen Verständnisswink präoccupiren lassen. Im Gegentheil, es muss ihnen lieb sein, des Herausgebers Meinung zu erfahren als desjenigen, der zur Zeit am besten über den Gegenstand orientirt sein wird.

Wir können es demnach nicht leugnen, dass wir gern gesehen hätten, wenn Dr. H. in vielen Fällen uns seine Ansicht nicht vorenthalten hätte. Er sagt (S. VIII), erläuternde Excurse lägen jenseit der eigentlichen Aufgabe des Herausgebers. Weshalb? Wenn wir ihn recht verstehen, weil ein Einzelner nicht im Stande sei, allen Wissenschaften, welche den Stoff des Stadtbuchs für sich ausbeuten könnten, mit seinen Einzelausführungen gerecht zu werden. Die Consequenz einer solchen Begründung zu ziehen, erlässt Dr. H. uns wohl. Es würde leicht sein, jeden von uns auf diese Weise zum ewigen Stillschweigen zu verdammen. Dr. H. sieht auch ein, dass ihm damit nicht erspart bleibt, die erste Ansiedelung der Stadt Kiel, soweit sie durch das Stadtbuch Licht erhält, zu besprechen. Er erklärt das aber nach den derzeitigen Urkundenvorlagen für unthunlich. Wir müssen seiner bessern Kenntniss uns fügen, wenn wir auch bezweifeln, dass noch viele alte Landesurkunden ans Licht kommen werden, die im Stande sind, ein Urtheil über das Stadtbuch nach dieser Seite hin bedeutend zu ändern. Aber, wie gesagt, es werden auch ausführliche Excurse nicht verlangt; es bedurfte nur weniger Hinweise, mitunter nur eines Winks im Register, um uns über die fraglichen Punkte zu belehren, welche Dr. H. von Allen am leichtesten im Augenblicke zu begutachten im Stande war. Er sagt (Einl. III): „In Kiel hat sich der Adel des Landes zu bürgerlicher und gewerblicher Thätigkeit entschlossen und zur Theilnahme am städtischen Regiment verstanden“. Die letztere Behauptung findet sich schon früher wiederholt: lag es da nicht nahe, einen Beweis aus dem Stadtbuch, so weit möglich, zu ver-

suchen? In der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung begegnen, besonders im ersten Theile, Reihen von Kieler Rathmännern, 1259 (1, S. 81) ihrer elf, wie 1264 im Eingang des Stadtbuches zwölf: was war natürlicher, als ein Versuch der Identificirung Einzelner, unbeschadet späterer besserer Einsicht? Zugegeben, dass das vieldeutige „dominus“ leicht beirren kann, dass der Gebrauch desselben nicht immer constant ist: was hinderte, die unzweifelhaften Fälle herauszuheben, um wenigstens eine Ausscheidung derjenigen Adeligen, welche in Kiel nach dem Zeugniss des Stadtbuchs angesiedelt waren, anzubahnen? Liessen sich, unter Herbeiziehung bekannter Urkunden, nicht mehr Rathmänner feststellen, als die im Eingang genannten zwölf? So könnten wir noch manche Frage aufwerfen, aber wir bescheiden uns mit der Vertröstung auf eine besser unterrichtete Zukunft und wollen einstweilen das ungetrübte Bild des Originals, welches uns der Abdruck gewährt, dankbar hinnehmen.

Ist dieses jedoch ein vollständiges? Der Herausgeber sagt (Einl. VI), die Handschrift sei allmählich nach Neigung und Bedürfniss Blatt für Blatt und Seite für Seite, von vorne nach hinten fortschreitend, vollgeschrieben worden, und beruft sich dafür auf die beigesetzten Jahreszahlen. Ihm selbst wird es aber am wenigsten entgangen sein, dass die Jahreszahlen gelegentlich umspringen. Es folgen 1267 (No. 86), 1271 (90), 1268 (103. 113. 127), 1270 (128), 1274 (329. 331. 333), 1275 (355), 1270 (376), 1273 (378), 1268 (408), 1271 (417), 1269 (433), 1273 (437), 1269 (454), 1277 (465). In einzelnen Fällen mag allerdings die Aufzeichnung einen frühern Termin im Auge haben, von welchem an ein im Stadtbuch beglaubigtes Verhältniss zu Recht besteht, in anderen auf einen erst später eintretenden Fall, z. B. der Zahlung, Rücksicht nehmen. Aber es fehlt auch nicht an Inscriptionen, welche dieselbe Person betreffen, die in der früheren Einzeichnung gestorben, später lebend genannt wird. So theilt der Rathmann Albert Pelzer (No. 5) mit seinen Kindern ab, (159) wird seine Wittwe genannt, (411) bekennt er sich zu einer Schuld, (452) ist von der Verpfändung seines Hauses (hereditas) die Rede. Unwillkürlich kommt man dabei auf die Frage nach den verschiedenen Schreibern des Stadtbuchs, welche Fabricius in seiner Ausgabe so eingehend behandelt. Dr. H. lässt uns darüber im Unklaren, denn aus seinem Schweigen ist doch schwerlich

zu schliessen, dass eine Hand durch das Kieler Stadtbuch geht. Er giebt uns sonst an, was an den Rand oder übergeschrieben ist, auch einmal (929): „darunter von anderer Hand".

Ein Zweites, das wir vermissen, ist die Angabe der durchstrichenen und radirten Eintragungen im Texte selbst. Dr. H. hat (Einl. VI) die von Fabricius dazu verwandten „Klammern, Bogen und Haken" beschwerlich und störend für die Benutzung gefunden. Dass aber der von ihm gewählte Ausweg, sie vor dem Text nach Nummern zusammenzustellen, ein glücklicher sei und dem Leser ein besseres Bild der Handschrift gewähre, müsste erst bewiesen werden. Wenn der Benutzer diese Zahlenreihen verwerthen will, bleibt ihm nichts übrig, als jede betreffende Eintragung mit einem Stern oder Kreuz zu versehen, eine Mühe, welche der Herausgeber, ohne Schädigung des Textes, auch hätte übernehmen können.

Der Vorwurf einer übertriebenen Selbstbescheidung dem Texte gegenüber trifft endlich auch die Interpunction, welche Dr. H. auf Punkte bei ganz neu beginnenden Sätzen und auf einzelne Kola und Semikola beschränkt, die er selbstverständlich auch nicht immer frei von Subjectivität vertheilt. Es ist ja richtig, dass ein verkehrt oder zu häufig gesetztes Komma verwirren kann, dass es in Fällen, wo alle Syntax aufhört, das Bild des confusen Satzes nicht völlig wiedergiebt, dass ein einzelnes Wort vielleicht gerade aus der Satzverbindung, in welcher der Schreiber es gebrauchen wollte, herausgerissen wird. Was soll man aber zu Satz-Ungethümen, wie folgendes, sagen (407):

Ego Godescalcus de Hoittorpe et Thacwardus Royst et Boyo de Hoittorpe vendidimus predium nostrum in Hoittorpe videlicet ego Godescalcus et Thacwardus Thetberno de Rusce pro 20 octo m. d. 14 m. d. persolvit post diem solutionis anno et die revoluto warandiam Thetberno isti prenominati prestabunt.

Durch ein Komma vor „Royst" wird dieses als Vorname gekennzeichnet. Ein Komma vor „videlicet" und hinter „Thacwardus" gesetzt, hilft dem Sinne auf. Desgleichen müssen die beiden Summen getrennt werden; und dass „revoluto" von „warandiam" ebenfalls zu scheiden sei, ergeben Sätze wie (547): Consules ... vendiderunt Marquardo ... predium Heleri magni et domine Grete dicte Gallice; sibi warandiam prestiterunt et libere resigna-

verunt, und (548): Ymma vendidit domum . . . Reymaro venatori; warandiam Thadwardus prestitit.

Unzählige Male kommt das „sibi libere resignavit" zum Schluss vor nach einem voraufgehenden „vendidi", wo Hasse das fehlende „et" nie durch ein Komma ersetzt. Eine andere Eintragung, welche ohne Komma abgedruckt wird (72), liest sich mit geringer Interpunction doch ganz bequem:

Ego Godescalcus faber vendidi domum meam et aream sitam prope Kylo (dem Wasser Kiel) domino Lodewico quondam plebano in Kylo — non annexa doti nec iure spirituali, sed ad omnia iura spectat civilia — tali condicione: ipse possidebit et suis heredibus hereditabit; si filii sui efficiuntur clerici, pro portione ipsorum denarios ad usus eorum percipient.

Entgegnet der Herausgeber hierauf, dass eine so künstliche Interpunction das Bild der mittelalterlichen Handschrift trübe, so vergisst er zuerst, dass er kein Facsimile, keine Photographie des Codex, sondern einen modernen Druck liefert, in welchen er die leisen, aber für das Verständniss oft recht charakteristischen Striche und Punkte, sowie Initialen und Spatien an maassgebender Stelle der Handschrift nicht aufgenommen hat. Ferner aber hat H. selbst schon durch Anwendung der Interpunction, wenn auch im geringsten Maasse, der Objectivität zu besserem Verständniss vorgegriffen und mit der fortlaufenden Numerirung eine höchst übersichtliche und darum dankenswerthe Neuerung eingeführt, welche jedoch selbstverständlich der Kritik unterliegt und Aenderungen zulässt. So sind, abgesehen von anderen Einschreibungen, über die sich zweifeln lässt, Nr. 500 und 501 wohl besser zusammenzuziehen, Nr. 949 (die vorletzte Eintragung) darf aber gewiss nicht von der voraufgehenden getrennt werden, da sie die übliche Rückverbürgung enthält. Die Eingangsworte schliesst H., wie Lucht so, dass sie lauten: Im Jahre des Herrn 1264 zur Zeit folgender Rathmänner, nämlich des Ludolf, Eyco, Eler, Timm, Johann, Tode, Konrad, Titmer, Hasse, Marquard, Rothest und Hinrich, ward dieses Buch eingerichtet, in welchem enthalten sind Rechnungsablage, Grundstückkauf, Bürgeraufnahme, Verfestungen, Schuldverpfändungen u. a.. Am Abend Mariä Reinigung schlossen die Rathmannen mit Nicolaus von Stade völlig ab (omnino composuerunt). Indem H. den letzten Satz nicht als erste Eintragung numerirt, scheint er mit

Lucht in Nicolaus von Stade den Stadtschreiber zu sehen, dem der Rath das Buch zur Führung übergab. Ausgesprochen hat er sich auch hierüber nicht, was um so näher lag, da die folgende als Nr. 1 bezeichnete Inscription dasselbe Zeitwort in anderer Bedeutung enthält (Friso auriga cum suis privignis composuit), und jedenfalls „componere“ noch mehr Deutungen offen lässt.

Rf. will nur noch mit einigen Worten der Scheu des Herausgebers vor grossen Anfangsbuchstaben gedenken, welche auf Vornamen und Ortsnamen beschränkt werden und folglich auf diejenigen Bei- und Zunamen von Personen, die sich auf Ortsnamen zurückführen lassen. Die Schwierigkeit, in einer Zeit der Bildung von Familiennamen eine ganz unverfängliche Norm einzuhalten, soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, man kann sich auch die Consequenz gefallen lassen, dass im Text alle betreffenden Beinamen klein gedruckt werden. Aber, wie alle auf die Spitze getriebene Consequenz nothwendig inconsequent wird, zumal einem regellosen Idiom gegenüber, so hat auch hier die Editionsmethode des Herausgebers zu den grössten Wunderlichkeiten geführt. Oder warum soll „arb“ nicht als Patronymicum ein Zuname sein können und deshalb auf den grossen Anfangsbuchstaben Anspruch haben (vgl. Arpsdorf)? Warum muss der unzweifelhaft ritterliche Familienname „bloc“ sich mit einem kleinen b begnügen, weil im Stadtbuch vielleicht einige bürgerliche Blöcke mit unterlaufen? „Boydin“ (Boitin) stammt doch gewiss nicht von einem sachlichen Beinamen her, „busce“ (Busch) ist ursprünglich ein Vorname. Sollte „Hermannus Cattus parvus“ wirklich der kleine Chatte heissen und nicht auch der kleine Kater bedeuten können? Warum muss „clamosus“, der doch als Schwiegervater des Osbern nur so bezeichnet ist (143), im Text seiner Persönlichkeit ganz verlustig gehen, während er im Register (S. 102) richtig als die nur mit dem Beinamen (Röper) bezeichnete Person aufgeführt wird? Wenn „Holendere“ (Holländer) gross gedruckt wird, warum nicht auch „colner“, da dies, wenn appellativisch, nur den Kölner bezeichnet, jenes eben so gut ein Mann aus Holland, wie ein Holländer (ein Meier) sein kann? „Indago“ wird gross gedruckt und dabei auf „Hagen“ (S. 110) verwiesen, welche Rubrik sich gar nicht vorfindet, „hagemester“ bleibt dagegen klein gedruckt. Kann aber nicht ein „Johannes de Indagine“ aus gleichem Grunde seinen Namen führen,

wie ein „Conrad hagemester“ (magister indaginis)? Der Herausgeber wird es ungerechtfertigt finden, wenn Rf. geneigt ist, bis auf bessere Erkenntniss den „Thidericus dictus ulfen“ (628) für identisch mit „Thidericus de Ulsen“ zu halten, wird ihm aber doch zugeben müssen, dass der Sinn von „Petrus“ und „Thidericus albus sutor“, welche Brüder genannt werden (576. 767), nur sein kann Schuster Peter Witt und Diedrich Witt, und dass es daher weniger beirrend wäre, im Register vor „sutor“ ein Komma zu setzen.

Das Register ist es schliesslich, welches am meisten unter dieser zu weit geführten Urkundlichkeit leidet, denn es büsst durch seine verschwimmenden Zunamen, durch die blossen Verweisungen bei den Ortsnamen und die breiten Massen der Vornamen alles Individuelle ein. Man wird müde, wenn 8 Thetmari, 9 Hinrici, 14 Ludicones unter einander, durch nichts als einen Strich und eine Zahl gekennzeichnet, da stehen. Warum konnten diese Namenlosen nicht unter eine Rubrik kommen? Ob sie Beziehung zu einander haben, bleibt doch der Untersuchung des Benutzers überlassen, und der Herausgeber konnte sich gegen den Vorwurf, er habe die 14 Ludekos vermengt, mit einer einfachen Anmerkung verwahren. Damit war auch wieder Raum gewonnen für die Familiennamen. Denn dass diese, wenn auch nicht immer unterscheidbar, in jener Zeit da sind, will der Herausgeber ja nicht in Abrede stellen. Warum lässt er sie denn nicht mehr hervortreten? Gewiss mussten unter Johannes Alle, die den Vornamen führen, zusammengestellt werden, obschon die höchst mechanisch eingehaltene Ordnung den Benutzer immer wieder irreführt. Es beginnen die nicht zubenamten J., dann kommen die durch „filius“ gekennzeichneten nach dem Alphabet der Eltern, dann ein „J. puer Thrugilli“, darauf ähnlich die als fratres, generi, maritus, nepos von NN. benannten, demnächst der Rest mit andern persönlichen Unterscheidungen, also: albus, altmakenige (verdruckt: altmakeninge), bere (ohne Nummer, denn 37 gehört zu „blok“), blok, blot de Leppan (nicht „Leppau“, wie auch S. 113 stehen blieb), buk, carnifex, comes, consul, clericus, de Altena . . . de Zelleghusen, dolifex u. s. w.. Unsere Leser werden schon errathen, dass „Joh. consul“ der im Eingang genannte Rathmann von Kiel ist, dass „J. Blok“ wohl dem Adelsstande angehört, denn Nr. 764 schwört er mit andern Adeligen Urfehde. Dass aber

„J. comes“ kein Geringerer ist, als unser Herr der Graf (von Holstein) und speciell Kiels Landesfürst, wird man dem bescheidenen Register nicht ansehen. Ebenso muss man den Grafen Gerhard als G. zu Anfang dieses Buchstabens suchen, mit Cursivschrift ergänzt, weil der Text (148) zufällig „G. comes“ hat. Eine dem gräflichen Hause nahestehende Elisabeth, denn sie heisst „domicella Megtheldis regine“ (862), versteckt sich unter ihren Namensschwestern. Nur die ausdrücklich genannte Königin Mathilde, Adolf's IV. Tochter, Abel's und später Birger Jarl's Gemahlin, wird unter M. als „Megthildis regina Dacie“ aufgeführt (es fehlt der Hinweis auf 862), aber freilich wieder unter „regina“ auf M. verwiesen, während doch richtiger eine Rubrik Dänemark und Holstein aufgestellt wäre.

Nach des Rf. Ansicht hätten nicht bloss diese hochgestellten Personen anders im Register auf- und ausgezeichnet werden sollen, sondern es war den Appellativen und Ortsnamen, die doch das einzige Kennzeichen der Individuen sind, nicht bloss, wie jetzt, der Hinweis auf die verschiedenen Vornamen beizufügen, sondern die einzelnen Personen mit den Zahlencitaten aufzuführen. Das Register wäre dadurch nicht eben stark vermehrt worden, wohl aber verbessert, für Benutzer und Anfertiger lebendiger gemacht und, was ein gutes Register sein soll, ein Commentar für das Verständniss des Stadtbuches geworden. Der Vf. wäre damit von selbst zu Combinationen gedrängt worden, die so sehr auf der Hand liegen, dass sie für evident gelten müssen. So heisst es unter C: 1) Campe 944. 948. Helwigis uxor. 2) C. advocatus 259. 862. 3) C. s. Heynricus de. Der in den 4 Inscriptionen genannte Mann ist der gräfliche Vogt in Kiel, was immerhin schon im Register unter 2) angedeutet werden konnte, denn im Text steht 259 ausdrücklich: adv. domini nostri comitis Johannis. Dass 1) kein Anderer ist, steht fest für 948, wo C. sein Haus verpfändet als Haft einer Schuldzahlung, welche für ihn von ritterbürtigen Leuten und, wie es scheint, Dienern des gräflichen Hofes geleistet wird. Nr. 944, in welcher auch die Ehefrau, „domina Heylewigis“, genannt wird, kann einen anderen C. betreffen, durch die unmittelbare Stellung vor 948 wird aber die Vermuthung der Identität beider Personen nahe gelegt, und auf alle Fälle geschieht dem Verständniss des Lesers durch das Zusammenwerfen kein Eintrag. „Heynricus de

Campe" endlich ist einer der eben gedachten Bürgen, also wahrscheinlich ein Verwandter. Für ihn auf „Heynricus de" zu verweisen, ist völlig irrationell. Der Vogt Campe wird der Adelsfamilie von Campen angehören, welche nach der Topographie von Holstein und Lauenburg (I, S. 283) ihren Namen vom Gut Campen im Ksp. Beidenfleth hat. Dr. H. verstösst in dieser Registrirung wiederholt gegen seine eigenen Grundsätze. Er musste Campe als Ort aufführen oder „campe" klein drucken; das letztere konnte er freilich nicht, da es die einzige Personalbezeichnung des Betreffenden war.

Eine andere Combination liegt noch näher. Dr. H. scheidet im Register „consules, Kylenses" und „consules civitatis Kylensium". Unter der ersten Rubrik, deren Bezeichnung er Nr. 547. 787. 824 entnimmt, sammelt er die Stellen, wo der Rath als leitende Behörde der Stadtbuchshandlungen auftritt, aber auch nicht alle; es fehlen u. A. 468. 544. 797/8. 802/3. 809. 818. 834. 845. 847, während 151 nicht zutrifft. Die zweite Rubrik enthält Nr. 714 (wo allerdings der Ausdruck vorkommt, aber in gleicher Bedeutung wie in der ersten Rubrik) und verweist durch Anführung der Vornamen auf die wirklich als solche bezeichneten Rathmänner von Kiel. Dabei wird Nr. 208 ganz ausser Acht gelassen, welche besagt: Acta sunt hec a. D. 1270 presentibus consulibus, videlicet domino Ludicone senatore, Heycone, Hinrico crogero u. s. f., 12 Namen, wie im Eingange des Stadtbuchs, zum Theil dieselben. Die Zahl zwölf musste schon aufmerksam machen; den im Eingang an erster Stelle stehenden „Ludolfus" mit dem besonders gekennzeichneten „dominus Ludico senator" zu identificiren, gebot der Ausdruck, und schon Lucht meint richtig, er sei der Bürgermeister. Bei H. finden wir constant nicht bloss Ludolfus und Ludico, sondern auch die völlig gleichen Namen der übrigen Rathmänner aus einander gerissen und keinen der Namen von Nr. 208 als „consul" bezeichnet.

Dass die Namen oft stark in der Form wechseln, ist aus mittelalterlichen Quellen bekannt. Darum konnten dreist „Fretheburgis, amasia Thiderici sacerdotis" (521), und „Frethebern, quondam amasia Thiderici de Indagine" (906), verschmolzen werden. Nr. 789 wird einer „domina Henna" ein Haus in der Dänischen Strasse verkauft, 842 verkauft „Henna in platea Danorum" wieder ihr Haus: warum sollen das zwei verschiedene Frauen sein?

Es erübrigt noch, den Beweis zu führen, dass nicht bloss dem Benutzer eine andere Art der Registrirung erspriesslicher gewesen wäre, sondern dass auch der Herausgeber der unter allen Umständen stumpf machenden Arbeit der Anfertigung eines Registers mehr erliegen musste, weil er sich selber der belebenden Anregung einer grösseren Personificirung seiner Vornamensverzeichnisse beraubte. Nur so erklären sich die mancherlei Unregelmässigkeiten, welche unterlaufen. Bei „Alfricus advocatus" ist die reinere Form „Alvericus" unberücksichtigt geblieben. Bei „aqueductus" fehlt Nr. 219. Bei „bloc" ist auf „Margaretha trunca" verwiesen, aber nicht auf „Thetlevus truncus" und dessen Verwandtschaft (901). „Albertus" (232) ist nicht „puer Petri fertoris", sondern „frater". „Bernstede" ist wohl Bargenstedt, es steht im Register richtig, dagegen im Text verdruckt „Benstede" (392); der nach dieser Oertlichkeit benannte „Hwnuwardus" konnte ohne Schaden einem lesbareren „Hunuwardus" weichen. Der Ort Bowerstorpe ist nach der Topographie das heutige Bauersdorf, während Busdorf früher Bürstorp hiess. Weshalb Brocse, Bruchs mit einem Fragezeichen versehen ist, bleibt unverständlich. „Conradus advocatus" beginnt den Artikel C. gegen die angenommene Ordnung, ist auch derselbe mit dem später folgenden „C. quondam advocatus". „Hartmannus" neben „H. sutor" kommt in Nr. 919 nicht vor, auch muss es bei dem Letzteren heissen: 807. Bei „Holtthorpe" sind „illi de H." ausgelassen (267). „Ymbria" 383 st. 381. In „Johannes" (S. 110 Sp. 1) fehlt „J. puer Johannis albi pistoris" (540), zu welchem vorläufig auch der (590. 694) ungenannte Sohn desselben Bäckers zu rechnen sein wird, so dass unter der Rubrik „J. albus pistor" die irrationellen „pueri" neben dem „puer Johannes" wegfallen. S. 114 fehlt „lutifiger, lutifigus" (484). Der für den Text schon in „Siricus" verbesserte „Surcus" wird auch im Register so zu ändern sein. Weshalb „Hermannus dolle" sich in den kleinen und grossen „dolle" oder „Dollo" scheiden soll, für welche beide noch dazu auf den einen „Hermannus" verwiesen wird (S. 103 Sp. 1), ist nicht erfindlich. Es figurirt daneben noch ein dritter „Dollo", der eine Wittwe „Abela" hat. Dieselbe „domina" heisst aber (766) „Alburgis, rel. Herm. Dollonis", demnach muss sie sich consequenter Weise unter A. (S. 99) wieder halbiren lassen. Der „gener Herm. dolle" kommt 254 vor (st. 248). Bei „Westensee"

fehlt die Verweisung auf den einzigen uns gesicherten Ritter Westensee, der unter „Marquardus“ verzeichnet steht. „Petrus albus“ (919) ist identisch mit „Petrus albus, sutor“; des Letzteren Sohn Johannes existirt nicht, ward vielmehr vorher als Sohn eines nicht zubenamten Peter angeführt (467). Desgleichen ist der „Reymarus“ ohne Beinamen 838 (S. 120 Sp. 1) zu streichen. Es ist der gleich darauf genannte „R. albus“, und der Sohn „Nicolaus“ gehört eben dahin.

Das wunderlichste Beispiel von Vermischung ist unter „Hinricus hekern“ geliefert, welcher mit „Hinr. genannt Küchenmeister“ identificirt wird. Nr. 462 verkauft H. genannt Hekern sein Haus dem Hinrich „dicto h. magistro coquinarii“, was schon Lucht (S. 61 A. 8) richtig deutet, dem Heinrich genannt Heinrich Küchenmeister. Demgemäss gehören von den zu S. 109 Sp. 1 Z. 2 ff. angeführten Zahlen Nr. 77/281 zu Hinrich H., Nr. 462 zu beiden, die übrigen zu H. Küchenmeister, der auch die Frau behält (757), während die Brüder oder richtiger der Bruder dem H. Hekern verbleibt. In Nr. 255 nämlich wird Thidemann von Hince Hekern Bruder genannt. Derselbe Thidem. Hekern erscheint 601 und mit einer bekannten Variation (886) als Thidericus Heker. Daraus werden zwei und S. 124 Sp. 1. 2 drei Personen, von welchen dann wieder ungenau der einzige Bruder Hinrichs Thiderich im Register heisst.

Rf. glaubt im Obigen genügend angedeutet zu haben, wie der Herausgeber bei richtigerer Anordnung des Registers manche Erklärung stillschweigend hätte einfliessen lassen können. Es gilt das namentlich auch vom sachlichen Theile desselben. Unter Kyl (civitas) ist (S. 112) ein langes Wortregister, durch welches Kiel sachlich entlastet werden soll; ob mit Erfolg, lässt sich bezweifeln. Man wird auch hier wüst im Kopf, zumal die mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckten Wörter sich vor dem Auge verlieren, um so mehr, als sie keine Erklärung finden. Was soll man aus „aqua“ machen, wenn der Beisatz fehlt, dass es eine Oertlichkeit ist, was mit „castrum“ und „cimiterium“, wenn nicht beigefügt ward, dass es die Burg, der Kirchhof der Stadtkirche Kiels sei? „yawort“ verliert sich in der Menge, während es doch leicht durch den Zusatz des Textes: „consensus quod vulgo y. dicitur“, neben dem wunderlich angeschwellten Ortsartikel „Jewer“ (?) hervorgehoben werden konnte. „Holtsatia“ als solches kommt 206 gar nicht vor,

sondern „leges terre H.“, welche in derselben Inscription in Verbindung mit den rechtsgeschichtlich so interessanten „gothig“ und „lutthig“ genannt werden. Nicht einmal die Oertlichkeiten „gothig in Megetheberge“ und „lutthig in Dragse“ sind diesen zwei Wörtern beigefügt: wie soll man da auf die Deutung Gaugericht und Districtsgericht verfallen? Manches fehlt auch, z. B. „area“ neben „predium“, „judicium“ neben den „consules“, „jurati ecclesie“, „propugnaculum“ (239), Willkür des Lüb. Raths (165) u. a..

Rf. bedauert aufrichtig, um der ihm vor allem am Herzen liegenden Vorfragen willen, welche die Art der Edition betrafen, dem Inhalt des Buches und somit den Verdiensten des Herrn Herausgebers in seiner Besprechung nicht mehr haben gerecht werden zu können. Da Dr. H. aber ersichtlich mit den von ihm eingeführten Neuerungen gegen eine bisher anerkannte Behandlung der Stadtbücher ins Feld trat, so musste der sachliche Gesichtspunkt zuerst erledigt werden. Rf. hat sich bemüht, diesen festzuhalten, sollte ihm im Eifer doch Persönliches entschlüpft sein, so kennt der Herr Herausgeber ihn hinreichend, um zu wissen, dass dabei keine kränkende Absicht zu Grunde lag.

URKUNDENBUCH DER STADT LÜBECK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Fünfter Theil.

Lübeck, Ferdinand Grautoff, 1877 in 4.

VON

WILHELM MANTELS.

Der fünfte Theil des Lübeckischen Urkundenbuchs, dessen erstes Heft bereits im Jahrgang 1874 dieser Blätter S. 167 ff. angezeigt werden konnte, liegt jetzt fertig vor, Dank der unausgesetzten Thätigkeit seines Herausgeberss, des Herrn Staatsarchivar Wehrmann. Der stattliche Band umfasst auf 771 Seiten 682 Urkundennummern, welchen 60 Seiten Register sich anschliessen.

In einem dem Bande voraufgesandten Vorwort (die letzte Vorrede leitete den zweiten Band ein) nennt sich zum ersten Male der (jetzige) Herausgeber und giebt zugleich über einige in Betreff der Auswahl des urkundlichen Stoffes inzwischen eingetretene Veränderungen und über das zum 5. Bande benutzte Material Auskunft.

Es bedurfte wohl kaum einer Rechtfertigung, dass kirchliche und das (früher beiden Hansestädten gemeinschaftliche) Amt Bergedorf betreffende Stücke aufgenommen sind, wiewohl jene dem Urkundenbuche des Bisthums Lübeck, diese dem der Stadt Hamburg nach ursprünglicher Verabredung reservirt werden sollten. Ruhen doch beide Diplomatare seit 1856 und 1842, das Hamburger ist noch dazu über 1300 nicht hinausgekommen und nur in wenigen Exemplaren erhalten.

Auch dass die Urkunden, welche die unter holsteinischer Hoheit belegenen sogenannten lübischen Güter betreffen, schon seit dem zweiten Bande dem Diplomatar einverleibt wurden, ebenso später

die zum Besitz der Pfandschaft Mölln gehörigen, ist selbstverständlich. Denn in Mölln regierten Jahrhunderte lang Lübecker Vögte, die gedachten Güter aber waren bis auf unsere Tage in den Händen von städtischen Patriciern und schlossen sich vielfach in Rechtsleben und Rechtsgewohnheit dem Territorium der Stadt an. Wenn schon in den erwähnten Beziehungen der Bestand des Lübecker Archivs uns über die Grenzen auch des mittelalterlichen Staates Lübeck hinausführt, so wird dies noch mehr der Fall sein, wo es sich um vorübergehenden Besitz der geistlichen Stiftungen der Stadt handelt, um Landerwerbungen, in denen die wohlhabenden Bürger der geldreichen Stadt ihre Capitalien anlegten. Man wird hier vieles in dem Lübecker Urkundenvorrathe aufgespeichert finden, was genau genommen zu der unter Lübecks Einfluss stehenden grossen nordalbingischen Landschaft und deren Territorialgeschichte gehört, in einem städtischen Urkundenbuche aber schon deshalb nicht fehlen durfte, weil sich auf der breiten Masse desselben die Bedeutung der Stadt während des Mittelalters in ihrem ganzen Umfange abhebt. Eine andere vom 15. Jahrhundert an mächtig anschwellende Fülle des Materials dient der Aufhellung der eigentlich städtischen Entwickelung mit ihrer blühenden Handels- und Gewerbegeschichte, mit ihren mannigfaltigen culturhistorischen Ausblicken. Privaturkunden aller Art, Gedenk- und Zeugnissbriefe, Einzeichnungen der Stadtbücher bilden hier den Hauptvorrath.

Der Herausgeber weist namentlich auf die mit den einzelnen Bänden erheblich vermehrte Heranziehung der Niederstadtbuchs-Inscriptionen hin. Der gegenwärtige Band enthält deren 146. Dass die getroffene Auswahl allen Ansprüchen unbedingt gerecht werde, hat der Herausgeber gewiss am wenigsten erwarten können. Er wird sich bewusst sein, dass sie vielfach von seiner Subjectivität abhängen musste. Und so werden auch unter den Benutzern des Urkundenbuches die einen diese Kategorie vermehrt, die anderen jene vermindert wünschen. Im Ganzen und Grossen wird man aber bezeugen müssen, dass nichts Unwesentliches aufgenommen sei[1]), nichts Wesentliches vermisst werde, und dass dieser Band eine

---

[1]) Nur Nr. 461: Ueberlassung eines Grundstücks in einem meklenburgischen Dorfe an die Domherren in Schwerin scheint ohne alle Beziehung auf Lübeck zu sein.

Fülle aller möglichen Vorkommnisse des mittelalterlichen Lebens darbiete.

Ueberhaupt werden wir bei den mehrfachen Gesichtspunkten, von welchen aus ein Lübecker Urkundenbuch benutzt wird, in demselben kaum ein nach allen Seiten hin völlig abschliessendes Ganzes suchen düffen. Dazu wären ohne Frage mehrere Serien neben einander erforderlich. Schon die Herausgeber des ersten Bandes haben dies in der von ihnen verabredeten Theilung der Arbeit anerkannt. Hätte die kirchliche Abtheilung (das Urkundenbuch des Bisthums) mit der weltlichen gleichen Schritt gehalten, so würde manches, was besonders vom dritten Bande an dem städtischen Diplomatar einverleibt ward, namentlich auch die in den fünften Band aufgenommenen Urkunden über Vicarienstiftungen, jener zugewiesen sein. Wie die Sache augenblicklich liegt, lässt sich freilich nicht in Abrede stellen, dass das, was veröffentlicht ward, vor der Hand noch lückenhaft bleibt und zu seiner Ergänzung des eigentlichen Hauptstocks aus dem bischöflichen Archiv bedarf. Aber auch das Wenige, was geboten werden konnte, dient unter den gegebenen Umständen dazu, das kirchliche Bild Lübecks mit einigen Strichen anzudeuten. Ein Gleiches wird von der umgebenden Landschaft und ihrer Territorialgeschichte gelten. Vieles erwartet seine Abrundung und vollständige Erläuterung erst von der fortschreitenden Urkundenpublikation der nachbarlichen Territorien. Das Meklenburger Urkundenbuch geht in dieser Richtung umfassend und energisch vorwärts. Holstein, das Eutinische, Lauenburg und Hamburg werden in hoffentlich nicht zu langer Frist folgen.

Es wäre ja nicht undenkbar, dass der Herausgeber eines Lübecker Urkundenbuches in grösserem Maassstabe, als es bisher geschehen ist, die Archive der Nachbarstaaten mit in seinen Bereich zöge. Aber, abgesehen von den mancherlei Conflicten, in die er dabei gerathen würde, legt ihm die Ueberfülle des heimischen Archivs, die wohlerwogene Bemessung der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, der pecuniären und literarischen Hilfsmittel eine besonnene Beschränkung auf und heisst ihn das Ziel immer fester ins Auge fassen, welches dem die Herausgabe leitenden Vereine von vorn herein als das allein erreichbare gesteckt war, die gründliche Sichtung, sorgliche Bearbeitung und

correcte Wiedergabe der im Lübecker Archive bewahrten Urkundenschätze.

Dass unter diesen die wichtigen hansischen Documente, so weit sie eigentliche Urkunden sind, auch wo sie Lübeck nicht speciell angehen, seit dem vierten Bande abgedruckt werden, verleiht dem Lübecker Urkundenbuche für unseren Verein ein erhöhetes Interesse. Denn gerade hier dient das Lübecker Werk auch in seiner Lückenhaftigkeit mit Bewusstsein hansischen Editionszwecken. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, wie seit der Herausgabe der Recesse sich die verschiedenen Verfasser in die Hände arbeiten, und auch das Lübecker Diplomatar durch Wiedergabe umfangreicher Actenstücke den hansischen Urkundenwerken an der Masse des Stoffes tragen hilft. Darunter befindet sich auch manches, das nicht aus Lübeck stammt, sondern von Koppmann und den anderen Herausgebern Herrn Archivar Wehrmann zugewiesen ward.

Der vorliegende Band liefert solch ausserlübisches Material dieses Mal in besonders grossen Massen. Die Vorrede giebt uns darüber Auskunft. Nicht nur Dr. Koppmann und Dr. von der Ropp haben reichlich dazu beigetragen, der Herausgeber hat auch Veranlassung genommen, die Archive der wendischen Städte möglichst zu erschöpfen. Er hat von Hannover, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, von Reval, München, Wien u. a. Orten Abschriften erhalten. Der fünfte Band umfasst nämlich die ersten beiden Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts bis 1417, in welchem Jahre König Sigismund am 15. Juli den Vertrag bestätigte, der ein Jahr vorher den 1408 vertriebenen Rath von Lübeck wieder in seine Rechte einsetzte. Der Wunsch, die Geschichte dieser inneren politischen Bewegung in der Hauptstadt der Hanse durch Herbeischaffung alles noch vorhandenen urkundlichen Materials möglichst aufzuklären, liess den Herausgeber heranziehen, was nur irgend erreichbar war. Er konnte dabei nicht nur die Sammlungen unserer hansischen Sendeboten, sondern auch die Vorarbeiten für die deutschen Reichstagsacten benutzen. In einem Anhange hat er nachgetragen, was ihm während des Drucks noch in die Hände kam oder früher nicht erreichbar war. So sind die Actenstücke für diese nicht nur Lübeck, sondern die ganze Hanse in Mitleidenschaft ziehende Volksbewegung, deren Fluthen weithin im Osten

und Westen sich fühlbar machen, und die zwei deutsche Könige zu dämmen bemüht sind, in seltener Vollständigkeit zusammengebracht. Auch aus den Hanserecessen ist alles Bezügliche abgedruckt worden, eine Ausnahme von der Regel, die Hanserecesse dem Lübeckischen Urkundenbuche nicht einzuverleiben, welche wohl kaum der vom Herrn Herausgeber erbetenen Entschuldigung bedarf. Entgangen sind dem Herausgeber nur eine zweite königliche Achtserklärung vom 21. Januar (in niederdeutscher Uebersetzung), gegen den neuen Rath, die Sechziger und Vollmächtigen nach dreimaliger erfolgloser Ladung erlassen auf Klage des Eberhard Suderland, welcher S. 388 unter den proscribirten Freunden des alten Raths genannt wird, und eine Verpflichtung der Gewandschneider gegen den neuen Rath. Beide hat von Melle in seiner ausführlichen Beschreibung aufbewahrt. Möglich ist es immerhin auch, dass die königliche Kanzelei, namentlich Sigismunds, noch einige bezügliche Schreiben enthält.

Bei alle dem ist dieses reiche Actenmaterial doch nicht vollständig. Es fehlen ersichtlich viele Einzelschreiben. Die Correspondenz der Kirchspielsgeschworenen aus den verschiedenen vom Aufstand berührten Städten, welche sich besonders dazu eignet, über den Zusammenhang der Bewegung aufzuklären, ist ebenso wie die Intercessionsbriefe der Herren und Fürsten, die Verbindungsgelöbnisse der einzelnen Gilden, nur bruchstückweise erhalten. Um so mehr haben wir uns des glücklichen Umstandes zu freuen, dass ein, wie der Herausgeber vermuthet, von Mitgliedern des alten Raths gleichzeitig angelegter Copiarius im Archiv bewahrt wird, der achtzehn den Aufstand betreffende Urkunden in Abschrift enthält, von denen nur sechs auch im Original vorhanden sind. Er dient zusammen mit dem in mehreren Abschriften sich vorfindenden „Buch der 60 Bürger“ (Grautoff 2, S. 615 ff.) zu erwünschter Ergänzung der übrigen urkundlichen und chronikalischen Ueberlieferung.

Näher auf eine kurze Geschichte des Aufstandes einzugehen, findet Rf. um so weniger Veranlassung, als der Herr Herausgeber selbst uns eine Darstellung für die Göttinger Pfingstversammlung in Aussicht gestellt hat. Es ist von Interesse zu beobachten, wie beide Parteien aus der Politik Vortheil zu ziehen suchen. Der neue Rath setzt sich bei Ruprecht durch seine Königsfreundlich-

keit in Gunst. Und erst als der verbannte Rath seine conservative städtische Haltung aufgegeben und dem lange ignorirten römischen Könige gehuldigt hat, wendet sich ihm die günstige Meinung des Hofgerichts zu. Umgekehrt wird bei Sigismund später der alte Rath als ein Märtyrer für Wenzels Sache dargestellt. Wie Sigismund den Handel im Interesse seiner Finanzen auszubeuten suchte, ward schon früher in den Geschichtsblättern (Jahrg. 1875 S. 265) berührt. Nicht nur nach Constanz führt uns die Verkettung der Umstände, auch nach Frankreich und England. Die Hansen in Brügge sind es, wie gewöhnlich, die Geldanschaffungen und Geldvorschüsse vermitteln. Die letzte Nummer des Bandes (682) enthält eine wiederholte Mahnung an des Königs adelige Bürgen zur Leistung verheissener Zahlung. Das Original dieses Schreibens liegt im Revaler Archiv, woselbst ein neuerer Fund einen ganzen Haufen von Pergamenten und Papieren zu Tage gefördert hat, welche einen bei der Brügger Anleihe betheiligten Kaufmann Hildebrand Vockinghusen betreffen. Wie die von Herrn Oberlehrer von Hansen veröffentlichten Regesten nachweisen, bleiben die Brügger Forderungen an Sigismund noch lange unerledigt.

Um den langen Bestand des aufständischen Rathes zu erklären, wird eine genauere Untersuchung der finanziellen Schäden des voraufgegangenen Regiments, der offenbar eingetretenen Missverwaltung erforderlich sein. Für die Letztere zeugt nicht minder der übermässige Rentenverkauf während der Jahre 1394 bis 1405, über den Nr. 157 Aufschluss giebt, und welcher heutigen Anleihen zur Schuldendeckung gleichkommt, als das Fehlen jeder Rechnungsablage der Kämmereiherren über Einnahmen und Ausgaben der Stadt vor 1408 (Nr. 184), während doch Kämmereibücher schon früh eingerichtet waren, wenn sie auch mit den musterhaften Kämmereirechnungen Hamburgs sich nicht messen konnten. Vgl. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 3, S. 396 fg.. Ob der neue Rath diesem Mangel abgeholfen habe, steht nach Anmerk. 1 zu Nr. 184 freilich dahin. Doch hat er die Rentenablösung und damit die Verminderung der öffentlichen Schuld eifrig betrieben. Auch von stärkerer Anziehung der Steuerkraft findet sich eine Spur in Nr. 349. Uebrigens ergeben die vorhandenen Stadtbücher in keiner Weise irgend eine Aenderung der Regierungsthätigkeit. Wären nicht andere Anzeichen eines eingetretenen Wechsels im

Regiment vorhanden, aus der Art ihrer Fortführung würde man nichts erfahren. Der Herausgeber erwähnt allerdings ein im Jahre 1409 vom neuen Rathe angelegtes Wiesenbuch, dem er drei Einzeichnungen entnimmt (Nr. 663. 670. 671), wir lesen über dasselbe aber nur, dass wenige Blätter erhalten seien. Auch aus des Herausgebers Archivbeschreibung in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. a. a. O. wird uns das Verhältniss dieses Buches zu andern Wiesen- und Gartenbüchern nicht klar. So müssen wir uns an Pauli halten, welcher in seinen Lüb. Zuständen 1, S. 182 ff. mit Gründen belegt, dass die erste Einrichtung solcher Bücher dem neuen Rathe zuzuschreiben sei.

Die scharfe Zucht, welche der neue Rath einführte, lag gewiss schon in der Natur seiner Entstehung und Zusammensetzung. Sie war nach mancher Seite hin auch rein defensiv. Doch verfolgt er nicht bloss seine Gegner und deren Anhänger, er macht sich die strenge Hut des Besten der Gemeine zum Gesetz. Das bezeugen eine ganze Reihe von Urfehden, von denen ein Theil allerdings Gegner und Widerspenstige betrifft, manche Seeraub, Strassenraub, Dieberei u. dgl.. Aber schon unter diesen begegnen solche, die eine straffere Aufsicht bekunden. Wenn z. B. (549) ein Küster von Rensefeld festgehalten wird, der hehlerischer Mitwissenschaft an Kirchenraub bezichtigt war, oder (529) ein Lübecker, wie es scheint, dem Diebstahl von allerlei Gegenständen im Kloster Reinfeld vorgeworfen wurde, oder (538) einer aufgegriffen ist, der sich mit einem Feuerzeug und einer Schnur umhertrieb. In Nr. 502 leistet ein Matrose Urfehde, der seinem Schiffer ein beladenes Schiff hat entführen wollen. Ganz deutlich aber sprechen für strenges Regiment Nr. 511, wo falsches Spiel gestraft wird, wenn diese Erläuterung von trererrye richtig ist; 540, welche falsches Gewicht, 510 und 521, welche Unrechtfertigkeiten eines Maklers und eines Holzkohlenaufsehers betreffen, zweier unter Amtseid angestellter Leute.

Wenn etwas im Stande war, dem neuen Rath seine Stellung zu erhalten, so konnte es freilich nur der Ruf eines lauteren Regiments sein. Den Rechtstitel, die reichsunmittelbare Behörde einer so einflussreichen Stadt, wie Lübeck, den Oberhof eines so ausgedehnten Rechtsbezirks zu bilden, konnte ihm, nach seinem tumultuarischen Emporkommen, nur die baare Unkenntniss des ganzen

Zusammenhangs oder eigennützige Absicht der Oberhäupter des Reichs und missgünstige Politik der Nachbarfürsten zuerkennen. Wer sich etwa versucht fühlen sollte, in dem seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht vorgekommenen Eifer, welcher vom Centrum der Reichsregierung für die Lübecker Händel entwickelt ward, eine erfreuliche Anziehung der Zügel des Reichsregiments zu sehen, den braucht man nur auf die egoistischen Motive, die dabei hervortreten, hinzuweisen und auf den naturgemäss erfolgenden Umschwung, sobald auch der alte Rath sich diesen Egoismus zu Nutze macht. Wie die machthabenden Fürsten über diese des innern Halts entbehrenden Gewalthaber von Lübeck dachten, das sagt mit dürren Worten K. Erich der Pommer in seiner derben Aeusserung zu Kopenhagen (S. 615): „Eer he also en here wesen wolde, so wolde he lever enem vromen manne syne pryveten bewaren".

Schon Pauli macht in seinen Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte Theil 3 (nicht 2, wie S. 687 Anm. 1 [1]) verdruckt ist), S. 255 u. a. darauf aufmerksam, dass die Stätigkeit der Rechtsfindung unter dem unordentlichen Rathe in bedenkliches Schwanken gerieth. Durch den Gewaltstreich der Einbehaltung sämmtlicher Güter des alten Raths und seiner Anhänger brachte der neue Rath seiner Sache den empfindlichsten Schlag bei.

Unter den benachbarten Fürsten ist nur Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg Jahre lang ein wohlwollender Vermittler. Er steht dabei offenbar unter dem Einfluss seiner Stadt Lüneburg [2]), welche, während Rostock und Wismar gleichfalls in aufständische Bewegung geriethen und der Hamburger Rath durch die Gemeinde in Schach gehalten ward, treu an dem alten Rathe festhielt, der in der Verbannung zu Lüneburg seinen Wohnsitz aufschlug. Durch den neuen Graben (den Steknitzkanal) ward Lüneburg zugleich veranlasst, mit Lübeck in möglichst friedlichem Einvernehmen zu bleiben. Die Lüneburger sind es, welche am

---

[1]) Die Aufzeichnung, zu welcher diese Anmerkung gehört, wird nach ihrem Inhalt richtiger unter dem 16. October zu registriren sein.

[2]) Es ist wohl nur ein Verschreiben, wenn S. 166 A. 2 gesagt wird, nach der Landestheilung 1409 habe Bernhard in Lüneburg regiert: es war Heinrich. Lüneburg (die Stadt) blieb aber gemeinsam. So ist der Beweis für die Richtigkeit der Datirung von Nr. 170 nicht erbracht. Vgl. Havemann Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg 1, S. 563.

19. Januar 1410 eine Sühne zwischen dem Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg und Lübeck vermitteln (Nr. 289. 293 ff.).

Von den übrigen Nachbarn treten die Holsteiner während dieser Jahre auffallend zurück. Nur ein etwas räthselhaftes Denkmal ihrer Thätigkeit ist vorhanden in dem unter Nr. 496 abgedruckten Landfriedensentwurf von 1414, der aus dem Kieler Archiv stammt. Zu Anfang der bürgerlichen Zwistigkeit erscheint einmal Graf Heinrich III von Holstein, erwählter Bischof von Osnabrück, als Vermittler (Nr. 657).

Dagegen sind die Lauenburger und Meklenburger entschlossen, die Verlegenheit Lübecks nach Kräften auszunutzen, die Letzteren noch dazu gereizt durch die Unbotmässigkeit ihrer beiden Städte. Ihnen schliessen sich die kleineren Herren des Ostens und der beutelustige Adel an. Dass schon vor dem Ausbruch des Aufstands auf dieser Seite der Stadt die helle Fehde tobte, ist Jahrg. 1874 ausgeführt worden. Es ward dort S. 169 der Tod Erichs III. 1401 als Ausgangspunkt der Lauenburger Feindseligkeiten bezeichnet. Dieser ward mit Masch nach dem Leichenstein auf den Tag sancti Francisci (25. Mai) gesetzt. Aber auch Masch hat nicht richtig gelesen. Ich verdanke Herrn Dr. Crull die authentische Abschrift, welche lautet: Anno domini 1401 Cancii et Canciani [1]) (31. Mai) o(biit) Ericus dux Saxonie senior in Berghtorpe o(rate pro eo). Ein Ziegel, 15 Zoll Hamb. im Quadrat, den Grund mit Kalkguss ausgefüllt, trägt die Inschrift, die ich selbst später im Ratzeburger Dom verglich. Wie damals des Verstorbenen Vetter und Erbe, Erich IV., Bergedorf wegnahm und behielt, so überfiel er 1409 Mölln, musste es aber in der Sühne vom 19. Januar 1410 wieder herausgeben. Die betreffenden oben schon erwähnten Urkunden (Nr. 293 ff.) dienen zur genaueren Feststellung der in sich abweichenden chronikalischen Nachrichten über das Niederbrennen Möllns. Vgl. Grautoff 2, S. 7. 474 und 596. Ueber die Art, wie in derselben Fehde das von den Lübeckern schon früher pfandweise erworbene (Nr. 100. 160. 161) Schloss Ritzerau verloren ging und wiedergewonnen ward, giebt Nr. 313 Aufschluss.

Die meklenburgisch-werlisch-pommersche Fehde ging zwar früher zu Ende, doch finden sich Spuren erneueter Feindseligkeit

---

[1]) *Cacī*, mit der Abbreviatur über *ci*.

mit Werle und Pommern und Beschwichtigungen durch Geldzahlungen bis 1410 (Nr. 336. 344. 356), den Meklenburgern werden 1411, 1412 und noch 1417 jährliche Zahlungen auf Weihnacht als „Hufschlag“ geleistet (Nr. 369. 414. 616), wogegen an letzter Stelle Albrecht V. Sicherheit der Landstrasse zusagt.

Um die Sicherung und Besserung des neuen Landgrabens, des Kanals zwischen Elbe und Trave durch die Delvenau in die Stekenitz, ist Lübeck während dieser ganzen Periode bemüht. Die betreffenden Stellen sind im Sachregister nicht alle unter „de nyge graven“ (S. 824, 1) gesammelt, man muss die Rubriken „Delvenau“ (S. 777, 1) und „Schleusen an der Stekenitz“ (S. 828, 2) hinzunehmen. Zur Erbauung dieser wird anstossender Grund und Boden erworben, auch Stauungsrechte, das Servitut Richtgräben zu ziehen, Lehm und Erde abzufahren (Nr. 164). Die Einnahme von der Delvenau und vom Möllner Zoll wird 1407 mit 200 Mark verrechnet, die Ausgabe mit 153 Mark 2 Pfg. (S. 178. 180).

Dass eine Zeit, in welcher die Hanse hauptlos ist, nicht reich an hansischen Errungenschaften sein kann, liegt auf der Hand. Wie K. Erich die Lübecker höhnte, ist erwähnt worden. Rücksichtslos überfiel er bekanntlich die friedfertig in Schonen verkehrenden Kaufleute und führte durch seine Parteinahme für den alten Rath die Katastrophe herbei. Von den Städten des Ostens betreibt Reval besonders die Wiederherstellung des Regiments in Lübeck. Im Westen fühlt beim Wachsen des burgundisch-französischen Einflusses, unter dem unmittelbaren Eindruck des Kampfes zwischen Frankreich und England, vor allem der deutsche Hof zu Brügge die Gefahr, welche dem Kaufmann aus der innern Spaltung erwächst. Es ist für die Geschichte des Bundes und seiner Organisation von Interesse, die Unabhängigkeit, in welcher sich der Brügger Hof hält, den Druck, den er auf Lübeck einerseits, auf die Hansetage andrerseits übt, zu beobachten.

Weniger liefert unser Band für die äussere Geschichte der Hanse und der Politik Lübecks. Doch fehlt es an einzelnen Verhandlungen, Briefschaften, Privilegien nicht. Von der Königin Margarethe von Dänemark ist ein Schreiben von 1404 aufgenommen, welches sich auf mehrere voraufgegangene bezieht, deren eines gleichfalls vorhanden (Nr. 101. 112). Ein andres Schreiben des Herzogs Heinrich von Braunschweig von 1413 (Nr. 463) betrifft die

Lehnsverhältnisse Schleswigs zu Dänemark während der Minderjährigkeit der Kinder Herzog Gerhards VI. Drei Schreiben mit bis jetzt mangelndem Anhalt sprechen die Geneigtheit der Meklenburger Herzöge aus, in einem Streit mit Adolf von Holstein auf Herzogin Elisabeth von Schleswig und Lübeck zu compromittiren (Nr. 676/78).

Die Kämpfe und Verhandlungen mit den friesischen Häuptlingen Keno, Folkmar Allena u. a. bilden den Inhalt von Nr. 146. 193. 246. 385. 464. 465. 482. 488. 489. In Nr. 626 compromittirt Jacobäa von Holland für ihren Streit mit Sibeth von Rüstringen 1417 auf Lübeck und Hamburg.

Nr. 169 liefert den hansischen Schutzbrief des Herzogs Johann von Burgund, Statthalters König Karls VI. von Frankreich in Picardie und Westflandern, von 1407; Nr. 166 das gleichzeitige Privileg des Magistrats und des herzoglichen Zöllners von Antwerpen. In Nr. 245 vom Jahre 1409 bestätigt Herzog Anton von Brabant die Freiheiten für Antwerpen.

Nr. 480 enthält die Confirmation der englischen Privilegien durch Heinrich V. (1413). 1408 weist Heinrich IV. die Erheber der neuen ihm bewilligten Abgaben an, dabei mit den Hansen nach den diesen bewilligten Befreiungen zu verfahren (Nr. 185. 209). Auf Verhandlungen mit England beziehen sich Nr. 146 und 280. Ein Vertrag zwischen beiderseitigen Abgeordneten vom 15. December 1405, welcher Ersatz für Gewaltthätigkeiten zusagt, ist unter Nr. 138 abgedruckt.

Von Landfrieden, Erneuerung der Städtebündnisse und dgl. kann in dieser Zeit nicht allzuviel verhandelt sein. Auf den im Jahrgang 1874 schon genannten Landfrieden der wendischen Städte von 1402 (Nr. 48) folgt erst 1417 eine Erneuerung (Nr. 607). Nur Lübeck, Rostock und Wismar werden 1410 durch gemeinsame Noth zu einem Bündniss gedrängt (Nr. 317/18). Ein gleiches kommt mit Hamburg 1414 zu Stande (Nr. 493). Zu dem Münzrecess der sechs wendischen Städte (mit Lüneburg) von 1403 (Nr. 66) kommen drei: von 1406 zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Hannover, von 1410 ohne Hannover, und eine undatirte Münzordnung (Nr. 141. 229. 347). Dass der Herausgeber die in Grautoffs Schriften 3, S. 196 und 207 abgedruckten Münzbestimmungen von 1410 und 1415 nicht aufnahm, erklärt sich daraus, dass sie

nicht unmittelbar lübischen Inhalts sind. Auf den Recess von 1411 (ebend. S. 202 ff.) hätte aber Rücksicht genommen werden sollen. Beiläufig mag erwähnt werden, dass die ebend. S. 190 gedruckte Lübecker Münzordnung von 1398, welche, wie alle früheren Münzrecesse, im Lüb. Urk.-B. keine Aufnahme fand, auch im vierten Bande der Hanserecesse vermisst wird.

Auf die viele Ausbeute, welche dieser Band für die eigentliche Geschichte der Stadt, ihre Topographie, ihre Gewerbs- und Gesellschaftsverhältnisse, so wie für städtisches Leben überhaupt gewährt, soll nur hingedeutet werden. Nr. 355, welche mit den Worten des Oberstadt- (Stadterbe-) Buchs das Verzeichniss der confiscirten Güter des alten Raths liefert, kann eine Vorstellung davon gewähren, wie viel diesen Stadtbüchern die Topographie der Stadt zu entnehmen vermag. In das geographische Register Art. Lübeck wäre noch einzufügen unter Bergenfahrer Kapelle: Nr. 17. 374, zu Jacobi-Kirche: Nr. 374 (Schule daselbst), zu St. Jürgen-Kapelle der Zusatz: und Siechenhaus, und Nr. 396, bei den Conventen: Segebergs Armenhaus Nr. 397. Eine passende Zugabe zum Ortsregister würde es sein, wenn bei den Kirchen und Klöstern die etwaigen Rectoren, Prioren, Lesemeister namhaft gemacht würden. Beispielsweise zu Lübeck, Dominikaner-Kloster, Prioren: Matthias, Marquard; Lesemeister: Nicolaus, Hermann, Johannes etc.. Von lübischen geistlichen Stiftungen tritt das neue Brigittenkloster Marienwold vor Mölln, das von Mariendal bei Reval ausgeht, besonders in den Vordergrund. Der Artikel Marienwold (S. 783, 1) erhält seine Vervollständigung aus den Ortsnamen, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Peeske und Schretstaken, in welchen die Vorgeschichte des Klosters steckt.

Von dem Hervortreten der Zünfte in diesem Bande war schon die Rede, unter den kaufmännischen Gilden begegnen mehrfach die Zirkelbrüder, die Bergenfahrer, die Nowgorodfahrer, desgleichen treten die Schiffer als Brüderschaft auf 1401 (Nr. 644).

Die Herstellung des Bandes erfreut sich der bekannten Correctheit und Sauberkeit des Herrn Herausgebers, auch die Register sind reich ausgestattet. Wenn Rf. dennoch ein paar Kleinigkeiten nachzulesen sucht, so will er damit nur das Interesse an der Arbeit bekunden. Es wurde vorhin schon bemerkt, ob nicht den Kirchen ein Hinweis auf die Pfarrer beigegeben werden könnte.

Berckenthien erhielte dann als Kirchherrn 1409: Hinr. Cok (Nr. 230), und Seedorf 1415: Hinr. Kok (Nr. 552), welche jetzt im Personenregister getrennt sind (S. 793. 801); es liegt nahe Beide zu identificiren. Eisleben als solches, Islavia (S. 777), kommt gar nicht vor, nur cuprum isslaviense (S. 825). Bei Göldenitz wäre vielleicht hinzuzufügen, dass es eine starke Burg war (S. 778). Bei Köln ist der Martinikirche daselbst zu gedenken (S. 451). Die Adjectivform, Lubecensis, Lubesensis begegnet allerdings zweimal im Bande (S. 781), aber beide Urkunden sind auswärts geschrieben. Im Personenregister würde die Zusammenstellung der Bischöfe Conrad und Ulrich unter Verden für diesen Band einen besonderen Fingerzeig geben, weil Beide für König Ruprecht bei Lübeck beauftragt sind.

Hiemit scheiden wir von dem Herausgeber, in der Hoffnung, bald den Beginn des Drucks vom sechsten Bande anzeigen zu können, der, wenn auch nicht völlig bis 1430, doch nahe an diesen Termin sich erstrecken wird, mit dessen Erreichung, unter gleichmässigem Fortschreiten der Koppmann'schen Recesse, der Anschluss an die zweite Recessabtheilung sich vollzieht.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SECHSTES STÜCK.

Versammlung zu Köln. — 1876 Juni 6 und 7.

Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abtheilung der Hanserecesse.

I.

FÜNFTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Dem Beschlusse der letzten Versammlung gemäss sind seit Juni 1875 die jetzigen und einstigen Hansestädte um Erneuerung ihrer Beiträge, resp. um nunmehrige Bewilligung von solchen ersucht worden. Der Erfolg hat unserer Erwartung entsprochen. Nur eine von den Städten, welche den Verein bisher unterstützten, Culm, hat die Erneuerung abgelehnt, sämmtliche andere haben entweder zugesagt, oder es steht ihre Zusage noch zu erwarten, insofern sie nicht von Anfang an (1871) ihren Zuschuss zahlten, sondern erst 1872 oder später dem Verein beitraten.

Die Städte haben ihre Beiträge in der alten Höhe, gelassen nur Rostock hat den seinigen auf die Hälfte herabgesetzt, trotz Bitte um Remedur. Dagegen zahlt Hannover statt bisheriger 10 Thlr. jetzt M. 75. Auch von anderer Seite ward die Hoffnung einstiger Erhöhung ausgesprochen. Ueberall hat der Vorstand das freundlichste Entgegenkommen bei Magistraten und Stadtverordneten gefunden.

Das Letztere zeigt sich auch in den ablehnenden Antworten. Stavoren bedauert abermals sein finanzielles Unvermögen zur Unterstützung unserer Arbeit, welcher es den glücklichsten Fortgang wünscht. Briel findet, bei aller Anerkennung unserer Thätigkeit, für einen Beitrag aus seiner Gemeindekasse noch keine genügende Begründung. Paderborn entschuldigt sich mit ausserordentlichen Ausgaben, welche es nöthigen für jetzt abzulehnen, namentlich Kosten eines Rathhausbaues. Krakau kann zwar dem Verein nicht beitreten, will aber die von ihm herausgegebenen Werke anschaffen.

Die Zahl der beisteuernden Städte hat sich um 12 vermehrt. Hinzugekommen sind Anklam, Bielefeld, Breslau, Duisburg, Emmerich, Frankfurt a/O., Königsberg i/Pr., Seehausen i/A., Stolp, Tangermünde, Wesel und Zaltbommel.

Der Verein zählte bisher zu seinen Mitgliedern	55 Städte.
Hinzugekommen sind	12 -
	67 Städte,
so dass nach Abgang von Culm	1 -
unserem Verein angehören	66 Städte.

Es fehlen unserem Verein von den weiland Hansestädten noch in Pommern: Gollnow, Greifswald, Rügenwalde, Stargard, welche mit Ausnahme Gollnows unsere Schreiben nie beanwortet haben; in Preussen: Braunsberg, das gleichfalls nichts von sich hören lässt, und jetzt Culm; in der Mark und Sachsen: Aschersleben, Brandenburg, Gardelegen, Halberstadt, Osterburg, Salzwedel, von denen nur Salzwedel einmal schrieb; in Westfalen: Hamm, Herford, Lemgo, Paderborn, Unna, Warburg — aus Hamm, Lemgo und Warburg erfolgte bisher keine Antwort; in den Niederlanden: Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Nymwegen, Roermonde, Stavoren, Zierixee, welche ausser Briel und Stavoren bis jetzt unsere Schreiben unbeantwortet liessen; endlich Wisby.

Das finanzielle Ergebniss unsers in früheren Berichten auch für diejenigen Städte, welche, wie die meisten livländischen, eine einmalige Summe zahlten, durchschnittlich aufgestellten Jahresetats

betrug Pfingsten 1874	Thlr. 2329 =	M. 6987
Dazu kam gegen Pfingsten 1875 Lüneburg mit	- —	- 50
		M. 7037.

Da von den Städten, welche erst 1872 und später beizusteuern angefangen haben, einige schon zuschrieben, so Amsterdam, Arnhem, Goslar, Göttingen, Hasselt, Helmstedt, Lippstadt, Reval, Uelzen, Venlo, von den übrigen keine abschlägige Antwort eingelaufen ist, so dürfen wir diese Summe von . . . . M. 7037 einstweilen auch ferner als städtischen Durchschnittsbeitrag ansetzen.

Davon gehen ab Culm mit .	M. 15	
Rostock (halber Beitrag) . . .	- 150	
		- 165
bleiben		M. 6872.

Dagegen kommen hinzu:		Transport	M. 6872
Hannover mit mehr	M. 45		
Königsberg mit	- 200		
Breslau -	- 60		
Duisburg -	- 50		
Bielefeld, Wesel mit à 30 M.	- 60		
Anklam, Frankfurt a/O., Stolp, Seehausen mit à 15 M. . . .	- 60		
Emmerich, Tangermünde mit à 6 M.	- 12		
Zaltbommel mit 10 Fl. . =	- 17		- 504
			M. 7376.
Ausserdem erhalten wir von den vier Geschichtsvereinen zu Bremen, Hamburg, Kiel und Lübeck und dem Grossen Club zu Braunschweig je 30 M.			- 150
vom Verein für Kunst und Wissenschaft in Hamburg (ein Ergebniss unserer letzten Jahresversammlung), zunächst für ein Jahr, aber mit Verheissung der Wiederholung, bewilligt			- 150
von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft			- 900
und von den beiden Kölner Gesellschaften, der für Tauerei und der Concordia, ...			- 180
			M. 8756.

Ob wir auf die beiden letzten Summen über die gesetzte Frist hinaus rechnen dürfen, steht dahin, jedenfalls aber verfügen wir auch ohne sie über eine Jahreseinnahme von gegen M. 8000, welche uns von Städten und Vereinen zufliessen. Nach bisheriger Erfahrung dürfen wir hoffen, dass beim Versiegen der einen Einnahmequelle sich eine andere öffnen und die von Aachen und Köln ausgegangene Unterstützung unseres Unternehmens durch commercielle und gewerbliche Vereine in recht vielen Städten Nachahmung finden werde.

Wesentliche Beihülfe gewähren uns auch schon unsere Mitglieder, deren Zahl 428 beträgt gegen 317 zu vorigen Pfingsten[1]).

---

[1]) Es wurden während der Kölner Versammlung fernere 47 Mitglieder angemeldet.

Den Hauptzuwachs bilden die in Hamburg beigetretenen Herren. Ausserdem erhielt der Verein 12 Mitglieder aus Duisburg, deren Liste der Herr Bürgermeister Wegener selbst einzusenden die Güte hatte, 4 aus Bonn: die Professoren Loersch, von Noorden, Schlossmann und Geh. Justizrath von Schulte, 5 aus Reval.

Von den übrigen seien erwähnt die Professoren E. Curtius in Berlin, Ulmann in Greifswald, Volquardsen in Kiel, Winkelmann in Heidelberg, Dr. W. Arndt in Leipzig, Freiherr Dr. von Weissenbach am Germanischen Museum, Dr. Rübel in Dortmund, Baron Brucken-Fock aus Middelburg und Dr. Lewis, Fellow of Corpus-Christi-College in Cambridge.

Durch den Tod verlor der Verein die Herren von Kapff in Bremen, Dr. Knoll in Göttingen, welcher leider zu früh der historischen Wissenschaft entrissen ward, und Maler C. J. Milde, dessen Leistungen für deutsche Kunst und Wissenschaft über seine Heimat Lübeck hinaus im In- und Auslande bekannt sind. Er ist der Maler des grossen Glasfensters, welches seiner Aufstellung zwischen den Thürmen des Kölner Doms noch harrt, der Zeichner unseres Vereinssiegels.

Zu den Mitgliedern sind von Vereinen und Instituten gekommen der Verein für Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark und die Universtätsbibliothek zu Bonn.

Von den Quellen sind die beiden ersten Bände in den Buchhandel gelangt. Der in Fortführung dieses Unternehmens eingetretene Stillstand ist einerseits die Folge des inzwischen erfolgten Todes des Geschäftsführers der Halle'schen Waisenhausbuchhandlung, des um den deutschen Verlag hochverdienten Herrn O. Bertram. Andererseits hielt sich der Vorstand für verpflichtet, erst einen bessern Absatz der beiden Bände, als den bisherigen, abzuwarten.

Von den beiden Hauptwerken unseres Vereins ist der erste Band des Hansischen Urkundenbuchs vor wenigen Wochen ausgegeben worden, der erste Band der Recesse seit 1431 liegt heute fertig vor. Dank der angestrengten Thätigkeit unserer beiden Herren Mitarbeiter, der Dres. Höhlbaum und von der Ropp, sind noch vor Schluss des ersten Bewilligungstermins der Städte beide Werke an die Oeffentlichkeit getreten. Dass die Herren Herausgeber darauf vier Jahre verwandten, wird Niemand Wunder neh-

men, welcher einen Blick in die Bände geworfen und sich von der Mannigfaltigkeit und der verschiedenen Herkunft des darin enthaltenen Stoffes überzeugt hat. Die folgenden Bände, zu welchen das Material wenigstens theilweise gesammelt ist, werden nicht so langer Vorbereitung bedürfen und in je zwei Jahren erscheinen können, vorausgesetzt, dass Herr Dr. Höhlbaum seine stark angegriffene Gesundheit inzwischen gekräftigt haben wird. Dass ihm der Vorstand zunächst die dazu nöthige Erleichterung gewährt hat, wird dem Verein zu vernehmen nur lieb sein. Beide Herren Herausgeber haben sich bei Bearbeitung ihrer Werke der liberalsten Unterstützung der Magistrate und Archivvorstände zu erfreuen gehabt, welchen insgesammt der Vorstand hiermit wiederholt seinen Dank ausspricht, insbesondere noch dem Herrn Archivrath Wilmans in Münster, der mit Genehmigung des Herrn Directors der Staatsarchive, Geh. Rath Duncker, Herrn Dr. von der Ropp die nachträgliche Benutzung von Acten durch Einsendung derselben nach Göttingen ermöglichte.

Beide Herren Herausgeber haben sich im verflossenen Jahre, Dr. von der Ropp in Leipzig, Dr. Höhlbaum in Göttingen, als Docenten der Geschichte habilitirt.

Die während der fünf ersten Jahre unserer Vereinsthätigkeit über die zu den urkundlichen Forschungen erforderliche Zeitdauer gemachten Erfahrungen haben die schon länger geplante Anstellung eines dritten wissenschaftlichen Hülfsarbeiters zum Entschluss reifen lassen. Der Vorstand hat auf seiner diesjährigen Versammlung zu Hamburg am 27. Februar Herrn Dr. Dietrich Schäfer in Bremen für die Fortführung der Hanserecesse von 1477 an in den Dienst des Vereins genommen. Dr. Schäfer, Verfasser der Schrift: Dänische Annalen und Chroniken (Hannover 1872), neuerdings auch bekannt geworden durch die ihm übertragene Fortsetzung von Dahlmann's Dänischer Geschichte, wird seine Anstellung als Lehrer aufgeben und zu Michaelis dieses Jahres die Arbeit für den Verein beginnen.

Die Anstellung eines dritten Arbeiters erlaubten die Mittel des Vereins schon seit einigen Jahren. Der Vorstand hatte aber die Consequenz derselben, die voraussichtlich stark anwachsenden Reisekosten, zu berücksichtigen. Ein Blick auf den unten folgenden Cassa-Abschluss wird ergeben, dass unser vorsichtiger Herr Cassenführer nicht nur einen ansehnlichen Saldo erübrigt, sondern auch für unvorhergesehene Fälle ein Capital in Reserve gelegt

hat, welches alle etwaige Bedenken beseitigt. Sollte wider Erwarten nach Ablauf unserer zweiten fünfjährigen Finanzperiode ein Ausfall in den Jahreseinnahmen des Vereins eintreten, so wird doch dieses Capital den Verein in den Stand setzen, die einmal eingegangenen Verpflichtungen nicht plötzlich abzubrechen. Die bisherige Wahrnehmung aber, dass mit jedem Jahre unsere Finanzen sich besserten, lässt uns eine solche Eventualität nicht befürchten, vielmehr eine noch vermehrte Theilnahme der Städte und ihrer Bürger erhoffen.

In früheren Versammlungen ist stets mit Interesse des Fortgangs niederdeutscher Sprachforschung gedacht worden, welche mit hansischer Geschichte so eng verknüpft ist. Die Herren Niederdeutschen haben sich in Hamburg als selbständiger Verein constituirt und tagen gleichzeitig mit uns unter der Leitung unsers verehrten Mitgliedes, des Herrn Dr. Lübben. Indem der Vorstand diese Verbrüderung als eine auch für die hansische Forschung erfreuliche und Förderung verheissende begrüsst, spricht er zugleich Herrn Dr. Lübben den Dank aus für das rasche Fortschreiten seines Mittelniederdeutschen Wörterbuchs, das, uns Historikern unentbehrlich, schon über die Hälfte der bestimmten Bände vorgerückt ist.

An Schriften sind eingegangen:

vom Magistrat zu Elbing:
E. Volckmann, Katalog des Elbinger Stadtarchivs.

vom Magistrat zu Lüneburg:
Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Bd. 1. 2.

vom Magistrat zu Zwolle:
Archivbericht des Archivars van Riemsdijk 1876.

vom Verein für die Geschichte Berlins:
12. Lieferung der Vereinsschriften.

vom Verein für Chemnitzer Geschichte:
Mittheilungen 1.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen 8, 2.
Sitzungsberichte 1874.

von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte:
Zeitschrift V, 2.
Quellensammlung IV, 2.

vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri etc.:
Geschichtsfreund 30.

vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg:
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Jhrg. 8. 9.

vom historischen Verein zu Münster:
Jahresbericht zum 43jährigen Stiftungsfeste des Vereins.

vom historischen Verein der Pfalz:
Mittheilungen 5.

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands zu Riga:
Mittheilungen XII, 1.
Sitzungsberichte 1874.

von der Universität Christiania und Bibliothekar L. Daae:
P. A. Munch, Nordens ældste Historie. Krist. 1872.
N. Nicolaysen, Om Throndhjems Domkirke. Krist. 1872.
Snorre Sturlasons Harald Haarfagres Saga. Oversat af M. Arnesen. Krist. 1872.
P. A. Munch, Om Nordboernes Forbindelser med Rusland og tilgrændsende Lande. Krist. 1873.
Om norske Kongers Hylding og Kroning i ældre Tid. Krist. 1873.
E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces. Krist. 1874.
L. Daae, Uaar og Hungersnod i Norge 1740/43. Krist. 1868.
L. Daae, Kriegen Nordenfjelds 1564. Krist. 1872.
L. Daae, Optegnelser til L. Holbergs Biographi. Krist. 1872.

von der Akademie der Wissenschaften zu Krakau:
Rozprawy i Sprawozdania z Podiedzen etc. (Abhandlungen und Sitzungsberichte derselben), Bd. 1/3.

von der historischen Commission zu München:
Bericht über die 16. Plenarversammlung derselben.

von Dr. Götze in Idstein:

Dessen Die Magdeburger und Hallenser auf der Universität Wittenberg 1502/60.

von Director Krause in Rostock:

Dessen Begrüssungsschrift der 30. Versammlung der Philologen zu Rostock gewidmet 1875.

F. Latendorf, Zu Laurembergs Scherzgedichten (Festschrift zu derselben).

von Dr. Napiersky in Aschaffenburg:

Dessen Quellen des Rigischen Stadtrechts bis 1673.

von Professor Dr. Pauli in Göttingen:

Dessen Bilder aus Alt-England. 2. A.

CASSA-ABSCHLUSS

am 29. Mai 1876.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre Thlr. 4394. 29 β =	M.	13184. 20
Beiträge der Städte	-	7205. 08
Beiträge von Gesellschaften und Vereinen	-	1380. —
- der Mitglieder	-	3724. 05
Für verkaufte Schriften	-	41. 87
Zinsen	-	455. 63
	M.	25990. 83

Ausgabe:

Honorare	M.	3525. —
Reisekosten	-	679. 35
Geschichtsblätter:		
Honorare für Jahrg. 1874[1])	-	567. 50
Latus	M.	4771. 85

1) In der vorjährigen Abrechnung muss es 1873 bei diesem Posten heissen.

	Transport	M. 4771. 85
Geschichtsquellen:		
Honorare	M. 758. 50	
An den Verleger . .	- 712. 40	
		- 1470. 90
Urkundenbuch:		
Honorar	M. 600. —	
Ankauf der Exemplare	- 137. 50	
		- 737. 50
Hanserecesse:		
Honorar	M. 600. —	
An den Verleger . .	- 900. —	
		- 1500. —
Drucksachen		- 73. —
Verwaltungskosten		- 258. 34
Belegt in 4½ procent. Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft (unter Staatsgarantie)	M. 12000. —	
Agio ¾ %	- 90. —	
Aufgelaufene Zinsen 62 Tage .	- 93. —	
		- 12183. —
Saldo		- 4996. 24
		M. 25990. 83

II.

VI. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Eine Tagfahrt des hansischen Geschichtsvereins in Köln musste uns Hanseaten besonders anmuthen. Die Kölner Novemberversammlung des Jahres 1367 ward die Veranlassung zum Kriege gegen Waldemar, also auch zum Stralsunder Frieden, und so mittelbar zur Stiftung unsers Vereins. Uns Seeanwohner zog es nach der glänzenden Vorderstadt der Rheinländer und Westfalen, die ihr Wachsthum in unseren Tagen so ansehnlich gemehrt hat. Von hier aus, dem äussersten Südwestgebiet des Vereins, konnten wir hoffen für unsere Sache nicht nur nach den Niederlanden, sondern auch rheinaufwärts nach Oberdeutschland Propaganda zu machen. Dazu versprach Köln mit seiner uralten Vorgeschichte, seiner reichspolitischen Bedeutung als Stadt und Sitz des Erzbischofs, in seiner scharf hervortretenden Sonderstellung zum Bunde mehr als andre alte Hansestädte uns eine Bereicherung der localgeschichtlichen Anschauung — die beste Frucht, welche auf den jährlich wechselnden Versammlungen für das Studium der hansischen Geschichte eingeheimst wird.

Wir sollten nicht, wie es dem modernen Reisenden so oft geht, an Köln vorüberdampfen oder nur zur flüchtigen Beschauung des Doms rasten; wir machten dort für Tage lang Station und waren des freigebigsten Empfangs, des herzlichsten Willkommens, der kundigsten und sichersten Leitung und Führung gewiss. Was sich sonst dem Andrang auch des wissenschaftlich gebildeten Reisenden leicht verschliesst, uns war es alles geöffnet. Schon seit zwei Jahren zählten wir in Köln durch die Bemühungen unsers Vorstandsmitglieds, des Archivars Dr. Ennen, so viel Mitglieder als nur in den noch existirenden Hansestädten.

Diesen Erwartungen entsprach die Betheiligung an der Versammlung. Dass gleichzeitig mit uns der Verein für niederdeutsche Sprachforschung tagte, der in Köln besonderen Anklang gefunden hatte, trug sein Theil dazu bei. Die Präsenzliste weist über 100 Kölner und 70 Fremde auf, zu welchen einige im Lauf des ersten Tages eingetroffene kamen. Hamburg und besonders Bremen waren in Betracht der weiten Entfernung zahlreich vertreten. Ein ansehnliches Contingent bildeten die Lehrer höherer Schulen, unter ihnen Dir. Jäger, Prof. Erkelenz, die Proff. Eckertz, Pütz und Weinkauff, die Lehrer Lingenberg und Wahlenberg aus Köln, Dir. Wollseifen aus Crefeld, Prof. Crecelius aus Elberfeld, Oberlehrer Gerhard aus Braunschweig. Von Bonn waren anwesend (oder gingen ab und zu) als Vertreter der Geschichte und Sprachwissenschaft die Professoren und Docenten Birlinger, Budde, Hüffer, K. Menzel, Noorden, Reifferscheid, A. Schäfer; von Göttingen Professor Pauli, d. Z. Prorector, Professor Frensdorff und Dr. Liebermann; von Berlin Professor Wattenbach; von Erlangen Professor Hegel; von Heidelberg die Professoren Bartsch, Erdmannsdörffer und Winkelmann; von Tübingen Professor Kugler. Von Dorpat war wieder Professor Hausmann erschienen; von Leiden Professor Kern, dem sich als zweiter Niederländer, im Auftrage des Magistrats von Kampen gesandt, der dortige Stadtarchivar Dr. Nanninga-Uitterdijk anschloss. Andere anwesende Archivare waren Dr. v. Bippen von Bremen, Dr. Rübel von Dortmund, Archivrath Harless von Düsseldorf, die Archivare Grotefend von Frankfurt a/M. und Hille von Schleswig. Aus Frankfurt a/M. war wieder Justizrath Euler gekommen. Die Kunst war durch Professor Mohr, Appellationsgerichtsrath Aug. Reichensperger, Domvicar Schnüttgen von Köln und Bildhauer Gilli von Berlin vertreten Erfreulich war die ansehnliche Betheiligung aus Kölns Verwaltungs- und Handelskreisen. Durch die Anwesenheit des alten inzwischen heimgegangenen Patrioten Fritz Harkort fühlte sich die Versammlung besonders geehrt.

Der Vorstand, die Mitarbeiter waren vollzählig und schon am Vorabend in der Wolkenburg, einem alten Gildehause, mit Fremden und Einheimischen gesellig vereinigt.

Am Dienstag den 6. Juni ward die Versammlung im sog. Hanse-Saale des Rathhauses durch folgende Ansprache des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Becker eröffnet:

„Hochgeehrte Versammlung! Dass Sie Köln zum Orte Ihrer gegenwärtigen Vereinigung wählten, hat die Bürgerschaft, in deren Namen Sie zu begrüssen ich die Ehre habe, als eine nicht geringe Auszeichnung empfunden. Erläuternd glaube ich hinzusetzen zu dürfen, dass der Eifer, die Erinnerung an Gutes und Grosses zu wahren und weiter zu überliefern, zu den Eigenthümlichkeiten der hiesigen Bevölkerung gezählt werden kann. Wenn auch ein gewaltiger Zeitabschnitt zwischen der Gegenwart und den Tagen liegt, in denen Köln ein Vorort unter den Hansestädten war, wenn sogar in dieser langen Vergangenheit Köln zwei Jahrhunderte hindurch vom eigenen überseeischen Verkehre abgeschnitten gewesen ist, so hat ihr das Andenken an die Hansezeit doch um so weniger schwinden können, als diese für Köln eine Zeit der Blüthe und Wohlfahrt gewesen ist. Aber auch Ihnen, verehrte Herren, tritt in den Mauern von Köln die Vergangenheit freundlich und zu Ihren Arbeiten aufmunternd entgegen. Ohne Ruhmredigkeit wenigstens meine ich es zu sagen, dass Sie keinen schlechten Griff gethan, als Sie Köln zu Ihrem diesjährigen Wanderziele bestimmt haben. Für den Geschichtsfreund und besonders für den Forscher europäischer Kulturentwickelung bietet Köln und bietet sogar die Sohlstätte dieses Hauses die belangreichsten Gedenkzeichen. Das Rathhaus der deutschen Stadt Köln steht nicht bloss auf derselben Stelle, auf welcher die bürgerliche Verwaltung der zur Colonia Agrippinensis umgestalteten Ubierstadt ihren Sitz nahm, sondern es umfasst noch heute einen Theil des Unterbaues der römischen Curia. Die Halle aber, die sich über uns wölbt, bezeichnen unsere Geschichtsforscher als denselben Raum, in welchem vor 509 Jahren die Rathmänner der wendischen Städte einerseits und der niederländischen Städte andererseits den engeren Bund geschlossen haben, der sich zu der grösseren hansischen Conföderation erweiterte und die Hanse eine europäische Grossmacht werden liess. Auch ein Denkmal des Niederganges ist hier geborgen. Seitdem die Spanier den flandrischen Handel zu Grunde richteten, sind die Urkunden des hansischen Kontors von Antwerpen in unserem Archiv hinterlegt. Das Archiv vermag ausserdem, und zwar nach mehr als einer Seite, für die hansische Geschichte reiche Ausbeute zu geben. Eine Probe entgegenzunehmen, hat sein gegenwärtiger Pfleger Sie eingeladen. So möge, was Köln aus ferner Vergangenheit besitzt,

Ihnen einigermassen das ersetzen, was die grossen Häfen an der Trave, Elbe und Weser in den Vorjahren Ihnen gezeigt haben. Wenn gleichwohl dann noch Manches zur Ausgleichung fehlt, so will das lebende Geschlecht von Köln, welches, durch den Gang der Geschäfte in neue Bahnen geleitet, doch auch heute in rüstigem Streben und Schaffen an den Werken des Friedens, auf dem Gebiete allgemeiner Wohlfahrt und Gesittung keiner anderen Stadt in der germanischen Völkerfamilie nachstehen möchte, den Ersatz wenigstens so weit zu leisten versuchen, dass die Stunden, welche Sie bei ihm verbringen, Ihnen in guter Erinnerung bleiben. Meine Herren von der Ostsee und Westsee, aus den Niederlanden und den oberdeutschen Städten, als liebwerthe Gäste heisst Köln Sie herzlich willkommen“.

Diese mit einer unvergleichlichen Mischung von Würde und freundlichem Wohlwollen vorgetragenen Worte erweckten in dem geräumigen, mit Bildern, farbiger Decke und gemalten Wänden reich geschmückten Festsaale, der zu den besten derartigen Restaurationen der Neuzeit gehört, bei der stattlichen Persönlichkeit des Redners, die lebendige Erinnerung an so manche glänzende Versammlung städtischer Sendeboten während des Mittelalters. Der Vorsitzende des Vereins, Professor Mantels, musste seinem Danke einen um so wärmeren Ausdruck verleihen, als Herr Dr. Becker, durch ganz Deutschland als unerschütterlicher Vertreter freiheitlicher Gesinnung und eifriger Pfleger städtischer Interessen bekannt, seine einflussreichen Stellungen früher in Dortmund[1]) und jetzt in Köln mit besonderer Vorliebe für die Erforschung städtischer Geschichte nutzbar gemacht hat.

Es folgte die Berichterstattung über das verflossene Jahr, an welche die Rechnungsablage des rechnungführenden Vorstehers, des Staatsarchivar Wehrmann aus Lübeck, sich anschloss[2])

Dann führte Archivar Ennen die Versammlung in die hansische Geschichte ein durch die von ihm entworfene Lebensskizze des hansischen Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln, von 1552 bis 1591, dessen Bildniss im Abdruck unter die Zuhörer vertheilt war[3]).

[1]) S. Jahrg. 1875 S. 234.
[2]) S. ob. S. III—XI.
[3]) S. ob. S. 3—58.

Die Versammelten gewannen aus diesem Vortrage den Einblick in das Leben eines jener gelehrten hansischen Beamten, welche, gegen die veränderten Zeitumstände unablässig ankämpfend, mit grosser Treue und eingehender Geschäftskenntniss ihres Amtes warten und den verschwundenen Glanz des Städtebundes wieder herzustellen sich bemühen. Durch die Thätigkeit mancher unter ihnen, wie z. B. des Westfalen Johann Domann, des Nachfolgers von Sudermann, geht ein grosser nationaler Zug, und die Kenntnissnahme von ihrer Wirksamkeit hat für den hansischen Geschichtsforscher ein nicht geringes Interesse. Aber einem heutigen Publikum eine Vorstellung von der Bedeutung der Hanse zu geben, sind solche Darstellungen nicht leicht geeignet. Wir hätten daher gern gesehen, wenn Dr. Ennen sich einen andern Gegenstand für den einzigen rein hansischen Vortrag zu Köln gewählt hätte. Natürlich aber liegt es dem Berichterstatter fern, seinem geehrten Herrn Collegen einen Vorwurf daraus machen zu wollen, dass er Bedenken trug, was in seinen umfangreichen Werken über Kölns Geschichte an Hansischem niedergelegt ist, mündlich zu wiederholen. Dr. Ennen hat die Besucher der Versammlung dafür durch die ihnen überreichte Festschrift: „Die alte und die neue Stadt Köln, mit zwei Stadtplänen" reichlich entschädigt, wenn auch vielleicht in diesem trefflich orientirenden Führer durch die Stadt das alte Köln in der dunkleren Farbenmischung gegen das neue etwas zu kurz gekommen sein mag.

Nach einer Frühstückspause ward auf Antrag der Revisoren dem Rechnungführer Quittung ertheilt.

Es folgte ein aus dem Material der Reichstagsacten geschöpfter, klar und einfach dahinfliessender, anderthalbstündiger Vortrag des Herrn Professor K. Menzel aus Bonn, die Darstellung der „Politik der deutschen Städte unter König Wenzel bis zum Landfrieden von Eger" [1]).

Der Redner ging von Karl IV. aus, dessen Tod (1378), wie für die europäischen Verhältnisse überhaupt, so insbesondere für die innere Gestaltung Deutschlands um so verhängnissvoller war, als der staatskluge Kaiser selbst nur mühsam dem drohenden Zwist zwischen den übermächtigen Fürsten und den noch nicht zur Reichs-

[1]) Das Folgende nach dem vortrefflichen Referat in der Kölner Volkszeitung, auf welches der Herr Redner, um eine kurze Inhaltsangabe ersucht, selbst verwiesen hat.

standschaft gezogenen Städten Einhalt geboten und sogar Ulm, das Haupt des 1376 gegründeten schwäbischen Städtebundes, vergeblich durch Belagerung unter seinen Willen zu zwingen gesucht hatte. Sein jugendlicher Sohn Wenzel, voll Eifers für die Herstellung eines allgemeinen Landfriedens und bemüht die Parteien zu vereinen, besitzt doch nicht die erforderliche Thatkraft, lässt sich von den entschlossenen Vertretern fürstlicher Politik beeinflussen und zeigt namentlich in seinem Verhalten zu den Städten, denen er übrigens wohl will, ein beständiges Schwanken. Ein seit 1381 vorbereiteter allgemeiner Landfriede, welcher auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 verkündet ward, zunächst ein Fürstenbund, aber unter Vorbehalt des Beitritts der Städte, erregte bei diesen nur argwöhnische Bedenken, um der Art willen wie er zu Stande gekommen war, und weil sie ihre Bundesorganisation in die vom Reich beliebte Eintheilung in vier Landfriedenskreise sollten aufgehen lassen. Erst da der König den Städten gestattete, in zwei grosse Massen gegliedert als schwäbischer und rheinischer Bund, unter Wahrung ihrer Bundesverfassung, mit den Fürsten als Gleichberechtigte einen gemeinen Landfrieden abzuschliessen, brachte er mühsam die Heidelberger Stallung am 26. Juli 1384 zu Wege, welche auf vier Jahre Geltung haben sollte. Wenzel, den Städten auch ferner gewogen, hält königliche Städtetage, macht einen Sondervertrag mit dem schwäbischen Bund. Aber da die Parteispannung nicht gehoben war, so brach nach dem Sempacher Siege der Schweizer (1386) der so lange verhaltene Kampf doch aus. Obschon sie nicht zu den Schweizern gestanden hatten, jubelten die Schwaben über deren Sieg. Wenzel, der selber in Schwaben erschienen war und mündliche Zusage der Fortdauer des schwäbischen Bundes gegeben hatte, fristete den Frieden nur wenige Monate noch durch die Stallung von Mergentheim (November 1387). Schon das nächste Jahr kam es zur Fehde zwischen den Städten und Fürsten, welche mit der Niederlage von Döffingen (23. August 1388) endete, die zugleich dem Bunde den Todesstoss gab. Denn Wenzel, wie sehr auch verstimmt über den Sieg der Fürsten, wich doch den Thatsachen, und als auch die rheinischen Städte, vergebens von ihm zum Frieden gemahnt, bei Worms am 6. November dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren erlegen waren, ward an die Stelle des Nürnberger Fürstenbundes zwar der

gemeine Landfriede von Eger (1. Mai 1389) gesetzt, in ihm aber den Städten befohlen, die Bünde abzuthun und sich nur an das (ohnmächtige) Reich zu halten. Wie wenig auch die Blüthe der Städte gebrochen war: ihre grosse Einung war dahin. Der König, zu haltlos, um sich mit den Städten gegen die Fürsten zu stärken, war samt jenen ganz in die Hände dieser gegeben.

Indem der Redner die Möglichkeit ins Auge fasste, dass ein Erfolg der Städte ihre Abtrennung vom Reiche nach dem Vorbild der Schweizer herbeigeführt haben würde, konnte er den Landfrieden von Eger als einen Sieg des Reichsgedankens über Sonderbestrebungen bezeichnen. Er schloss mit einem Hinweis auf den norddeutschen Städtebund, dessen Entwickelung damals gerade den entgegengesetzten Verlauf nahm.

Nach Schluss der Versammlung führte Bürgermeister Becker die Theilnehmer durch das Rathhaus bis zu den untersten Substructionen desselben, welche für die des alten Prätoriums gelten. Das Archiv ward am folgenden Morgen besichtigt, dagegen der Nachmittag mit dem Besuch der Kirchen St. Martin, St. Maria im Capitol und St. Peter verbracht, von denen vorzüglich die mittlere durch Alter, eigenthümlichen Bau und reichen Inhalt die Besucher anzog.

Dass das nun folgende gemeinsame Mahl im luftigen und stattlichen Gürzenichsaale sich zu einem Festessen von minderer Einfachheit als manches bisherige, gestalten werde, war im reichen und wohlhäbigen Köln kaum anders zu erwarten. Das herzliche Entgegenkommen der Vertreter Kölns fand beredten Ausdruck in der Antwort, durch welche Bürgermeister Becker das vom Professor Pauli in anmuthig-historischer Skizze begründete Hoch auf die Stadt Köln erwiederte und mit kräftigem Wunsch für das fernere Gedeihen des Vereins abschloss. Eine besondere Ueberraschung hatte Professor Weinkauff durch seinen Cantus festivus ad sodales hanseaticos bereitet, dessen humoristische Wendungen: Subscribas ad „Hansae acta“! und: Maecenatum sit aperta manus dives atque certa! die allgemeine Fröhlichkeit vermehrten.

Noch unerwarteter kam dem Verein eine Einladung zum Abend desselben Tages, ausgegangen von der Kölner Lese-Gesellschaft. Diese, das echte Kölner Bürgerthum repräsentirend, hatte, die Gäste zu ehren, einen Gesellschaftsabend im Gertrudenhofe veranstaltet, mit Gesangvorträgen und Tanz. Eigene Lieder waren dazu gedichtet,

und Frau Professor Lina Schneider hiess die Herren von der Hanse und die niederdeutschen Spachforscher in einem selbstgedichteten Prologe willkommen. Leider drängten die zwei uns so liebreich bereiteten Festfreuden zu nahe auf einander, aber schon an diesem Abend sahen wir uns von der Zauberkraft des wein- und liederreichen Rheins umgarnt, vor welcher die schöne Rednerin warnte, und das Gefühl beschlich uns, dass diese Erinnerungen nicht die geringsten an die schöne Kölner Tagfahrt sein würden. Das Verdienst, unserm Gefühl den passenden Dankesausdruck geliehen zu haben, erwarb sich Archivar Wehrmann aus Lübeck in einem eben so fein wie warm ausgebrachten: „Alaaf Köln!“

In den Frühstunden des zweiten Versammlungstages hielt der niederdeutsche Sprachverein seine Sitzung, unter Leitung des Dr. Lübben aus Oldenburg. Der Vorsitzende empfahl, Dr. Wahlenberg aus Köln begrüsste den noch jungen, aber lebenskräftigen Verein. Dr. A. Reifferscheid überreichte als Festgabe eine Probe der von ihm herausgegebenen Kölner Volksgespräche. Darauf hielt Professor Crecelius einen anziehenden und sauber gearbeiteten Vortrag über die Mundart von Elberfeld und die Grenze der niederdeutschen und mittelfränkischen Mundart[1]). Den Jahresbericht erstattete Dr. Mielck aus Hamburg[2]). In einem zweiten Vortrage gab Dr. Reifferscheid den Anwesenden Kunde von einer ausgezeichneten Sammlung westfälischer Volkslieder, welche, in der Familie von Haxthausen zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgezeichnet, dem Redner zur Herausgabe anvertraut sei; er legte eine Probe seiner Veröffentlichung vor. Zum Schluss lenkte Dr. Theobald aus Hamburg die Aufmerksamkeit wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit, die Laute im Dialekte durch bestimmte Schriftzeichen zu fixiren[3]).

Die Hauptversammlung begann gegen 10½ Uhr mit einem Vortrage des Professor Kugler aus Tübingen über die italienischen Städterepubliken in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Der Redner skizzirte kurz das Emporwachsen der nord- und mittelitalienischen Communen in den voraufgehenden Jahrhunderten.

---

[1]) Abgedruckt: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1876, S. 1—10.

[2]) Abgedruckt: Korrespondenzblatt d. V. f. n. Sp. Jhrg. 1, S. 17—20.

[3]) Der Bericht über diese zweite Jahresversammlung ist abgedruckt: a. a. O. S. 9—11.

Früher als die deutschen Städte in Volkszahl, Reichthum und politischer Bedeutung entwickelt, hatten sie schon im 12. Jahrhundert den Feudalismus bei sich so gut wie beseitigt. An die Stelle republikanischer Freiheit aber trat bald eine Art monarchischer Gewalt in Form der bürgerlichen Tyrannis, eine Folge der Uneinigkeit und unaufhörlicher Parteiungen unter den Städten und innerhalb der Mauern einer jeden einzelnen. So hatten in dem angedeuteten Zeitraum nur noch wenige die republikanische Verfassung festgehalten. Als solche wurden Venedig, Genua, Florenz hervorgehoben.

Als durch das lange Exil der Päpste in Avignon Rom und ganz Mittelitalien in Auflösung und Anarchie, Florenz speciell in die grösste Bedrängniss gerathen war, stellte sich dieses, seine guelfische Gesinnung aufgebend, an die Spitze einer italienischen Liga, der die Visconti und viele Städte des Kirchenstaats sich anschlossen. Wenn nicht Rom selbst zögerte, war die Möglichkeit eines einheitlichen Italiens, der Vernichtung des Kirchenstaats gegeben. Aber Gregor XI. kam zuvor, sandte seine Söldner und entschied durch persönliches Erscheinen in Rom (1377 Januar) den Sieg des französischen Papstthums. Florenz, isolirt, verlor schon im Sommer 1378 sein oligarchisches Regiment und erlag bald der Herrschaft der Medici.

In demselben Jahr 1378 ward der hundertjährige Seekampf zwischen Genua und Venedig entschieden. Genua unterlag und rettete sich in das Dogenregiment der Doria. In Venedig war schon seit einem Jahrhundert das volksthümliche Element aus der Verfassung verdrängt. In Folge des errungenen Sieges wuchs nur der Triumph der Nobili, in der auch zur Landmacht anwachsenden Republik ward jede bürgerliche Freiheit erstickt.

Der Redner bezeichnete zum Schluss die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts als die letzte Abendröthe des communalen Geistes in Italien und war somit unwillkürlich auf eine Vergleichung der Hanse in derselben Periode gedrängt. Doch unterliess er es weitere Parallelen zu ziehen, was auch schon die Eigenartigkeit des gewählten Stoffes und die auf feine Gruppirung, vollkommene Abrundung und sprachliche Eleganz hinarbeitende Form des Vortrags verboten haben würde [1]).

---

[1]) Auch für diesen Vortrag sah sich der Berichterstatter allein auf das Referat in der Kölnischen Volkszeitung angewiesen.

Professor Frensdorff stellte darauf den Antrag, es möchten die Mitglieder des Vereins die Strassen- und Häusernamen ihrer Städte sammeln mit Berücksichtigung der allmählichen Wandelung des Namens, der Zeit des Vorkommens einer jeden Form und, so weit möglich, der Deutung. Er selbst erklärte sich bereit dies für Göttingen zu thun, Dr. Ennen für Köln, Archivar Grotefend für Frankfurt a/M., Dr. Rübel für Dortmund, Bürgermeister Francke für Stralsund u. s. w..

Zum Vorstandsmitgliede ward für den ausscheidenden Bürgermeister Dr. Francke Professor Frensdorff gewählt, als Ort der nächstjährigen Zusammenkunft Stralsund bestimmt.

Zum Schluss konnte der Vorsitzende der Versammlung noch mittheilen, dass die vor einem Jahr in Hamburg eingegangene Arbeit über die Beziehungen der Hansestädte zu König Waldemar von Dänemark [1]) des Preises würdig befunden sei. Das von Dr. Koppmann und dem Vorsitzenden in diesem Sinne abgegebene Gutachten sei durch ein so eben eingelaufenes Schreiben des Professor Waitz aus Rom bestätigt werden. Der demzufolge geöffnete Zettel ergab als Verfasser Dr. Dietrich Schäfer aus Bremen, denselben, welcher zum Herbst als zweiter Mitarbeiter der Recesse eintreten wird [2]).

Mit dem Ausdruck herzlichen Dankes an die Behörden und Einwohner der Stadt Köln, so wie an alle, welche ihm in diesen Tagen fördernd und helfend zur Seite gestanden hatten, schloss der Vorsitzende die sechste Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins.

Der Nachmittag dieses und der Vormittag des folgenden Tages waren ganz der Kunst Kölns gewidmet. Die Fülle alles dessen, was wir sahen, zu verzeichnen, würde die Grenzen dieses Berichtes überschreiten. So sei denn nur kurz angeführt, dass am Mittwoch die Kirchen St. Gereon, St. Ursula u. a., vor allen andern aber der Dom besichtigt, am Donnerstag der Dom bestiegen, vorher aber das Museum durchwandert ward. Wenn uns in den genannten romanischen Kirchen das Charakteristische ins rechte Licht gestellt, die vorhandenen historischen und Kunstalterthümer, Mosaiken, Prachtschreine u. a. kurz und treffend erläutert wurden, so verdanken wir das der kundigen und unermüdlichen Führung des App.-Ger.-Raths August

---

[1]) S. Nachr. St. 5, S. XXI. Vgl. ebend. S. XXXII—XXXIV.

[2]) S. oben S. VII.

Reichensperger, unseres Collegen Ennen u. a. Herren. Im Dom führte neben ihnen der zuvorkommende Domvicar Schnüttgen, im Museum der Herr Director selber. Hier trat uns neben dem kostbaren Bilder-Schatze der altkölnischen Schule zuerst die Specialität der Rheinlande, das römische Alterthum, stärker repräsentirt entgegen. In vorzüglichem Masse aber haben wir die wohlorganisirte Leitung des Localcomites beim Besuch des Doms schätzen lernen. Der Bau selbst von den ältesten Theilen bis zu den neuesten Fortschritten seiner Thürme ward uns vorgeführt und eingehend erläutert, in voller Musse durften wir den Reichthum deutscher Kunst- und Gewerbeerzeugnisse, welche dieses prächtige Nationaldenkmal in sich birgt, Grabmäler und Sarkophage, Gemälde und Glasfenster, Schmiede- und Gussarbeiten, von dem kostbaren Schrein der heiligen drei Könige, dem Sacramenthäuschen und den alten Monstranzen an bis zur Kaiserglocke der neuesten Zeit, bewundern und durchmustern.

Der späte Nachmittag des Mittwoch vereinte die Gäste zu einer Ausfahrt nach dem zoologischen Garten und der Flora. Am Abend öffneten sich ihnen die gastlichen Räume eines Privatclubs zu einem köstlichen Trunke echten rheinischen Weines.

Am Donnerstag Mittag führte ein von der rheinischen Eisenbahngesellschaft bereit gestellter Extrazug die Fremden und viele Kölner mit ihren Damen unter Begleitung der Regimentsmusik der Deutzer Kürassiere rheinaufwärts. In Bonn schlossen sich andere Gäste an. Der sonnige, etwas verschleierte Tag verlieh der rheinischen Landschaft einen ganz eigenen Zauberduft. Es folgte eine fröhliche Tafelrunde in den oberen Sälen des Bahnhofsgebäudes zu Rolandseck, belebt und gewürzt durch manchen sinnigen Trinkspruch, zu welchem die Nähe des Abschieds drängte. Die Gäste sprachen der rheinischen Eisenbahngesellschaft als Vertreterin des freien Verkehrs der Neuzeit, der Stadt Köln, dem Festcomité, der Universität Bonn ihren Dank aus. Ihnen ward mit Trinksprüchen auf den hansischen Verein, die deutsche Flotte, den deutschen Kaufmann, das Reich und dem Wunsch geantwortet, es möge auch den süddeutschen Städten eine Neueinung, wie der hansische Geschichtsverein, gelingen. Dazwischen fiel die Musik ein, und gemeinsamer Gesang erschallte. Das Gaudeamus des Professor Weinkauff, auch in deutscher Fassung für die Damen vertheilt, wurde abermals

gesungen, dazu ein vom Redacteur der Kölnischen Zeitung, Dr. Herm. Grieben, verfasstes Festlied (ein anderes war schon im Gürzenich gesungen). Die Kölner Mundart vertrat Fritz Hönig mit zwei niederdeutschen Liedern und mündlichen Vorträgen, welche mit Jubel aufgenommen wurden. Sogar der Vorsitzende und sein Lübecker College Wehrmann mussten es sich gefallen lassen, dass Dr. Grieben in alter Anhänglichkeit an Lübeck ihr Wohl in Versen ausbrachte. In munterem Gespräch wurden auf dem offenen Dach des Perrons die letzten Stunden verlebt, bis die Abendzüge die Festtheilnehmer auseinander führten.

Um eine bleibende hansische Erinnerung bereichert, verliess der Berichterstatter am nächsten Morgen die rheinische Vorderstadt, welche den Lobspruch des Mittelalters „Coelln ein croin boven allen steden schoin“ aufs neue an ihren Gästen bewahrheitet hatte.

Wilhelm Mantels.

III.

BERICHT

ÜBER

DIE VORARBEITEN ZUR HERAUSGABE DER 3. ABTHEILUNG DER HANSERECESSE.

VON

D. SCHÄFER.

Als ich am 1. October 1876 für den Hansischen Geschichtsverein in Arbeit trat und mit der Herausgabe einer neuen Serie Recesse beauftragt wurde, stand ich den Fragen nach Stoff und Form günstiger gegenüber nicht nur als Herr Dr. Koppmann, dem kein Muster für seine Arbeiten vorlag, sondern auch als mein unmittelbarer Vorgänger Herr Dr. v. d. Ropp. Die von Koppmann in seinem ersten Bande durchgeführte Methode war in zwei weiteren Bänden von ihm, in einem neuen Bande v. d. Ropp's als mustergültig erprobt worden; ich konnte mich ihr unbedenklich anschliessen. In Bezug auf den Stoff war v. d. Ropp's Vorgehen mir ein Fingerzeig, der nicht übersehen werden konnte. Hatte er in Anbetracht der Fülle des Stoffs seine Aufgabe auf die Bearbeitung eines Zeitraums von 46 Jahren beschränkt, so konnte ich mir von vornherein sagen, dass es nicht rathsam sein würde, eine wesentlich längere Periode hansischer Geschichte in Angriff zu nehmen, konnte im Voraus, ohne tiefer in das zu verarbeitende Material eingedrungen zu sein, versuchen, mir die Grenzen für meine Aufgabe zu stecken. Was mich bewog, für die dritte Serie Hanserecesse den Zeitraum von 1477—1530 ins Auge zu fassen, will ich versuchen kurz auseinander zu setzen.

Wie zu den Zeiten Waldemar Atterdag's so bilden auch noch in den Tagen Christian's II. die wendischen Städte den Mittelpunkt des hansischen Bundes, ihre Stellung zum skandinavischen Norden

den Gradmesser für Macht und Blüthe der Hanse. Und gerade auf diesem Gebiete vollziehen sich in den zwanziger und dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts Vorgänge, die den Kämpfen mit Waldemar Atterdag und der Cölner Conföderation an Bedeutung für die Geschichte der Hanse nicht nachstehen. Der zweite Theil dieser Ereignisse ist von Waitz in seiner dreibändigen Monographie über Jürgen Wullenwever in ausgezeichneter Weise zur Darstellung gebracht. Klarer in der That als fast irgend ein anderer Theil der hansischen Geschichte liegt uns diese Episode vor Augen, und sie bildet doch einen so bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte nicht nur der wendischen Städte, sondern des ganzen Bundes. Was lag näher als der Gedanke, mit der neuen Serie Recesse Anschluss zu suchen an diese Arbeit, die Publication des wichtigsten hansisischen Quellenmaterials zu einem Abschluss zu bringen, der mit Hülfe von Waitz' Arbeit wenigstens über die Blüthezeit der Hanse zunächst einen Ueberblick gestattete.

Das Jahr 1530 ragt nicht selbst durch ein bedeutungsvolles Ereigniss in der hansischen Geschichte hervor, so wenig wie 1430 oder 1476, aber mit ihm fängt Waitz an, in mehr als einleitender Weise die hansisch-nordisch-holländischen Verwicklungen auseinanderzusetzen. Dazu fällt in dieses Jahr der letzte allgemeine Hansetag vor dem von Waitz eingehend berücksichtigten von 1535; für das dahinsinkende Brügger Kontor waren seine Beschlüsse nicht ohne Bedeutung. In den 1530 zu Bremen zwischen den wendischen Städten und den Niederländern geführten Verhandlungen wurde zum letzten Mal vor dem kriegerischen Zusammenstoss ein friedlicher Ausgleich der langjährigen Zwistigkeiten versucht. Für die nordischen Verhältnisse deutet das Jahr 1530 ungefähr den Zeitpunkt an, wo sich der Umschwung der öffentlichen Meinung in Lübeck und den Nachbarstädten vollzogen hat, wo man die Hoffnungen, die auf die Einsetzung Friedrich's I. in Dänemark, auf die Unterstützung Gustav Vasa's in Schweden gebaut waren, aufgiebt, wo man nach neuen Mitteln, neuer Gelegenheit sucht, um den Ausschluss der Holländer von der Ostsee durchzusetzen. Für die Stellung der Hansen zu Russland und England kann man allerdings dem Jahre 1530 keine besondere Bedeutung vindiciren, aber man ist auf diesem Gebiet ungefähr in derselben Lage mit jedem einzelnen Jahre aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Ereignissreichere Jahre als 1530 wären gewesen 1512 (Frieden zu Malmö mit Dänemark und Schweden), 1524 (Vertrag zu Malmö mit Dänemark und Schweden), 1536 (Frieden zu Hamburg). Gegen das letztgenannte sprach entschieden schon die grosse Ausdehnung des dann zu bearbeitenden Zeitraums (volle 60 Jahre); in Anbetracht der Arbeit von Waitz durften die Jahre 1531—36 als weniger dringend einer Publication bedürftig zurückgeschoben werden. 1512 und 1524 aber sind doch nicht so einschneidend, als dass sie gegenüber den oben hervorgehobenen Vortheilen einer Herabführung bis 1530 den Vorzug verdient hätten. 1512 drohte obenein auch noch mit der Gefahr einer Zersplitterung der Recessedition in allzu kleine Abschnitte. So blieb es bei 1530.

Es konnte mich in diesen Erwägungen auch nicht irre machen, dass sich beim näheren Herantreten an den Stoff, im Laufe des Winters, eine die hochgespannten Erwartungen doch noch übertreffende Fülle von Material ergab. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts nehmen die Recesse, besonders die der allgemeinen Hansetage, einen bisher nicht gekannten Umfang an, indem die Protocolle sich bemühen, dem Gange der Verhandlungen bis auf Rede und Gegenrede zu folgen. Ebenso verhält es sich, wie einzeln auch schon früher, mit den Verhandlungen mit den fremden Mächten. Auch das Anlagematerial verschiedenster Art gewinnt bedeutend an Umfang, scheint auch, so weit mir das bis jetzt zu constatiren möglich war, reichlich so gut erhalten zu sein, als in der voraufgehenden Periode. So trat die Gefahr nahe, eine unerlaubte Bändezahl mit dem Materiale des zu bearbeitenden Zeitraumes füllen zu müssen. Eine engere Begrenzung der Aufgabe würde diese Gefahr beseitigt haben, aber mehr schien es mir im Interesse der Bestrebungen des Vereins zu liegen, das Material selbst zu sichten, einmal die Anlagen zu den Recessen stark zu beschränken, Unwesentliches ganz wegzulassen, Wesentlicheres zu registriren, nur sehr Wichtiges vollständig abzudrucken, dann aber auch in den Recessen, in Anbetracht der, wie mir scheint, unvermeidlichen Nothwendigkeit, dieselben für die spätere Zeit doch stark zu kürzen, schon jetzt mit Weglassung aller Wiederholungen, kurzer Wiedergabe der Formalitäten, Registrirung des Unwichtigeren vorzugehen. Ein Schreiben, das ich wegen dieser Sache an den Vorsitzenden des Vereins richtete, veranlasste diesen, die Frage am 22. April d. J. einer Vor-

standsversammlung vorzulegen, aus deren Berathung ich erwünschte Fingerzeige für die weitere Lösung meiner Aufgabe entnehmen konnte.

Es bleibt mir noch übrig, über meine bisherigen Arbeiten für Sammlung des Materials zu berichten. Ein kurzer Aufenthalt in Hamburg im October 1876 wurde mir dadurch von besonderem Nutzen, dass Herr Dr. Koppmann mir aus seinen reichen Erfahrungen eine Reihe von Winken gab, geeignet, dem neu Beginnenden unnützes Suchen und zeitraubende Arbeit zu ersparen. Auf dem mir vom Herrn Staatsarchivar Dr. Beneke in liebenswürdigster Weise geöffneten Archive konnte ich eine, allerdings nicht grosse, Anzahl für mich in Betracht kommender Briefe abschreiben.

In Lübeck hatte ich mich der zuvorkommendsten Unterstützung der Herren Staatsarchivar Wehrmann und Professor Mantels zu erfreuen. Es galt hier zunächst, die Recesse zu bearbeiten. Von der Ropp's Bemerkung, dass trotz des Reichthums des Lübecker Archivs die Zahl der erhaltenen Recesse nicht der Bedeutung Lübecks als Haupt der Hanse entspreche, fand ich auch für meine Periode bestätigt. Aus der Zeit von 1477 bis 1530 haben sich 26 Recesse erhalten, darunter nur 2 Originalprotocolle (R. von 1484 März 11 und R. von 1511 Juni 8), alle andern sind Abschriften. Da ein hoher Senat die Versendung gestattete, so konnte ich die Arbeit, als ich gegen Ende November nach Bremen zurückkehrte, dort fortsetzen. Im Laufe des Winters wurden sämmtliche Lübecker Recesse abgeschrieben. Es sind folgende:

1479 März 15 Lübeck	1487 Mai 24 Lübeck [1]
1481 Sept. 16 Lübeck	1488 Febr. 28 Lübeck
1482 April 21 Lübeck	1488 Juli 28 Lübeck
1483 Mai 7 Lübeck	1489 März 12 Lübeck
1483 Octbr. 13 Lübeck	1490 März 8 Lübeck
1484 März 11 Lübeck	1490 Mai 23 Lübeck
1484 Mai 31 Lübeck	1490 Octbr. 11 Lübeck
1484 Juli 11 Kopenhagen	1490 Decbr. 13 Lübeck
1485 Jan. 11 Lübeck	1491 Novbr. 16 Lübeck
1485 April. 18 Lübeck	1492 März 14 Lübeck
1485 Octbr. 17 Lübeck	1492 Mai 23 Lübeck
1486 März 9 Lübeck	1494 März 13 Lübeck
1486 Novbr. 11 Lübeck	1511 Juni 8 Lübeck

[1]) Mit umfangreicher Beilage, enthaltend Klagen zwischen den Hansestädten und Antwerpen von 1487 u. 1491.

Darunter sind nur 2 Recesse eines allgemeinen Hansetages (1487 Mai 24 und 1511 Juni 8), alle andern solche der wendischen Städte. Von den zahlreichen Tagen, die diese letzteren in der Zeit von 1500—1530 gehalten haben (mindestens 30), hat sich in Lübeck nicht ein einziger Recess erhalten. Eine Orientirung über den übrigen für mich in Betracht kommenden, ausserordentlich reichen Bestand des Lübecker Archivs gelang mir in allen wesentlichen Punkten, doch konnte ich davon nur verhältnissmässig wenig bearbeiten; absolvirt wurde die ziemlich umfangreiche Correspondenz der wendischen Städte mit Dänemark bis 1500. Alles Andere muss einem späteren Besuche des Lübecker Archivs vorbehalten bleiben; durch das Entgegenkommen des hohen Senats wird es mir auch möglich sein, zur Versendung geeignete Stücke in Bremen benutzen zu können.

Weit reicher an allgemeinen Hanserecessen als das Lübecker ist das Bremer Archiv, bei dessen Benutzung mir Herr Regierungssecretär Dr. v. Bippen freundschaftlichst entgegenkam. Abgeschrieben wurden die Recesse von

1494 Mai 25 Bremen	1507 Mai 22 Lübeck
1498 Mai 24 Lübeck	1517 Juni 11 Lübeck
1506 Mai 21 Lübeck	1521 Septbr. 14 Lübeck

collationirt der von 1511 Juni 8 Lübeck.

Drei Recesse (von 1521, 1525, 1530) und die Verhandlungen zu Antwerpen 1491 blieben späterer Bearbeitung vorbehalten; auch das vorhandene Anlagematerial wurde einstweilen nicht berücksichtigt.

Anfang April d. J. trat ich meine Reise an, um die Archive der Ostseestädte zu besuchen. Einen Aufenthalt in Berlin, wohin mich die Conferenz der Mitarbeiter an der Europäischen Staatengeschichte führte, benutzte ich, um nach freundlich ertheilter Erlaubniss durch den Director der preussischen Staatsarchive, Herrn Prof. von Sybel, einen allerdings wenig lohnenden Blick nach hansischem Geschichtsmaterial in das Geheime Staatsarchiv in Berlin zu werfen.

Eine reich zu nennende Ausbeute ergab Wismar, dessen von Herrn Dr. Crull trefflich geordnetes Rathsarchiv mir von Herrn Bürgermeister Dahlmann freundlichst geöffnet wurde. Unter der Führung des Herrn Dr. Crull, dem ich wie schon frühere Sendeboten des Hansischen Geschichtsvereins für das liebevollste Entgegenkommen zu danken habe, wurde es mir sehr leicht, mich über

das zu bearbeitende Material zu orientiren. Zehn neue Recesse konnte Wismar bieten und ein umfangreiches Correspondenz- und sonstiges Anlagematerial. Letzteres wurde mit wenigen Ausnahmen durchgearbeitet, erstere aber in dem Vertrauen, dass der Wismarer Magistrat dem Beispiele des Lübecker Senats folgend in die Versendung willigen werde, späterer Bearbeitung in Bremen vorbehalten. Das mir von Herrn Dr. Crull in dessen trefflicher Abschrift freundlichst mitgetheilte Weinregister des Wismarer Raths lieferte Anhaltspunkte für einige sonst nicht bekannte Tagfahrten der wendischen Städte in den Jahren 1477—82.

Im Grossherzogl. Geh. und Hauptarchiv in Schwerin, dessen Benutzung von der Grossherzogl. Regierung gestattet und durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Archivrath Dr. Wigger wesentlich erleichtert wurde, konnten in der kurz zugemessenen Zeit von zwei Tagen einige Schreiben copirt, einige registrirt, Anderes für einen wiederholten gelegentlichen Besuch notirt werden.

In Rostock wurde mir auf Ersuchen des Herrn Prof. Mantels von Herrn Bürgermeister Dr. Crumbiegel der Zutritt zum Rathsarchiv freundlichst gestattet; Herr Rathsregistrator Schuhmacher stellte mir wie auch schon früheren Arbeitern des Hansischen Geschichtsvereins in zuvorkommender Weise seine Dienste zur Verfügung. Ich fand eine überaus reiche Fülle von Material, mit dessen Bearbeitung ich in den letzten zehn Tagen noch nicht über den Anfang habe hinauskommen können. Fünf starke volumina, deren jedes an 300 Stücke enthält, umfasst allein die auf hansische Angelegenheiten sich beziehende Correspondenz; bis zum Jahre 1484 herab ist dieselbe bearbeitet, hat an 200, grösstentheils registrirte Nummern ergeben. Recesse wird das Archiv mehrere neue liefern, für eine ganze Reihe anderer Collationen nothwendig machen. Was es sonst an hansischem Geschichtsstoff für die von mir zu bearbeitende Periode noch bergen mag, vermag ich zur Stunde noch nicht zu sagen. Die reiche Quelle, die das Rostocker Archiv für Waitz' Wullenwever geworden ist, lässt auch für die spätere Zeit noch Vieles vermuthen.

Rostock, 1877, Mai 3.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT.

IV. Jahrgang 1874.

V. Jahrgang 1875.

VI. Jahrgang 1876.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.